

ZEITSCHRIFT DES VEREINS  
FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE  
B A N D 3 9

# Lübisches Mittelalter

F E S T G A B E

ZUM 800JÄHRIGEN BESTEHEN LÜBECKS

SEIT DER NEUGRÜNDUNG

UNTER HEINRICH DEM LÖWEN

1 1 5 9 - 1 9 5 9

VERLAG MAX SCHMIDT-RÖMHILD

L Ü B E C K 1 9 5 9

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung

Lübeck, St. Annen-Straße 2

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 6,— DM.

Herausgeber: Archivdirektor Prof. Dr. von Brandt.

Die Wappenzeichnung des Umschlages ist dem Titelblatt des Lübecker Wette-Rentenbuches von 1489 entnommen.

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde durch Beihilfen der *Possehl-Stiftung* zu Lübeck sowie der *Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit* ermöglicht.

DRUCK: MAX SCHMIDT-ROMHILD, LÜBECK

## Zur Einführung und Begründung

# Inhalt

	Seite
Zur Einführung und Begründung. Von <i>A. v. Brandt</i> . . . . .	5
Das Suburbium von Alt Lübeck. Von <i>Werner Neugebauer</i> . (Mit 6 Abbildungen im Text und auf Tafeln) . . . . .	11
Nordelbingen und Lübeck in der Politik Heinrichs des Löwen. Von <i>Karl Jordan</i> , Kiel . . . . .	29
Der Lübecker Dom als Zeugnis bürgerlicher Kolonisationskunst (Frühe Baugeschichte und kunstgeschichtliche Stellung). Von <i>Wolfgang Uenzmer</i> , Stuttgart. (Mit 10 Abb. im Text und auf Tafeln) . . .	49
König Erich Menved und Lübeck. Von <i>Ingvor Maria Andersson</i> , Kalmar	69
Zur Datierung der ältesten Lübecker Bursprake. Von <i>Gustav Korlén</i> , Stockholm. (Mit 3 Abb. auf Tafeln) . . . . .	117
Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen. Studien zur Sozialgeschichte Lübecks in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Von <i>A. v. Brandt</i> . (Mit 2 Abb. auf Tafeln) . . . . .	123

# Zur Einführung und Begründung

Von A. von Brandt

Die erste Gründung der deutschen Stadt Lübeck durch den holsteinischen Grafen Adolf II. von Schauenburg, dem der junge Herzog Heinrich der Löwe kurz vorher die Landschaft Wagrien verliehen hatte, erfolgte wahrscheinlich im Jahre 1143<sup>1)</sup>. Ihre Vorgängerin, die wendische Königsburg Alt Lübeck an der Schwartaumündung, neben der sich bereits eine Kolonie wandernder Kaufleute angesiedelt hatte, war wenige Jahre zuvor zerstört worden.

Über den Umfang und die genaue Lage der neuen Kaufmannsstadt wissen wir nicht genaues. Sicher ist nur, daß sie auf der Halbinsel zwischen Trave und Wakenitz angelegt wurde, auf der sich noch heute Lübeck erhebt. Ebenso sicher ist, daß der Travehafen das eigentliche Kernstück dieser bürgerlichen Siedlung war, daß sie also auf der Westseite des Stadthügels lag, aber nur einen kleinen Bezirk hier in Anspruch nahm. Ungewiß dagegen ist, wo dieser Bezirk zu lokalisieren ist. Die gräfliche Burg zwar, die die noch sehr kleine Hafensiedlung schützen sollte, ist aller Wahrscheinlichkeit nach an der gleichen Stelle errichtet worden, wo noch bis 1227 die stadtherrliche Burg lag, also an dem schmalen und steilen nördlichen Zugang der Stadthalbinsel, der noch später durch die Namen Burgkloster und Burgtor gekennzeichnet ist. Diese Lage war taktisch gegeben, weil nur an dieser Stelle sowohl zu Lande als auch zu Wasser, nämlich für traveaufwärts kommende Gegner, der Zugang zur neuen Siedlung überwacht und notfalls gesperrt werden konnte. Über die Lage der „Stadt“ selbst sind dagegen verschiedene Ansichten geäußert worden. Schriftliche Quellen dafür besitzen wir nicht, und die einzigartige Gelegenheit, nach dem zweiten Weltkrieg auf dem zerbombten Trümmergelände die Spuren des ältesten Lübeck durch planmäßige Ausgrabungen zu suchen, konnte nicht genutzt werden, weil Mittel für derartige Plangrabungen trotz aller Bemühungen nicht zu erlangen waren. Auf die verschiedenen Theorien über die Lage der Siedlung braucht hier nicht eingegangen zu werden. Sie war und blieb nach Umfang und Bevölkerungszahl allem Anschein nach zunächst sehr bescheiden, litt außerdem

---

<sup>1)</sup> Das Datum, zuerst ausführlich begründet durch E. Deecke, Grundlinien z. Geschichte Lübecks von 1143—1226 (Progr. Katharineum, Lüb. 1839, S. 3) und ähnlich auch Gesch. d. Stadt Lübeck I (1844), S. 213 ff., ist allerdings das frühestmögliche; denkbar wäre auch 1144. Hierzu und zu den folgenden Angaben über Lübeck und Heinrich den Löwen vgl. grundsätzlich die Ausführungen von K. Jordan, unten S. 34. — Die Quellenangaben beziehen sich, soweit nichts anderes bemerkt, auf Helmoldi Cronica slavorum (ed. B. Schmeidler, 3. Aufl., 1937), besonders I 86.

unter der Unsicherheit und Unfriedlichkeit der politischen Verhältnisse im ersten Jahrzehnt nach der Gründung.

Gleichwohl: der Ort war mit genialem Blick für die Gunst seiner Lage gewählt worden, und er war die erste deutsche Bürgersiedlung, der erste Vorposten der neuen abendländischen Stadtkultur am Rande der Ostsee. Damit boten sich unermeßliche wirtschaftliche Aussichten, die sich in der Folgezeit ja auch erfüllen sollten. Voraussetzung dafür war freilich nicht nur die allmähliche allgemeine Befriedung der Grenzen, des Landes und der See, sondern vor allem auch ein sicherer Rechts- und Marktschutz für die Neubürger selbst durch den gräflichen Stadtherrn. Diesen Schutz zu verbürgen war Graf Adolf jedoch nicht mehr in der Lage, seit sein Lehnsherr, der große Sachsenherzog Heinrich der Löwe, Anstoß an dem Aufblühen der Handelsstadt nahm, die seinem eigenen Bardowiek mehr und mehr zur überlegenen Konkurrentin zu werden drohte. Um 1152/54 stellte der Herzog an seinen Lehnsman die Forderung, ihn zur Hälfte an den Einkünften aus Lübeck zu beteiligen. Als Adolf das ablehnte, hob Heinrich das Marktrecht zu Lübeck auf — kraft seiner lehnherrlichen Stellung, wie man annehmen muß, auf Grund deren er die Verfügung über das Marktregal für sich in Anspruch nahm. Wieweit er die Durchführung dieser Maßnahme, die der Handelsstadt die Lebensader abgeschnitten hätte, erzwingen konnte, bleibt zwar eine offene Frage. Jedenfalls war seitdem deutlich, daß das Dasein der Stadt auf unsicherem Boden beruhte.

Wenige Jahre später — nach dem chronologischen Zusammenhang in Helmolds Bericht offenbar im Spätsommer oder Herbst 1157<sup>2)</sup> — brannte die Stadt völlig ab. Unter diesen Umständen entschlossen sich die Bürger, sich an den offensichtlich Stärkeren zu halten. Sie sandten Boten an Heinrich den Löwen, erklärten, daß Marktsperre und Feuersbrunst ihnen die Möglichkeit zu fernerer Siedlung an dieser Stelle genommen hätten, und baten den Herzog, ihnen einen anderen, ihm genehmen Ort zum Neubeginn zuzuweisen. Heinrich befand sich im August 1157 in Halle, anschließend auf einem Feldzug in Polen, im November in Bayern<sup>3)</sup>. Nach Helmolds Bericht forderte er, auf das Gesuch der Lübecker hin, jetzt nochmals den Grafen Adolf auf, ihm Hafen und Halbinsel Lübeck abzutreten. Der Schauenburger lehnte das zum zweiten Male ab. Über dem Hin und Her dieser jeweils wohl über weite Entfernungen geführten

<sup>2)</sup> Helmold (I 86) berichtet über den Stadtbrand mit der Übergangsfloskel „In diebus illis ...“ in unmittelbarem Anschluß an die I 85 erzählten dänischen Begebenheiten, die bis Ende Oktober 1157 führen. Auch das diesem Dänemark-Kapitel vorangehende Kap. 84, das über Vorgänge in Wagrien berichtet, führt schon bis ins Jahr 1157 (Erbauung der Kirchen von Lütjenburg und Ratekau, Wiederaufbau der Burg von Plön und Marktbegründung dortselbst).

<sup>3)</sup> Diese und die folgenden Angaben über Heinrichs Aufenthaltsorte nach J. Heydel, Das Itinerar Heinrich des Löwen (Niedersächs. Jb. 6, 1929); dessen Daten sind jedoch in Einzelfällen zu berichtigen nach den Datierungs- und Echtheitsfeststellungen bei K. Jordan, Die Urkunden Heinrichs des Löwen (1949). — Die Angabe bei Heydel, S. 43, daß Heinrich nach dem oben erwähnten Polenfeldzug und vor dem bayerischen Aufenthalt (November) noch einmal in Sachsen gewesen sei, entbehrt der Begründung, da an der dort (Anm. 240) erwähnten Stelle nicht vom Herzog, sondern vom comes (Graf Adolf) die Rede ist.

Botschaften und Verhandlungen muß es mindestens Spätherbst, eher schon Winter (1157/58) geworden sein. „*Tunc edificavit dux civitatem novam super flumen Wochenize non longe a Lubeke in terra Racesburg cepitque edificare et communire*“, heißt es nun bei Helmold — „*darauf* begründete der Herzog eine neue Stadt am Fluß Wakenitz, nicht weit von Lübeck, im Lande Ratzeburg, und begann sie zu erbauen und zu befestigen“. Es war die „Löwenstadt“, über deren Lage südöstlich von Lübeck jenseits der Wakenitz (also außerhalb des gräflichen Wagrien) wir nichts Genaueres wissen. Wahrscheinlichster Termin für diese Gründung der Löwenstadt ist also nach unserer Berechnung der Winter 1157/58 — und wenn man dem miterlebenden Zeitgenossen Helmold auch nur einige Genauigkeit im Ausdruck zubilligen will, so war der Herzog selbst zugegen („*edificavit dux . . .*“). Damit stimmt es überein, daß Herzog Heinrich am Jahresende aus Bayern nach Sachsen zurückkehrte, wo er am 1. Januar in Goslar nachweisbar ist<sup>4</sup>). Man wird annehmen können, daß er um diese Zeit auch nach Norden kam und den Gründungsakt vollzog; der eigentliche Aufbau der neuen „Stadt“ konnte naturgemäß erst mit Frühjahrsbeginn ernsthaft in Angriff genommen und durchgeführt werden.

Die Lübecker waren nun also in der Löwenstadt an der Wakenitz angesiedelt und mußten ihre Erfahrungen mit dem neuen Ort machen. Diese waren schlecht: er erwies sich als „*minus ydoneus*“ hinsichtlich des Hafens und der Befestigung, insbesondere stellte sich heraus, daß nur kleine und flache Schiffe so weit stromauf gelangen konnten — eine Erfahrung, die man wiederum aus natürlichen Gründen erst nach Frühjahrsbeginn, nämlich nach Ablauf des normalen Schmelzhochwassers und während der Schifffahrtssaison machen konnte. Der Herzog wurde von diesen Erfahrungen unterrichtet und wandte sich nun zum dritten Male, „*multa spondens*“, also unter vielen Versprechungen (über deren Inhalt wir leider nichts wissen), an den Grafen Adolf mit der Forderung, ihm das Stadtgebiet Lübeck abzutreten. Der Nachdruck, mit dem Heinrich diesmal seine Wünsche vorbrachte, muß erheblich gewesen sein. Denn der Graf tat nun, „*wozu die Not ihn zwang*“ (*quod necessitas imperarat*) und willigte endlich in die Abtretung des verlassenen Lübecker Stadthügels. Schwerlich kann dies früher, als im Herbst des Jahres 1158 geschehen sein; denn ein reichliches halbes Jahr wird man den „Löwenstädtern“ wohl mindestens zur Sammlung ihrer ungünstigen Erfahrungen und zu deren Übermittlung an den Herzog zubilligen müssen; dann mußten sich noch die Verhandlungen mit dem Grafen und deren urkundlicher Abschluß anschließen. Herzog Heinrich war im Sommer 1158 zunächst noch in Bayern gewesen (Ende Juni in Augsburg), hatte dann wieder einen Wendenfeldzug angetreten und war anschließend aller Wahrscheinlichkeit nach in Sachsen, und zwar nun bis Pfingsten 1159; damals brach er zum Italienzug auf. Hieraus wird man schließen dürfen, daß die Abtretung des Platzes Lübeck und die Neubegründung der Stadt allenfalls im Herbst 1158 (nach dem Wendenfeldzug) oder im Frühjahr 1159 stattgefunden hat. Wahrscheinlicher ist wohl der zweite Termin; einmal, weil für die Existenz der

---

<sup>4</sup>) Heydel, S. 44.

„Löwenstadt“ sonst im ganzen reichlich wenig zeitlicher Raum bleibt, zum anderen, weil den Bürgern kaum zuzutrauen ist, daß sie im Herbst die eben mühsam errichtete neue Siedlung wieder verlassen hätten, um ausgerechnet den Winter hindurch sich an den Neuaufbau auf der verlassenen Brandstelle von Lübeck zu machen. Auch die planerische Vorbereitung der nun in ganz anderem Maßstab und mit ganz anderen Mitteln zu erneuernden Gründung muß ihre Zeit gebraucht haben<sup>5)</sup>.

Wir glauben daher annehmen zu sollen, daß die durch Rechtsverleihung, durch Begründung einer Münz- und einer Zollstelle und durch Handels- und Verkehrsangebote nach den überseeischen Ländern vom Herzog nachdrücklich unterstützte Neugründung Lübecks in das Frühjahr 1159 zu setzen ist<sup>6)</sup>. Denn alle diese Maßnahmen brauchten Zeit. Und wenn Helmold selbst in unmittelbarem Anschluß an den Bericht über die Neugründung das Aufgebot Kaiser Friedrichs an die sächsischen Fürsten zum Italienzug bringt<sup>7)</sup>, so bestärkt uns das in der Vermutung, daß die Begründung und rechtliche Sicherung der nun herzoglichen Kaufmannsstadt an der Ostsee den letzten Akt in diesem Abschnitt von Heinrichs sächsischer Territorialpolitik darstellte, bevor er für fast ein Jahr nach Italien ging.

\*

Die chronologischen Zusammenhänge dieser bekannten Ereignisse haben wir hier kurz skizziert, um zu rechtfertigen, warum der vorliegende Band unserer Zeitschrift die Jahreszahlen 1159—1959 trägt. Denn die lübeckische Geschichtsforschung hat hinsichtlich jenes zweiten und entscheidenden Gründungsdatums der Stadt unterschiedliche Angaben gemacht. Die meisten älteren Chronisten und Verfasser stützen sich auf den Chronisten Detmar, der seinerseits ganz von Helmold abhängig war, aber dessen Bericht so komprimiert hat, daß man sogar 1157 als Datum der Neugründung herauslesen konnte. Nachhaltig wirkten dann die Überlegungen J. R. Beckers und E. Deeckes<sup>8)</sup>, die in Auslegung Helmolds auf das Jahr 1158 kamen, ohne sich allerdings über den zeitlichen Existenzraum für die Siedlung Löwenstadt Gedanken zu machen. Die Angaben dieser beiden Verfasser sind dann von der volkstümlichen Geschichtsliteratur bis in unsere Tage vielfach wiederholt worden, obwohl bereits *Wilhelm Brehmer* 1888 durch Argumente, die sich mit den unseren berühren, zu dem Schluß geführt wurde, der Neubau der Stadt könne erst 1159 begonnen haben<sup>9)</sup>. Die bis heute aus-

<sup>5)</sup> Über diese technisch-planerischen Voraussetzungen einer Großstadtgründung der Zeit vgl. H. Reinckes Ausführungen *HansGbl* 75 (1957), bes. S. 9 ff.

<sup>6)</sup> Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, daß sämtliche oben aufgezählten Maßnahmen Heinrichs des Löwen ihre urkundliche Vollziehung noch in den Gründungswochen gefunden haben müssen; ein Teil liegt sicher erst später, in den Jahren 1160—63. Aber mindestens in der gewohnten mündlich-rechtssymbolischen Form müssen sie damals gewährleistet worden sein, da die Bürger ohne solche Sicherung kaum zum Neuaufbau geschritten wären.

<sup>7)</sup> I 87: „His ferme diebus...“

<sup>8)</sup> Becker, *Umständliche Geschichte der ... freyen Stadt Lübeck I* (Lüb. 1782), S. 90; Deecke, *Grundlinien ...*, S. 7.

<sup>9)</sup> Diese *Zeitschr.*, Bd. 5, S. 124.

führlichste und verbreitetste Geschichte Lübecks von M. Hoffmann vermied es dagegen vorsichtigerweise überhaupt, eine feste Jahreszahl für diese entscheidende Epoche Lübecks anzugeben. Derjenige Forscher, der dann in unserem Jahrhundert die lübisch-hansische Geschichte auf ganz neue Bewertungsgrundlagen gestellt hat, *Fritz Rörig*, hat in verschiedenen Arbeiten zunächst noch das Datum 1158 übernommen<sup>10)</sup>, später jedoch — ohne die Frage selbst näher erörtert zu haben — offenbar Brehmers Datierung auf 1159 als einleuchtend erkannt und sie in dieser Form in seinen letzten maßgebenden Arbeiten zur Frühgeschichte Lübecks wiederholt<sup>11)</sup>. Mit Brehmer und Rörig möchten wir nun dafür plädieren, daß das Datum 1159, jedenfalls beim gegenwärtigen Stand unserer Quellenkenntnis, als das wahrscheinlichste anerkannt werde.

\*

Das 800jährige Bestehen Lübecks seit der Neugründung mit einer öffentlichen „Jubiläumsfeier“ zu begehen, hat der Senat der Hansestadt Lübeck nicht für richtig gehalten<sup>12)</sup>. Dieser Beschluß hat seine volle Berechtigung, und zwar nicht nur im Hinblick darauf, daß die unter schwerem Schicksalsdruck stehende Stadt an der Zonengrenze wenig Anlaß hat, übermäßige Festfreude zur Schau zu stellen. Jede Jubiläumsfeier solcher Art würde darüber hinaus auch schmerzliche Vergleiche mit den festlichen Tagen vor 33 Jahren heraufbeschwören, als die noch unversehrte Freie Stadt im Glanz ihrer überkommenen Schönheit und unter europäischer Anteilnahme die Siebenhundertjahrfeier ihrer Reichsfreiheit begehen konnte; elf Jahre, bevor diese Freiheit erlosch, und sechzehn Jahre, bevor die alte Schönheit für immer zerstört wurde.

Aber die großzügige Neubegründung der ersten deutschen Ostseestadt im Jahre 1159 ist ja denn doch die eigentlich entscheidende Epoche im Werden der lübisch-hansischen Geschichte gewesen. Erst aus dem damit neu gelegten Keim konnte die mittelalterliche Weltstellung Lübecks erwachsen. Das hat gerade die neuere historische Forschung — es sei noch einmal an den Namen Fritz Rörigs erinnert — deutlicher als je werden lassen. Unter diesen Umständen glaubte der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde das Jubiläumsdatum wenigstens durch eine wissenschaftliche Festgabe für die Geschichtsforschung und für die Freunde der lübischen und hansischen Geschichte festhalten zu sollen. Diesem Zweck dient die vorliegende Schrift, deren Veröffentlichung uns durch dankenswerte Sonderbeihilfen der Possehl-Stiftung zu Lübeck und der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit erleichtert wurde. Sie ist dem Lübischen Mittelalter, als der eigentlichen historischen Großzeit der Stadt, in seinen vielen verschiedenen Erscheinungsformen gewidmet. Allerdings konnten,

---

<sup>10)</sup> So z. B. *Geschichte d. freien u. Hansestadt Lübeck*, hrsg. v. F. Endres (Lüb. 1926), S. 30; *Hansische Beiträge z. dt. Wirtschaftsgeschichte* (Breslau 1928), S. 248, u. ö.

<sup>11)</sup> *Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks* (Deutsches Archiv f. Gesch. d. Mittelalters 1, 1937), S. 416; „Lübeck“ (HansGbl 67/68, 1943), S. 27.

<sup>12)</sup> Vgl. *Lübeckische Blätter*, Jg. 1956, S. 249 f.



wie es bei solchen Sammelwerken zumeist zu geschehen pflegt, nicht alle mit diesem Band verknüpften Pläne und Hoffnungen erfüllt werden. Insbesondere bedauern wir es, daß durch Ausfall oder Absage von nicht weniger als drei Verfassern, die Beiträge zugesagt hatten, die im engeren Sinne „kulturgeschichtliche“ Seite des lübischen Mittelalters leider zu kurz gekommen ist. Das ist eine Lücke, deren wir uns bewußt sind, die wir aber nicht mehr auszufüllen vermochten. Wir hoffen, daß der Band dennoch ausreichend Zeugnis ablegt vom Reichtum der lübischen Geschichte und von der Lebendigkeit der lübeckisch-hansischen Geschichtsforschung am Beginn des neunten Jahrhunderts unserer Stadt.

# Das Suburbium von Alt Lübeck

Von *Werner Neugebauer*

Im Jahre 1952 ist an dieser Stelle über die nach dem Kriege wiederaufgenommenen Grabungen auf und an dem Burgwall Alt Lübeck berichtet worden<sup>1)</sup>. Die seit 1947 dort laufenden Grabungen bestehen aus einem von polnischer Initiative ausgehenden, 1953 dann in lübeckische Hand übergegangenen sehr umfangreichen Schnitt des gesamten Walles von Norden nach Süden und aus einem 1949/50 beginnenden Grabungsunternehmen der Hansestadt Lübeck im Vorfeld des Burgwalles. Beide Ausgrabungen sind noch nicht abgeschlossen. Die nur mühsam vorangehende Untersuchung beschränkt sich seit einigen Jahren auf die Beendigung des von der polnischen Grabungsleitung unvollendet hinterlassenen Wallschnittes, der nur unter sehr großen, durch Grund- und Hochwasser verursachten technischen Schwierigkeiten fortgeführt wird. Damit sind zwangsläufig die in den Jahren 1950/54 im Vordergrund der Beobachtung stehenden Probleme des Suburbiums, d. h. der im Vorfeld des Walles gelegenen Siedlungsteile etwas zurückgetreten; sie werden im alten, geplanten Umfange auch erst nach Beendigung der zeitraubenden Arbeiten am Wall selbst wieder in Gang gebracht werden können. Trotzdem haben die weitere Aufarbeitung der bisherigen Funde des Suburbiums, die Durchführung einiger kleinerer Grabungsabschnitte im Vorfeld und eine aufmerksame Flurbegehung des gesamten benachbarten Geländes doch genügend Anzeichen ergeben, um — über den 1952 erstatteten Grabungsbericht hinausgehend — die jetzigen Anschauungen über die Probleme des Alt Lübecker Suburbiums hier kurz zusammenzufassen<sup>2)</sup>.

In immer zunehmendem Maße gewinnen wir in den frühgeschichtlichen Burgwällen Fundstätten, die heute weniger in dynastischer und politisch-historischer oder gar rein archäologischer als vielmehr in wirtschafts- und siedlungsgeschichtlicher Sicht ausgedeutet werden. Wer den Weg der ersten Bestandsaufnahmen der deutschen Burgwälle<sup>3)</sup> bis zu den gegenwärtigen

---

<sup>1)</sup> W. Neugebauer, Der Stand der Ausgrabungen in Alt Lübeck, diese Ztschr. 33, 1952, S. 103 ff.

<sup>2)</sup> Der Aufsatz enthält die Gedankengänge des vom Verfasser unter dem gleichen Titel gehaltenen Vortrages auf dem V. Internationalen Kongreß für Vor- und Frühgeschichte, Hamburg, August 1958, und der Exkursionsführung anlässlich der Ostertagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in der Hansestadt Lübeck (31. 3. — 3. 4. 1959).

<sup>3)</sup> A. v. Oppermann und C. Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, Hannover 1888—1916. — R. Behla, Die vor-

Problembündeln, wie sie etwa *H. Ludat* in zwei ausgezeichneten, historische und archäologische Fragestellungen und Arbeitsmethoden zusammenfassenden Arbeiten vorgelegt hat<sup>4)</sup>, verfolgt, wird ermessen können, wie diese Burgwälle aus nur archäologisch reizvollen Fundstätten zu Zeugnissen eines der erregendsten Kapitel der nord- und osteuropäischen Geschichte geworden sind — nämlich des Werdens des mittelalterlichen Städtewesens. Zwar stehen sich hier heute noch die Meinungen oft schroff gegenüber, zwar ist unsere von heftigen politischen Bewegungen erfüllte Zeit nicht ohne Einfluß auf gerade diese Forschung geblieben, dennoch trägt jede Burgwallgrabung ihren Teil zu den Problemen der frühesten Stadtgeschichte auf deutschem und nordosteuropäischem Boden bei. Die lübeckische Forschung ist schon früh, viel früher als in anderen Orten, auf diese Fragen gestoßen. Hier war seit langer Zeit die Erkenntnis vorhanden, daß wir in dem Wall und in der Epoche des slawischen Alt Lübeck zugleich auch irgendwie die ersten Ansätze deutscher Betätigung im südwestlichen Ostseewinkel finden, Ansätze, die dann 1143 zur Gründung der deutschen Stadt Lübeck führten. Die Namensübertragung und die inneren Zusammenhänge zwischen dem alten Ort und der neuen Stadt, die weiter stromauf angelegt wurde, hat niemand klarer gekennzeichnet als der Augenzeuge Helmold selbst in den spärlichen, aber treffenden Worten des 57. Kapitels seiner *Cronica Slavorum*. Es könnte locken, hier in Vergleich mit ähnlichen Erscheinungen im frühgeschichtlichen Ostseeraum ein Bild der Verschiebung des politischen, des volklichen und des wirtschaftlich-kulturellen Schwergewichts zu zeichnen; es dürfte aber richtiger sein, diese Fragen und ihre Behandlung noch zurückzustellen, bis die Voraussetzungen dazu — nämlich unser besseres Wissen um Ausdehnung, Zeitstellung und Bedeutung des Suburbiums von Alt Lübeck — abgeschlossen sind. Deshalb beschränken sich die nachstehenden Zeilen auf einen von allzu weit gespannten Thesen freien Bericht über den gegenwärtigen Stand unserer Vorstellungen von der Besiedlung des Geländes, das den Burgwall Alt Lübeck umgibt; und es wird sich von selbst dabei ergeben, daß zahlreiche Deutungen trotz planmäßiger und jahrzehntelanger Arbeit immer wieder zu Zweifeln Anlaß geben, daß es also für eine großzügige Darstellung des Überganges von der Epoche des slawischen Alt Lübeck zum ältesten deutschen Lübeck noch zu früh sein dürfte.

geschichtlichen Rundwälle im östlichen Deutschland, Berlin 1888. — *W. Unverzagt*, Neue Ausgrabungen an vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen in Nord- und Ostdeutschland, in: *G. Rodenwaldt*, Neue deutsche Ausgrabungen, Münster 1930, S. 158 ff. — *Ders.*, Landschaft, Burgen und Bodenfunde als Quellen nordostdeutscher Frühgeschichte, Deutsche Ostforschung I, herausgegeben v. *H. Aubin*, *O. Brunner* usw., Leipzig 1942, S. 267 ff. — Frühe Burgen und Städte, Beiträge zur Burgen- und Stadtkernforschung (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte Bd. 2), Berlin 1954.

<sup>4)</sup> *H. Ludat*, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa, in: Osteuropa und der Deutsche Osten, Beiträge aus Forschungsarbeiten und Vorträgen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen III, Köln-Braunsfeld 1955; — *ders.*, Frühformen des Städtewesens in Osteuropa, in: Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz, Bd. IV, Lindau und Konstanz 1957.

Vor der Darlegung der Befunde im Suburbium muß ein kurzer Überblick über die frühgeschichtliche Landschaft um Alt Lübeck gegeben werden. Der Wall, heute ein sehr flaches Rund von etwa 100 m Durchmesser, liegt auf einem schmalen Sandrücken, dessen östliche Verbreiterung Ohnesorge „schlangenkopfförmig“ nannte und *H. Spethmann*<sup>5)</sup> morphologisch als Talspornkuppe deutete. Sie ragt in ein weiträumiges Wiesen- und Niederungsgelände der Trave und ihres Nebenflüßchens Schwartau hinein. Die Karte (Abb. 1) verdeutlicht diese Lage, die der Burgwall mit zahlreichen anderen frühgeschichtlich-slawischen Burganlagen teilt. Durch die moderne Bebauung der Teerhofinsel, den Travedurchstich des Jahres 1882, die Anlage des Treidelstieges im Mittelalter und die z. Z. im Gang befindliche Aufschlickung der Travewiesen ist das heutige Landschaftsbild gegenüber dem des 11. und 12. Jahrhunderts ganz entscheidend verändert worden, wie übrigens auch das Vorgelände des Walles durch die Aufbringung von Baggergut östlich und westlich vom Wall in seinen Oberflächenformen stark verwischt worden ist; die unmittelbare Höhe des Walles über der umgebenden Wiese ist noch im vorigen Jahrhundert beträchtlich höher gewesen als zu unserer Zeit (vgl. Taf. I).

Daß die heutige Verteilung von Land und Wasser nicht ohne weiteres auf die frühgeschichtliche Zeit übertragen werden darf, haben schon die Ausgrabungen Ohnesorges, in größerem Umfange aber die Grabungen der Jahre 1950 ff. gezeigt. Die Tatsache, daß bis zu 2 m Tiefe unter dem heutigen Wasserspiegel der Ostsee zusammenhängende Siedlungsanlagen in unmittelbarer Nähe des heutigen Traveufers aufgedeckt wurden, ist sehr verschiedenartig gedeutet worden. *H. Spethmann* hat mit Eifer die Behauptung vertreten, daß der gesamte Erdrücken Alt Lübeck infolge der starken modernen Ausbaggerung der Trave im Abrutschen begriffen sei, außerdem seien noch einige andere Faktoren für die tiefe Lage der Siedlungsreste verantwortlich, so das von *Spethmann* auch andernorts zur Erklärung herangezogene Absacken von Siedlungsbauten auf weichem Untergrund<sup>6)</sup>. In Alt Lübeck hat er dabei übersehen, daß bereits 1882 — also lange vor der intensiven Ausbaggerung des Travefahrwassers — die dem Burgwall gegenüberliegenden Holzkonstruktionen ebenfalls tief unter dem Wasserspiegel lagen; sie werden von *Spethmann*<sup>7)</sup> deshalb als „Pfahlbauten“ gedeutet, wie es auch *Hofmeister*<sup>8)</sup> behauptet hatte, was aber nach dem Befund schon der Grabungen *Ohnesorges* eine antiquierte Deutung ist; es handelt sich ganz schlicht um Bauten verschiedener Zweckbestimmung, die nachträglich unter Wasser, Moor oder Aufbaggerung gerieten, wie sie seit 1950 südlich am Wall ausgegraben werden. Es kommt hinzu, daß auch die von *Hofmeister* 1912 erbohrten Siedlungsschichten bis zu rd. 70 cm (Oberkante!) unter Wiesenoberfläche liegen, und damit ebenfalls unter Travewasserspiegel. Es

<sup>5)</sup> *H. Spethmann*, Forschungen im innersten Winkel der südwestlichen Ostsee, Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft und des Naturhistorischen Museums in Lübeck, Heft 44, Lübeck 1953, S. 55.

<sup>6)</sup> Ebenda S. 55 ff.

<sup>7)</sup> Ebenda, S. 59.

<sup>8)</sup> Z. B. diese Ztschr. 14, 1912, S. 70.

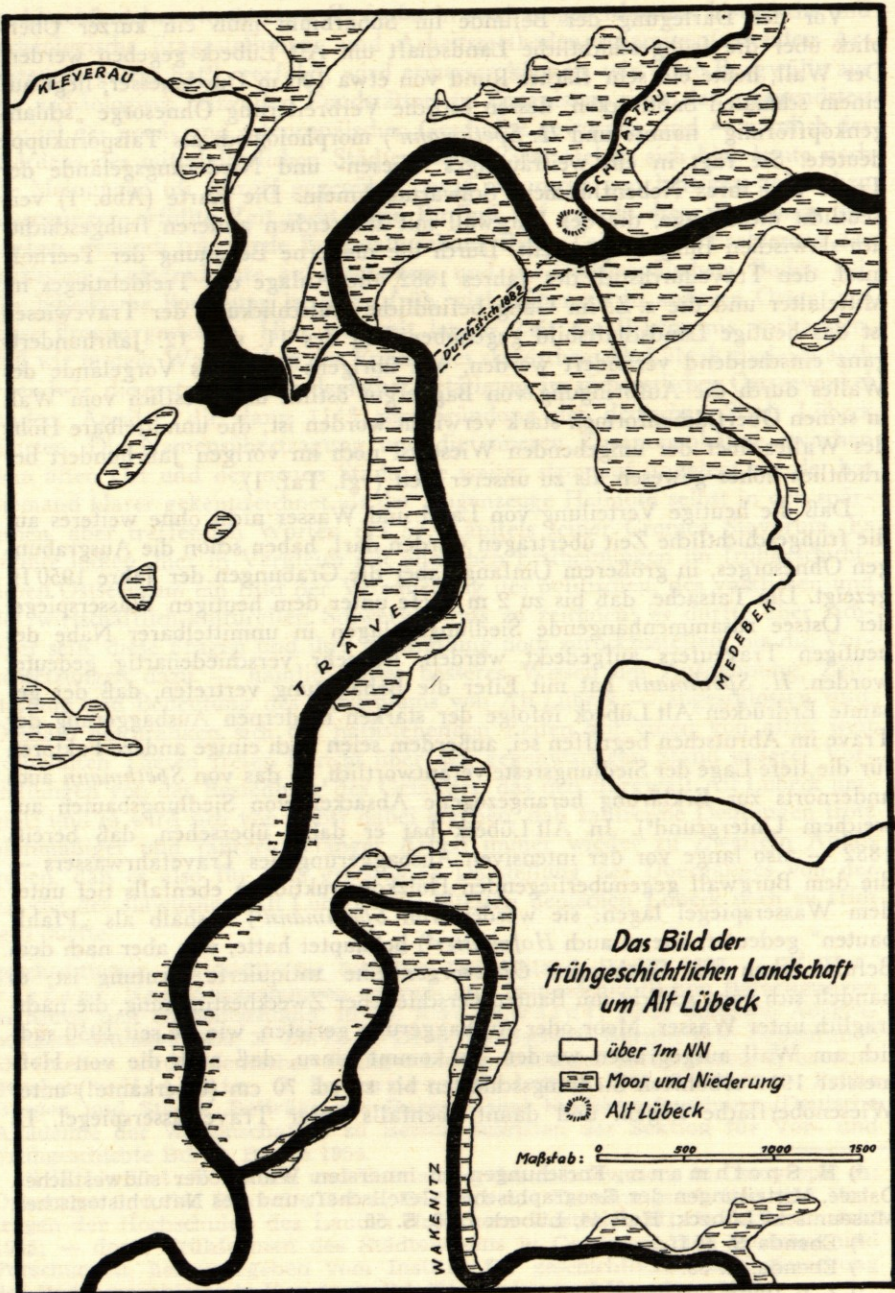


Abb. 1

muß ferner darauf verwiesen werden, daß die jetzt ausgegrabenen Haus-, Zaun- und Wegebauten in nicht einem einzigen Falle Spuren eines gewaltsamen Abrutschens oder Abreißens der Erdschichten zeigten; selbst die feinsten Zusammenhänge der Flechtwände und der Zäune waren unmittelbar am Wasserrand ganz prächtig in Originalzusammenhang erhalten. Die allmähliche Senkung der ursprünglichen Oberfläche zur Trave hin ließ sich im übrigen mühelos an den langen, vom Wall zur Trave hin führenden Profilen, die noch der Enduntersuchung harren, ablesen. Es ist zu hoffen, daß die jüngsten Beobachtungen am nördlichen Wallschnitt (1958) zum Ausgangspunkt einer großflächigen Untersuchung des gesamten Geländes durch das Geologische Institut der Universität Kiel werden. Die zu erwartende Antwort der Geologen auf die Frage nach einem etwaigen Absinken des Landes oder einem Ansteigen des Wasserspiegels — was für den Archäologen etwa auf dasselbe hinauskommt — ist aber entscheidend für unsere Frage nach der Ausdehnung des ehemaligen Suburbiums. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß wir bei der recht zwielichtigen schriftlichen Überlieferung keine Hinweise auf die genaue Lage einzelner Ortsteile erwarten können, es sei denn, sie werden durch Grabungen oder durch gewaltsame Aufschlüsse wie denjenigen von 1882 bestätigt. Wir tappen also vor Klärung der geologischen Fragen schon deswegen im Dunkeln, weil ohne diese Klarheit niemand die für eine Besiedlung in frühgeschichtlicher Zeit in Frage kommenden Landstriche kennt. Es ist somit möglich, daß bei Annahme eines Wasserstandsanstiegs — oder einer Landsenkung — die rekonstruierte Karte dieser Landschaft für die frühgeschichtliche Zeit noch ganz andere Gebiete in Vorschlag bringen kann, wobei vor allem an die sich nach Israelsdorf zu erstreckenden Wiesen zu denken ist. Es muß auch klar ausgedrückt werden, daß der heutige Travelauf nicht unbedingt der gleiche sein muß wie vor 1000 Jahren. Der Archäologe muß an den Geologen die Frage richten, ob der Fluß immer so dicht am Burgwall vorbeigeflossen sein muß oder ob er nicht — als extremer Fall gedacht — auch zeitweise den großen, nach Süden zu ausgreifenden Bogen durchflossen hat, und wenn ja, ob das etwa für die Zeit Alt Lübecks zutreffen kann. Hier liegen noch viele Rätsel vor, die zur Vorsicht mahnen. Deshalb muß vor der allzu stark vereinfachenden Form der Karte Hofmeisters<sup>9)</sup> gewarnt werden.

Die Geschichte des Burgwalles ist in großen Zügen klar. Adam von Bremen, Helmold, einige frühe Urkunden der städtischen Überlieferung, der Brief Sidos — sie alle sind seit Jahrzehnten zur Aufhellung herangezogen worden und haben zuletzt durch die beiden Lübecker Historiker *W. Ohnesorge* und *H. Hofmeister* eine eingehende Behandlung erfahren<sup>10)</sup>. Hierbei gebührt *Ohnesorge* das Verdienst, die Gleichsetzung des heute wieder Alt Lübeck genannten Walles mit der historischen Burg unwiderleglich geklärt zu haben, nachdem viele Jahrzehnte lang so manche Örtlichkeit des umfangreichen Gebietes um das heutige Bad Schwartau dafür in Anspruch genommen worden war, von der

<sup>9)</sup> Ebenda Abb. 4 (Übersichtsplan von Alt Lübeck) zw. S. 66 u. 67.

<sup>10)</sup> Diese Ztschr. 10, 1908, S. 1 ff. (*W. Ohnesorge*); 14, 1912, S. 41 ff. (*H. Hofmeister*).

Gleichsetzung mit Teilen der heutigen Stadt Lübeck ganz abgesehen<sup>11)</sup>. *H. Hofmeister* verdanken wir eine auch heute noch gültige textkritische Würdigung der in der schriftlichen Überlieferung genannten Ortsteile Alt Lübecks<sup>12)</sup>. Freilich ist, worauf *Hofmeister* eindringlich hingewiesen hat und was die einschlägige Forschung bis heute immer wieder betonen muß<sup>13)</sup>, der Sprachgebrauch gerade bei unserer wichtigen Quelle, der Helmoldschen Chronik, außerordentlich schwankend und manchmal verwirrend: auf seine Verwendung der Termini *civitas* und *urbs* allein könnte sich eine Darstellung der Alt Lübecker Ortsteile nicht stützen; aber unter Heranziehung aller anderen Belege hat *Hofmeister* mit einer auch heute noch, nach mehr denn 40 Jahren erfrischenden Klarheit diese Verschwommenheiten zu beseitigen versucht, und man wird ihm hierin folgen können; diese Zustimmung wird aufhören müssen, wenn er entgegen seinen eigenen Grundsätzen reichlich militant gegen *Ohnesorge* Stellung nimmt und dessen auf ganz anderen Wegen zustande gekommenen Ergebnissen a priori und mit oft schlechten Gründen die Berechtigung abspricht. Es wäre leichter, heute in diesen vielfältigen Kontroversen zu entscheiden, wenn die handschriftlichen Aufzeichnungen über die früheren Grabungen in Alt Lübeck und die Funde selbst nicht bis auf geringfügige Reste beim Brand des Dom-Museums 1942 zerstört worden wären.

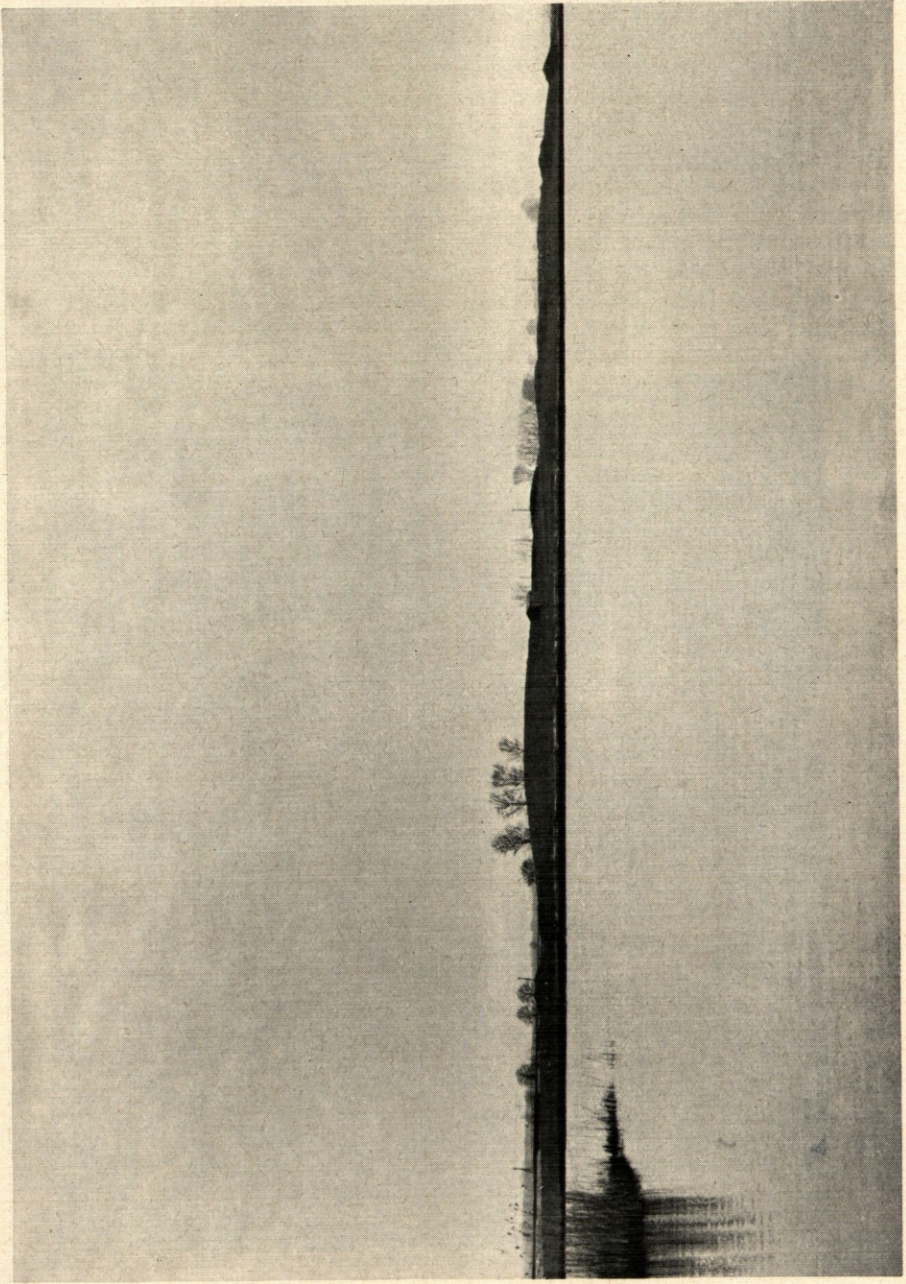
Legen wir also die Hofmeisterschen Aufstellungen zugrunde, so wissen wir, daß am Zusammenfluß des Schwartauffließchens mit der Trave eine Burg (*urbs*, auch *civitas*, *castrum*, *municio*) gelegen hat, die einigen bedeutenden slawischen Fürsten — Gottschalk von 1043 bis 1066 und seinem Sohn Heinrich von 1093 bis 1127 — als Wohnsitz oder zeitweise auch als Residenz gedient hat; in der Kirche, deren Fundamente inmitten des Burgwalles erhalten sind und die vom Fürsten Heinrich erbaut wurde, hat sich die Begräbnisstätte dieses Fürstengeschlechts befunden<sup>14)</sup>. Die Bedeutung der Burg als eines Mittelpunktes des Herrschaftsraumes dieses Fürstengeschlechtes mag auch daraus erhellen, daß sich gerade gegen Alt Lübeck die Angriffe der feindlichen Rügener Slawen mehrfach gerichtet haben. Zu der Burg, und zwar außerhalb derselben, gehörten eine offene Siedlung (*civitas*, auch *oppidum*), ein Hafen (*portus*), eine Ansiedlung von Kaufleuten (*colonia non parva mercatorum*) und eine Kirche (*ecclesia sita in colle qui est e regione urbis trans flumen*). Über die Lage dieser Siedlungsteile gehen — mit Ausnahme der Burg selbst — die Meinungen weit auseinander. Die neueren Grabungen sollten hier wenigstens für einen Teil des Geländes, vor allem südlich, westlich und östlich vom Wall, Klarheit schaffen. An einer sehr wichtigen Stelle, dem Travedurchstich des Jahres 1882, ist keine Untersuchung mehr möglich, so daß wir dort allein auf den Bericht aus demselben Jahre angewiesen sind.

<sup>11)</sup> *Ohnesorge* a.a.O. S. 70 ff.

<sup>12)</sup> *Hofmeister* a.a.O. S. 47 ff.

<sup>13)</sup> Diskussionsbemerkung von Prof. Dr. H. Ludat beim V. Internationalen Kongreß für Vor- und Frühgeschichte Hamburg, August 1958.

<sup>14)</sup> *H. Hofmeister*, Die vorgeschichtlichen Denkmäler im lübeckischen Staatsgebiet, Lübeck 1930, S. 38 ff. Diese Ztschr. 1, 1852 (K. Klug). — Abbildung des Kirchengrundrisses: Der Wagen, Lübeck 1953, S. 36, Abb. 5.



Tafel I: Blick von der Nordostecke der Teerhofinsel auf Alt Lübeck





Tafel II: Blick vom Burgwall Alt Lübeck über die Holzkonstruktionen (Drechslerwerkstatt u. a.) zum Durchstich des Jahres 1882

Selbst wenn wir die genannten Angaben, so wie sie Hofmeister zusammengetragen hat, für völlig gesichert ansehen, wird man bei aufmerksamer Betrachtung erkennen, wie viele Fragen — außer derjenigen nach der Lage einzelner Ortsteile — für den Historiker und den Archäologen dabei in heutiger Sicht unbeantwortet bleiben, z. B.: In welchem zeitlichen Verhältnis stehen Burg und offene Siedlung zueinander, sind sie von jeher gleichzeitig oder welcher Teil ist älter? Wie und wann kommt es zur Ausweitung des offenen Siedlungsraumes vom linken auf das rechte Traveufer und warum? Wann wurde die Kaufmannskolonie angelegt und was können wir unter diesem Terminus Helmolds überhaupt verstehen, wenn wir etwa nach archäologischen Belegen hierfür suchen? Diese Liste unbeantworteter, z. T. sogar bisher noch nicht gestellter Fragen läßt sich noch erweitern, sobald wir nach Zahl und Lage der Kirchen und ihren Verbindungen mit der frühen Missionsgeschichte Wagriens fragen oder auf die Zusammenhänge der *colonia mercatorum* mit der frühesten deutschen Handelsgeschichte im Ostseeraum hinweisen. Nehmen wir dann noch diejenigen Thesen der modernen Frühgeschichtsforschung hinzu, die die Entwicklung der frühen stadähnlichen Siedlungskonglomerate in eine historische Ordnung bringen oder vielleicht gar bestimmten Nationen zuweisen wollen, dann wird klar, daß wir mit den überkommenen schmalen urkundlichen und chronikalischen Quellen und dem ergrabenen Fundstoff vor gänzlich neue Aufgaben gestellt sind, von deren Bewältigung — anders als zu Hofmeisters und Ohnesorges Zeiten — nicht abhängt als reine Ortsgeschichte.

Die Anschauungen *Ohnesorges* und *Hofmeisters* über die Ansetzung der Alt Lübecker Ortsteile im Gelände um Alt Lübeck kann man in wenige Sätze zusammenfassen (Abb. 2 und 3):

1. Daß an der Gleichsetzung des historisch überlieferten Walles mit dem heutigen Burgwall nicht mehr gezweifelt wird, wurde bereits gesagt.

2. Die offene „bürgerliche“ Siedlung (*oppidum* oder *civitas*) vermutete *Ohnesorge* im Gelände westlich des Walles, was *Hofmeister* scharf ablehnte; nach ihm sind die dort 1912 in 27 Suchschächten beobachteten Siedlungsschichten so geringfügig, daß sie unmöglich als Reste der historisch beglaubigten Siedlung angesehen werden könnten. An dieser seiner Stellungnahme hat auch *Ohnesorge* Entgegnung nichts geändert<sup>15)</sup>; vielmehr verlegte er die offene Siedlung auf das rechte Ufer der Trave, unterhalb der Höhen der Teerhofinsel.

3. Die Holzkonstruktionen im Travedurchstich des Jahres 1882 haben *Ohnesorge* zu der Deutung veranlaßt, daß hier die Kaufmannskolonie gelegen habe, die über die Höhenzüge nach Osten und Süden hin dann sehr bequeme Zugangswege gehabt habe. Hiergegen trat *Hofmeister* auf, der diese Örtlichkeit für die Ansetzung seiner „bürgerlichen“ Siedlung benötigte und dafür die Kaufmannskolonie in die unmittelbare Umgebung des Burgwalles verlegte. Die Helmoldschen Worte (I 48), daß die Kaufleute ihre Anwesenheit der *fides et*

<sup>15)</sup> Diese Ztschr. 10, 1908, S. 156 f. (*Ohnesorge*); — ebenda 14, 1912, S. 61 ff. (*Hofmeister*); — Jahresberichte der Geschichtswissenschaft XXXV, 1912, S. 435 ff. (*Ohnesorge*).

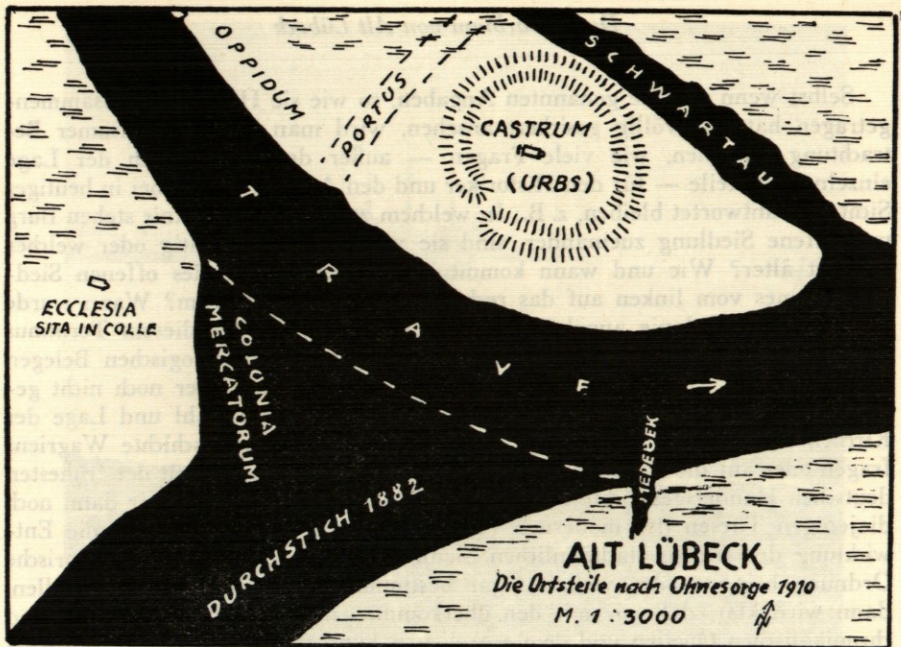


Abb. 2

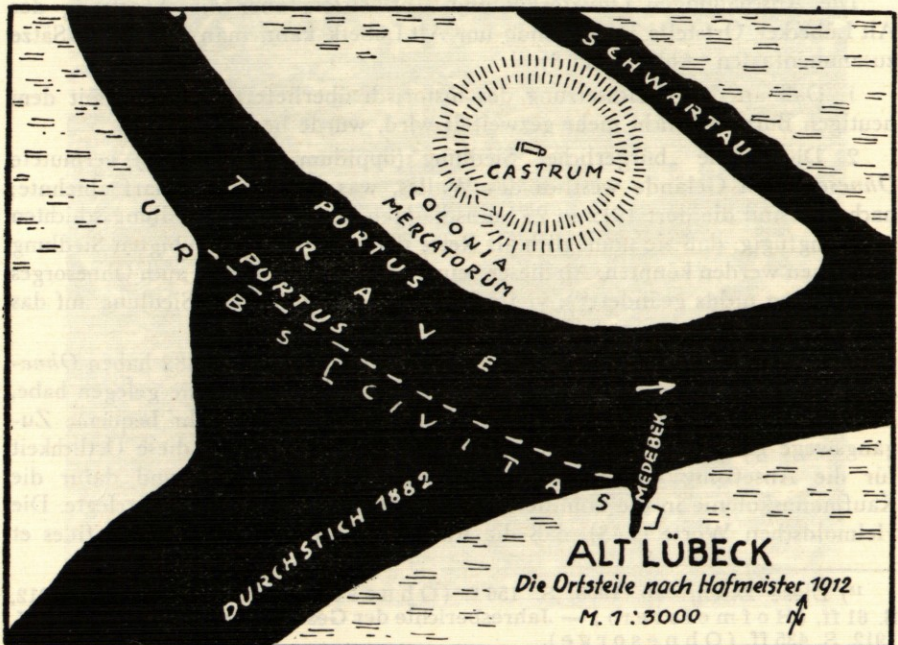


Abb. 3

pietas des Slawenfürsten Heinrich verdankten, sind nach *Hofmeister* wörtlich zu nehmen und begründen eine engste räumliche Nachbarschaft der Burg und der *colonia mercatorum*<sup>16)</sup>.

4. Der Hafen — *portus* — wurde von *Ohnesorge* in einem tiefen Graben am westlichen Wallfuß wiedererkannt, aber auch hier zerpflückte *Hofmeister* die Deutungen seines Kontrahenten, und die Frage, was dieser tatsächlich vorhandene Graben für eine Bedeutung gehabt hat, ist bis heute unbeantwortet geblieben. Den Hafen des Handelsplatzes Alt Lübeck suchte *Hofmeister* an den Traveufiern selbst und bestritt das Vorhandensein eines eigenen Hafenviertels<sup>17)</sup>.

5. Ebenso umstritten ist auch die zweite *ecclesia* (*sita in colle, qui est e regione urbis trans flumen*). Während *Ohnesorge* hierin einen Beleg für eine zur Kaufmannskolonie gehörige zweite Kirche in Alt Lübeck sah, die er dann folgerichtig auf den Abhang der Teerhofinsel ansetzte, drehte *Hofmeister* die Worte *Helmolds* um, setzte *urbs* = *oppidum* und *collis* = *castrum*, was dann dazu führen mußte, die durch die Trave abgetrennte Lage der Kirche auf die Burgwallkirche selbst zu beziehen, mit anderen Worten: Alt Lübeck hat nur eine einzige Kirche gehabt<sup>18)</sup>.

Es gibt wenige Beispiele für historisch-archäologische Fragenkomplexe, die so eigenwillig ausgelegt worden sind, wie es in diesem Streit um Alt Lübeck geschah. Es ist auch heute noch schwer, sich durch diese „Beweise“ und „Gegenbeweise“ hindurchzuarbeiten. Deshalb wurde in den Jahren 1950 ff. der Versuch gemacht, mit namhafter Unterstützung seitens der Deutschen Forschungsgemeinschaft die seit Jahrzehnten immer wieder hin und her gewendeten Fragen und Beweismittel durch eine neue Grabung und damit eine neue Sicht aufzurollen. Hierbei ergab sich (Abb. 4):

1. Im Osten des Walles wurden keinerlei Hinweise auf eine Besiedlung angetroffen; die von *Arndt* 1882 hier am Nordostfuß des Walles entdeckte Holzkonstruktion<sup>19)</sup> wurde nicht wiedergefunden. Wir müssen also damit rechnen, daß zur Zeit des Bestehens des Burgwalles im östlichen Vorgelände keinerlei Siedlungen vorhanden gewesen sind. Lediglich eine zur Sicherung des Wallfußes eingebrachte Uferbefestigung enthielt Hinweise auf eine Veränderung der ursprünglichen Oberfläche durch den Menschen der frühgeschichtlichen Zeit.

2. Reicher war der Befund in dem schmalen Streifen zwischen Wall und Trave, den schon im westlichen Teil *Ohnesorge* in mehreren kleineren Schnitten angetastet hatte. Hier lag unmittelbar auf dem festen torfigen Untergrund ein recht buntscheckiges System verschiedenartiger Wege vor: einiger kleinerer, schmaler, die man als befestigte Trampelpfade ansprechen kann, und — dichter nach dem Wall zu — eine größere, sehr ausgedehnte und gutgebaute Uferstraße.

<sup>16)</sup> Diese Ztschr. 10, 1908, S. 155 f. (*Ohnesorge*); — ebenda 14, 1912, S. 73 ff. (*Hofmeister*).

<sup>17)</sup> Diese Ztschr. 10, 1908, S. 116 (*Ohnesorge*); — ebenda 14, 1912, S. 42 ff. (*Hofmeister*).

<sup>18)</sup> Diese Ztschr. 10, 1908, S. 148 ff. (*Ohnesorge*); — ebenda 14, 1912, S. 61 f. (*Hofmeister*).

<sup>19)</sup> Diese Ztschr. 4, 1882, S. 146.

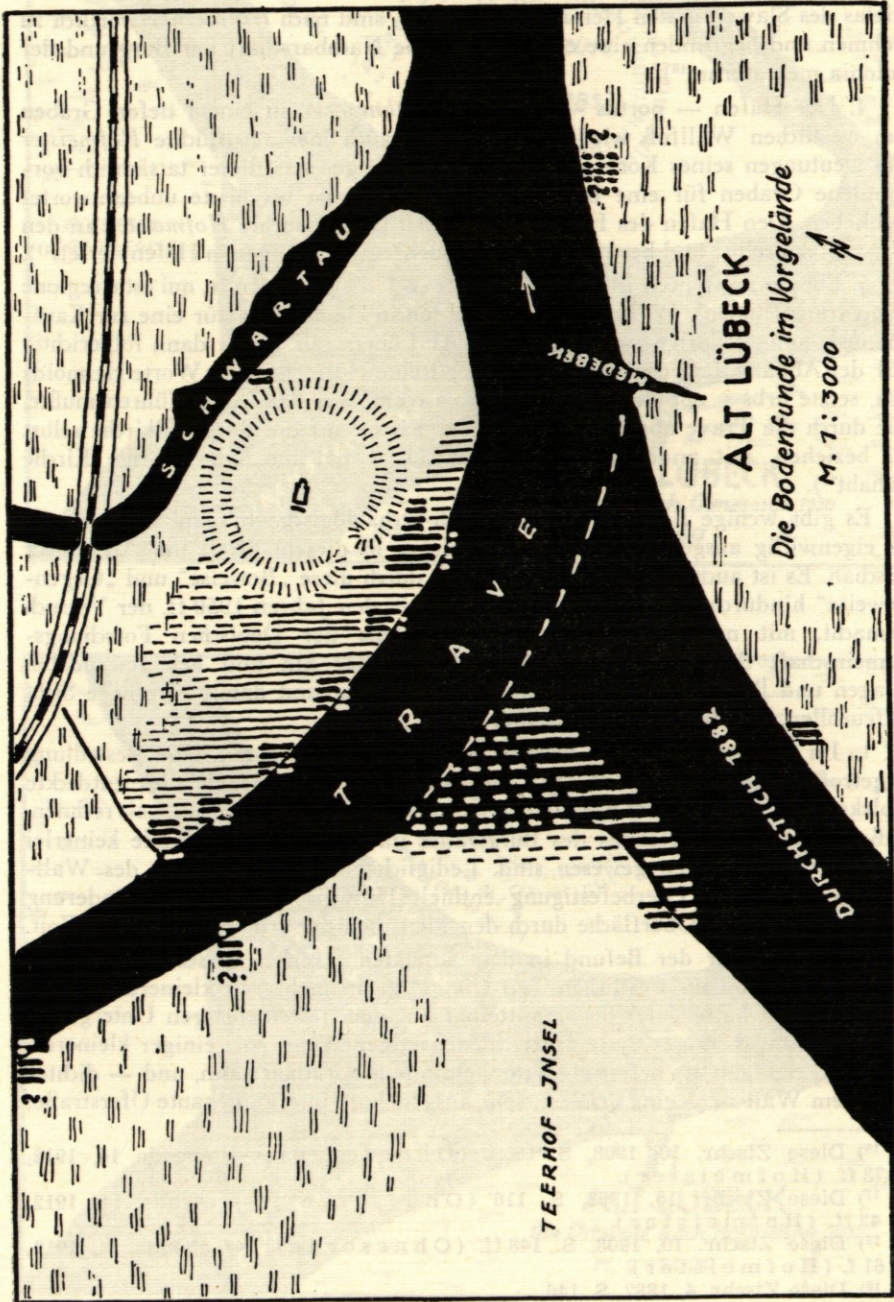


Abb. 4

die in 3,50 m Breite und fast 10 m Länge ergraben worden ist. Ihre Konstruktion entspricht fast genau der im mecklenburgischen Teterow ausgegrabenen gleichzeitigen Brücke<sup>20)</sup>. Die weitere Ausgrabung wird Auskunft darüber geben, wie sich dieser Weg zu dem von *Ohnesorge* ausgegrabenen Tor verhält und wohin er sich in östlicher Richtung erstreckt.

Dieser gut gebaute Uferweg scheint durch eine mächtige Uferbefestigung außer Nutzung gesetzt worden zu sein; sie ist die unmittelbare Fortsetzung jener am östlichen Wallfuß ergrabenen Uferbefestigung und wurde über den Hauptteil des südlichen Wallfußes hin verfolgt. Die Pfähle der Uferbefestigung sind in den Weg hineingerammt und geben damit das zeitliche Verhältnis an, das durch die Funde allein nicht bestimmt werden konnte.

Die dritte Veränderung der Siedlungsplanung an dieser Stelle erbrachten die zu oberst liegenden Holzkonstruktionen. Sie gehören zu mehreren in Blockbautechnik erbauten Häusern, für deren Fundamente des öfteren die Köpfe der senkrechten Uferbefestigungsstämme benutzt worden sind. Damit geben sich diese Häuser als jüngste Siedlungsschicht aus. Sie sind durchschnittlich 4 × 4 m groß, haben ganz oder teilweise gedielte Fußböden sowie Herdstellen, sind von Zäunen (in Flechtwerk- oder Staketenbauweise) umgeben und erstrecken sich beiderseits unter die noch nicht ausgegrabenen Uferenteile. Am wichtigsten ist, daß mehrere dieser Häuser auf eine handwerkliche Tätigkeit der Bewohner hinweisen, wofür das sogenannte „Drechslerhaus“ mit seinen reichen Funden das beste Beispiel ist<sup>21)</sup>; daneben gibt es Hinweise auf andere in einigen Häusern betriebene Tätigkeiten, z. B. Lederarbeiter und Kammacher, auch Eisenschlacken größerer Zahl sind bei einem Hause gefunden worden. Immerhin kann vorsichtig aus diesem Befund der Schluß gezogen werden, daß hier unmittelbar südlich vom Wall am Traveufer Häuser vorhanden waren, in denen spezialisierte Handwerker arbeiteten. Der Umfang dieses „Handwerker Viertels“ und auch die Mannigfaltigkeit der hier vertretenen Gewerbe wird sich bei Fortführung der Grabungen herausstellen.

Die Zeitstellung der Anlagen ist einigermaßen klar. Ergaben die unteren Schichten, die Wege und die Uferbefestigung, keine zeitbestimmenden Funde, so ist es sicher, daß die Holzhäuser als jüngste Schicht in die letzte slawische Siedlungsepoche gehören. Ihr keramischer Bestand ist ganz einheitlich durch spätslawische Typen gekennzeichnet<sup>22)</sup>. Wir können demnach das erste Drittel des 12. Jahrhunderts, also die Herrschaftszeit des Slawenfürsten Heinrich, als Zeitspanne für das Bestehen dieser Häuser annehmen. Dann müssen die un-

---

<sup>20)</sup> Jahrbuch der Bodendenkmalpflege in Mecklenburg 1953, S. 85 ff.: E. S ch u l d t, Die Burgwallinsel im Teterower See, bes. Abb. 64.

<sup>21)</sup> W. N e u g e b a u e r, Eine Drechslerwerkstatt in Alt Lübeck aus der Zeit um 1100, in: Hammaburg 4. Jg., 1953, S. 71 ff. — Ders., Typen mittelalterlichen Holzgeschirrs aus Lübeck, in: Frühe Burgen und Städte, Berlin 1954, S. 174 ff. und Abb. 1.

<sup>22)</sup> Hinsichtlich der Typen vgl. W. H ü b e n e r, Offa, Bd. 12, Kiel 1953, S. 87 ff., bes. Siedlungsschicht 3 mit den Keramikhorizonten 4—5 der Grabung 1949.

mittelbar unterhalb der Häuser liegende Uferbefestigung und die von dieser gestörte Wegeanlage jeweils älter sein. Setzen wir auch nur je ein Menschenalter als Lebensdauer an, so gelangen wir mit den Wegen in die Zeit des Fürsten Gottschalk und mit der Uferbefestigung in die des Slawenfürsten Cruto. Freilich ist diese Rechnung rein hypothetisch, da die im Wege gefundenen Hufeisen, Rad- und Schlittenteile sowie Holzgeschirrbuchstücke keinerlei genaue Datierung ermöglichen. Immerhin muß damit gerechnet werden, daß schon die vor dem letzten Slawenfürsten hier residierenden Herrscher das Gelände südlich des Walles genutzt und verändert haben (vgl. Taf. II).

Die Ausdehnung der Holzkonstruktionen wurde entlang dem Traveufer durch mehrere Suchschächte und einen in etwa 150 m Entfernung angelegten Suchgraben (K) verfolgt. Zusammen mit früheren Beobachtungen *Ohnesorges* ergab sich der Nachweis, daß der gesamte Uferstreifen in einer Länge von mindestens 150 m Holzkonstruktionen der verschiedensten Art trägt. An der Stelle des Suchgrabens K wurden Reste eines Holzhauses, eines Herdes und mehrere Pfähle gefunden, zwischen denen außer spätslawischer Keramik auch ein Teil eines menschlichen Schädeldaches lag. Freilich sind Hinweise genauerer Art wie etwa auf eine Nutzung als Handwerkerhäuser nicht entdeckt worden, da es sich bisher nur um schmale Schnitte gehandelt hat, mit denen lediglich eine Auskunft über die Ausdehnung der Holzkonstruktionen erreicht werden sollte.

3. Im westlichen Vorgelände des Walles wurde auf dem gesamten Gelände bis zum Uferstreifen hinunter eine Siedlungsschicht angetroffen, deren Erhaltungszustand sich von dem bisher geschilderten stark unterschied. Auf den beiden sandigen Kuppen westlich vom Wall liegt überall eine 30 bis 75 cm starke Kulturschicht auf, die aus verkohlten Überresten ehemaliger Holzhäuser besteht. Herde, im Feuer geglühte Steine, Tonscherben, Knochen und andere Kleinfunde aus härterem Material sind die gängigen Fundstücke dieses Geländes. Zusammenhängende Holzkonstruktionen gleicher oder ähnlicher Art wie im Ufergelände wurden hier nicht beobachtet. Reste von Häusern sind nirgends in wünschenswerter Klarheit zutage gekommen. Mehrere größere Flächenverfärbungen von annähernd viereckiger Gestalt und etwa 18 bis 22 qm Größe könnten Reste ehemaliger hölzerner Schwellenbauten sein; da aber innerhalb dieser Verfärbungen Herdstellen völlig fehlen, kann man diese Holzbauten kaum als Wohnräume deuten. Soweit Herde erhalten waren, lagen sie inmitten schwarzer und großflächiger Brandhorizonte, ohne daß sich eine Möglichkeit für die Erkenntnis von Hausgrundrissen ergab. Gut erhalten ist anscheinend nur ein großräumiges Haus, das ganz am westlichen Rande des untersuchten Geländes liegt und zwischen zahlreichen keramischen Resten größere Mengen von Fischschuppen und -gräten ergab. Wegen der ständigen Überschwemmung durch das Travewasser wurde seinerzeit die Untersuchung hier abgebrochen, wird aber in absehbarer Zeit nachgeholt werden. Am nördlichen Abhang nach dem Wiesengelände der Schwartau zu trägt die östliche der beiden Kuppen eine doppelte, durch eine helle Sandlage getrennte Siedlungsschicht<sup>23)</sup>.

<sup>23)</sup> Vgl. Abb. 18 in: Bericht über die Tagung für Frühgeschichte, Lübeck 1955.

Die Zeitstellung der Siedlungsreste des westlichen Vorfeldes hat sich nur schwer erkennen lassen. Es fällt auf, daß die hier gefundene Keramik mit geringen Ausnahmen zu sehr einfachen, oft sogar atypisch zu nennenden Gefäßen gehört haben muß. An einigen wenigen Stellen aber häuften sich reicher verzierte und geformte Tonscherben, die damit ihre Gleichzeitigkeit mit den einfacheren Formen bestätigten. Im Suchgraben L, der Stelle der beiden sich überlagernden Schichten, wurde der Versuch gemacht, ähnlich wie im Wallinnenraum zu einer Aufgliederung der Keramik zu gelangen. Aus der hierüber vorgelegten Sonderuntersuchung<sup>24)</sup> kann hier wiederholt werden: die scheinbar mittelslawische Tonware des westlichen Vorgeländes ist hier gleichzeitig mit der spätslawischen Ware, das bedeutet, daß zwar durch die Untersuchungen im Wallinnenraum das jeweilige Auftreten neuer Formen und neuer Verzierungsarten festgelegt worden ist, daß aber damit gleichzeitig ein völliges Abklingen der jeweils älteren Stufe nicht behauptet werden kann. Zeitbestimmend für die einfache Ware des westlichen Vorgeländes ist demnach einzig und allein ihre Vergesellschaftung mit der spätslawischen Keramik. Ob hieraus der Schluß gezogen werden kann, daß die Bevölkerung, die im westlichen Vorgelände siedelte, einfachere Ansprüche an die Tonware stellte als die Bewohner der Burg selbst, mag zunächst dahingestellt bleiben. Sicher erscheint nach dieser Untersuchung der Keramik, daß auch der westliche Teil des die Burg umgebenden Geländes erst in spätslawischer Zeit besiedelt worden ist, allem Anschein nach von einer recht bedürfnislosen und mit bescheidenem Hausrat ausgestatteten Bevölkerung.

Daß *Ohnesorge* unmittelbar am westlichen Wallfuß einen tiefen Graben entdeckt hat, den er als Hafenanlage deutete, wurde bereits erwähnt. Dieser Graben ist bei den Untersuchungen der Jahre 1950/52 wieder angetroffen worden, und zwar an einer von *Ohnesorge* noch nicht berührten Stelle. Seine Untersuchung wurde zunächst zurückgestellt, so daß eine Überprüfung der Kritik *Hofmeisters* noch nicht durchgeführt werden kann.

Eine neue Entdeckung bot sich in der Senke zwischen den beiden Sandkuppen westlich vom Wall an: die Kulturschicht reichte hier sehr tief unter die Oberfläche, enthielt zahlreiche Holzabfälle und machte im ganzen den Eindruck eines Querschnittes durch einen Graben von etwa 3 bis 4 m Breite (gemessen an der Oberkante). Unweit dieser Oberkante wurden zu beiden Seiten Holzreste angetroffen, die aus palisadenartig (?) nebeneinander stehenden mittelstarken Stämmen bestanden. Bei der geringen Breite des Untersuchungsgrabens kann eine endgültige Deutung des Befundes noch nicht vorgelegt werden, immerhin besteht die Möglichkeit, daß Teile des Suburbiums auf besondere Art befestigt und geschützt worden sind.

4. Auf dem rechten Traveufer haben vor mehr als 75 Jahren die beim Durchstich der Trave entdeckten Holzkonstruktionen das alte Siedlungsbild des Burggeländes entscheidend erweitert<sup>25)</sup>. Diese Siedlungsreste, die als Pfahl-

<sup>24)</sup> W. Neugebauer, Die Keramik des Suchgrabens L im Suburbium von Alt Lübeck, in: Bericht über die Tagung für Frühgeschichte, Lübeck 1955, S. 39 ff., bes. S. 47 ff.

<sup>25)</sup> Diese Ztschr. 4, 1882, S. 156 (Arndt).



bauten, Brückenanlagen oder versunkene Häuser gedeutet worden sind, zogen sich nach dem Plan der Bauleitung rechtwinklig zum Lauf der alten Trave, vom alten Flußufer in Richtung auf den Nußbusch nach Süden hin. Ihre Zeitstellung ist durch die damaligen Beobachtungen als gleichzeitig mit dem Burgwall gesichert. Da die Fundstücke ebenso wie die Akten größtenteils vernichtet sind, erscheint es ausgeschlossen, die Frage, ob auch diese Anlage erst der spätslawischen Zeit angehört, mit Sicherheit zu beantworten. Es ist aber hierbei zu erwähnen, daß jahrelange Flurbegehungen in der Nordostecke der Teerhofinsel eine Reihe von slawischen Tonscherben erbracht haben, die ausnahmslos der spätslawischen Zeit angehören. Zum mindesten wird dadurch der Verdacht, daß die Holzreste des Jahres 1882 ebenfalls in die jüngste Phase der Burgwallgeschichte gehören, verstärkt.

5. Westlich und östlich vom Travedurchstich hat *Hofmeister* 1912, Beobachtungen zusammengestellt, die auf eine Besiedlung des Uferstreifens in einer Länge von rund 800 m schließen lassen könnten<sup>26</sup>). Die westlich vom Travedurchstich angelegten Suchschächte *Hofmeisters* können hinsichtlich ihrer zeitlichen Ausdeutung nicht mehr nachgeprüft werden; immerhin liegt der Verdacht nahe, daß *Hofmeister* hier mittelalterliche Schichten als mit Alt Lübeck gleichzeitige Siedlungsschichten gedeutet hat. Wenn nämlich *Hofmeister* von „germanischer Tonware“ spricht, dann meint er sehr oft das, was wir heute frühgeschichtliche Kugeltopfkera­mik oder mittelalterliche schwarzgraue Keramik nennen<sup>27</sup>). Auch hier wird also eine langfristige Untersuchung des Alt Lübecker Suburbiums einmal erneut den Spaten ansetzen müssen.

Ebenso ist die von *Ohnesorge*, *Hofmeister* und *Spethmann* in die Diskussion eingeführte Stelle der „Vielfähle“ östlich des Travedurchstiches nicht genau datiert<sup>28</sup>). Es zwingt keine der bekanntgewordenen Beobachtungen dazu, diese Pfahlreste nur in die Zeit von Alt Lübeck zu setzen. Viel wahrscheinlicher ist es, daß sie mit der Anlage des Treidelstieges in Zusammenhang stehen, also ganz erheblich jünger sind.

In größerer Entfernung von der Stelle der „Vielfähle“, am Abhang des Israelsdorfer Waldes zu den versumpften Travewiesen hin, sind bei Flurbegehungen etliche spätslawische Scherben aufgelesen worden. Sie lagen meist im Waldboden und wurden oft mit wesentlich jüngerer Keramik zusammen angetroffen. Immerhin mögen sie eine Nutzung des alten Travehochufers bei Israelsdorf in slawischer Zeit beweisen<sup>29</sup>).

Stellen wir nunmehr die archäologischen Befunde den schriftlichen Quellen und ihren früheren Ausdeutungen gegenüber, so vermögen wir einige frühere Behauptungen zu berichtigen:

<sup>26</sup>) Diese Ztschr. 14, 1912, S. 67 ff. (*Hofmeister*).

<sup>27</sup>) *H. Hofmeister*, Die Wehranlagen Nordalbingiens Bd. I, Lübeck 1917, S. 70.

<sup>28</sup>) *Klug* in dieser Ztschr. 1, 1852, S. 236. — In Vermengung mit den Funden des Durchstiches: *Spethmann* a.a.O. S. 56 f.

<sup>29</sup>) *K. H u c k e*, Die Tonware der Slawen in Wagrien, Neumünster 1938, S. 11.

Entgegen der Annahme *Hofmeisters* ist das westliche Vorgelände des Walles dicht besiedelt gewesen. Der archäologischen Beobachtung *Ohnesorges* ist hier zuzustimmen. Wenn *Hofmeister* die Geringfügigkeit der Kulturschicht und der Fundstücke anführt, so ist dies kein Grund, dieses Gelände aus dem Fragenkomplex des Alt Lübecker Suburbiums herauszunehmen. Das sandige Vorfeld hat keinen anderen Erhaltungszustand zugelassen. Die Stärke der Kulturschicht spricht durchaus für eine sehr intensive Besiedlung. Der Gleichsetzung dieses Geländes mit dem von Helmold überlieferten oppidum, wie *Ohnesorge* sie durchgeführt hat, ist nach diesem Befund zuzustimmen.

Die Aufdeckung eines Handwerkerviertels zwischen dem südlichen Wallzug und der Trave, das in die Zeit des slawischen Fürsten Heinrich gehört, macht es unmöglich, hier mit *Hofmeister* die Örtlichkeit der Kaufmannskolonie zu sehen. Zwar sind innerhalb des Fundbestandes dieser Handwerkerhäuser mehrere Importstücke westdeutscher und skandinavischer Art geborgen worden, auf keinen Fall berechtigen diese wenigen fremden Stücke aber dazu, hier als Bewohner der Häuser eine nichtslawische Bevölkerung anzunehmen. Die auf die Worte *fides et pietas* gestützte Behauptung *Hofmeisters* bedeutet ganz zweifellos nach dem Grabungsbefund eine Überschätzung des Helmoldschen Sprachgebrauches. Für die Kaufmannskolonie muß demnach eine andere Örtlichkeit gesucht werden.

Es bleibt für sie wohl nur das rechte Traveufer im Gebiet des Travedurchstiches und des Abhanges der Teerhofinsel übrig, was aber zukünftige Forschungen noch zu beweisen hätten. Die Frage, ob und wie sich dieses fremdartige Einsprengsel in die sonst einheitlich slawische Struktur der Burg und der dazugehörigen Siedlung abzeichnen müßte, ist an sich noch nie gestellt worden; im allgemeinen scheint man damit gerechnet zu haben, daß ein solcher Siedlungsteil sich von den rein slawischen Bezirken des Suburbiums auch archäologisch abheben müßte. Nun besitzen wir aus den Grabungen der letzten Jahre eine ganze Anzahl von Importfunden, die allerdings sämtlich auf dem linken Traveufer in den Suchgräben südlich und westlich vom Wall zutage gekommen sind. Ein Teil der einwandfrei frühdeutschen Kugeltopfscherben ist aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den slawischen Hausschichten, sondern darüber geborgen worden; vielleicht stellen sie einen Hinweis auf die historisch an der Stelle der Burg bezeugte bischöfliche *curia*<sup>30)</sup> dar, zu deren Resten auch ein großer, in die östliche Uferbefestigung gerutschter granitener Mühlstein gehören mag. Wenn also auch die wirklich in die slawische Zeit des Walles anzusetzenden Einfuhrstücke, zum Teil auch westdeutscher und westeuropäischer Herkunft, mehr oder weniger rege Handelsbeziehungen zu verschiedenen Teilen West-, Nord- und Nordosteuropas anzeigen, so finden sich

---

<sup>30)</sup> Urkunde Alberts von Holstein 1215: Urkundenbuch des Bistums Lübeck Nr. 30; wiederholt in der Urkunde des Papstes Honorius III. vom 24. Nov. 1216, ebenda Nr. 31.

doch in den Siedlungsschichten selbst keine Hinweise, daß irgendwelche Häuser eigens für Kaufleute errichtet wurden oder nur von diesen genutzt worden sind. Wir wissen nichts Genaues in dieser Hinsicht über die Funde von 1882 im Durchstich, die wenigen erhaltenen Fundstücke — ein eisernes Hufeisen, einige Holzgeräte und etwas spätslawische Keramik — sprechen keine andere Sprache als die Funde aus dem Handwerkerviertel südlich der Burg. Trotzdem wird nach Beendigung der Grabungen am Wall die Teerhofinsel noch einmal untersucht werden müssen in der Hoffnung, daß dort noch Reste der 1882 entdeckten Siedlung vorhanden sind.

Ebenfalls unklar bleibt auch die Stellungnahme zur Behauptung, daß die Kaufmannskolonie gerade am rechten Traveufer gelegen habe, weil hierher von Süden und Südosten Höhenzüge heranführen, die sich prächtig als Zugangsstraßen zum Handelsort geeignet hätten<sup>31)</sup>. Was sich über diese Frage in der neueren geographisch-historischen Literatur Lübecks findet, kann nicht als bewiesen angesehen werden. Auch steht mit diesen Spekulationen das erst in neuerer Zeit künstlich geschaffene Problem einer *via regia* in Zusammenhang, auf dessen Brüchigkeit und Haltlosigkeit *A. v. Brandt* unlängst hingewiesen hat<sup>32)</sup>. Auch aus archäologischen Gründen muß diese These auf stärkste Zweifel stoßen. Wenn, wie es nach allen Fundbeobachtungen den Anschein hat, die Burg selbst der älteste Teil des Siedlungskomplexes Alt Lübeck gewesen ist und mehrere Jahrzehnte lang an dieser Stelle ohne weitere nennenswerte Siedlungsteile bestanden hat, dann hat sich auch der ursprüngliche Zugangsweg nach dieser Burg und ihrer Lage am äußersten Ende des schmalen Sandrückens gerichtet. Der von Schwartau kommende Sandrücken selbst stellt also den Zugangsweg dar. Ob sich in den wenigen Jahrzehnten, die wir der Ausweitung des Siedlungsraumes auf das rechte Traveufer zubilligen können, ein eigener Weg vom rechtstravischen Ortsteil nach Polabien und Obotritien hat entwickeln können, der dann doch von der Burg als dem Herrschaftsmittelpunkt nur schwer zu überwachen gewesen wäre, erscheint im Hinblick auf die Organisation slawischer Burgsiedlungen recht ungewöhnlich. Es lohnt auch nicht, die wenigen, am Waldrand bei Israelsdorf aufgelesenen Tonscherben als Beweismittel heranzuziehen, sie zeigen nur — ebenso wie eine am Tremser Teich ausgegrabene slawische Siedlung<sup>33)</sup> — an, daß das Gelände in dieser Zeit betreten und auch genutzt wurde, ein Zusammenhang mit handelsgeographischen Fragen ist damit keinesfalls bewiesen.

<sup>31)</sup> Weit über jede zulässige historische Kombination hinausgehend: *Spethmann* a.a.O. S. 65 ff.

<sup>32)</sup> *A. von Brandt*, Königstraße = *Via regia*?, diese *Ztschr.* 32, 1951, S. 70 ff.

<sup>33)</sup> Bisher unveröffentlichte Funde einer slawischen Siedlung am Südufer des Tremser Teiches (Platz der heutigen Blindensiedlung).

Mit dieser Auswertung der letztjährigen Grabungen für die historischen Fragen um Alt Lübeck schälen sich aber jetzt zwei sehr unterschiedliche Phasen der Geschichte des Walles heraus: eine ältere, in der wir nur von einer Burg selbst und allenfalls von dem nach Adam von Bremen (III 19) hier bezugten *coenobium sanctorum virorum* wissen, und eine jüngere, für die die Ortsteile des *oppidum* und der *colonia mercatorum* durch die Quellen und eine Handwerker-siedlung archäologisch belegt sind. Die ältere Phase muß — gestützt auf die Datierung der Keramik — in das 11. Jahrhundert angesetzt werden und fällt dann mit der Herrschaft der Slawenfürsten Gottschalk und Cruto zusammen, die jüngere, für die die spätslawische Keramik überall kennzeichnend ist, in den Beginn des 12. Jahrhunderts; sie dürfte also auf die Zeit des Fürsten Heinrich bezogen werden können, der von 1093 ab hier die Herrschaft innehatte und nach dessen Tod (1127) wir der Burg Alt Lübeck noch ein gutes Jahrzehnt zubilligen können, bis sie 1143 durch die Gründung der deutschen Stadt unter dem schamburgischen Grafen Adolf II. endgültig abgelöst wird. Wenn Helmold (I 48) bei der Erwähnung der Kaufmannskolonie ausdrücklich darauf hinweist, daß sie auf die Anregung des Slawenfürsten Heinrich entstanden sei, so fällt damit ein Schlaglicht auf die Planungen dieses Fürsten. Die Häufung der Belege für die Vergrößerung Alt Lübecks allein in der spätslawischen Zeit, wie sie die Bodenfunde erbracht haben, ist nunmehr als Zeugnis einer Umplanung und eines Ausbaus des gesamten Platzes nach einem einheitlichen Willen anzusehen, für den wir diesen Slawenfürsten als Urheber annehmen müssen. Nachdem 1066 Haithabu einen sehr schweren Rückschlag erlitten hat, von dem es sich nicht mehr erholte, entstand im westlichen Ostseeraum handelspolitisch ein Vakuum, das — so hat es den Anschein — an der Trave durch das Zusammenspiel der „*fides et pietas*“ des Fürsten Heinrich und der wirtschaftlichen Pläne der Kaufleute aufgefüllt wurde. Wir erfahren nichts über die Nationalität dieser Kaufleute bei Helmold, dürfen aber wohl dem deutschen Element den Hauptanteil dabei zugestehen. Aber ebenso wie der Versuch Vicelins, mit Rückhalt bei der slawischen Herrschaft eine christliche Missionsbetätigung in Gang zu bringen, an den schwankenden Machtzuständen im slawischen Bereich scheiterte<sup>34)</sup>, ebenso scheint es auch den Kaufleuten ergangen zu sein. Der Tod des Fürsten Heinrich, die sich in nur zwei Jahren vollziehende Ausrottung seines ganzen Geschlechts und der Rückfall der dann folgenden Machthaber in die heidnische und damit deutschfeindliche Politik des 11. Jahrhunderts mögen dieser Ansiedlung der Kaufleute die Existenzgrundlage entzogen haben. Von hier aus gewinnt dann die Neuordnung des Landes durch Adolf II. erst die historisch richtige Bedeutung. Von hier aus aber erhalten wir auch neuen Aufschluß über die Planungen einer historischen Persönlichkeit, von der der Chronist Helmold Rühmendes zu berichten weiß, die aber trotzdem

---

<sup>34)</sup> W. Neugebauer, Vicelins erster Missionsversuch in Alt Lübeck, *Der Wagen, Lübeck* 1958, S. 5 ff.

zeitweise im Kreuzfeuer schärfster Kritik gestanden hat, ja die sogar als Erfindung Helmolds abgelehnt wurde<sup>35)</sup> — des Slawenfürsten Heinrich. Wenn das Suburbium von Alt Lübeck als der in spätslawischer Zeit entstandene Abschnitt der Geschichte dieses Platzes ebenfalls seine historisch richtige Bedeutung gewinnen soll, werden wir in Zukunft zu einer Gesamtbetrachtung des ehemaligen Herrschaftsbereiches gelangen müssen, der dieser Burg an der Trave unterstand. Es ist zu hoffen, daß die Klärung der Zeitverhältnisse der Keramik in mecklenburgischen Burgwällen, wie sie *E. Schuldt* vorgenommen hat<sup>36)</sup>, in absehbarer Zeit einen historisch auswertbaren Niederschlag finden wird, der dann die Beobachtungen in Alt Lübeck selbst ergänzt.

---

<sup>35)</sup> C. Schirren, Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen, Leipzig 1876.

<sup>36)</sup> E. Schuldt, Die slawische Keramik in Mecklenburg, Berlin 1956; vgl. Besprechung in dieser Ztschr. 38, 1958, S. 183 ff.

# Nordelbingen und Lübeck in der Politik Heinrichs des Löwen

Von *Karl Jordan* (Kiel)

Wohl selten können wir in der Geschichte des deutschen Mittelalters innerhalb weniger Jahrzehnte einen solchen raschen Aufstieg einer Stadt beobachten, wie ihn Lübeck seit seiner Neugründung im Frühjahr 1159 erlebte. Bereits zwei Menschenalter später, im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, gewinnt die junge Stadt in den politischen und militärischen Auseinandersetzungen in Nordelbingen, in die sie immer wieder hineingezogen wurde, eine führende Stellung. Sie wird die treibende Kraft im Kampf gegen den Dänenkönig Waldemar II., dessen Niederlage bei Bornhöved im Juli 1227 das Ende der zeitweiligen dänischen Vorherrschaft im Ostseeraum bedeutete und den Weg für die große Zeit der lübischen Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert freimachte.

Dieser schnelle Aufschwung Lübecks in den ersten Jahrzehnten seiner Geschichte erklärt sich daraus, daß sich bei der Gründung der Stadt in glücklicher Weise die für das Werden eines städtischen Gemeinwesens wichtigen Faktoren begegneten. Bestimmend dafür war einmal die verkehrsgeographisch so günstige Lage, die schon in spätslawischer Zeit bei Alt Lübeck einen nicht unbedeutenden Handelsplatz hatte entstehen lassen. Entscheidend aber wurde, daß sich der Wille des fürstlichen Stadtherrn mit der emporstrebenden Macht des deutschen Bürgertums verband, das damals im Ostseegebiet ein neues Wirkungsfeld für seine kaufmännische Tätigkeit suchte. Nicht minder wichtig war es aber auch, daß gleichzeitig jene technisch erfahrenen Kräfte zur Verfügung standen, die den auch damals schon recht komplexen Vorgang der Planung und Erbauung einer neuen Stadt durchführen konnten.

Obwohl die Quellen für diese Anfänge Lübecks bis in das frühe 13. Jahrhundert hinein leider recht spärlich fließen, ist es der intensiven Forschung der letzten fünfzig Jahre möglich gewesen, dieses Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren sichtbar zu machen. *F. Rörig*, der nicht nur der lübischen, sondern der gesamten deutschen Stadtgeschichtsforschung so entscheidende neue Impulse gegeben hat, hat wiederholt betont, daß Lübeck gerade diesem Bündnis von politischer Macht und kaufmännischer Initiative seinen Ursprung verdankt<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> So schon in seinem Aufsatz: Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse, *Hans. Geschbl.* 58 (1933), 17 ff., dann vor allem in seiner Untersuchung: Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks, *Dt. Archiv f. Gesch. des MA.* 1 (1937), 408 ff.

Röriqs Gedanken weiterführend hat dann in jüngster Zeit *H. Reincke* in seinem eindrucksvollen Vortrag auf der hansischen Pfingsttagung in Lüneburg im Jahre 1956 am Beispiel Lübecks diesen Vorgang einer mittelalterlichen Stadtgründung in seiner Vielgestaltigkeit — insbesondere in technischer Hinsicht — veranschaulicht<sup>2)</sup>.

Wenn wir in der folgenden Betrachtung anlässlich der 800jährigen Wiederkehr der Ereignisse von 1159 den Standpunkt bei Heinrich dem Löwen wählen, so soll dies keine Rückkehr zu der heute überholten Auffassung sein, daß die Gründung der Stadt hauptsächlich sein Werk gewesen sei. Wir hoffen vielmehr, auch für die Anfänge Lübecks einige neue Aspekte zu gewinnen, wenn wir uns in Form eines kurzen Überblicks die Maßnahmen des Löwen in Nordelbingen veranschaulichen und uns fragen, was dieser Raum für die gesamtsächsische Politik des Herzogs bedeutet hat.

Ein solcher Versuch wird von dem Wesen des sächsischen Herzogtums zu Beginn des 12. Jahrhunderts ausgehen müssen. Die herzogliche Gewalt, wie sie die Billunger seit der Mitte des 10. Jahrhunderts begründet hatten, erstreckte sich nicht als eine herzogliche Oberherrschaft über das ganze Stammesgebiet, sondern war im wesentlichen auf das östliche Sachsen beschränkt<sup>3)</sup>. Sie beruhte nicht auf einer besonderen Rechtsstellung gegenüber den anderen Dynasten, sondern einmal auf den Machtbefugnissen der Billunger als Markgrafen an der Nordostgrenze des Stammesgebietes in Transelbingen, ferner auf ihren sich allmählich erweiternden Grafchafts- und Vogteirechten und ihrem wachsenden Allodialbesitz in Ostsachsen. Gerade ihren markgräflichen Funktionen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dadurch daß Lothar, der Nachfolger des letzten Billungers, diese Aufgabe der Grenzsicherung im sächsisch-slavischen Grenzgebiet wieder energisch in Angriff nahm, konnte er die herzogliche Würde stärker als seine Vorgänger zur Geltung bringen. Diesem Ziel diente die Einsetzung der Schauenburger in der im Jahre 1110 erledigten Grafchaft von Holstein und Stormarn, in der sie allerdings ihre gräfliche Amtsgewalt sehr langsam gegenüber der hier seit alters bestehenden volkrechtlichen Ordnung durchsetzen konnten und zunächst nur eine schmale Machtbasis in und um Hamburg besaßen. Wichtiger noch war es, daß Lothar selbst wiederholt erfolgreiche Vorstöße ins Slavenland bis in das Gebiet der Ranen in Vorpommern unternahm und dadurch als oberster Herr der Mark sichtbar in Erscheinung trat<sup>4)</sup>. Dabei kam ihm zugute, daß der christliche Slavenfürst Heinrich, der seit dem

<sup>2)</sup> *H. Reincke*, Über Städtegründung. Betrachtungen und Phantasien, *Hans. GeschBl.* 75 (1957), 4 ff. — Zu der Kontroverse über die Frage des Unternehmerkonsortiums und der Markt- und Grundbesitzverhältnisse in Lübeck vgl. jetzt *A. v. Brandt*, Städtegründung, Grundbesitz und Verfassungsanfänge in Lübeck, diese *Zs.* 36 (1956), 79 ff.

<sup>3)</sup> *K. Jordan*, Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters, *Niedersächs. Jahrb.* 30 (1958), 1 ff. und die dort zitierte Literatur.

<sup>4)</sup> Zu Lothars herzoglicher Stellung jetzt vor allem *H. W. Vogt*, Das Herzogtum Lothars von Süplingenburg (1106—1125), *Diss. phil.* Kiel 1955 (in *Masch.-Schrift*); in etwas verkürzter Form auch als Bd. 57 der *Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens* (1959).

Ende des 11. Jahrhunderts von Alt Lübeck aus die alte Herrschaft seines Geschlechtes über das Obodritenland wiederherzustellen versuchte, von Anfang an die Lehnshoheit der sächsischen Herzöge anerkannte und bis zu seinem Tod im Jahre 1127 ein zuverlässiger Bundesgenosse seiner Lehnsherren war. Wenn Lothars herzogliche Stellung im Laufe seiner Regierung ständig wuchs, so ist dies nicht zuletzt auf seine Erfolge in der transelbischen Mark zurückzuführen.

Neben der sächsischen Mark mußte in Nordelbingen für Lothar als Herzog und später als Deutschen König der Raum um Schleswig immer mehr in den Blickpunkt seiner Interessen treten, seitdem Knud Laward durch die Errichtung einer eigenen Präfektur in Schleswig diesem Gebiet erneut eine politische Bedeutung gab<sup>5)</sup>. Zudem spielte die Stadt Schleswig als Ausgangspunkt des Ostseehandels auch für den deutschen Kaufmann dieser Zeit eine wichtige wirtschaftliche Rolle<sup>6)</sup>. Mit Knud, der einen Teil seiner Jugend an seinem Hofe verbracht hatte, verbanden Lothar alte Bande. Erfolge, die Knud im Kampf mit den Wenden in seinem Herrschaftsgebiet errungen hatte, werden Lothar veranlaßt haben, ihm nach dem Tode des Slavenfürsten Heinrich und den nachfolgenden Wirren in Wagrien mit diesem Gebiet zu belehnen, auf das Knud als Verwandter Heinrichs auch gewisse Erbensprüche geltend machen konnte. Diese Vereinigung des wagrischen Raumes mit dem Gebiet in Schleswig unter der Herrschaft des tatkräftigen Schleswiger Jarls blieb nur eine kurze Episode. Bereits im Januar 1131 fiel Knud dem Mordanschlag seines Vetters Magnus, des Sohnes des Dänenkönigs Niels, zum Opfer.

Die Ermordung seines Lehnsmannes zwang Lothar, erneut in die nordelbischen Verhältnisse einzugreifen. Für Dänemark beginnt das Zeitalter der Thronkämpfe, das erst im Jahre 1157 mit dem Siege Waldemars I. zu Ende ging. Der Streit der Rivalen, die im deutschen Reiche für ihre Ansprüche Unterstützung suchten, stellte die Reichspolitik während dieses Menschenalters in Nordelbingen immer wieder vor neue Situationen und Aufgaben. Bereits Lothar konnte bei seinem mehrmaligen Eingreifen die Lehnshoheit des deutschen Königs gegenüber den dänischen Herrschern begründen. Schon bei seinem Vorstoß gegen das Danewerk im Jahre 1131 mußten sich Niels und Magnus unterwerfen. Drei Jahre später, nach Lothars erstem Italienzug, wurde Magnus auf dem Reichstag Lothars in Halberstadt zu Ostern 1134 in aller Form mit Dänemark belehnt. Nach dem baldigen Ende der beiden Dänenkönige hat ihr siegreicher Gegner Erich Emune, der Halbbruder Knuds, diese Lehnshoheit des

---

<sup>5)</sup> H. Windmann, Schleswig als Territorium (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 30, 1954) S. 19 ff.

<sup>6)</sup> Zur wirtschaftlichen Bedeutung Schleswigs jetzt vor allem W. Koppe, Schleswig und die Schleswiger (1066—1134). Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig (1953) S. 95 ff. und ders. Schleswig und die Schleswiger zwischen Dänemark und dem deutschen Reiche 1131—1136, Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte, Jahrg. 1956, S. 11 ff.



Reiches zweifellos anerkannt<sup>7)</sup>. Lothars Vorgehen war nicht nur von politischen Erwägungen bestimmt; es kam auch dem deutschen Kaufmann zugute. In jenen Jahren, wahrscheinlich auf dem Halberstädter Reichstag des Jahres 1134, hat der Kaiser das leider verlorene Privileg für die gotländischen Kaufleute ausgestellt, das von dem Bestreben getragen war, die Sicherheit des Handelsverkehrs zwischen dem Reich und Nordosteuropa zu gewährleisten<sup>8)</sup>.

Die Ermordung Knud Lawards machte auch eine Neuregelung der Verhältnisse im Wendenland, wo zunächst die beiden heidnischen Obodritenfürsten Pribislaw und Niclot ihre Herrschaft errichtet hatten, erforderlich. Dem diente der Zug, den Lothar 1134 im Anschluß an den Halberstädter Hoftag nach Wagrien unternahm und der ihn bis in das Gebiet von Segeberg führte<sup>9)</sup>. Nach der bekannten Erzählung Helmolds wäre die Initiative zu diesem Zug in erster Linie von Vizelin ausgegangen. Zweifellos mußte Vizelin an einem Eingreifen des Kaisers in die wagrischen Verhältnisse sehr interessiert sein. Die Missionsarbeit, die er in diesem Gebiet im Jahre 1126 unter dem Schutze des Fürsten Heinrich von Alt Lübeck aus begonnen hatte, war nach Heinrichs Tod fast ganz zum Erliegen gekommen, auch als Vizelin auf holsteinischem Boden in Wippen-dorf, dem späteren Neumünster, einen neuen Stützpunkt gefunden hatte. Nicht einmal in Alt Lübeck selbst konnte die kirchliche Arbeit kontinuierlich weitergeführt werden. Nur eine politische Sicherung des Landes konnte darin einen Wandel herbeiführen. Aber auch Lothar selbst war an einer solchen Befriedung Wagriens in besonderem Maße interessiert. Wenn er auf dem Alberg, dem Kalkfelsen bei dem heutigen Segeberg, dessen strategisch so wichtige Lage schon Knud Laward zur Anlage einer Befestigung veranlaßt hatte, eine Burg, ein *castrum regale*, errichtete und hier als Burghauptmann einen seiner Vasallen einsetzte, so kam darin zum Ausdruck, daß dieses Gebiet auch in Zukunft dem König direkt unterstellt sein sollte. Eine Vereinigung Wagriens mit der benachbarten Grafschaft von Holstein und Stormarn, wie sie in der Literatur gelegentlich vermutet worden ist, ist damals noch nicht erfolgt<sup>10)</sup>. Das Stift, das

<sup>7)</sup> K. Jordan, Heinrich der Löwe und Dänemark, Geschichtliche Kräfte und Entscheidungen, Festschrift für Otto Becker (1954) S. 16 ff. mit Angabe der Quellen.

<sup>8)</sup> Zu diesem verlorenen Lotharprivileg, das nur durch die Bestätigungs-urkunde Heinrichs des Löwen (MG., Die Urkunden Heinrichs des Löwen Nr. 48) bekannt ist, vgl. zuletzt K o p p e a.a.O. (Rörig-Gedächtnisschrift) S. 117 ff.

<sup>9)</sup> Helmold, Cronica Slavorum c. 53, ed. S c h m e i d l e r (MG. SS. rer. Germ. 1937<sup>2</sup>) S. 103. Die Annahme der älteren Forschung, der noch V. P a u l s, Geschichte Schleswig-Holsteins 3 (1938 ff.), 59 f. folgt, daß sich Lothar zweimal (1131 und 1134) in Wagrien aufgehalten habe, findet in den Quellen keine Stütze. Nur im Jahre 1134 ordnet sich ein solcher Zug nach Wagrien auch in das Itinerar des Kaisers ein, vgl. Ch. K u c k, Das Itinerar Lothars von Supplinburg (Diss. Greifswald 1945 in Masch.-Schrift) S. 28 ff. und K. J o r d a n, Die Anfänge des Stiftes Segeberg, Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 74/75 (1951), 59 ff. insbes. 88 f.

<sup>10)</sup> Das betont mit Recht A. H o f m e i s t e r, Kaiser Lothar und die große Kolonisationsbewegung des 12. Jahrhunderts, Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 43 (1913), 353 ff.

am Fuße des Berges gegründet und das Vizelin unterstellt wurde, sollte der Ausgangspunkt für die Missionsarbeit in Wagrien werden<sup>11)</sup>.

Lothars Tod im Jahre 1137 bedeutete einen schweren Rückschlag. Die Kämpfe um das sächsische Herzogtum, die jetzt zwischen Heinrich dem Stolzen und Albrecht dem Bären entbrannten, wirkten sich auch in Nordelbingen aus. Als Anhänger der Welfen mußte Graf Adolf seine Grafschaft aufgeben; an seiner Stelle wurde Heinrich von Badwide mit Holstein und Stormarn belehnt<sup>12)</sup>; auch die Burg Segeberg konnte er nach dem Tod des ersten Burghauptmanns in seine Hand bringen. Diese Wirren benutzten die Wenden zu einer neuen Erhebung gegen die von Kaiser Lothar an der sächsisch-slavischen Grenze errichtete Ordnung. Pribislav, dessen Sitz in Wagrien Alt Lübeck war, überfiel die ersten sächsischen Siedlungen in Wagrien, die im Gebiet von Segeberg entstanden waren; auch das Stift ging in Flammen auf. Bald darauf fiel aber Alt Lübeck selbst während einer Abwesenheit des Pribislav einem Angriff seines Rivalen Race zum Opfer<sup>13)</sup>.

Erst im Winter 1138/39 konnte Graf Heinrich nach Wagrien vorstoßen und die Gaue Plön, Lütjenburg und Oldenburg in Form einer Strafexpedition verwüsten. Die Feste Plön selbst wurde im Sommer 1139 von einem holsteinischen Volksaufgebot ohne den Grafen, wahrscheinlich unter Führung des Overboden, erobert. Die folgenden Jahre sind erfüllt von den Auseinandersetzungen zwischen dem Grafen Adolf II. von Schauenburg und Heinrich von Badwide. Ohne die Unterstützung Albrechts des Bären konnte sich Graf Heinrich nicht halten und mußte seine Grafschaft aufgeben, obwohl ihn die Herzogin Gertrud nach dem Tode Heinrichs des Stolzen auch mit Wagrien belehnte<sup>14)</sup>. Adolf kehrte wieder nach Holstein zurück. Die Segeberger Burg hatte Heinrich, als er das Land verlassen mußte, zerstört. Das Stift selbst, das seit seiner Vernichtung durch Pribislav nicht wieder aufgebaut war, wurde nach Högersdorf, also hinter die schützende Travelinie verlegt<sup>15)</sup>. Erst später, vermutlich 1156, wurde das Stift wieder in Segeberg errichtet.

So lagen die Verhältnisse in Nordelbingen keineswegs günstig, als sich der junge Heinrich der Löwe 1142 in Sachsen als Herzog durchgesetzt hatte und in dieser Würde auch von König Konrad III. anerkannt war. Auch die dänischen Thronstreitigkeiten, die nach der Ermordung König Erichs Emune unter Erich Lam weitergingen, und die Entwicklung in Dithmarschen, das die Grafen von Stade in den letzten Generationen in ihr Herrschaftsgebiet einbezogen hatten<sup>16)</sup>,

---

<sup>11)</sup> Über die Anfänge des Stiftes jetzt J o r d a n a.a.O.

<sup>12)</sup> Helmold c. 54 S. 106.

<sup>13)</sup> Helmold c. 55 S. 107.

<sup>14)</sup> Helmold c. 56 S. 109.

<sup>15)</sup> Helmold c. 58 S. 113 berichtet zwar diese Neugründung des Stiftes in Högersdorf erst zu einem etwas späteren Zeitpunkt (1143); doch ist sie möglicherweise schon früher erfolgt, vgl. J o r d a n, Segeberg a.a.O. S. 91.

<sup>16)</sup> Zur Frage, wann die Grafen von Stade in den Besitz Dithmarschens gekommen sind, vgl. jetzt R. G. H u c k e, Die Grafen von Stade 900—1144 (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 8, 1956) S. 67 f. u. 132 f.

erforderten seine Aufmerksamkeit. Es mußte deshalb sein erstes Ziel sein, an der Slavengrenze den inneren Frieden wiederherzustellen. Bereits 1143 konnte er den Ausgleich zwischen Adolf von Schauenburg und Heinrich von Badwide herbeiführen. Graf Adolf erhielt zu seiner Grafschaft auch die Landschaft Wagrien, die jetzt mit der Grafschaft vereinigt wurde. Heinrich von Badwide wurde mit der neugeschaffenen Grafschaft Ratzeburg, die das Land der Polaben umfaßte, entschädigt<sup>17)</sup>. Die Landschaft Sadelbande mit dem wichtigen Elbübergang bei der Ertheneburg blieb unmittelbares herzogliches Herrschaftsgebiet.

Erst durch diese Beseitigung des Gegensatzes zwischen beiden Rivalen waren die Voraussetzungen für die deutsche Besiedlung des Wendenlandes und für den Ausbau der kirchlichen Organisation in diesen Gebieten gegeben, die in Wagrien von Vizelin durchgeführt wurde. Für Adolf II. war insbesondere der Erwerb Wagriens ein wichtiger Erfolg, bot sich ihm doch hier die Möglichkeit, eine starke gräfliche Gewalt aufzubauen, der im altholsteinischen Gebiet mit seiner damals noch intakten autochthonen Gauverfassung mancherlei Widerstände entgegenstanden. So war er bestrebt, die Erschließung des damals noch dünnbesiedelten Wagriens durch bäuerliche Siedler aus dem Westen des Reiches und durch die Holsten und Stormarer selbst möglichst rasch durchzuführen. Auch die von ihm begonnene Ausbeutung der Salzquellen bei Oldesloe brachte ihm nicht unerhebliche Einkünfte. Darüber hinaus mußte es sein Ziel sein, den alten Handelsplatz im Raum Lübeck, der seit dem Überfall des Fürsten Race daniederlag, wieder ins Leben zu rufen.

Wenn er diese Gründung nicht an der Stelle des alten Lübecks, sondern weiter südlich auf dem von Wakenitz und Trave gebildeten Werder Bucu vollzog, so deshalb, weil diese Lage einem Handelsplatz einen größeren natürlichen Schutz gewährte. Die wiederholten Plünderungen, die Alt Lübeck in den letzten Jahrzehnten erlebt hatte, ließen einen solchen Schutz besonders ratsam erscheinen. Der Zeitpunkt der Gründung dieser gräflichen Siedlung Lübeck ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Das Jahr 1143 ist der früheste Termin<sup>18)</sup>; doch könnte sie auch etwas später erfolgt sein. Auch über die genaue Lage dieses gräflichen Lübecks auf dem Werder Bucu können wir nichts sagen, da sich keine Spuren von ihm erhalten haben. Manches spricht dafür, daß wir sie auf dem Petrihügel zu suchen haben<sup>19)</sup>. Zum mindesten lag zwischen dieser Siedlung und der Burg, die Graf Adolf im Norden bei dem schmalen Landübergang zwischen beiden Flüssen anlegte, ein größeres mit Wald bedecktes Gebiet. Ob diese Siedlung eine Stadt im Rechtssinn gewesen ist, bleibt fraglich.

Wenn wir in diesen Jahren bis 1147 von irgendwelchen Maßnahmen des Herzogs von Wagrien nichts hören, so erklärt sich dies daraus, daß Heinrich damals in erster Linie durch die Auseinandersetzung um die Stader Erbschaft in Anspruch genommen war, die mit der Ermordung des letzten Stader

<sup>17)</sup> Helmold c. 56 S. 111.

<sup>18)</sup> Das betont A. Hofmeister a.a.O. S. 359 A 1.

<sup>19)</sup> Zu dieser Frage zuletzt G. Fink, Lübecks Stadtgebiet, Städtewesen und Bürgertum (Rörig-Gedächtnisschrift) S. 246 f. mit Angabe der älteren Literatur.

Grafen Rudolf in Dithmarschen im März 1144 akut wurde. Der vielschichtige Herrschaftsbereich, den sich die Udonen in Nordostsachsen geschaffen hatten, reichte von der Weser bis zur Eider und bildete damit in diesem Raum ein starkes Gegengewicht gegen die Macht des Herzogs<sup>20)</sup>. Durch Eheverbindungen waren die Stader Grafen mit zahlreichen angesehenen Dynasten des Reiches verwandt. Rudolfs Schwester Liutgard vermählte sich noch 1144 mit König Erich Lam von Dänemark, so daß die Möglichkeit einer dänisch-stadischen Koalition in Nordelbingen gegeben war. Die Frage, wer in den Besitz dieser reichen Stader Erbschaft kam, war deshalb für die Stellung Heinrichs des Löwen in Sachsen von größter Bedeutung. Dompropst Hartwig von Bremen, Rudolfs Bruder und der letzte männliche Sproß der Udonen, trat sofort mit Erbansprüchen auf den gesamten stadischen Lehns- und Allodialbesitz hervor und übertrug sein Erbgut in der Diözese Bremen der Bremer Kirche, um es zusammen mit den Komitatsrechten, über die Bremen eine alte Lehns-hoheit besaß, wieder zu Lehen zu nehmen<sup>21)</sup>. Konrad III. bestätigte noch im gleichen Jahr diesen Rechtsvorgang.

Eine solche Vereinigung der Stader Erbschaft mit dem Besitz der Bremer Kirche, in dem der Erzbischof eine fast herzogliche Gewalt innehatte, hätte das politische Schwergewicht zuungunsten des Herzogs verschoben. Heinrich erhob deshalb seinerseits Ansprüche auf die Erbschaft Rudolfs, wobei er sich für dessen Grafschaftsrechte auf ein Versprechen des Bremer Erzbischofs Adalbero gegenüber seiner Mutter, der Herzogin Gertrud, stützen konnte, beim Tode Rudolfs den jungen Herzog mit den erledigten Grafschaften zu belehnen. Ein Schiedsgericht in Ramesloh im Jahre 1145 sollte über diesen Streitfall entscheiden. Ehe es aber zu Ende geführt war, wurde der Erzbischof gefangengenommen und gezwungen, Heinrich mit den stadischen Erbschaften zu belehnen. Auch der gesamte Allodialbesitz kam in die Hand des Herzogs.

Als Rechtsnachfolger des erschlagenen Rudolf unternahm der Löwe im Frühsommer 1148 eine Strafexpedition gegen die Dithmarschen und unterwarf sie seiner Herrschaft<sup>22)</sup>. Die Verwaltung des Landes übergab er einem seiner Vasallen, Reinold, der bis zu seinem Tode im Jahre 1164 während eines Slavenfeldzuges nicht nur als Graf von Dithmarschen, sondern auch als herzoglicher Befehlshaber auf der Ertheneburg bezeugt ist. Damit war die Landschaft Dithmarschen zum einzigen Mal in ihrer Geschichte in den unmittelbaren Herrschaftsbereich des sächsischen Herzogs einbezogen; zugleich war aber das Ausgreifen der Bremer Territorialpolitik nach Nordelbingen verhindert.

<sup>20)</sup> Zu dieser Herrschaft der Stader Grafen zuletzt die bereits erwähnte Arbeit von H u c k e mit den beigegebenen Karten.

<sup>21)</sup> Zu der Frage der Stader Erbschaft und ihres Erwerbs durch den Herzog vgl. J o r d a n , Herzogtum und Stamm, a.a.O. S. 19 und die dort zitierte umfangreiche Literatur.

<sup>22)</sup> Wichtigste Quelle dafür ist eine allerdings verfälschte Urkunde Heinrichs für Neumünster von 1148 Sept. 13 (Urk. Heinrichs Nr. 12), deren Datum jedoch echt ist.

Bereits im Jahr vorher, im Sommer 1147, hatte der Wendenkreuzzug den jungen Herzog zum ersten Mal tief in das Obodritenland bis vor die Feste Dobin am Schweriner See geführt. Dieser Wendenkreuzzug hat wegen der geringen Ergebnisse, die er brachte, schon bei den Zeitgenossen starke Kritik gefunden. Allerdings darf man nicht übersehen, daß mit der Annahme der Taufe durch die Wenden im Sinne der damaligen Missionspraxis doch ein gewisser Erfolg erreicht war<sup>23)</sup>. Andererseits war auf diesem Unternehmen die Gegensätzlichkeit zwischen religiöser und politischer Zielsetzung im deutsch-slavischen Grenzraum deutlich sichtbar geworden. Die alten Grundsätze der Heidenbekämpfung, die noch für diesen Zug teilweise bestimmend gewesen waren, mußten fortan aufgegeben werden.

Das Verhältnis von politischer und kirchlicher Gewalt in diesem Gebiet wurde bald darauf akut, als nach dem Tod Adalberos von Bremen sein Nachfolger Erzbischof Hartwig von Bremen im Jahre 1149 die drei seit dem Slavenaufstand des Jahres 1066 nicht mehr bestehenden wendischen Bistümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg wieder ins Leben rufen wollte und dabei auf den entschiedenen Widerstand des Herzogs stieß. Dieser „Investiturstreit“ in Nordelbingen, der die kirchliche Aufbauarbeit für mehrere Jahre lähmte, braucht uns in seinem Verlauf nicht zu beschäftigen<sup>24)</sup>. Nur das grundsätzliche Problem dieser Auseinandersetzung muß hier erwähnt werden. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Erzbischof berechtigt war, eine solche Neubegründung von Bistümern, die früher zur Bremer Kirchenprovinz gehört hatten, vorzunehmen. Auf der anderen Seite hätte die Errichtung und der Ausbau von kirchlichen Immunitätsgebieten, auf die der Herzog keinen Einfluß besaß, die bisherige Struktur des Markengebietes entscheidend geändert. Auf seine Stellung als Markgraf hat sich Heinrich allem Anschein nach berufen, als er das Recht, diese Frage zu regeln, für sich in Anspruch nahm. Dem hielt Hartwig entgegen, daß das Recht der Investitur von Bischöfen nur dem König zustände. Diese prinzipiellen Streitpunkte wurden naturgemäß durch den alten Gegensatz zwischen der sächsischen Herzogsgewalt und dem Bremer Erzstift und die persönliche Gegnerschaft zwischen Heinrich und Hartwig noch verschärft.

Die Lösung, die Friedrich I. auf dem Goslarer Reichstag des Jahres 1154 fand, entsprach dem staufisch-welfischen Einvernehmen, wie es bei der Wahl Friedrichs zum deutschen König 1152 begründet war. Heinrich erhielt das Recht, in Transelbingen Bistümer zu errichten und an ihnen die Bischöfe zu investieren. Rechtlich gesehen bedeutete aber die königliche Entscheidung ein Kompromiß, da ausdrücklich festgestellt wurde, daß es sich dabei um die

<sup>23)</sup> Das betont die letzte Untersuchung dieses Problems von H.-D. Kahl, Zum Ergebnis des Wendenkreuzzuges von 1147, *Wichmann-Jahrbuch* 11/12 (1957/58), 99 ff.

<sup>24)</sup> Vgl. dazu im einzelnen K. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 3, 1939, unveränderter Neudruck 1952) S. 81 ff. und P a u l s, *Geschichte Schleswig-Holsteins* a.a.O. S. 131 ff.

Ausübung eines dem Herzog übertragenen königlichen Rechtes handle<sup>25)</sup>. Damit war Heinrich als Vertreter der Reichsgewalt in Nordelbingen anerkannt, ein Schritt des Kaisers, der für Heinrichs weitere Politik in diesem Gebiet von grundsätzlicher Bedeutung war.

Mit der Klärung der Rechtsfragen waren die Voraussetzungen für die Gründung der Bistümer geschaffen. Noch im gleichen Jahr 1154 wurde das Bistum Ratzeburg wiederhergestellt. Auch im Bistum Oldenburg, dessen erster Bischof Vizelin schon früher aus der Hand des Herzogs die Investitur entgegengenommen hatte, konnte die kirchliche Organisation jetzt weiter ausgebaut werden. Die staatlichen Aufgaben, die sich dabei, insbesondere bei der Ausstattung der beiden Bistümer und der übrigen Kirchen, ergaben, lagen in den Händen der beiden Grafen.

Wenn Heinrich in diesen Jahren nach dem Wendenkreuzzug — soweit es die Quellen erkennen lassen — in der Grenzmark selbst kaum in Erscheinung tritt, so liegt dies darin begründet, daß ihn damals andere Aufgaben stärker in Anspruch nehmen. In den ersten Regierungsjahren Friedrichs I. ist der Löwe in hohem Maße an der Reichspolitik beteiligt. Seit der Wahl des neuen Königs ist er häufig an seinem Hofe anwesend, wie er ihn auch auf dem ersten Italienzug (1154/55) begleitet. Dazu kam noch die Sicherung der herzoglichen Stellung im Innern Sachsens und der Kampf um das bayerische Herzogtum, der erst im September 1156 auf dem Regensburger Reichstag sein Ende fand.

Wenige Wochen nach diesem Reichstag sehen wir den Herzog wieder in Nordelbingen, wo er im Einvernehmen mit dem Kaiser und im Zusammenwirken mit anderen sächsischen Fürsten in die dänischen Thronstreitigkeiten eingreift. Seit dem Tode König Lams (1146) waren die Kämpfe zwischen den beiden Thronprätendenten Knud und Sven, zu denen später als dritter Rivale noch Waldemar hinzutrat, nicht zur Ruhe gekommen und mit wechselndem Erfolg geführt, wobei die beiden Gegner versuchten, beim deutschen König, dem sächsischen Herzog und anderen deutschen Fürsten Unterstützung zu finden<sup>26)</sup>. Auch Wagrien war dadurch in Mitleidenschaft gezogen, da Sven ein Bündnis zwischen Knud und Graf Adolf mit einem verheerenden Plünderungszug nach Wagrien beantwortete<sup>27)</sup>. Selbst in Altholstein wurde dadurch Adolfs Stellung erschüttert; er mußte bei Herzog Heinrich Schutz suchen, dessen Autorität die bedrohte Herrschaft des Schauenburgers in Nordelbingen sicherte.

Zu Beginn seiner Regierung hat Friedrich I. auf dem Merseburger Reichstag zu Pfingsten 1152 einen Ausgleich herbeizuführen versucht. Sven wurde als König eingesetzt und mußte die Lehnshoheit des Reiches anerkennen. Knud und Waldemar wurden mit einzelnen Provinzen abgefunden. Bald zeigte es sich jedoch, daß Sven seinen Aufgaben als König nicht gewachsen war. Knud und

<sup>25)</sup> Die Urkunde Friedrichs I. MG. Const. 1, 206 nr. 147, dazu Jordan a.a.O. S. 6 ff.

<sup>26)</sup> Dazu und zum folgenden Jordan, Heinrich der Löwe und Dänemark a.a.O. S. 19 ff.

<sup>27)</sup> Helmold c. 67 S. 125; der Zeitpunkt dieses Zuges nach Wagrien steht nicht fest; doch ist er wohl in das Jahr 1149 zu setzen.

Waldemar verbündeten sich gegen ihn und zwangen ihn, sein Land zu verlassen und bei seinem Schwiegervater, Konrad von Meißen, Zuflucht zu suchen. Erst im Jahre 1156 konnte Sven den Versuch wagen, sein Reich wiederzuerobern. Für dieses Vorgehen suchte und fand er Unterstützung bei Heinrich dem Löwen, dem er eine größere Geldsumme versprach. So entschloß sich Heinrich im Einvernehmen mit den übrigen sächsischen Fürsten, im Winter 1156/57 mit einem Heer nach Jütland vorzustoßen, um Sven wieder einzusetzen. Wohl konnte er das Danewerk durchstoßen und die Städte Schleswig und Ripen erobern. Entgegen den Zusagen Svens fand man aber im Lande keine Hilfe. Svens Gegner Knud scheint sogar im Heere Heinrichs Beziehungen angeknüpft zu haben. Heinrich trat deshalb im Januar 1157 den Rückzug an, ohne nachhaltige Erfolge erzielt zu haben. An den weiteren Auseinandersetzungen zwischen den drei dänischen Thronprätendenten, die zur Ermordung Knuds im August 1157 führten und die mit dem Siege Waldemars und dem Tode Svens auf der Gratheide im Oktober des Jahres endeten, war der Herzog nicht mehr beteiligt.

Der Sieg Waldemars und seine Wahl zum König schufen für die Politik des deutschen Reiches eine neue Situation, da Sven Lehnsmann Friedrichs gewesen war. Waldemar trug dieser Lage Rechnung, indem er von sich aus Friedrich durch eine Gesandtschaft um die Bestätigung seiner Wahl und um seine Belehnung mit Dänemark bat. Auf dem Reichstag vom Juni 1158, an dem auch Heinrich der Löwe teilnahm, erklärte sich Friedrich mit diesem Angebot einverstanden, machte aber die persönliche Lehnsnahme des Dänenkönigs zur Bedingung, die erst nach der Rückkehr Friedrichs von seinem zweiten Italienzug im Herbst 1162 auf dem Reichstag zu Dôle in Burgund erfolgen konnte.

Das Ende der Thronkämpfe in Dänemark, die so oft auch Nordelbingen in Mitleidenschaft gezogen hatten, konnte Heinrich dem Löwen nur willkommen sein. In König Waldemar, der bei ihm und Friedrich Anlehnung suchte, fand er einen Bundesgenossen bei seinem aktiven Vorgehen gegen die Obodriten, das im Jahre 1158 mit einem ersten Vorstoß ins Wendenland begann. Je mehr es der König Waldemar und seinem klugen Berater, dem Bischof Absalon von Roeskilde, gelang, die Macht des dänischen Königshauses im Laufe der 60er Jahre zu konsolidieren, desto mehr mußte sich das Schwergewicht zugunsten des Dänenkönigs verschieben, zumal die Interessen der beiden Herrscher im Slavenland keineswegs konform gingen. Bereits gegen Ende der 60er Jahre, nach der Eroberung Rügens durch die Dänen, treten die Gegensätze zwischen König und Herzog im mecklenburgisch-vorpommerschen Küstengebiet deutlich hervor und führen zeitweilig zu Feindseligkeiten zwischen ihnen<sup>28)</sup>.

Wenn Heinrich seit 1157/58 in seiner Grenzmark eine größere persönliche Aktivität entfaltete, so hängt dies nicht nur mit dem Ende der Kämpfe im

<sup>28)</sup> Vgl. Jordan, Heinrich der Löwe und Dänemark a.a.O. S. 26 und die dort zitierten gründlichen Arbeiten von O. Eggert, Die Wendenzüge Waldemars I. und Knuds VI. nach Pommern und Mecklenburg, Baltische Studien NF. 29 (1927), 1 ff. u. d. ers., Dänisch-wendische Kämpfe in Pommern u. Mecklenburg (1157—1200), ebd. 30,2 (1928), 1 ff.

Schleswiger Raum zusammen. Nicht minder wichtig war es, daß es damals der klugen Diplomatie Friedrichs I. gelang, einen Ausgleich zwischen dem Herzog und Hartwig von Bremen herbeizuführen<sup>29)</sup>. Der erste Ausdruck dieser neuen Politik des Herzogs ist die Neuordnung der Verhältnisse im Lübecker Raum.

Die Gründung Adolfs von Schauenburg an der Trave hatte einen raschen Aufschwung genommen. Schon zu Beginn der 50er Jahre berichtete Helmold davon, daß der alte herzogliche Handelsplatz Bardowick dadurch schweren Schaden erlitt, daß ein Teil der dortigen Kaufleute nach Lübeck abwanderte. Ebenso tat das von Graf Adolf in Oldesloe angelegte Salzwerk der herzoglichen Saline in Lüneburg starken Abbruch. Als Graf Adolf die Forderung des Herzogs, ihm die Hälfte der Markteinnahmen in Lübeck und der Einkünfte des Oldesloer Salzwerkes abzutreten, ablehnte, antwortete Heinrich, wohl in den Jahren 1152—54, mit einer Zwangsmaßnahme, indem er die Abhaltung von Handelsmärkten in Lübeck verbot und die Saline in Oldesloe zuschütten ließ. Obwohl damit den in Lübeck ansässigen Kaufleuten weitgehend ihre Existenzgrundlage genommen war, gaben sie den Ort noch nicht auf. Erst die Vernichtung ihrer Siedlung durch eine Feuersbrunst, deren Datum wir nicht kennen, die wir aber doch wohl in das Jahr 1157 ansetzen müssen<sup>30)</sup>, veranlaßte die Bewohner Lübecks, sich an den Herzog mit der Bitte um einen neuen Siedlungsplatz zu wenden. Damit beginnen jene zähen Verhandlungen zwischen Heinrich und Graf Adolf, die über den mißglückten Versuch einer herzoglichen Siedlung im Lande Ratzeburg, der Löwenstadt, zur Neugründung Lübecks im Frühjahr 1159 führten, nachdem Adolf dem Herzog gegen größere und nicht bekannte Gegenleistungen den Werder Bucu abgetreten hatte<sup>31)</sup>.

Dieser oft behandelte Bericht Helmolds, dem leider wie stets in Helmolds Werk die genaue Chronologie fehlt, betont auf der einen Seite die wichtige Rolle, die Heinrich als Inhaber der Hoheitsrechte für die neue Gründung spielte, läßt aber keinen Zweifel daran, daß dem Gründungsvorgang Verhandlungen zwischen dem Herzog und den Bewohnern der ersten Stadt vorausgingen und daß diese die Gründung der Stadt in ihren Einzelheiten durchführten.

Schwieriger ist die Frage nach der rechtlichen Stellung der Stadt und ihrer Bürger zu beantworten, da das Gründungsprivileg des Herzogs nicht erhalten ist und nur die zudem zu Beginn des 13. Jahrhunderts verfälschte Barbarossa-Urkunde vom Jahre 1188 auf dieses verlorene Privileg Bezug nimmt<sup>32)</sup>. Auch Rückschlüsse aus anderen Stadtrechtsverleihungen des Herzogs sind nicht möglich, da keine Urkunde des Herzogs für eine Stadt in seinem sächsischen oder bayerischen Herzogtum erhalten ist und alle Stadtrechte, die

<sup>29)</sup> Jordan, Bistumsgründungen a.a.O. S. 90.

<sup>30)</sup> Zur Chronologie dieser Ereignisse vgl. A. v. Brandt oben S. 6 ff.

<sup>31)</sup> Helmold c. 86 S. 168.

<sup>32)</sup> Die Urkunde Barbarossas im Urk.-Buch der Stadt Lübeck 1, 9 nr. 7; die gesamte umfangreiche Literatur zu dieser Urkunde jetzt bei M. Unger, Zum Barbarossaprivileg für Lübeck, Wiss. Zs. d. Karl-Marx-Universität Leipzig 3, (1953/55), gesellschafts- und sprachwiss. Reihe S. 439 ff.



sich als Verleihungen des Herzogs ausgeben, erst aus dem 13. Jahrhundert stammen. Nur im Zusammenhang mit den königlichen und fürstlichen Städteurkunden Deutschlands aus dieser Zeit wird man diese Probleme weiter klären können. Zudem bleibt fraglich, ob der Löwe der neuen Gründung überhaupt ein in alle Einzelheiten gehendes Privileg ausgestellt hat oder ob er sich nicht mit einer mehr allgemein gehaltenen Bestätigung des Rechtes der Soester Bürger begnügt hat, das nach den Worten des Abtes Arnold von Lübeck der Stadt verliehen wurde<sup>33</sup>). Ebensowenig können wir etwas Sicheres über den Zeitpunkt einer solchen urkundlichen Verleihung des Stadtrechtes sagen; möglicherweise fand sie einige Jahre später, etwa 1163, statt.

Soviel können wir aber erkennen, daß für Heinrich den Löwen bei der Neugründung der Stadt das fiskalische Interesse durchaus im Vordergrund stand. Als Stadtherr behielt er die Gerichtsbarkeit in seiner Hand, die er durch einen Vogt ausüben ließ. Er verfügte auch über die Einnahmen der Regalienverwaltung, also über die Erträge des Markt-, Münz- und Zollregals. Dagegen hat er den Bürgern vermutlich das Recht der *Kore* überlassen, d. h. das Recht, Verordnungen unter Strafandrohung zu erlassen und dadurch die Friedensordnung innerhalb ihrer Gemeinschaft zu sichern<sup>34</sup>). Diese älteste Bürgerschaft war keine organlose Gemeinde und konnte es nicht sein. Wenn Helmold einmal von den *patres rei publicae Lubicanae*<sup>35</sup>) spricht, so handelt es sich dabei zweifellos um die erste bürgerliche Behörde in Lübeck, aus der sich später der Rat entwickelt hat. Ihre Rechte bestanden von Anfang an wohl in einer vom Herzog unabhängigen Aufsicht über das Lebensmittelgewerbe; sie verwaltete vor allem die der Stadt zufallenden Anteile an den Bußen. Grund und Boden sind frei vom Arealzins; möglicherweise haben die Bürger das Grundeigentum dem Herzog abgekauft<sup>36</sup>). Nicht ganz durchsichtig ist die Regelung der kirchlichen Verhältnisse; vielleicht haben die Bürger für die Marktkirche ein Nominationsrecht bei der Einsetzung des Pfarrers gehabt. Die Patronatsrechte in der ganzen Stadt lagen in der Hand des Domkapitels<sup>37</sup>).

Besonders wichtig für die Entwicklung der Stadt war die Verleihung der Zollfreiheit im ganzen Herzogtum Sachsen, wobei nur die alte herzogliche Zollstätte in Artlenburg ausgenommen war. Auch die Bestimmungen, daß die Bürger der Stadt ihre persönliche Freiheit, die sie binnen Jahr und Tag erwarben, allein durch ihren Eid ohne Zeugenbeweis sichern und sich im Be-

<sup>33</sup>) Arnold von Lübeck, *Chronica lib. II c. 21*, ed. Lappenberg (MG. SS. rer. Germ.) S. 65.

<sup>34</sup>) Dazu Reincke, *Über Städtegründung a.a.O. S. 16*.

<sup>35</sup>) c. 74 S. 142.

<sup>36</sup>) Das vermutet Rörig, *Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks a.a.O. S. 441*.

<sup>37</sup>) Zu den kirchlichen Verhältnissen H. Maybaum, *Kirchgründung und Kirchpatronat in der Kirchenprovinz Hamburg-Bremen während des Mittelalters*, Zs. d. Sav.-Stiftung f. RG., kan. Abt. 25 (1936), 400 ff. und W. Suhr, *Die Lübecker Kirche im Mittelalter* (Veröffentl. z. Gesch. d. Hansestadt Lübeck 13, 1938) S. 72 f.

reich des Herzogtums überall nach dem Recht ihrer Stadt verteidigen konnten, kam dem Handelsverkehr sehr zugute.

Eine solche planmäßige Förderung des Fernhandels in Lübeck wird uns schon von Helmold ausdrücklich bezeugt, wenn er davon spricht, daß „der Herzog zu den Städten und Reichen des Nordens, nach Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland schickte und ihnen Frieden antrug, so daß sie zu seiner Stadt Lübeck freien Zugang und Verkehr hätten“<sup>38)</sup>. Die Zukunftsmöglichkeiten, die sich einem Handelsplatz an der Trave eröffneten, sind dem Herzog bei seinem Feldzug nach Jütland im Winter 1156/57 bei der Einnahme Schleswigs deutlich geworden. Schleswigs Handel hatte bei den ständigen Kämpfen in Dänemark nach der Ermordung Knud Lawards starke Einbußen erlitten. Heinrich selbst war Zeuge gewesen, wie König Sven damals im Schleswiger Hafen russische Schiffe, die mit Pelzwerk beladen waren, plündern ließ<sup>39)</sup>. Wenn Saxo Grammaticus in diesem Zusammenhang bemerkt, die einstmals blühende Handelsstadt sei zu einem unbedeutenden Dorf herabgesunken, so trifft dies in dieser Form nicht zu. Aber es lag auf der Hand, daß ein Handelsplatz im sächsischen Herrschaftsbereich an der Ostsee damals für den deutschen Kaufmann eine sehr viel größere Anziehungskraft hatte als Schleswig.

Die Angaben Helmolds werden durch einige urkundliche Zeugnisse bestätigt und ergänzt. In erster Linie ist hier die Urkunde Heinrichs aus dem Jahre 1161 zu nennen, mit der der Herzog sich schlichtend in die Streitigkeiten zwischen den deutschen Kaufleuten und der einheimischen Bevölkerung auf Gotland einschaltete und den Gotländern die ihnen von Kaiser Lothar verliehene Friedenssatzung für seinen Machtbereich bestätigt, dabei aber die Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes für „seine Kaufleute“ auf Gotland und den Besuch seines Hafens den Gotländern zur Pflicht macht<sup>40)</sup>. Diese beiden letzten Bestimmungen, die sich in der Urkunde deutlich als Neuerleihungen des Herzogs gegenüber den älteren von Lothar verliehenen Rechten abheben, machen diese Urkunden, wie Rörig betont hat, zu einem so wertvollen Dokument für die um die Mitte des 12. Jahrhunderts von Lübeck aus einsetzende eigene deutsche Ostseeschifffahrt. Zudem spricht mancherlei dafür, daß auch hier

<sup>38)</sup> Helmold c. 86 S. 169.

<sup>39)</sup> Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum* lib. 14 c. 17 (ed. Olrik-Røder) S. 399 f. Dazu schon Rörig, Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse a.a.O. S. 30 ff., der Verhandlungen des Herzogs mit den damals in Schleswig anwesenden deutschen Kaufleuten für möglich hält.

<sup>40)</sup> Urk. Heinrichs Nr. 48; das dazugehörige Mandat an den Vogt Odelrich ebd. Nr. 49. Vgl. dazu außer dem grundlegenden Aufsatz von A. Hofmeister, Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys, diese Zs. 23 (1926), 43 ff. vor allem F. Rörig, Reichssymbolik auf Gotland, Hans. Geschbl. 64 (1940) 1 ff., der sich mit der Interpretation dieser Urkunde durch H. N. Yrwing, Gotland under äldre medeltid (1940) in seinem Aufsatz: Gotland und Heinrich der Löwe, Hans. Geschbl. 65/66 (1941/42), 170 ff. kritisch auseinandergesetzt hat. Die erneuten Einwände von Yrwing, Till frågan om tyskarna på Gotland under 1100-talet, schwed. Hist. Tidskr. 1954, 411 ff. sind jetzt durch A. v. Brandt, Wieder einmal: Die Gotland-Urkunden Heinrichs des Löwen, Hans. Geschbl. 74 (1956), 97 ff. widerlegt.

Heinrich der Löwe als Vertreter der Reichsgewalt gehandelt hat, indem er den Schutz für die Vereinigung der deutschen Kaufleute in Gotland übernahm und ein entsprechendes Mandat an den Vogt dieser Kaufmannschaft richtete.

In eine etwas spätere Zeit, in die Jahre von 1167—1180, fällt ein Handelsvertrag, den der Herzog mit König Knud Eriksson und Herzog Birger von Schweden abschloß<sup>41)</sup>. Dieser Handelsvertrag ist allerdings nicht erhalten, sondern wird nur in einer für Lübeck in der Mitte des 13. Jahrhunderts aufgestellten Urkunde erwähnt. Und wenn in einem Vertragsentwurf des Fürsten Jaroslav Vladimirovič von Nowgorod etwa aus der Zeit um 1180 von dem alten Frieden, den man mit einem deutschen Fürsten und den Deutschen geschlossen hat, gesprochen wird, so liegt die Vermutung nahe, daß dieser ältere, ebenfalls nicht erhaltene Handelsvertrag zwischen dem Fürsten von Nowgorod und Heinrich dem Löwen geschlossen war<sup>42)</sup>. Auch diese Abmachungen wären dann ein Beweis dafür, wie sehr Heinrich die Handelsbeziehungen Lübecks auszudehnen bestrebt war.

Das Jahrzehnt von 1158—1168 stellt die Zeit der stärksten Aktivität des Herzogs auch in Wagrien und im ganzen Obodritenland dar. Dem kurzen Vorstoß des Jahres 1158, den Helmold merkwürdigerweise nicht erwähnt und der uns nur durch die knappe Notiz der meist recht zuverlässigen Pöhlde Annalen bekannt ist<sup>43)</sup>, folgte der Feldzug des Jahres 1160, der im Zusammenwirken mit König Waldemar und dessen Flotte gut vorbereitet war und der deshalb auch zu einem großen Erfolg führte. Die meisten slavischen Burgwarder fielen schnell in die Hände der Sachsen. Der Obodritenfürst Niclot fand in den Kämpfen vor seiner Burg Werle den Tod. Seine beiden Söhne Pribislaw und Wratislaw mußten ihr Land mit Ausnahme des Landes Kessin, das ihnen als herzogliches Lehen verblieb, an Heinrich abtreten. Bei der Neuordnung des eroberten Landes versuchte Heinrich eine neue Form der politischen Ordnung im Gebiet der Grenzmark zu schaffen, indem er, an die alte slavische Burgwardverfassung des Landes anknüpfend, auf den einzelnen Burgwarden einige seiner herzoglichen Ministerialen als *praefecti* einsetzte. Diese *praefecti* waren nicht Lehnsträger des Herzogs, sondern seine Beamten. Sie sollten nicht nur die militärischen Befehlshaber in dem eroberten Land sein, sondern auch dessen Verwaltung übernehmen. Statthalter des ganzen Landes wurde Gunzelin, ein Angehöriger des im Gebiet von Braunschweig beheimateten Rittergeschlechtes von Hagen, dem neben Schwerin auch die in der Nähe von Wismar gelegene Burg Ilow anvertraut wurde. Andere *praefecti* wurden in Quetzin am Plauer See, in Malchow im Müritzgau und in Mecklenburg eingesetzt<sup>44)</sup>. Schwerin selbst als der gegebene Mittelpunkt des Landes wurde mit Stadtrecht bewidmet; vermutlich hatte sich auch hier in Anlehnung an

41) Urkunden Heinrichs des Löwen Nr. \*115.

42) Urkunden Heinrichs Nr. \*116 und die dort zitierte Literatur.

43) Ann. Palidenses, MG. SS. 16, 90. Dazu Jordan, Bistumsgründungen S. 93.

44) Helmold c. 88 S. 173.

die slavische Burg eine sächsische Kaufmannskolonie gebildet, an die die städtische Entwicklung anknüpfen konnte<sup>45</sup>).

Der politischen folgte die kirchliche Neuordnung des Landes. Im 11. Jahrhundert war Mecklenburg der Sitz des von Erzbischof Adalbert gegründeten Missionsbistums für das Obodritenland gewesen. An diese Tradition hatte man auch bei der Wiederaufnahme der kirchlichen Arbeit im 12. Jahrhundert angeknüpft. Es erwies sich jetzt jedoch als ratsam, Schwerin auch zum kirchlichen Mittelpunkt des Landes und zum Sitz des Bistums zu machen, zumal es nicht nur günstiger lag, sondern durch das umliegende Seengebiet einen größeren natürlichen Schutz besaß. Noch 1160 wurde hier das Bistum neu gegründet.

Im gleichen Jahr wurde eine entsprechende Regelung auch für Wagrien getroffen. Der noch in das 10. Jahrhundert zurückreichende alte Bischofssitz Oldenburg hatte für die Neugründung des 12. Jahrhunderts von Anfang keine Rolle gespielt, da auch der Ort selbst seine frühere Bedeutung als Mittelpunkt eines slavischen Herrschaftsbereiches mit dem Aufkommen Alt Lübecks völlig eingebüßt hatte. Wohl führte Vizelin den Namen eines Bischofs von Oldenburg; doch hatte er seinen ständigen Sitz in der kleinen Pfarrei Bosau am Plöner See genommen. Als Vizelin im Dezember 1154 starb, wurde von der Herzogin Clementia, die während der Teilnahme Heinrichs des Löwen am ersten Italienzug die herzoglichen Rechte in Sachsen ausübte, der herzogliche Kaplan Gerold, der Kanoniker und Scholasticus des Blasiusstiftes in Braunschweig war, als neuer Bischof eingesetzt. Er wählte Eutin als Residenz<sup>46</sup>). Mit der Neugründung Lübecks im Jahre 1159 verschob sich auch im Bistum Oldenburg, wie es zunächst noch in den Urkunden bezeichnet wird, das Schwergewicht immer mehr zugunsten der Travestadt. Auf Bitten Gerolds verlegte deshalb der Herzog im Jahre 1160 den Sitz des Bistums nach Lübeck, wobei als Grund für diese Verlegung von Helmold ausdrücklich die höhere Einwohnerzahl, die größere Sicherheit und die bessere Eignung der Stadt als Bischofssitz angegeben wird<sup>47</sup>). Im Süden der Stadt wies er einen Platz für den Dom und die Kurien der Kanoniker an. Bereits drei Jahre später, im Juli 1163, konnten Erzbischof Hartwig von Bremen und Bischof Gerold die Weihe des ersten, noch aus Holz gebauten Domes in Anwesenheit des Herzogs vollziehen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Ausstattung des neu begründeten Domkapitels geregelt, wobei eine genaue Scheidung des Bischofs- und Kapitelsgutes vorgenommen wurde<sup>48</sup>).

---

<sup>45</sup>) Vgl. Urkunden Heinrichs Nr. 46\*, dazu K. Hoffmann, Die Städtegründung Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit, *Jahrb. des Ver. für meckl. Gesch.* 94 (1930), 18.

<sup>46</sup>) Helmold c. 84 S. 163. Über die Anfänge des Bistums vgl. auch W. Bier eye, *Das Bistum Lübeck bis zum Jahre 1254*, diese Zs. 25 (1929), 261 ff.

<sup>47</sup>) Helmold c. 90 S. 175.

<sup>48</sup>) Helmold c. 94 S. 185; dazu Ann. Palid., *MG. SS.* 16, 92 sowie die Urkunden Heinrichs des Löwen (Nr. 59 und 60) und die Urkunden Erzbischofs Hartwigs und Bischofs Konrad (UB des Bistums Lübeck 1, 5 Nr. 4 und S. 7 nr. 5).

Als Bischof Gerold wenige Wochen später starb, setzte der Herzog Gerolds Bruder Konrad, den bisherigen Abt des Zisterzienserklosters Riddags-  
hausen bei Braunschweig, als neuen Lübecker Bischof ein, der bis zum Jahre  
1172 die Geschicke des Bistums lenkte.

Mit der Gründung des Bistums Schwerin und der Verlegung des wagrischen  
Bistums nach Lübeck war die kirchliche Organisation des Wendenlandes zu  
einem ersten Abschluß gekommen. Damit waren auch die Voraussetzungen für  
den Fortgang der Kirchgründung in allen drei Diözesen gegeben, die vor allem  
in den Bistümern Lübeck und Ratzeburg in der nächsten Zeit gute Fortschritte  
machte<sup>49)</sup>. Im Bistum Schwerin konnte man noch nicht in gleicher Weise an  
einen Ausbau der Pfarrorganisation denken, da die im Jahre 1160 im  
Obodritenland geschaffene politische Ordnung in den Jahren 1163 und 1164  
in schweren Kämpfen erschüttert wurde. Bei dem blutigen Feldzug des Jahres  
1164 fanden in der für Heinrich siegreichen Schlacht bei Verchen am Kumerower  
See Graf Adolf II. und Graf Reinold von Dithmarschen den Tod. Der  
Obodritenfürst Pribislav und die mit ihm verbündeten pommerschen  
Fürsten mußten schließlich die wichtige Grenzfeste Demmin aufgeben. Im  
Verein mit einer dänischen Flotte unter Waldemar hat der Herzog auch das  
Gebiet von Wolgast unterworfen. Bald darauf scheinen Kasimir von Demmin  
und vielleicht auch Bogislav von Stettin die Lehnshoheit des Herzogs anerkannt  
zu haben<sup>50)</sup>.

Trotz dieser Erfolge mußte sich Heinrich, als im Jahre 1166 die Kämpfe  
im Innern Sachsens zwischen ihm und den sächsischen Dynasten wieder aus-  
brachen, zu einer Neuordnung im Obodritenland verstehen, indem er Pribislav  
wieder in Gnaden aufnahm und ihm sein väterliches Erbe mit Ausnahme des  
Gebietes von Schwerin als Lehen zurückgab<sup>51)</sup>. Auch Schwerin wurde jetzt  
herzogliches Lehen für Gunzelin und sein Geschlecht. Der Versuch des Jahres  
1160, das eroberte Land durch sächsische Ministerialen in unmittelbare herzog-  
liche Verwaltung zu nehmen, mußte zugunsten einer nur lehnsrechtlich be-  
dingten Oberhoheit aufgegeben werden.

Aus diesem Grunde gewann die kirchliche Verwaltung des Wendenlandes  
für den Herzog besondere Bedeutung; bot sie doch, insbesondere nach Durch-  
führung der Pfarrorganisation im ganzen Land, die beste Möglichkeit, alle  
beim Landausbau wirksamen Kräfte zu erfassen. Die Regelung der Rechts-  
verhältnisse der drei Bistümer war deshalb das eigenste Werk des Löwen.  
Seine ersten Maßnahmen in dieser Hinsicht gehen noch auf das Jahr 1158

<sup>49)</sup> W. Weimar, Der Aufbau der Pfarrorganisation im Bistum Lübeck während des Mittelalters, Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 74/75 (1951), 95 ff. insbes. 117 ff. und W. Prange, Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter, Diss. phil. Kiel 1957 (in Masch.-Schr.) 45 ff.

<sup>50)</sup> Jordan, Bistumsgründungen S. 99 und ders. Heinrich der Löwe und Dänemark S. 25; die weiteren Auseinandersetzungen zwischen Heinrich und Waldemar brauchen uns hier nicht zu beschäftigen.

<sup>51)</sup> Zum Zeitpunkt dieser Wiedereinsetzung des Pribislav vgl. Jordan, Bistumsgründungen S. 100 A 1.

zurück; zu Beginn der 60er Jahre wurden sie weitergeführt, um dann auf mehreren Landtagen in Nordelbingen in den Jahren 1169 bis 1171 zum Abschluß zu kommen.

Wichtigste Voraussetzung für eine ersprießliche Arbeit war eine genügende Ausstattung der Bistümer, die sowohl mit Grundbesitz wie mit Zehntrechten dotiert wurden. Die Form dieser Ausstattung entsprach ganz den kirchenrechtlichen Regelungen, wie wir sie damals auf dem Boden der ostdeutschen Siedlung beobachteten<sup>52</sup>). Insbesondere vollzieht sich bei den Zehntrechten ein Übergang von den Zuständen der vorkolonialen Zeit, in der lediglich eine fixierte Abgabe, die *decima Slavorum*, erhoben wurde, zu den deutschrechtlichen Formen einer vollen Zehntleistung, wie sie im Mutterland üblich war. Der Zehnt war zudem im Kolonisationsgebiet keine rein kirchliche, sondern auch eine staatliche Abgabe, deren Zuweisung die Landesherren vornahmen, wobei sie sich einen Anteil an den Einnahmen sicherten. So liegt auch bei den drei wendischen Bistümern das Verfügungsrecht über die Zehnten beim Herzog, der es selbst ausübt oder durch die Grafen wahrnehmen läßt, wobei über die Teilung der Erträge dieser Zehntleistungen genaue Vereinbarungen getroffen werden. Daß nicht nur die Grafen, sondern auch der Herzog selbst an diesen Zehnteinkünften beteiligt war, können wir aus einer Urkunde Heinrichs, mit der er später die von ihm in Lübeck gestiftete Kapelle des Evangelisten Johannes dotierte, entnehmen<sup>53</sup>).

Das wichtigste Ziel der herzoglichen Politik wird aber in der besonderen Rechtsstellung der Bistümer deutlich. Die Machtvollkommenheit des Herzogs ihnen gegenüber erklärt sich daraus, daß er mit der markgräflichen Gewalt im Slawenland noch die Rechte verbinden konnte, die sich aus dem königlichen Investiturprivileg des Jahres 1154 ergeben. Seine Beteiligung bei der Besetzung der Bistümer geht aber tatsächlich weit über den Rechtsvorgang der Investitur hinaus. Sieht man von Vizelin ab, dessen Erhebung zum ersten Bischof in Wagrien sich aus seiner Missionstätigkeit ergab, so sind in allen drei Bistümern die ersten Bischöfe vom Herzog eingesetzt, ohne daß eine kanonische Wahl vorgenommen war, für die ein Wahlkörper zunächst noch fehlte. Erst bei der Erhebung des vierten Lübecker Bischofs Heinrich, der im Jahre 1173 auf Bischof Konrad folgte, hören wir etwas von einer Wahl durch das Kapitel. Dabei handelte es sich mehr um einen Vorschlag für den Herzog, der die Wahl ausdrücklich bestätigte und dem Gewählten die Investitur erteilte<sup>54</sup>). Als Abt des Klosters St. Egidien in Braunschweig gehörte auch Heinrich vor seiner Erhebung zum Lübecker Bischof zu den Braunschweigern Klerikern, die dem Herzog nahestanden. Ebenso war der Dompropst David vor seinem Eintritt in das Kapitel Kaplan Heinrichs des Löwen gewesen<sup>55</sup>). Als Bischof Heinrich das Johanniskloster in Lübeck gründete, holte er die ersten Mönche aus seinem

<sup>52</sup>) Die Einzelheiten bei Jordan, Bistumsgründungen a.a.O. S. 110 ff.

<sup>53</sup>) Urkunden Heinrichs Nr. 104.

<sup>54</sup>) Arnold lib. I c. 13, S. 31 ff.

<sup>55</sup>) Über ihn zuletzt A. Friederici, Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160—1400, Diss. phil. Kiel 1957 (in Masch.-Schr.) Teil II, S. 104 f.

früheren Braunschweiger Kloster<sup>56</sup>). So ergaben sich starke Beziehungen zwischen der Lübecker Kirche und dem Braunschweiger Klerus.

Bei ihrer Investitur mußten die Bischöfe dem Herzog den Mannschaftseid ablegen; sie waren also zu Heer- und Hoffahrt verpflichtet. Ausdrücklich heißt es auch in den herzoglichen Privilegien, daß die kirchlichen Hintersassen dem Herzog auf seinen Feldzügen Folge leisten müssen, wie sie auch zum Burgwerk verpflichtet waren. Nur zehn Dörfer waren in jedem Bistum von diesen Pflichten befreit.

Für die Rechtsstellung der Bistümer sind vor allem die Immunitäts- und Gerichtsverhältnisse von Bedeutung<sup>57</sup>). Heinrich verlich allen drei Gründungen für ihren Besitzstand Befreiung von Abgaben und Lasten. Sie besaßen also die fiskalische Immunität. Diese Exemption von der öffentlichen Gewalt bezog sich aber nicht auf die Gerichtsbarkeit. Heinrich der Löwe hat an dem alten markgräflichen Recht, alle Markeingesessenen vor sein Gericht zu entbieten, unbedingt festgehalten. In den beiden gleichlautenden wichtigen Privilegien für Ratzeburg und Lübeck aus den Jahren 1169 und 1170 wird dieser Gerichtsstand der bischöflichen Hintersassen vor dem Markding des Herzogs festgelegt<sup>58</sup>). Die Vertretung des Herzogs lag in Händen der von ihm eingesetzten Grafen, die zugleich die hohe Vogtei in den drei Bistümern ausübten. Damit war die Einheitlichkeit der Gerichtsverhältnisse, wie sie seit alters in den Marken bestand, gewahrt<sup>59</sup>). Ob es neben diesem markgräflichen Gericht innerhalb der bischöflichen Immunitätsgebiete noch eine eigene bischöfliche Gerichtsbarkeit gegeben hat, können wir nicht sagen, da uns für diese Jahrzehnte alle Gerichtsurkunden fehlen. So unterscheiden sich die drei von Heinrich gegründeten Bistümer in ihrer verfassungsrechtlichen Struktur wesentlich von allen anderen deutschen Bistümern dieser Zeit. Sie sind nicht reichsunmittelbar, sondern die ersten einem Landesherrn unterstehenden Bistümer, die wir auf deutschem Boden kennen.

Mit dieser rechtlichen Ordnung der Verhältnisse in Nordelbingen findet Heinrichs Politik im Wendenland in gewisser Hinsicht ihren Abschluß. Im letzten Jahrzehnt seiner Regierung sehen wir den Herzog seltener in diesem Gebiet als in den 60er Jahren. Andere Aufgaben im Innern Sachsens und in seinem bayerischen Herzogtum nahmen ihn jetzt stärker in Anspruch. Immerhin war seine Macht am Anfang der 70er Jahre so gefestigt, daß er zu Beginn des Jahres 1172 eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternahm, die ihn fast das

<sup>56</sup>) Das bezeugt ausdrücklich die Chronik des Detmar, Die Chroniken der deutschen Städte 19, 35.

<sup>57</sup>) Vgl. Jordan, Bistumsgründungen S. 124 ff.

<sup>58</sup>) Urkunden Heinrichs Nr. 81 (für Ratzeburg) und Nr. 82 (für Lübeck): *coloni iuxta consuetudinem terre placita nostra, que marchinc vocantur, observent.*

<sup>59</sup>) Leider fehlt uns für die sächsische Mark in Nordelbingen noch eine genaue Untersuchung der Gerichtsverhältnisse, wie wir sie für das Gebiet östlich der Saale in der Arbeit von W. Schlesinger, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, Jahrb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1953), 1 ff. besitzen.

ganze Jahr hindurch von seinen Herzogtümern fernhielt. Nach seiner Rückkehr war er im Juni 1173 in Lübeck bei der Weihe des neuen Bischofs Heinrich anwesend<sup>60</sup>). Vielleicht hat er auch bei dieser Gelegenheit zusammen mit dem Bischof den Grundstein zu dem neuen Dom gelegt, dessen Bau er in den nächsten Jahren durch eine regelmäßige Geldspende von einhundert Mark förderte<sup>61</sup>). Zwei Jahre später vollzog er in Lübeck die bereits erwähnte Ausstattung der von ihm gestifteten Johanniskapelle. Das Jahr 1177 brachte das letzte militärische Unternehmen im Slawenland. Im Bündnis mit Waldemar I. zog er zusammen mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg gegen Demmin, das alte slavische Bollwerk an der pommerschen Grenze. Nach einer Belagerung von zehn Wochen mußte er jedoch den Kampf um Demmin aufgeben, da ihn die neuen Kämpfe in Sachsen in sein Herzogtum zurückriefen<sup>62</sup>).

Welchen Wert Nordelbingen und speziell Lübeck für den Herzog besaßen, zeigten die Ereignisse nach der Verurteilung des Löwen im Jahre 1180. Als Friedrich I. noch im gleichen Jahr den Reichskrieg gegen ihn eröffnete, konnte sich der Löwe in diesem Gebiet und im Raum Stade am längsten halten. Erst nach längerer Belagerung hat die Stadt Lübeck im Spätsommer 1181 dem Kaiser ihre Tore geöffnet<sup>63</sup>). Damit geht die Zeit Lübecks als herzogliche Stadt zu Ende; eine neue Phase der Stadtgeschichte Lübecks nimmt ihren Anfang.

Wenn man das Wesen der Territorialpolitik Heinrichs des Löwen in Sachsen kurz umreißen will, so kann man es als sein Ziel bezeichnen, die verschiedenartigen Herrschaftsrechte, die sich im Laufe seiner Regierung in seiner Hand vereinigt hatten, auf der höheren Basis eines territorialen Herzogtums zu einer Einheit zusammenzufassen und in Niederdeutschland eine Gebiets Herrschaft großen Stiles zu schaffen. Damit steht er mitten in der Entwicklung, die wir im 12. Jahrhundert in Deutschland erkennen können, wo sich überall der Übergang von den älteren Herrschaftsverbänden mehr personaler Art zum institutionellen Flächenstaat anbahnt.

Für die Aufrichtung einer solchen Gebiets Herrschaft boten sich innerhalb des gesamt sächsischen Raumes in Nordelbingen, vor allem im Bereich der Grenzmark, die besten Möglichkeiten. Im sächsisch-slavisches Grenzgebiet gab es neben dem Herzog als dem Markgrafen keine konkurrierende Gewalt, die die gleichen Herrschaftsrechte geltend machen konnte. Diese rechtliche und politische Geschlossenheit der Mark unter seiner Oberhoheit zu wahren, ist das vornehmste Ziel seiner Politik in Nordelbingen gewesen. Unter diesem Gesichts-

---

<sup>60</sup>) Arnold lib. I. c. 13, S. 33.

<sup>61</sup>) Ebd.; das Jahr steht nicht fest; im Jahr 1174, das in der Forschung gelegentlich auch als möglich angesehen wird, paßt ein solcher Aufenthalt in Lübeck schlecht in das Itinerar des Herzogs.

<sup>62</sup>) Arnold lib. II c. 4, S. 40; Saxo lib. 14 c. 57, S. 517.

<sup>63</sup>) Arnold lib. II c. 21, S. 63 ff.; zum Zeitpunkt der Eroberung Lübecks vgl. W. B i e r e y e, Die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen in den Jahren 1177-1181, Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (Festschrift f. Dietrich Schäfer, 1915) S. 191 ff.



punkt müssen wir auch die Einordnung Lübecks in seinen Herrschaftsbereich mitbetrachten. Ebenso gelang es ihm, in Dithmarschen die Festsetzung anderer Mächte zu verhindern und im altholsteinischen Gebiet die anfänglich noch schwache Stellung der Schauenburger dadurch zu stärken, daß er ihnen Wagrien übergab. So ist er in dem Raum von der Eider bis zur Peene der oberste Territorialherr, der seine Rechte durch seine Lehnsträger, weltliche wie geistliche, ausüben läßt. Dieser Ausbau seines Machtbereiches ist nicht nur von politischen, sondern auch von wirtschaftlichen Erwägungen bestimmt. Bekannt ist das Wort Helmolds, bei Heinrichs Slavenzügen sei nicht vom Christentum, sondern immer vom Geld die Rede gewesen<sup>64</sup>). Die Unterwerfung des Wendlandes sollte dem Herzog auch neue finanzielle Kraftquellen erschließen und dadurch seine Territorialpolitik im Innern Sachsens unterstützen.

Die Wirkungen seiner Politik gingen aber über diese dynastischen Zielsetzungen weit hinaus. Gewiß wird man Heinrich den Löwen nicht, wie es zeitweilig geschehen ist, als den bewußten Förderer der deutschen Ostbewegung im Gegensatz zu der imperialen Politik Friedrichs I. betrachten dürfen. Aber durch seine Politik hat er im Raum an der Ostsee die Voraussetzungen für die erfolgreiche Besiedlung des Gebietes zwischen Elbe und Oder geschaffen.

Der Sturz des Herzogs, dessen fast königliche Machtstellung das Gefüge des staufischen Reiches zu sprengen drohte, hat nicht nur für Nordelbingen ein Zeitalter neuer Wirren und Kämpfe heraufgeführt. Er zerschlug auch die Ansätze einer staatlichen Konzentration großen Stiles in Norddeutschland, durch die die politische Zersplitterung im sächsischen Herzogtum überwunden werden konnte — ein tragisches Geschehen, wie es die deutsche Geschichte oft gesehen hat.

<sup>64</sup>) Helmold c. 68 S. 129.

# Der Lübecker Dom als Zeugnis bürgerlicher Kolonisationskunst

(Frühe Baugeschichte und kunstgeschichtliche Stellung)

Von *Wolfgang Venzmer* (Stuttgart)

Das 800jährige Jubiläum der Gründung der Stadt durch Heinrich den Löwen rückt neben den geschichtlichen Problemen, die mit der Gründung und frühen Entwicklung des Stadtwesens verbunden sind, auch die Anfänge einer eigenen Lübeckischen Kunstäußerung in den Blickpunkt des Interesses.

Wir meinen die Anfänge einer festen Bauweise in Backstein, die das nur wenig über ein Jahrzehnt währende Provisorium einer Holz- und Fachwerkbauweise ablöste, der Backsteinbaukunst, als deren frühestes und zugleich bedeutendstes Monument, auch über die Grenzen der Stadt hinaus, der 1173 gegründete Dom angesehen werden muß.

Im folgenden sollen — als Beitrag der Kunstgeschichte zum obenerwähnten Problemkreis — seine Baugeschichte, die historischen Bedingungen seines Entstehens und überdies seine Bedeutung für die romanische Architektur der Stadt klargestellt werden.

Der Dom, die Bischofskirche, gelegen am äußersten Südende der Halbinsel zwischen Trave und Wakenitz, welche die alte Stadtgründung Heinrichs des Löwen aufnahm, ist in seinem ursprünglichen romanischen Bestand durch die Bauvorgänge in gotischer Zeit, die den Chor Neubau und die Umgestaltung des Langhauses zur Halle brachten, nur als Fragment auf uns gekommen; er kann in seiner ursprünglichen Form allein in der Vorstellung rekonstruiert werden. Es erscheint deshalb notwendig, zunächst im Zusammenhang mit der Baugeschichte auch auf die Rekonstruktion des romanischen Baus einzugehen.

Im Äußeren läßt allein die westliche Doppelturmfront — erfreulicherweise in den letzten Jahren statisch gesichert und mit neuen Helmen versehen —, die zum vieltürmigen Gesamtbild der Stadt gehört, noch den romanischen Bestand erkennen; alles übrige ist gotische Ummantelung des romanischen „Kernes“, der sich erst beim Eintritt in das Innere so eindrucksvoll und für den Gesamteindruck bestimmend offenbart. Hier sind die zum romanischen Bau gehörenden Teile auf den ersten Blick — auch für den baugeschichtlich Ungeschulten — zu erkennen: Neben dem Westbau die Gewölbeanlage des Langhausmittelschiffs, die auf einem schweren Pfeilerapparat ruhenden, kuppelig wirkenden Gratgewölbe, und dazu das Querschiff in seinem gesamten Bestande. Auch das

Mittelschiffsgewölbe des ersten Chorjochs, einschließlich seiner Stützen, erweist sich ohne weiteres als zugehörig. Offensichtlich sind hier im Chorquadrum beim Anbau des Hallenchores die Seitenmauern und die Apsis herausgebrochen, in ähnlicher Weise wie auch bei der gotischen Umgestaltung, der Erhöhung der Seitenschiffe, mit den basilikalischen Zwischenwänden verfahren worden ist.

Denn daß der romanische Bau, dessen kreuzförmige Grundgestalt sich dem Grundriß ohne weiteres ablesen läßt, einen basilikalischen Aufriß gehabt haben muß, also ein hohes, über niedrige Seitenschiffe hinausragendes Mittelschiff mit einer Lichtführung durch die Fenster der Hochschiffswand, ist schon von *Wilhelm Lotz*<sup>1)</sup> 1862 erkannt worden. Später, im 1919 erschienenen Inventar<sup>2)</sup> werden dann erstmals konkrete zeichnerische Rekonstruktionen der ursprünglichen Anlage vorgelegt.

Der Zustand des im Kriege 1942 schwer getroffenen Bauwerks gab nun günstigere Untersuchungsmöglichkeiten als je zuvor für die Klärung einiger bislang offen gebliebener Punkte der Rekonstruktion und damit eine neue Ausgangsposition auch für die Fragen der Baugeschichte und der kunstgeschichtlichen Stellung des Baus. Die Ergebnisse dieser nach 1951 durchgeführten Untersuchungen<sup>3)</sup> seien hier im folgenden kurz referiert.

Wenn *Alfred Kamphausen*<sup>4)</sup> 1938, gestützt auf die Darstellung des Inventars, sagen konnte: „infolge des gotischen Umbaus bedeutet jede detaillierende Rekonstruktion eine aus dem Baubefund nicht mehr zu erhaltende Hypothese“, so kann diese Feststellung heute in mancher Hinsicht als überholt angesehen werden. Die Rekonstruktion des Inventars konnte nämlich in einigen, wesentlichen Einzelheiten berichtigt und ergänzt werden; auch stellte sich heraus, daß über Einzelformen, ihre Ausbildung und ihr Vorkommen am Bau wesentlich genauere Angaben (als die im Inventar gegebenen) möglich sind.

Zwei Einzelprobleme der Rekonstruktion, den Ostbau und die Emporenanlage im Westbau betreffend, seien hier der allgemeinen Darstellung vorweggenommen. Für die Nebenapsiden sind an der Ostwand des Querschiffs genaue Anhaltspunkte gegeben: die oberen Abschlußbogen und ein seitlicher Kantentab sind deutlich nachweisbar; an der Rückseite der Wand ist in einem breiten Streifen der Ansatz der Apsiswand zu sehen (vgl. Abb. 1). Angesichts dieses klaren Befunds müssen nun Ansätze einer Wölbung, wohl eines Tonnen- gewölbes, überraschen, die an dem südwestlichen Vierungspfeiler und dem ersten südlichen Chorpfeiler, und zwar gegen Süden gerichtet, nach dem Kriege sichtbar geworden sind (A und B auf Abb. 1), Ansätze, die von 2,30 bis etwa

<sup>1)</sup> *Wilhelm Lotz*: Kunsttopographie Deutschlands, Bd. 1. Cassel 1862.

<sup>2)</sup> *J. Baltzer und F. Bruns*: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, herausgegeben von der Baubehörde, Bd. III, 1. Lübeck 1919.

<sup>3)</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung in meiner Dissertation: Der Dom zu Lübeck. Mittelalterliche Baugeschichte (1173—1350) und kunstgeschichtliche Stellung. — Diss. Hamburg 1957 (Manuskript).

<sup>4)</sup> *Alfred Kamphausen*: Die Baudenkmäler der deutschen Kolonisation in Ostholstein und die Anfänge der nordeuropäischen Backsteinarchitektur. Neumünster 1938.

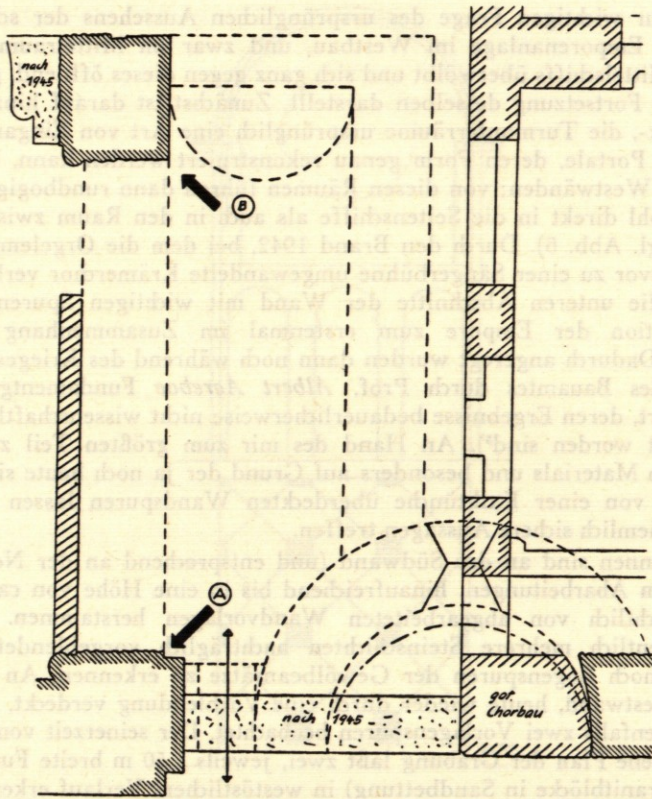


Abb. 1: Grundrißdetail mit rekonstruierter südlicher Nebenapsis und dem Nebenraum. Bei A u. B sichtbare Ansätze der Wölbung (vgl. Abb. 6)

4 m Höhe hinaufreichen und nur zu einem an das Chorquadrat südlich in seiner ganzen Länge sich anschließenden Raum gehören können. Die Möglichkeit, daß Nebenchöre, d. h. langgestreckte überwölbte Nebenräume, die sich ganz zum Querschiff hin öffneten, vorliegen, scheidet aus wegen der verschiedenen Höhe der Wölbansätze und des an der Querschiffswand sichtbaren Bogens, außerdem spricht dagegen das Fehlen von entsprechenden Spuren an den Pfeilern der Nordseite. Ein glücklicher Zufall hat überdies den Bogenrest eines kleinen, schmalen Durchgangs erhalten; der Raum war also im übrigen gegen das Querschiff geschlossen. Der nur an dieser Seite neben der Nebenapsis zu rekonstruierende Raum war, wie man erschließen kann, schmal; über sein weiteres Aussehen, die Zahl seiner Zugänge usw. ist nichts bekannt; er ist sehr wahrscheinlich identisch mit dem ersten, in den Urkunden genannten „armarium“, der Sakristei.

Dann zur wichtigen Frage des ursprünglichen Aussehens der schon früh vermuteten Emporenanlage im Westbau, und zwar im Mittelraum, der, in Höhe des Mittelschiffs überwölbt und sich ganz gegen dieses öffnend, gewissermaßen eine Fortsetzung desselben darstellt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Eck-, die Turmunterräume ursprünglich eine Art von Eingangshallen waren. Die Portale, deren Form genau rekonstruiert werden kann, befanden sich in den Westwänden; von diesen Räumen führen dann rundbogige Durchgänge sowohl direkt in die Seitenschiffe als auch in den Raum zwischen den Türmen (vgl. Abb. 6). Durch den Brand 1942, bei dem die Orgelempore und der kurz zuvor zu einer Sängerbühne umgewandelte Krämerchor verbrannten, sind hier die unteren Abschnitte der Wand mit wichtigen Spuren für die Rekonstruktion der Empore zum erstenmal im Zusammenhang sichtbar geworden. Dadurch angeregt wurden dann noch während des Krieges 1944 im Auftrage des Bauamtes durch Prof. *Albert Aereboe* Fundamentgrabungen durchgeführt, deren Ergebnisse bedauerlicherweise nicht wissenschaftlich exakt niedergelegt worden sind<sup>5)</sup>. An Hand des mir zum größten Teil zugänglich gewordenen Materials und besonders auf Grund der ja noch heute sichtbaren, wenngleich von einer Kalktünche überdeckten Wandspuren lassen sich nun aber doch ziemlich sichere Aussagen treffen.

Zu erkennen sind an der Südwand (und entsprechend an der Nordwand) drei Streifen Abarbeitungen, hinaufreichend bis in eine Höhe von ca. 5,50 m, die offensichtlich von abgearbeiteten Wandvorlagen herkommen. Obwohl darüber deutlich mehrere Steinschichten nachträglich vorgeblendet worden sind, sind noch Bogenspuren der Gewölbeansätze zu erkennen. An der ehemaligen Westwand, heute wieder durch eine Vorblendung verdeckt, hat dann *Aereboe* ebenfalls zwei Vorlagenspuren beobachtet. Der seinerzeit vom Bauamt aufgenommene Plan der Grabung läßt zwei, jeweils 1,50 m breite Fundamentstreifen (Granitblöcke in Sandbettung) in westöstlichem Verlauf erkennen, auf denen *Aereboe* sowohl einige Spuren von Wandvorlagen (an der Westwand), als auch von Zwischenstützen jeweils in Höhe der abgearbeiteten Wandstreifen gefunden zu haben glaubt. Die auf Grund der Spuren leicht zu rekonstruierende und von *Aereboe* bereits rekonstruierte Anlage hat den in unserer Skizze (Abb. 2) wiedergegebenen Grundriß: 3 mal 3 Gewölbefelder werden von vier quadratischen Mittelstützen und zwei längsrechteckigen (gemäß den breiteren Wandvorlagen) getragen. Durch das Fehlen eines querlaufenden Fundamentes kann als erwiesen angesehen werden, daß der Raum nicht gegen Osten geschlossen oder gar mit einer Apsis versehen war, wie *Aereboe* gemeint hat; in diesem Punkte ist also seine Rekonstruktion zu berichtigen. Ebenso was die Form des dreieckigen Westfensters betrifft, die von diesem auch nicht wirklich belegt werden kann.

Im Aufriß ist die sich ergebende eigenartige Proportionierung, das Verhältnis von Gewölbe zu Stützhöhe wie 1 zu 3,6 auffällig. Der obere Raum wurde ursprünglich erhellt durch ein großes Rundfenster, das sich hier

<sup>5)</sup> *Albert Aereboe*: Das Westwerk am Lübecker Dom. In: Lübeckische Blätter 86. Jg., Lübeck 1950, S. 182—183.

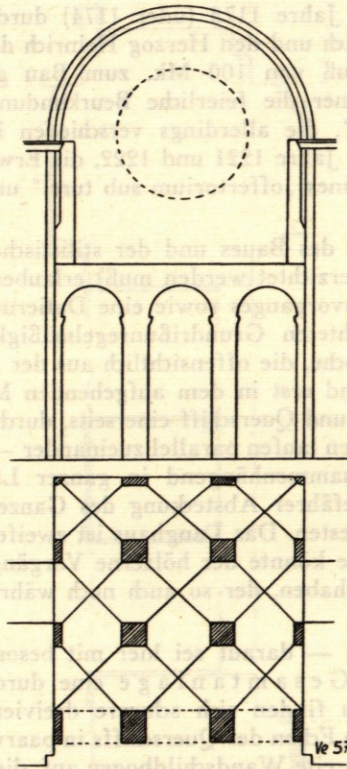


Abb. 2: Rekonstruktion der Westemporenanlage,  
Aufriß und Grundriß

befunden haben muß, wie aus einer Bemerkung in den Bauakten hervorgeht. Anlässlich einer erneuten völligen Wiederherstellung der jetzigen westlichen Dreifenstergruppe in den Jahren 1875—78 sind „die deutlichen Spuren eines sehr großen romanischen Rundfensters gefunden worden“. Leider macht der Chronist, der Baudirektor, keine wirklich konkreten Angaben.

Zur Frage der Zweckbestimmung des Westbaus kann hier nur kurz angedeutet werden, daß über die mehr repräsentative Bedeutung der Empore als „Herrscher-Empore“ hinaus eine konkrete Bestimmung durchaus nahegelegt wird, und zwar wegen des räumlich relativ abgeschlossenen Charakters des Unterraumes: Als Kapellenraum, der einen dem hl. Nikolaus geweihten Altar und die Taufe aufnahm, steht er in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Benutzung des Westbaus als *P f a r r k i r c h e* St. Nikolai.

Dies im Vorweg zur Rekonstruktion. Die spärlichen urkundlichen und historischen Daten für die Baugeschichte sind bekannt: Einmal die Nachricht

von der Gründung im Jahre 1173 (oder 1174) durch den gerade neu eingesetzten Bischof Heinrich und den Herzog Heinrich den Löwen, welcher auch einen jährlichen Zuschuß von 100 Mk. zum Bau gibt (Arnoldi Chronica Slavorum cap. 13); ferner die feierliche Beurkundung des Jahres 1201 „in choro majoris ecclesiae“, die allerdings verschieden interpretiert wurde, die mehrfachen Ablässe der Jahre 1221 und 1222, die Erwähnung eines „sacerdos sub turri“ 1224 sowie eines „offertorium sub turri“ und der Dumme-Kapelle, beide im Jahre 1230.

Die genaue Analyse des Baues und der stilistische Vergleich der Einzelformen (auf den hier verzichtet werden muß) erlauben nun eine sehr genaue Rekonstruktion des Bauvorganges sowie eine Datierung der Bauphasen. Aus einer bislang nie beachteten Grundrißunregelmäßigkeit, nämlich der Verziehung der Langhausjoche, die offensichtlich aus der Anlage des Gesamgrundrisses resultiert und erst in dem aufgehenden Mauerwerk ausgeglichen wird — die durch Chor und Querschiff einerseits, durch den Westbau andererseits gelegten Einzelachsen laufen parallel zueinander — muß vermutet werden, daß der Bau nicht zusammenhängend in ganzer Länge begonnen wurde, sondern, nach nur ungefährender Absteckung des Ganzen, unabhängig voneinander im Osten und Westen. Das Langhaus ist zweifellos zuletzt angefangen worden. An seiner Stelle könnte der hölzerne Vorgängerbau des Doms (1163 geweiht) sich befunden haben, der so auch noch während der Errichtung der Ostteile benutzbar blieb.

Der Bau verrät nun — darauf sei hier mit besonderem Nachdruck hingewiesen — in seiner Gesamtanlage eine durchaus einheitliche Planung. Im Ostbau finden sich schwere dreiviertelrunde Vorlagen als Gewölbeaufleger, in den Ecken des Querschiffs in paarweiser Verwendung; die Rundvorlagen nehmen breite Wandschildbogen auf, die zusammen mit den die Gewölbejoche trennenden Gurtbogen die Gratgewölbe rahmenartig fassen. An den östlichen Vierungspfeilern tragen eckige Mauerkannten die Wandschildbogen und breite doppelte Vorlagen, von denen eine erst in größerer Höhe auskragt, die abgesetzten bzw. mit einem Unterzug versehenen Gurte. Demgegenüber ist im Langhaus das System etwas anderes: Hier fehlen Rundvorlagen und die Auflager für die Wandschildbogen sind eckig; von den doppelten Vorlagen für die Gurtbögen kragen auch hier, außer an den westlichen Vierungspfeilern, die vorderen erst in gewisser Höhe aus (Abb. 3).

Die Beschränkung der Rundvorlagen auf den Ostbau ist zwar auffällig, darf aber ebensowenig wie das höhere Auskragen der Vorlagen, das ein im 12. Jahrhundert durchaus geläufiges Motiv darstellt, als Änderung des Bau-systems zwischen Ostbau einerseits und Langhaus andererseits angesehen werden. Dagegen spricht schon die Tatsache, daß eckige Auflager ja auch an der Querschiffseite der östlichen Vierungspfeiler vorkommen. Unabhängig davon bestehen allerdings deutliche Unterschiede in der Ausführung (die die oben erwähnte Bauabfolge bestätigen). Im Ostbau sind die Einzelformen, die Vorlagenkapitelle und die Konsolen der höher auskragenden Vorlagen aus Stuck gefertigt, in Blöcken gegossenem Segeberger Gips, in die

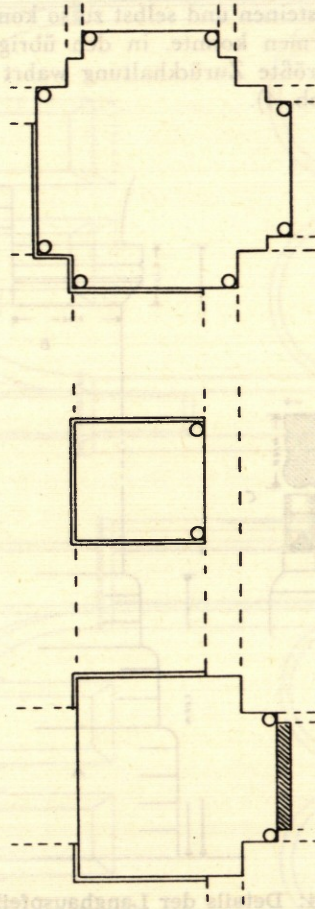


Abb. 3: Grundrißskizze eines westlichen Vierungs- und eines Langhauspfeilers, sowie einer rekonstruierten Zwischenstütze (mit Einzeichnung der „Lübischen Kante“)

dann mit dem Schnitzmesser Ornamente eingeschnitten bzw. mit dem Modellierholz plastisch aufgetragen sind. Während im Chorquadratum alle Formen differieren, ist an den Querschiffsvorlagen nur die eine im Chor vorkommende Form des sogenannten „Palmettenringbandkapitells“ in wesentlich schwächeren, schematischen Formen wiederholt — mehr schlecht als recht! An den östlichen Vierungspfeilern ist dann auf Bearbeitung des Stuckes ganz verzichtet worden, des Stuckmaterials, das dann im Langhaus, zu dem die westlichen Vierungspfeiler stilistisch hinzuzurechnen sind, durch Backstein-Einzelformen ersetzt wird. Hier zeigt sich eine neue Stilstufe, die bereits den



neuen Werkstoff zu Formsteinen und selbst zu so komplizierten Gebilden wie die „Lübische Kante“ formen konnte, in den übrigen Formen wie Sockel, Kämpfer usw. aber die größte Zurückhaltung wahrt und dadurch besonders ziegelgerecht erscheint (Abb. 4).

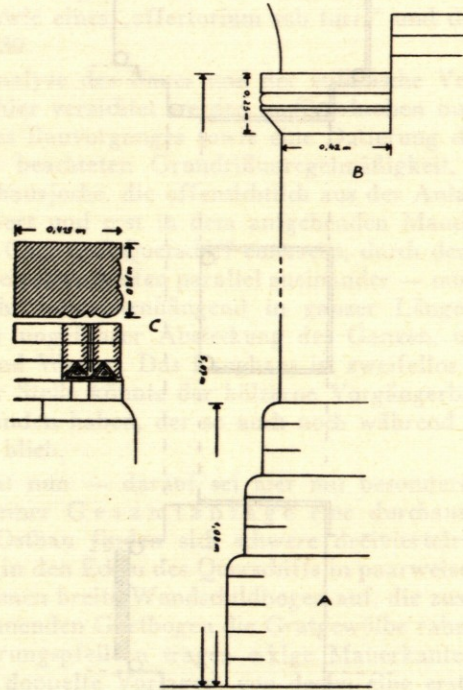
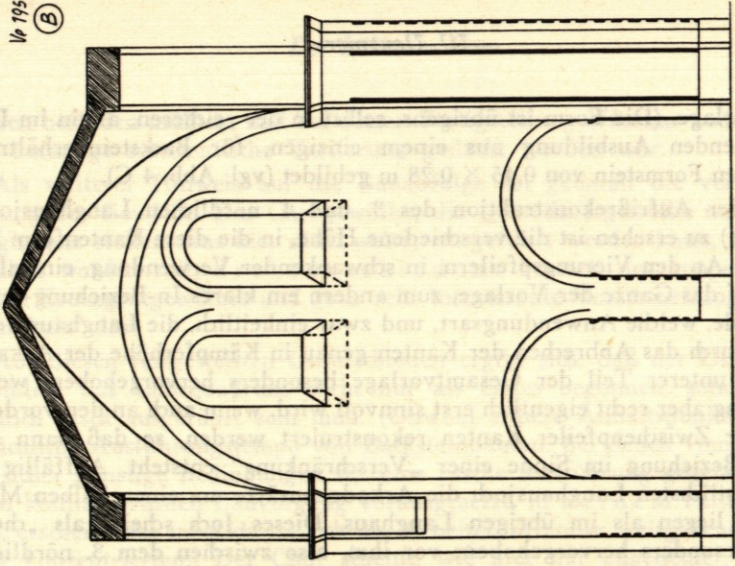


Abb. 4: Details der Langhauspfeiler:  
Sockel (A), Arkadenkämpfer (B), „Lübische Kante“ (C)

An dieser Stelle seien Einzelheiten der Langhausrekonstruktion mitgeteilt, für die die jetzigen Pfeiler mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit Hinweise geben. Aus der Anordnung sind folgende Züge hervorzuheben: Für die Aufnahme der Arkadenbögen befanden sich an den Seiten der Hauptpfeiler keine besonderen Vorlagen; lediglich eine Kämpferleiste, mehrfach erhalten, markierte den Ansatz. Auch an den Seitenschiffseiten fehlten Vorlagen zur Aufnahme der Seitenschiffgurte; entsprechend sind auch an den Außenwänden keine zu rekonstruieren. Die sogenannte „Lübische Kante“, eine für Lübeck charakteristische Eckstabform, wird so verwendet, daß sie sich an den westlichen Vierungspfeilern an allen äußeren vier Ecken des kreuzförmigen Pfeilers findet, am Langhauspfeiler allein an der Vorderseite an der eigent-

Ve 1957  
(B)



Ve 1957  
(A)

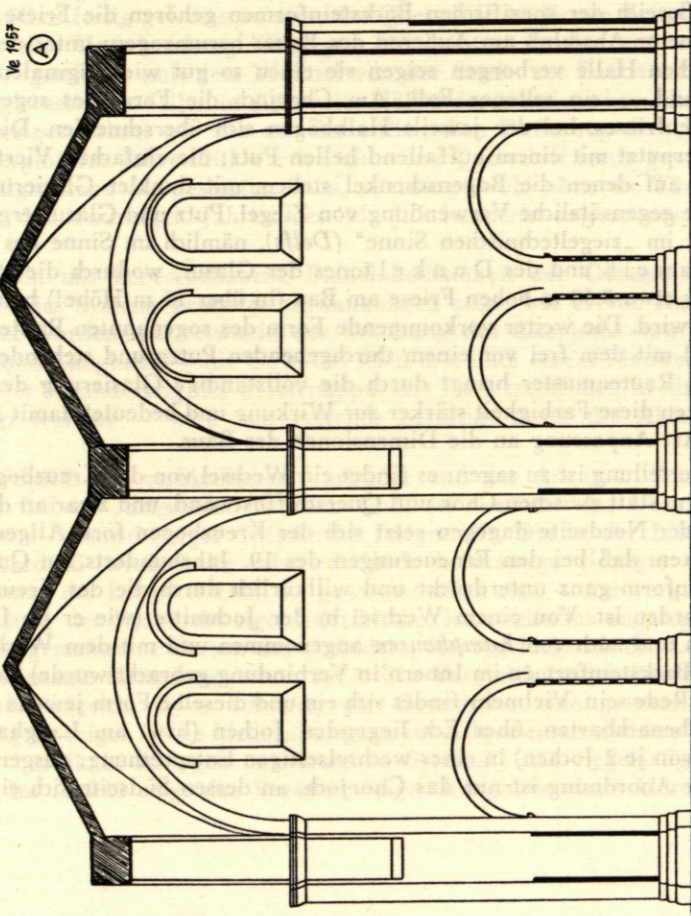


Abb. 5: Vergleich der im gleichen Maßstab rekonstruierten Aufrisse von Dom (A) und St. Marien (B)

lichen Vorlage. (Die Form ist übrigens, selbst in der reicheren, allein im Dom vorkommenden Ausbildung aus einem einzigen, für Backsteinverhältnisse sehr großen Formstein von  $0,45 \times 0,28$  m gebildet (vgl. Abb. 4 C).

Aus der Aufrißrekonstruktion des 3. und 4. nördlichen Langhausjoches (Abb. 5 A) zu ersehen ist die verschiedene Höhe, in die diese Kantenform hinaufreicht: An den Vierungspfeilern, in schwankender Verwendung, einmal ein Bezug auf das Ganze der Vorlage, zum andern ein klares In-Beziehung-setzen zur Arkade, welche Anwendungsart, und zwar einheitlich, die Langhauspfeiler zeigen. Durch das Abbrechen der Kanten genau in Kämpferhöhe der Arkaden wird ein unterer Teil der Gesamtvorlage besonders hervorgehoben, welche Anordnung aber recht eigentlich erst sinnvoll wird, wenn auch an den vorderen Ecken der Zwischenpfeiler Kanten rekonstruiert werden, so daß dann eine formale Beziehung im Sinne einer „Verschränkung“ entsteht. Auffällig ist, daß im östlichsten Langhausjoch die Arkadenansätze um einen halben Meter niedriger liegen als im übrigen Langhaus. Dieses Joch scheint als „chorus minor“ besonders hervorgehoben; vor ihm, also zwischen dem 3. nördlichen und südlichen Langhauspfeiler, wäre dann der Lettner zu rekonstruieren.

Dem Bereich der spezifischen Backsteinformen gehören die Friese an, die sich als oberer Abschluß am Äußeren des Baues herumzogen; unter dem Dach der gotischen Halle verborgen zeigen sie einen so gut wie originalen Erhaltungszustand — ein seltener Fall. Am Chorjoch die Form des sogenannten Kreuzbogenfrieses, bei der jeweils Halbbögen sich überschneiden. Die Friesgründe verputzt mit einem auffallend hellen Putz; die einfachen Viertelrundkonsolen, auf denen die Bogenschenkel stehen, mit dunkler Glasierung versehen. Die gegensätzliche Verwendung von Ziegel, Putz und Glasur ergibt eine Farbigkeit im „ziegeltechnischen Sinne“ (*Delfs*), nämlich im Sinne des Zieglerrot, Putzweiß und des Dunkeltones der Glasur, wodurch die Wirkung der ja nur etwa 0,50 m hohen Friese am Bau (in über 16 m Höhe!) beträchtlich verstärkt wird. Die weiter vorkommende Form des sogenannten Rautenfrieses (Taf. II a) mit dem frei vor einem durchgehenden Putzgrund stehenden, feingliedrigen Rautenmuster bringt durch die vollständige Glasierung der Steinvorderseiten diese Farbigkeit stärker zur Wirkung und bedeutet damit zweifellos eine Art Anpassung an die Dimensionen des Baus.

Zur Verteilung ist zu sagen: es findet ein Wechsel von der Kreuzbogen- zur Rautenform statt zwischen Chor und Querschiffostwand, und zwar an der Südseite; an der Nordseite dagegen setzt sich der Kreuzbogen fort. Allgemein ist zu bemerken, daß bei den Erneuerungen des 19. Jahrhunderts am Querschiff die Rautenform ganz unterdrückt und willkürlich durch die des Kreuzbogens ersetzt worden ist. Von einem Wechsel in der Jochmitte (wie er im Inventar angegeben und auch von *Kamphausen* angenommen und mit dem Wechsel von Stuck- zu Backsteinformen im Innern in Verbindung gebracht wurde) kann also gar keine Rede sein. Vielmehr findet sich ein und dieselbe Form jeweils an zwei einander benachbarten, über Eck liegenden Jochen (bzw. am Langhaus Abschnitten von je 2 Jochen) in einer wechselseitigen Entsprechung; ausgenommen von dieser Anordnung ist nur das Chorjoch, an dessen Südseite sich eigentlich

Rauten befinden müßten, und bei dessen Fertigstellung offenbar noch nicht an eine derartige systematische Variierung gedacht worden war.

Als weiterer Hinweis auf die Bauabfolge sei genannt die verschiedene Bildung der Gewölbe. Das Chorgewölbe, die Querschiffgewölbe und die des Langhauses stellen, was hier nicht weiter ausgeführt werden kann, aber doch erwähnt werden soll, drei verschiedene Formen des kuppelig überhöhten Kreuzgratgewölbes und zwar sehr interessante Vorformen sogenannter „Domikale“ dar.

Aus diesen festgestellten Unterschieden ergibt sich, daß der Ostbau, insbesondere das Chorquadratum, nicht nur als erstes begonnen, sondern auch ziemlich rasch ausgeführt sein muß. (Obwohl sichere Anhaltspunkte für das tatsächliche Ausführungstempo von Backsteinbauten, bei denen vom Material her sicher günstige Bedingungen für eine rasche Ausführung gegeben waren, einen kontinuierlichen Bauvorgang vorausgesetzt, in keinem Falle bekannt sind, erscheint das möglich, da sich die Arbeiten offenbar weitgehend auf den Chor konzentrierten.) Der Chor scheint, wie hier nur angedeutet, nicht im einzelnen belegt werden kann, bereits bis um 1180, vielleicht einschließlich des Gewölbes fertig gewesen zu sein, das Querschiff zu diesem Zeitpunkt, nach welchem eine Unterbrechung bis gegen 1186 eintrat, in den unteren Teilen; seine Fertigstellung (mit dem Wechsel von der Stuck- zur Backsteinform) und der Langhausbeginn fallen in die zweite Hälfte der achtziger bzw. den Anfang der neunziger Jahre, wie sich aus der stilistischen Datierung der „Lübischen Kante“ ergibt. Im Jahre 1201 werden Chor und Querschiff fertig gewesen sein. Die Fertigstellung des gesamten Baus, allerdings wohl ohne die Türme, wird dann in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts angenommen werden müssen.

Die von uns hervorgehobene Planeinheitlichkeit der Gesamtanlage, die innerhalb des Systems keinerlei Schwankungen zeigt, wie es von *Kamphausen* behauptet worden war, etwa in der Wölbung des Chorjochs bzw. zwischen Ostbau und Langhaus — die Gewölbe seien erst nach einem Planwechsel, und zwar unter Abänderung des Stützenapparates im wesentlichen in einem Zuge eingefügt worden — wird nun vollends bestätigt durch die Ableitung des Baus.

Hinsichtlich der verbindlichen Vorbilder und der Art und Weise, in der diese in Lübeck „umgesetzt“ worden sind, sei zunächst das Verhältnis des Domes zur Braunschweiger Stiftskirche festgestellt. Die in der Literatur bis zum Überdruß wiederholte, aber dadurch keineswegs richtiger werdende Behauptung, der Lübecker Dom sei gewissermaßen eine — nur vergrößerte — Nachbildung der Braunschweiger Stiftskirche, ist zweifellos angeregt worden durch die gemeinsame Person des Gründers, Herzog Heinrich des Löwen und das gemeinsame Gründungsdatum 1173. Ein Vergleich beider Bauten ist nun sehr aufschlußreich. Zwar scheinen die Grundrisse eine gewisse Übereinstimmung zu zeigen — sie bleibt aber ganz im Allgemeinen: Beide sind kreuzförmige basilikale Anlagen „gebundenen Systems“ mit riegelartigen Westbauten. Im Aufriß zeigt das Braunschweiger Langhaus einen klaren Wand-

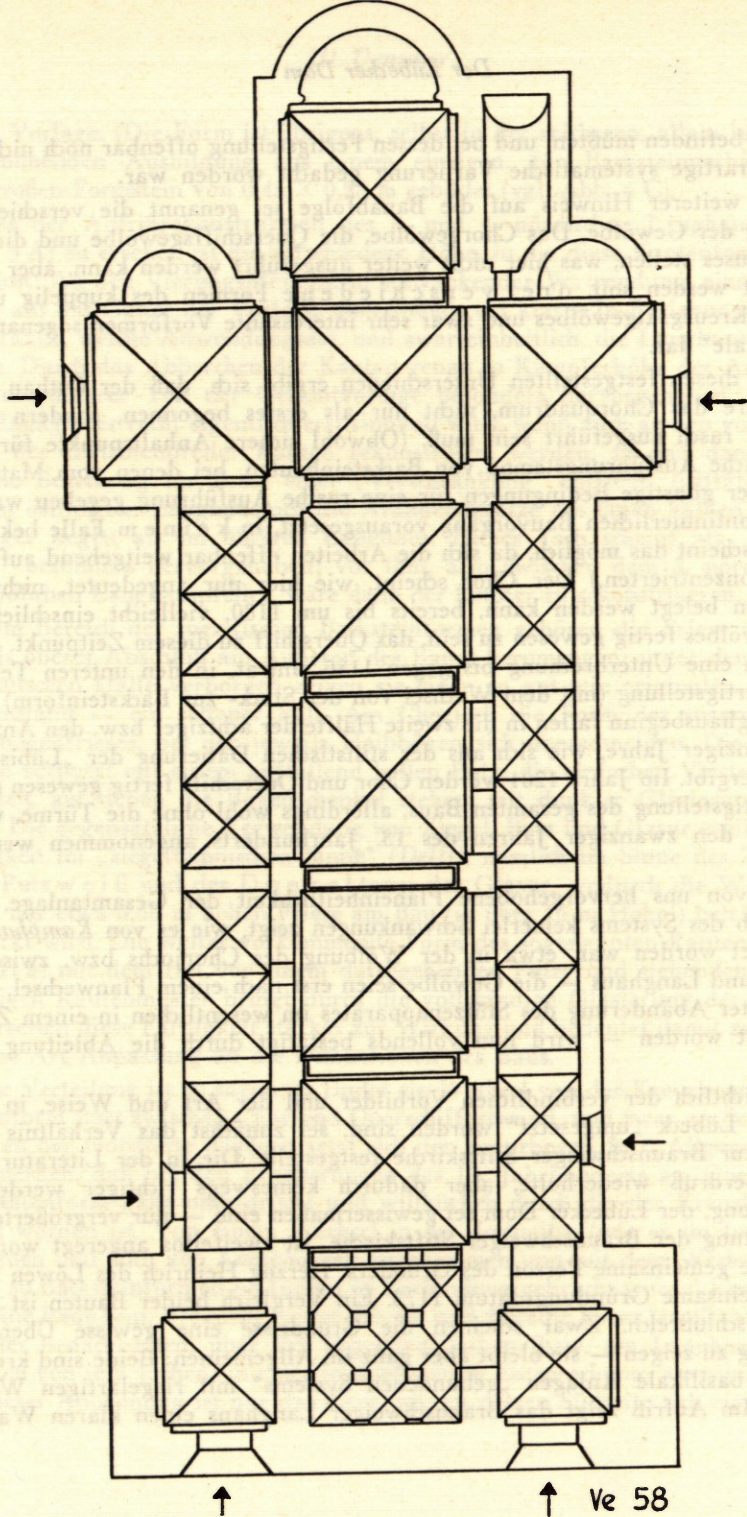


Abb. 6: Rekonstruierter Grundriß der romanischen Basilika

aufbau: Kreuzförmige Hauptpfeiler im Wechsel mit quadratischen Zwischenstützen, bei denen alle Vorlagenkanten, und zwar in ganzer Höhe, jeweils mit Eckstäben versehen sind. Wie schon im Pfeilergrundriß ausgedrückt, besteht ein klarer Ausgleich von Arkadengliedern und Gewölbeträgern. Das Gewölbe wirkt durch seine Form, eine spitzbogige Tonne mit seitlich einschneidenden Stichkappen, und durch seine Anordnung ohne trennende Gurtbogen als eine große zusammenhängende Fläche und steht damit im ästhetischen Eindruck der Flachdecke nahe. (Statisch wird diese Anordnung ermöglicht durch unsichtbare Stützmauern unter den Seitenschiffsdächern.) Die Gewölbeanlage im Ganzen hat einen verhältnismäßig untektionischen Charakter. Der flächig begrenzte, unmittelbar als Einheit aufgefaßte Braunschweiger Raum mit einer derartig unbetonten Gewölbeordnung unterscheidet sich in charakteristischen Punkten von der Lübecker Anlage; der Vergleich ist überhaupt wie kein anderer geeignet, die bestehenden wesentlichen Unterschiede in der Gewölbeanlage zu verdeutlichen. Der Lübecker Raum baut sich auf aus einzelnen betonten Jochabschnitten, die sich ergeben aus der Art der Gewölbeanordnung bzw. der Wandgliederung. Der Aufriß der basilikalen Hochschiffswand wird hier entscheidend bestimmt durch die schweren doppelten bzw. dreifachen Wandvorlagen, bedingt durch die Gewölbeanordnung über breiten Schild- und abgesetzten Gurtbogen und das Motiv der „Zuordnung“, wie ich es nennen möchte, von jeweils einer Vorlage zu einem Bogen. Die starke räumliche Geschlossenheit der Gewölbe, schon durch ihre allseitige Absetzung durch Bogen, wird durch die beträchtliche Scheitelüberhöhung im Sinne einer kuppeligen Wirkung noch verstärkt. Die Betonung des Vorlagen-Gewölbeapparates kann überhaupt charakterisiert werden als ein anschauliches Herausstellen der Konstruktion, des realen Baugesüßes. Die Arkadenstellung wird demgegenüber völlig zurückgedrängt. Selbst wenn man die sehr verschiedenen Gewölbeformen der beiden Bauten unberücksichtigt läßt, zeigt schon der Aufbau der Arkadenzone, ablesbar an den Pfeilergrundrissen, die grundsätzlich verschiedene Auffassung als Gewölbebau. Lediglich im Motiv der „Lübischen Kante“, also einer Einzelheit, soll eine gewisse Beeinflussung von seiten Braunschweigs nicht geleugnet werden.

Die durch den Vergleich herausgekommene besondere Eigenart der Lübecker Gewölbeanlage, mit ihrem betonten Herausstellen der realen Konstruktion, führt nun auf der Suche nach den bestimmenden Vorbildern nach Westfalen. Hier hatte sich bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts — und damit am frühesten von allen deutschen Landschaften — der Wölbgedanke vollständig durchgesetzt und gerade an der Aufgabe des Wölbbaues eine spezifische westfälische Eigenart herausgebildet. Die Petrikirche in Soest, um die Jahrhundertmitte begonnen und zwar u. E. von vornherein als Wölbbau, scheint zum erstenmal die typische Ausprägung der westfälischen Gewölbebasilika des 12. Jahrhunderts zu bringen. Nur wenige Züge ihres Aufbaus seien hervorgehoben: die Anordnung der Mittelschiffsgewölbe zwischen Gurt- und kräftig ausgebildeten Wandschildbogen, die schweren

doppelten Mittelschiffsvorlagen, in ihrer Stärke auf die Bögen abgestimmt, der vom Kreuzpfeiler charakteristisch unterschiedene Pfeilergrundriß, der an den Seiten für die Arkaden und an der Rückseite keine eigenen Vorlagen hat und entsprechend das Abbrechen der Arkadenkämpfer. Diese Züge kommen hier nicht vereinzelt vor, sondern sind, was hier nicht näher dargelegt werden kann, als charakteristisch anzusehen für die westfälische Gestaltungsart des dritten Drittels des 12. Jahrhunderts, wie sie sich vornehmlich in einer Reihe von Kleinbasiliken verwirklicht hat, da größere Neubauten fehlen.

Die einzige wirklich bedeutende Gewölbeanlage des 12. Jahrhunderts, die Stiftskirche St. Patrokli zu Soest (Taf. III), ist kein Neubau, sondern durch Umbau einer älteren Flachdeckenanlage — etwa von der Jahrhundertmitte ab bis zur überlieferten Hauptweihe 1166 — entstanden. Bei diesem Umbau wurden ungewöhnlich starke Vorlagen für die Gurt- und Schildbogen eingezogen, da diese fast ausschließlich die Gewölbe tragen mußten. Im Langhaus wurden dabei, in Anpassung an die besonderen Bedingungen des Baus, nämlich die vorgegebene Reihung quadratischer Stützen, die Schildbogenaufleger als starke Rundvorlagen ausgebildet, wodurch das Wölbsystem gegenüber der Petrikerkirche aber nur modifiziert wird. Immerhin, dieser Bau kann doch als besonders typisch für die Gestaltungsart des Westfälischen gelten, wie sie schon im vorigen Jahrhundert *Franz Kugler*<sup>6)</sup> treffend charakterisiert hat: „Es ist ein klug rationeller Grundzug in der westfälischen Architektur; . . . sie strebt dahin, ein in seiner Konstruktion sicher geschlossenes Ganzes herzustellen und dies in der Form zur Anschauung zu bringen.“

Abgesehen von dem sehr verwandten Gesamtcharakter, der schlichten Formensprache und Zurückhaltung im dekorativen Detail entspricht der Lübecker Aufriß der typisch westfälischen Gestaltungsart vollständig. Trotz dieser Übereinstimmung kann aber andererseits kein einzelner Bau als unmittelbares, verbindliches Vorbild (im engeren Sinne des Wortes) genannt werden. In Lübeck scheint vielmehr, in einer Art Synthese, das typisch westfälische Aufrißsystem — etwa der Petrikerkirche, um den wichtigsten Bau zu nennen — abgewandelt und bereichert zu sein, und zwar durch Einzelzüge, die sich in anderen, zum Teil bereits in das letzte Jahrhundertviertel gehörenden westfälischen Bauten in Ansätzen durchaus finden.

Durch die Gurtabsatzungen, die Unterzüge (mit den entsprechenden zusätzlichen Vorlagen) wird in Lübeck das System vervollkommen; es ist hier die reifste Lösung in der Anordnung gratiger Kreuzgewölbe gegeben. Wenn durch *Hans Lassen*<sup>7)</sup> früher auf St. Patrokli zu Soest als Vorbild für den Lübecker Ostbau hingewiesen worden ist, so ist das insofern richtig, als dort ebenso wie in Lübeck die eckige Schildbogenaufleger in Rundvorlagen abgewandelt sind. Mehr als die bloße Möglichkeit einer solchen Abwandlung der sonst üblichen eckigen Form zeigt jedoch St. Patrokli nicht. Das auf den Ostbau beschränkte Vorkommen in Lübeck scheint durch die Anordnung von Diensten in den Ost-

<sup>6)</sup> Franz Kugler: Geschichte der Baukunst, Bd. II. Stuttgart 1858.

<sup>7)</sup> Hans Lassen: Das romanische Lübeck. In: Acta archaeologica, vol. XIV, Fasc. 1—3. Kopenhagen 1943, S. 1—54.

teilen (als Auflager der Gurtabsetzungen bzw. am Apsisansatz), wie sie auch gelegentlich im Westfälischen vorkommt, nahegelegt worden zu sein. Durch diese in Lübeck selbständig verarbeitenden Anregungen wird die eckige Formensprache bereichert und Chor und Querschiff besonders hervorgehoben.

Die erwähnte Übereinstimmung in der Arkadenanordnung lassen mit völliger Evidenz gerade die Pfeilergrundrisse erkennen. Da in den westfälischen Bauten eine eckige Zwischenstützform, wie sie für Lübeck rekonstruiert wurde, weniger gebräuchlich ist, wird diese hier sehr wahrscheinlich durch die Verwendung der „Lübischen Kante“ nahegelegt worden sein; die an ihr rekonstruierte Kämpferführung entspricht genau der westfälischen Eigenart. Als eine solche erklärt sich nun auch das — an sich auffällige — Fehlen von Seitenschiffsvorlagen in Lübeck. Die kuppelige Form der Lübecker Gewölbe läßt diese unbedingt in die westfälische Entwicklung, die über die kuppelige Überhöhung der Gratgewölbe zum sogenannten „Domikale“ führt, gehören.

Die Lübecker Gewölbe sind aber noch nicht als Domikalgewölbe anzusprechen, da sie noch ganz aus dem Rundbogen entwickelt sind, wodurch sich wegen der Weiträumigkeit des Grundrisses eine kuppelig wirkende Überhöhung der Scheitel und ein Abflachen der Grate von selbst ergibt. Allein bei den Querschiffsgewölben, bei denen eine Tendenz zur Gratvertiefung und überhaupt die einem Klostergewölbe angenäherte Form zu bemerken ist, sind offenbar Ansätze zur Form des Domikalgewölbes gegeben, die jedoch auffälligerweise in den späteren Langhausgewölben nicht in Richtung auf das echte „Domikale“ weiterentwickelt werden.

Gegenüber diesen westfälischen Vorbildern — den Vorbildbegriff im weitesten Sinne verstanden — bedeutet der Lübecker Dom eine nicht unerhebliche Vergrößerung, eine Übersetzung in die Monumentalform.

Der künstlerische Rang des Baues kann nun verdeutlicht werden durch den Vergleich mit der Kirche zu Segeberg, deren Aufriß dem des Domes sehr verwandt ist und sich im Langhaus nur darin unterscheidet, daß die Gurte nicht abgesetzt sind, ferner nicht genau rundbogig, sondern korbbogenartig geführt und die Zwischenstützen als Rundpfeiler ausgebildet sind. Die Unterschiede gegenüber Lübeck bestehen nämlich gerade in den Punkten, in denen Lübeck das westfälische System weiterbildet. Segeberg übernimmt also das westfälische System genauer. Schon diese wenigen formalen Hinweise des Zusammenhanges auch des Segeberger Baus mit Westfalen sprechen gegen die Annahme *Kamphausens*, Segeberg sei als Flachdeckenbau begonnen und zum Teil ausgeführt und erst später, unter dem Einfluß Lübecks, eingewölbt worden. Auch die technischen Kriterien, die *Kamphausen* anführt, erweisen sich bei näherem Zusehen als wenig stichhaltig. (Inzwischen haben auch eingehende Untersuchungen des Landesdenkmalamtes Kiel die Ursprünglichkeit der Gewölbeanlage nachgewiesen.) Die, wie wir im einzelnen glauben belegen zu können, im wesentlichen gleichzeitigen Bauten Lübeck und Segeberg, stellen jeweils verschiedene Übernahmen westfälischer Vorbilder dar, wobei die Eigenständigkeit Lübecks in der Um- und Weiterbildung einen ungleich höheren künstlerischen Rang erkennen läßt.



Die Tatsache verdient noch einmal hervorgehoben zu werden, daß am Dom die westfälischen Baugedanken nicht erst nachträglich und nach einem Planwechsel zu einer weitgehend braunschweigisch-sächsisch bestimmten Anlage hinzutreten sind, sondern bereits von Anfang an eine einheitliche Gesamtplanung bestimmt haben und also auch am Chor, dem zuerst ausgeführten Bauteil, wirksam gewesen sind.

Die durch Herzog Heinrich den Löwen, den Domgründer und eifrigen Förderer sowie den aus der engeren Umgebung des Herzogs stammenden Bischof Heinrich gegebene Verbindung mit Braunschweig, die jedenfalls bis gegen das Jahr 1180 bestand, hat also auf die Baugestalt selbst keinen unmittelbaren Einfluß gehabt. Im Gegenteil, erst später, im Motiv der Pfeiler-eckstäbe (freilich in der Backsteinumsetzung der „Lübischen Kante“), in der allgemeinen Westbaudisposition und dann auch im Motiv des Westfensters werden gewisse braunschweigische Einflüsse erkennbar.

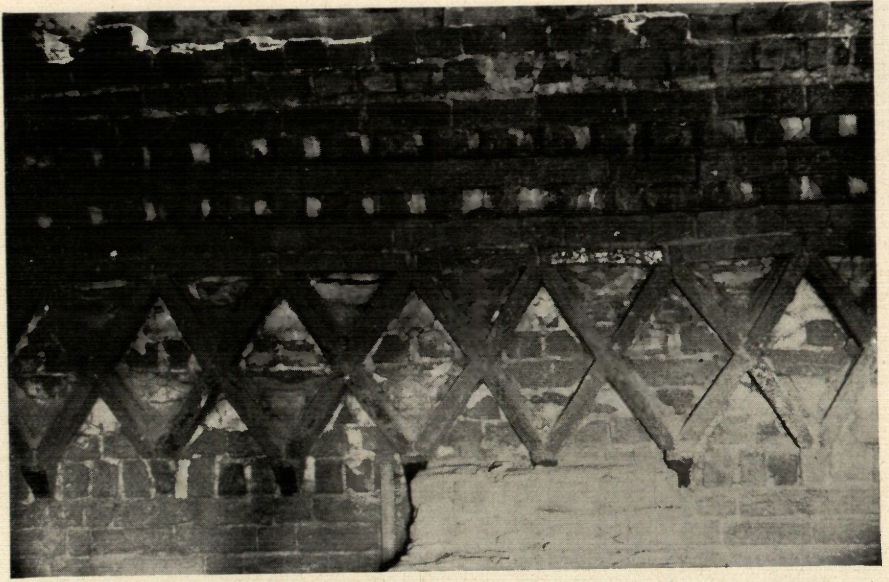
Das besondere Verhältnis zu den „Vorbildern“ erklärt sich aus den geschichtlichen Bedingungen der Entstehung am Beginn der Kolonisationsepoche: Die sich ganz unmittelbar stellende Bauaufgabe, die darin bestand, eine der Bedeutung der Stadt entsprechende Bischofskirche — auch im Sinne einer politischen Repräsentation — zu errichten, bewirkte es, daß in einer Zusammenfassung der baukünstlerischen Möglichkeiten des Mutterlandes ein Bau geschaffen wurde, dem dort, im ausgehenden 12. Jahrhundert, nichts Vergleichbares an die Seite gestellt werden kann; entsprechende Bauaufgaben, die Neubauten der alten westfälischen Dome, wurden ja erst am Beginn des 13. Jahrhunderts in Angriff genommen. In der Bewältigung der dabei gegebenen künstlerischen und auch technischen Probleme wird die besondere Leistung des Lübecker Meisters gesehen werden müssen. Man wird in ihm sicher einen Westfalen und jedenfalls eine bedeutende Persönlichkeit vermuten dürfen. Es scheint keineswegs ein bloßer Zufall zu sein, daß der Dom sich nicht wie der Ratzeburger eng an die Braunschweiger Stiftskirche, die in hohem Maße das persönliche Werk Heinrichs des Löwen darstellt, anschließt und überhaupt die Beziehung zu Braunschweig sehr locker ist. Der Dom, obwohl gleichfalls herzoglicher Repräsentationsbau, erscheint mehr als ein Zeugnis derjenigen Kräfte, deren Initiative und Leistung die Stadt selbst ihren raschen Aufschwung verdankt, nämlich der, zu einem großen Teil wenigstens, aus Westfalen stammenden Kolonisatoren.

Diese Ableitung der von vornherein, vom Baubeginn 1173 ab, völlig einheitlich als Gewölbebau in der vorliegenden Form geplanten und ausgeführten Anlage rückt die Bedeutung der westfälischen Architektur bereits für die *A n f ä n g e* einer monumentalen Baukunst in Lübeck, als einer ersten Phase der Kolonisationskunst, ins rechte Licht.

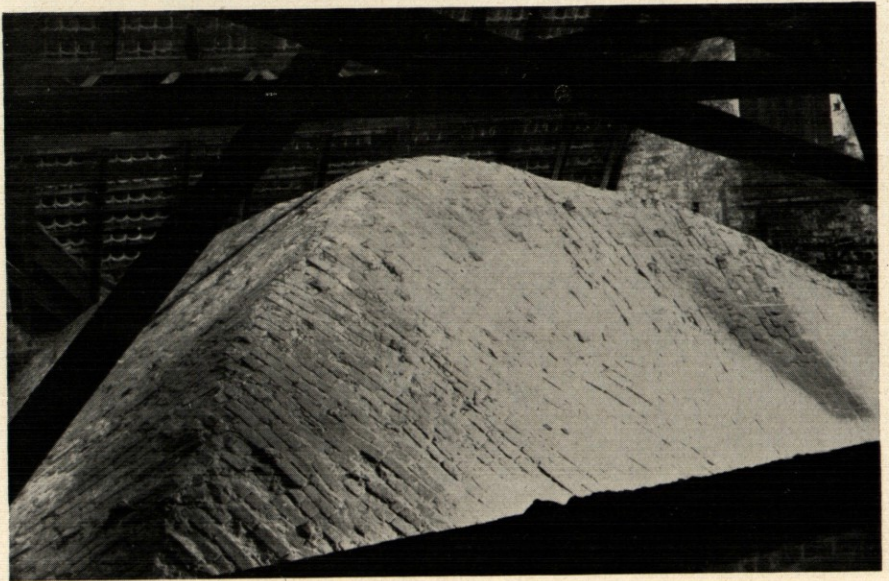
Hier möge noch ein Wort über das Backsteinmaterial, das — neben Segeberg — im Lübecker Dom erstmals in Wagrien an einem *b e d e u t e n d e n* Bau vorkommt, eingeschaltet werden. Auf die schwierigen Fragen der Anfänge der Verwendung des Ziegelmaterials in Wagrien kann im vorliegenden Rahmen nicht eingegangen werden; sie wären, wenn überhaupt, nur in einer sehr um-



Tafel I: Mittelschiff, Blick nach Westen (Zustand nach 1951)



Tafel II a: Obergadenfries: Rautenform über dem 1./2. Langhausjoch, Südseite



Tafel II b: Oberansicht des Südquerschiffgewölbes (gesehen von Westen her)



Tafel III: St. Patrokli/Soest, Mittelschiff nach Westen

fassenden Untersuchung zu klären. Ausgehend von dem im Dom vorliegenden Befund soll hier lediglich festgehalten werden, daß der leitende Baumeister, im Hausteinbau geschult, sicherlich unter Mitwirkung von mit dem Backsteinmaterial vertrauteren Mitarbeitern der Bauhütte, sich erst im Laufe der Ausführung die Bedingungen und Möglichkeiten des Backsteins, seine materialgerechte Verwendung aneignete. Dies zeigt am deutlichsten die Umsetzung der „Sächsischen Kante“, als einer Hausteinform, in die „Lübische Kante“.

Fast gleichzeitig mit dieser, das heißt genauer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Chorüberwölbung, treten dann in den Friesen spezifische Backsteinformen auf, die auf gewisse Zusammenhänge mit dem märkischen Backsteinbau (der eine gewisse Priorität vor dem wagrischen zu haben scheint) und darüber hinaus mit dem oberitalienischen weisen. In der durch die reiche Verwendung von Glasursteinen (deren Vorkommen am Chor zweifellos, was bislang nie richtig gesehen ist, das früheste in Lübeck überhaupt ist) bedingten besonderen „Farbigkeit“ der Friese liegt dabei offenbar die lübeckische Besonderheit. Daß diese Eigenart, die Lübeck von der Mark deutlich unterscheidet, die romanische Baukunst Lübecks überhaupt auszeichnete, muß vermutet werden.

Diese frühe Baukunst der Stadt ist ja leider fast völlig verloren, man wird sie aber in ihrer Bedeutung kaum überschätzen können. Denn es wäre ein Fehler, das Verlorene, die übrigen Kirchenbauten der Stadt zugunsten des noch Bestehenden, also der — zufällig — erhaltenen Bauten der Umgebung in seiner Bedeutung zu vernachlässigen.

Der Dom hat nun zunächst einmal in der romanischen St. Marienkirche, der Markt- und bedeutendsten Pfarrkirche der Stadt einen unmittelbaren Nachfolgebau gehabt. Wie durch die neueren Untersuchungen *Dietrich Ellger's*<sup>8)</sup> bestätigt wurde, stellte sie eine vergrößerte Nachbildung des Doms dar. Die wenigen, innerhalb des bestehenden gotischen Baus erhaltenen Reste lassen erkennen, daß dieser Bau in den Abmessungen den Dom beträchtlich übertraf: mit einer lichten Mittelschiffsbreite von über 12 m — gegenüber etwas über 10 m im Dom — sind die Jochmaße um etwa 2 m größer; das Aufrißsystem scheint völlig dem des Doms entsprochen zu haben. In unserer Rekonstruktion (Abb. 5 B) wird — abweichend von der *Ellger's* — nicht die reichere Form der Vierungspfeiler für die des Langhauses angenommen, sondern eine einfachere, dem Dom genau entsprechende Form. Ein Vergleich der maßstabgetreu rekonstruierten Jochaufrisse (Abb. 5) möge die Streckung, das Schlankerwerden der Glieder bei gleichzeitiger Änderung der Wandproportionierung (man beachte die stärkere Breitenbetonung der Arkade!) anschaulich verdeutlichen.

Wird man die nicht unerhebliche Vergrößerung der Gesamtanlage gegenüber dem Dom (mit seinen an sich schon beträchtlichen Abmessungen) zweifellos als von vornherein beabsichtigt und in ihr den Ehrgeiz ihrer Erbauer erkennen können, den bischöflichen Dom noch zu überbieten, so sind andererseits die

---

<sup>8)</sup> Dietrich Ellger: Die Baugeschichte der Lübecker Marienkirche 1159—1351. In: St. Marien zu Lübeck und seine Wandmalereien (Arbeiten des Kunsthistorischen Instituts der Universität Kiel. Bd. 2). Neumünster 1951.

Änderungen in der Proportionierung als Hinweis auf die spätere Zeitstellung zu sehen. Für letztere sprechen auch die Einzelformen, die darauf hinweisen, daß die erhaltenen Teile der romanischen Marienkirche um einiges später als die entsprechenden Teile des Domes ausgeführt sein müssen, das heißt kaum noch in den Jahren vor 1200, sondern wohl schon im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts.

Über diese unmittelbare Nachfolge in St. Marien hinaus hat der Dom ferner eine, wenn auch allgemeinere Wirkung ausgeübt auf einige kleinere Stadtbasiliken des wagrischen Umkreises, die Kirchen von Eutin, Altenkrempe und Mölln (zu denen — über die Grenzen Wagriens hinaus — noch die Nikolai-Kirche in Svendborg und auch der Dom zu Aarhus gehören). Diese müssen — als eine geschlossene Gruppe — in einem engen Zusammenhang gesehen werden mit der stadtlübischen Baukunst, insbesondere der — nicht erhaltenen — Klosterkirche St. Johannis. Bei der zentralen Stellung Lübecks, die sicher bereits in dieser Zeit bestanden hat, kommt gerade dieser Kirche eine besondere Bedeutung innerhalb der Gruppe zu. Von diesen kleineren Basiliken ist allerdings von vornherein nicht zu erwarten, daß sie — wie St. Marien — genaue Kopien des Domes sind. So weist nur der Grundriß von St. Johannis, bedingt wohl durch die Bestimmung als Klosterkirche, ein Querschiff auf. Dem Dom verpflichtet sind die Kirchen aber zweifellos in ihrer Gesamtanlage als Gewölbebauten, obwohl ihre Aufrißformen weiter entwickelter sind. Im Sinne einer stärkeren Durchbildung der Wand sind die Arkaden abgesetzt und die Zwischenstützen — in Wiederaufnahme des Segeberger Motivs — vierpaßförmig gebildet. Der reich differenzierte Vorlagenapparat besteht durchweg aus stark plastischen Rundformen: Im Langhaus von St. Johannis sind je zwei schlanke Halbrundvorlagen (vor einer rechteckigen Rücklage) zu rekonstruieren — die Vierungspfeiler zeigen noch „Lübische Kanten“, in Eutin besteht das Vorlagenbündel aus einer mittleren, kräftig vortretenden Rundvorlage und, von ihr abgesetzt, seitlichen dreiviertelrunden Vorlagen als Schildbogenaufleger. Wie gerade Eutin zeigt, wird offensichtlich auf den Formenapparat des Dom-Ostbaus zurückgegriffen. Statt der mehr paraktaktischen Anordnung der schlanken Rundvorlagen wird im — sicher späteren — Altenkrempe dann die Gewölbevorlagenform an die Teilform der Zwischenstützen angeglichen und damit der Wandaufbau weitgehend vereinheitlicht. Gegenüber dem Dom sind die Aufrißproportionen wesentlich verändert: die Stützenzone ist jeweils in ihrem Verhältnis zur Gewölbezone bedeutend niedriger geworden; in Altenkrempe beträgt das Verhältnis beider zueinander etwa 1 zu 1. Rückblickend erscheinen die Proportionsänderungen an St. Marien bereits als ein Schritt zu der an den Bauten der Gruppe zu beobachtenden Breiträumigkeit. Die kuppelige Form der in Altenkrempe allein erhaltenen Gewölbe (über spitzbogigen Gurt- und Schildbogen) setzt die der Domgewölbe voraus.

In der Domnachfolge muß auch erwähnt werden die Stadtpfarrkirche zu Gadebusch, eine etwa von 1210 bis gegen 1225 entstandene Hallenkirche, die kürz-

lich von *Wolfgang Teuchert*<sup>9)</sup> als direktes Vorbild für die romanische Petrikirche herausgestellt wurde. Für sie muß ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis von Westfalen angenommen werden wie für den Dom, außerdem hinzutretend noch ein direkter Einfluß des Lübecker Domes. Einige Züge in Grund- und Aufriß, die einer Ableitung von Westfalen gewisse Schwierigkeiten bereiten oder, anders ausgedrückt, die Selbständigkeit in der Verwirklichung der Hallenform, die über die gleichzeitigen westfälischen Hallen hinausweist und kein eigentliches Vorbild erkennen läßt, würden dadurch eine Erklärung finden. Als verwandte Züge in Gadebusch und im Dom wird man — neben der Westbaugestaltung — bezeichnen können die verhältnismäßig steile Proportionierung (in Gadebusch Verhältnis von Stützen- zu Gewölbehöhe 3 zu 1), sowie Einzelheiten der Vorlagen- und Pfeilerbildung. Die Wandvorlagen im Westteil — ebenso wie die Freipfeiler wechseln sie kontinuierlich ihre Formen! — sind zum Teil als doppelte, durch einen Grat getrennte Dreiviertelrundvorlagen gebildet; auch die Pfeiler zeigen ähnliche Kombinationen, die vom Dom-Ostbau abzuleiten sind. Die westlichsten Gadebuscher Pfeiler können geradezu als die den Querschiffsvorlagen des Domes zugehörige Freipfeilerform (im Sinne einer Korrespondenz von Wandvorlage und Pfeiler) aufgefaßt werden, welche Einzelheit den bestehenden Zusammenhang schlagend belegen kann.

Obwohl der Dombau auch über die Grenzen Lübecks und des benachbarten Wagriens hinaus bis nach Riga hin (Ostbau des 1211 oder 1215 begonnenen Domes) gewirkt hat, hat er doch nur sehr bedingt eine Nachfolge im eigentlichen Sinne gefunden. Das wird verständlich durch die kunstgeschichtliche Stellung des Baues. Trotz seiner Ausführung bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts hinein ist doch ganz ein Bau aus dem Geiste des 12. Jahrhunderts und ein Endglied gewissermaßen, zumal bei den so anders gearteten Tendenzen und der raschen baukünstlerischen Entwicklung des 13. Jahrhunderts.

Die ganze Problematik der entwicklungsgeschichtlichen Stellung des Doms, die ihn zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung in gewisser Hinsicht bereits „veraltet“ sein ließ, wird angedeutet in der Baugeschichte der Marienkirche, des einzigen wirklichen Nachfolgebaus; *Ellger* hat ja wahrscheinlich gemacht, daß die um 1250 begonnene frühgotische Halle kein vollständiger Neubau, sondern ein Umbau der romanischen Basilika sei, der bereits vor deren Vollendung einsetzte. Vorgegeben ist in ihr in mancher Hinsicht auch das Schicksal des Domes selbst, die Veränderungen in gotischer Zeit: der Anbau des hochgotischen Chores schon bald von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab und die Umgestaltung des Langhauses zur Halle in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, welche die heutige Gestalt des Baus bestimmen. Wie bereits an anderer Stelle<sup>10)</sup> betont, muß aber die gotische Umgestaltung, die eine „Modernisierung“ bedeutet und den von Bischof und Kapitel unternommenen Versuch darstellt, den Dom den

---

<sup>9)</sup> *Wolfgang Teuchert*: Die Baugeschichte der Petrikirche zu Lübeck. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Archiv der Hansestadt, Bd. 15). Lübeck 1956.

<sup>10)</sup> *Wolfgang Venzmer*: Der gotische Erweiterungsbau des Doms. In: Der Wagen, ein Lübeckisches Jahrbuch 1959, S. 88—94.

übrigen prächtigen gotischen Neubauten der Stadt anzugleichen, unbedingt als etwas geschichtlich Gewordenes anerkannt werden.

Vielleicht darf zum Schluß noch darauf hingewiesen werden, daß, abgesehen von der Beibehaltung der alten Seitenschiffsbreite, in der weiteren Durchführung des Umbaus, der vollständigen Herauslösung der basilikalischen Zwischenwände, die in formaler und auch statischer Hinsicht sich ja durch die Aufrißform als Möglichkeit anbot, und in der dem Mittelschiff annähernd gleichhohen Gestaltung der Abseiten der Dom der oben erwähnten Marienhalle vermutlich ziemlich genau entsprochen haben wird.

Indem durch die Aufhebung der basilikalischen Raumgrenze der in der Gewölbeanlage, ihren betonten Jochschritten und der kuppeligen Gewölbeform, bereits angelegte Charakter der Weiträumigkeit voll zur Wirkung kommt, erscheint der Umbau wie eine „nur konsequente Vervollendung der schon im ersten Bau geahnten Raumgedanken“ (Werner Burmeister). Auf diesem Umstand scheint es vor allem zu beruhen, daß der Dom, zumindest in seinem Innern, auch heute noch mit zu den bedeutendsten Zeugnissen der nordostdeutschen Kolonisationskunst gerechnet werden kann.



# König Erich Menved und Lübeck

Von *Ingvor Margareta Andersson* (Kalmar)

## 1. Die Voraussetzungen

Die Außenpolitik Valdemars II. (des Siegers) ist Erich Menveds Vorbild gewesen, ihre Verwirklichung hat er sich zum Ziel gesetzt: so lautet die gängige Auffassung von der deutschen Expansionspolitik König Erichs<sup>1)</sup>. Das Beispiel der valdemarischen Zeit hat auch zweifellos in diesem Sinne Bedeutung gehabt. Die Rechtsgrundlage, auf der Erich Menved seine Machtstellung in Deutschland errichtete, stammte von daher. Denn es gelang Erich, vom deutschen König eine Bestätigung jener Urkunde Friedrichs II. von 1214 zu erwirken, die dem König von Dänemark die Oberhoheit über alles deutsche Land zwischen Elbe und Elde zusicherte<sup>2)</sup>. Auch soweit man der Eroberungspolitik eine ideologische Begründung geben wollte, war eine solche bei Valdemar II. zu finden<sup>3)</sup>, auf den man sich in verschiedenen Zusammenhängen gern berief, wenn man Idealzustände darstellen wollte. Schließlich ist nicht zu vergessen, daß der dänische Königstitel „Danorum Sclavorumque rex“ einen Anknüpfungspunkt für imperialistische Zielsetzungen darbot<sup>4)</sup>.

Das Beispiel der Vorfahren wäre aber doch allein nicht zureichend gewesen, wenn nicht auch das zeitgenössische Deutschland ein so einladendes Betätigungsfeld gewesen wäre. Freilich hatte Rudolf von Habsburg versucht, die deutsche Königsmacht zu stärken, hatte auch ordnend in die norddeutsche Politik eingegriffen, insbesondere durch Huldigungsforderungen und Einsetzung von Statthaltern in Norddeutschland. Aber das Schwergewicht seines Königtums lag

---

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. C. G. Fabricius, *Urkunden z. Gesch. d. Fürstenthums Rügen ... IV* (Bln. 1858—69), S. 77 f.; D. Schäfer, *Die Hansestädte u. König Waldemar* (Jena 1879), S. 92; K. Erslev, *Danmarks Riges Historie 2* (Kopenh. 1898—1905), S. 160; M. Domarus, *Die Beziehungen d. dt. Könige von Rudolf v. Habsburg bis Ludwig d. Baiern zu Dänemark* (Halle 1891), S. 20; P. Kallmerten, *Lübische Bündnispolitik v. d. Schlacht bei Bornhöved bis z. dänischen Invasion unter Erich Menved* (Diss. Kiel 1932), S. 63; H. Krabbo, *Markgraf Woldemar v. Brandenburg, Brandenburgia 27—28* (Bln. 1919/20), S. 77; A. Hessel, *Jahrb. d. dt. Reiches unter Kg. Albrecht I.* (Mü. 1931), S. 147; J. Olrik, *Art. Erik Maendved, Dansk Biografisk Leksikon 6*, S. 374.

<sup>2)</sup> MeckLUB 218, 2933, LUB II, 175.

<sup>3)</sup> Vgl. A. E. Christensen, *Kongemagt og Aristokrati* (Kopenh. 1945), S. 100.

<sup>4)</sup> Vgl. F. Kern, *Die Anfänge d. französ. Ausdehnungspolitik bis z. J. 1308* (Tüb. 1910), S. 22 f.

in Süddeutschland, und dort waren auch seine dynastischen Interessen konzentriert<sup>5)</sup>. Rudolf starb 1291. Unter seinen Nachfolgern Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg verlor das Königtum wieder an Bedeutung, verlor damit auch die Fähigkeit, die Vorgänge in abgelegeneren Reichsteilen zu beeinflussen — sofern die Könige diesen überhaupt ein aktives Interesse widmeten<sup>6)</sup>.

So boten die fast ständigen Zwistigkeiten und Streitereien zwischen den norddeutschen Kleinfürsten und die dort rasch wechselnden politischen Kombinationen sehr geeigneten Anlaß für das Eingreifen einer außenstehenden Fürstenmacht<sup>7)</sup>.

Denn die südliche Ostseeküste war ja zu Erich Menveds Zeiten aufgeteilt in zahlreiche kleine Landesherrschaften. Die meisten von ihnen waren reichsunmittelbar, standen aber, wie schon angedeutet, in einer nur sehr losen Beziehung zum deutschen König. Es ist lediglich die Reichsstadt Lübeck, für die sich feststellen läßt, daß die deutschen Könige direkt in das politische Geschehen eingriffen<sup>8)</sup>.

Eine kräftig betriebene Expansion in Norddeutschland war eine folgerichtige Ergänzung für Erich Menveds nordische Politik. Beherrschte Dänemark die südliche Ostseeküste, so war es leichter, auch der nordischen Gegner Herr zu werden, da ihnen in diesem Fall der Nachschub an Truppen und Lebensmitteln abgeschnitten werden konnte. Versuche in dieser Richtung hatte Erich Menved schon im Anfang der 1290er Jahre gemacht, indem er sich mit einigen norddeutschen Fürsten verband<sup>9)</sup>; jedoch blieb der erwünschte Erfolg damals aus.

Auch wirtschaftliche Gründe dürften mitgespielt haben. Die deutschen Ostseestädte erbrachten beispielsweise hohe Zolleinkünfte, über welche die Landesherrn verfügten<sup>10)</sup>. Der dänische König konnte somit von außen her die Verstärkungen seiner Staatskasse erhalten, die er seinem eigenen Lande nur gegen erheblichen Widerstand abpressen konnte<sup>11)</sup>.

---

<sup>5)</sup> O. Redlich, *Rudolf v. Habsburg* (Innsbr. 1903), S. 642 ff. Vgl. E. v. Freeden, *Die Reichsgewalt in Norddeutschland v. d. Mitte d. 13. bis z. Mitte d. 14. Jahrh.* (Gött. 1931), S. 49, 95, 97; Kern a.a.O., S. 54.

<sup>6)</sup> Vgl. Kern a.a.O., S. 178. Schon das Interregnum nach Rudolfs Tode zeigte den Verfall der Reichsverwaltung in den Grenzgebieten des Reiches.

<sup>7)</sup> Schäfer, *Die Hansestädte*, S. 93; Erslev, *DRH* 2, S. 162 f.

<sup>8)</sup> v. Freeden, a.a.O., S. 45 ff., 90 ff.

<sup>9)</sup> *Diplomatarium Danicum* (= DD), 2. R., III, 413.

<sup>10)</sup> Der dän. König erscheint später als verfügungsberechtigt über die Zölle in Rostock u. Ribnitz, DD 2. R., VI, 197, 236. Vgl. W. Juncker, *Der Kampf um d. vorpommersche Ostseeküste z. Z. Erich Menveds v. Dänemark und Waldemars v. Brandenburg* (Diss. masch.schr. Greifsw. 1921), S. 4. Über die Regalienatur der Zölle vgl. H. Brunner-Cl. v. Schwerin, *Dt. Rechtsgeschichte* 2 (2. Aufl. Mü. 1928), S. 14, 321; P. J. Jørgensen, *Dansk Rethistorie* (2. Aufl. Kopenh. 1947), S. 309.

<sup>11)</sup> Vgl. z. B. *Acta processus litium inter regem danorum et archiepiscopum lundensem* (ed. A. Krarup, W. Norvin, Kopenh. 1932), S. 164 f., § 8 u. 10.

## II. Lübecks Bemühungen um dänische Privilegien, 1294—1304

Das Verhältnis zwischen Erich Menved und den Seestädten war bis um 1300 im großen ganzen gut gewesen<sup>1)</sup> und hatte damit die Tendenz aus dem letzten Abschnitt von Erich Klippings Regierung fortgesetzt. Dieser war nach Verhandlungen mit Lübeck 1284 dem Rostocker Landfriedensbündnis beigetreten<sup>2)</sup>. Kurze Zeit vor Erich Klippings Tod war eine lübeckische Kogge an der Küste von Wirland gestrandet. Sie wurde von Einwohnern des Landes geplündert, woraus sich langwierige Verhandlungen zwischen Lübeck und Erich Menved ergaben, bei denen sich dieser jedoch die ganze Zeit hindurch entgegenkommend verhielt<sup>3)</sup>. Im Laufe dieser Verhandlungen gab Erich Menved am 2. Januar 1288 den Lübeckern ein Privileg<sup>4)</sup>; es ist vom gleichen Tage datiert, wie ein Schreiben in der erwähnten Strandraubsache<sup>5)</sup>. Da König Erich und seine Mutter dieses Schreiben mit einem Dank dafür einleiteten, daß Lübeck sich nicht der landflüchtigen Königsmörder angenommen hätte, darf angenommen werden, daß eben dies die Bedingung für einen königlichen Gunstbeweis gegenüber den Lübeckern gewesen war. In dem Privileg gewährte Erich Menved den Lübeckern freies Geleit in seinem Reich. Aktuellen Anlaß hat sicher das Versprechen, wonach der König, falls Lübecker auf der Reise durch dänisches Gebiet geplündert werden sollten, dafür sorgen wollte, daß sie vollen Ersatz erhielten<sup>6)</sup>. Schließlich wird den Lübeckern das uneingeschränkte Recht zugestanden, ihr Gut bei Schiffbruch zu bergen.

Im Jahre 1293 lief das Landfriedensbündnis ab und lediglich die fünf wendischen Seestädte hielten weiterhin zusammen<sup>7)</sup>. Vielleicht war auch Erich

<sup>1)</sup> Kallmerten a.a.O., S. 63.

<sup>2)</sup> LUB I, 465, vgl. DD 2. R., III, 111.

<sup>3)</sup> DD 2. R., III, 232, 233, 238, 239, 253, 258, 276, 278, 303, 305. A. Beckstaedt, Die Bemühungen Lübecks als Vororte d. Hanse um Aufhebung d. Strandrechts (Straßburg 1909), S. 54, 97 ff.; Kallmerten, a.a.O., S. 63; DD 2. R., III, Kommentar z. Nr. 238. Vgl. auch F. G. v. Bunge, Das Herzogthum Estland unter d. Königen v. Dänemark (Gotha 1877), S. 222 f. — Hier und im folgenden wird nicht berücksichtigt H. Rothhardt, Der Kampf Lübecks gegen die Ausübung d. Strandrechtes im Ostseeraum (Diss. Würzb. 1938), da diese Arbeit weitgehend ein Plagiat derjenigen von Beckstaedt ist.

<sup>4)</sup> DD 2. R., III, 276. Da die Urkunde im Original vorliegt und deutlich auf 2. Jan. 1288 datiert ist, besteht kein Anlaß, sie, wie in HansUB I, 1013, nach 1287 zu verlegen, unter Bezug auf eine andere Urkunde (DD 2. R., III, 278), die undatiert ist und von den deutschen Urkundenbüchern auf 1287 datiert wird (LUB I, 502, HansUB I, 1012).

<sup>5)</sup> DD 2. R. III, 278. P. A. Munch, Det norske Folks Historie IV 2 (Christ. 1859) hat darauf hingewiesen, daß diese Urkunde gleichzeitig mit dem Privileg sein muß und sich dabei u. a. auf die wörtliche Übereinstimmung des Eschatokolls gestützt. Das DD (a.a.O.) unterstreicht das und fügt hinzu, daß beide Urkunden von der gleichen Hand geschrieben sind. Es ist nicht möglich, sie in verschiedene Jahre zu setzen (so LUB I, 502, 522) oder beide auf 1287 zu datieren (so Regesta diplomatica historiae Danicae \*615, HansUB I, 1013, Beckstaedt, a.a.O., S. 54, 101). — Vgl. die vorige Anm.

<sup>6)</sup> DD 2. R., III, 276.

<sup>7)</sup> HansUB I, 1129, 1130. Kallmerten, a.a.O., S. 21.

Klippings Privileg für die wendischen Städte von 1284 auf den gleichen Zeitraum begrenzt, wie der Landfrieden. Dieser wurde nicht unmittelbar erneuert<sup>8)</sup>; die Seestädte insgesamt waren seitdem unzufrieden mit der Art, wie sie von den Dänen behandelt wurden, und strebten eine Änderung zum Bessern an.

Auch wenn Visby damals noch nicht ganz von seiner leitenden Stellung zurückgetreten war<sup>9)</sup>, so scheint es doch, als ob Lübeck nunmehr begann, die anderen Städte bei Verhandlungen über Privilegien und dergleichen zu vertreten: eben Lübeck war es, das die jetzt einsetzende Aktion der wendischen und preußischen Seestädte zur Erneuerung ihrer Privilegien durchführte. Hierauf fällt noch weiteres Licht, wenn man die Frage der Datierung eines Briefes untersucht, den Meinhard von Querfurt, Landmeister des Deutschen Ordens in Preußen, an die Städte Rostock, Greifswald und Stralsund gerichtet hat<sup>10)</sup>. Man ist bei den Datierungsversuchen ausgegangen von der Zeitangabe „in die pasche“ und vom Inhalt des Briefes. Der Landmeister entschuldigt darin die Verzögerung seiner Antwort unter anderem damit, daß ihn der Verteidigungskampf gegen die Heiden in Anspruch genommen habe. Das Hansische Urkundenbuch datiert das Schreiben auf 1295 und begründet das in erster Linie damit, daß 1294 wegen Zwistigkeiten zwischen dem Orden, Lübeck und den übrigen wendischen Städten eine Zusammenarbeit zwischen den Städten nicht möglich gewesen sei<sup>11)</sup>. Das Lübeckische Urkundenbuch nimmt an, daß das Schreiben in den Jahren 1292—94 entstanden sei, und hält 1294 für das wahrscheinlichste<sup>12)</sup>. Soweit sich diese Datierung auf Peter von Dusburgs Chronik, eine erzählende Quelle, stützt, hat sie keine Beweiskraft<sup>13)</sup>; hingegen scheint mir die zweite Begründung, die das Urkundenbuch gibt, beachtlich zu sein. Zweifellos besteht ein Zusammenhang zwischen den in Meinhards Brief geäußerten Wünschen und den Bestimmungen in Erich Menveds Privileg für die Seestädte vom 9. Oktober 1294<sup>14)</sup>. Die erwähnte Zwistigkeit, die nach dem Hansischen Urkundenbuch einer Zusammenarbeit zwischen dem Orden und den Seestädten im Wege stand, kann nach Ostern 1294 entstanden sein. Durch ein

<sup>8)</sup> Daß Stralsund hierbei eine Ausnahme machte (HansUB I, 1121, 1122), beruhte möglicherweise darauf, daß Fürst Wizlav zugunsten der Stadt wirkte (I. M. Andersson, Erik Menved och Venden, Studier i dansk utrikespolitik 1300—1319, Lund 1954, S. 43).

<sup>9)</sup> Vgl. z. B. K. Koppmann, Einleitung zu HR I, 1, S. XXXI, XXXIII, XXXVI; Kallmerten, a.a.O., S. 98 ff., vgl. S. 73. — Vgl. die Frage der Verlegung des Berufungsgerichts von Visby nach Lübeck HR I, 1, S. 30 f.

<sup>10)</sup> LUB II, 89.

<sup>11)</sup> HansUB I, 1180 u. Anm. 2.; Regesta diplomatica \*707; DD 2. R. IV, 164; H. G. v. Rundstedt, Die Hanse u. d. Deutsche Orden (Weimar 1937), S. 9. — Zur Datierungsfrage vgl. ferner I. M. Andersson, a.a.O., S. 44 ff.

<sup>12)</sup> LUB II, 89, S. 70 u. Anm. 1.

<sup>13)</sup> J. Voigt, Geschichte Preußens, 4, S. 43, 84, 87 ff., 93 f. Aus den 1290er Jahren bringt Peter von Dusburg fast zu jedem Jahr Angaben über Feldzüge des Ordens, an denen meistens auch Meinhard teilnahm, vgl. z. B. Cronica terre Prussie (Scriptores rerum Prussicarum I, Leipz. 1861), S. 152 (1290), 154 ff. (1291—92), 158 (1293, 1294), 160 (1295). Meinhards Itinerar, soweit es sich aus dem Preuß. Urkundenbuch ergibt, bietet ebenfalls keinen brauchbaren Anhalt.

<sup>14)</sup> LUB I, 625.

Schreiben vom 8. Oktober des gleichen Jahres verbürgt sich Erich Menved für die Unschuld der Lübecker in dieser Sache. Hiernach dürfte für die Lübecker wohl kein Hindernis mehr vorgelegen haben, um die Interessen sowohl des Ordens als auch der Seestädte wahrzunehmen. Daß Lübeck die Aktion durchgeführt hat, die durch Verhandlungen zwischen dem Orden, Rostock, Greifswald und Stralsund vorbereitet worden war<sup>15)</sup>, wird auch durch den Umstand wahrscheinlich gemacht, daß Meinhards Brief im Archiv der Hansestadt Lübeck aufbewahrt wurde<sup>16)</sup>. Schließlich spricht für einen Zusammenhang zwischen Meinhards Brief und dem Privileg von 1294 auch noch, daß die in jenem geäußerten Wünsche mit den Bestimmungen in diesem übereinstimmen. Man wünschte, vom Druck neuer Vorschriften, Zollabgaben und anderer Unrechtmäßigkeiten befreit zu werden. Dementsprechend versprach Erich Menved, daß alle Kaufleute der Seestädte mit ihren Waren sein Gebiet in Sicherheit besuchen und dort freien Handel treiben dürften, ohne etwas vom König oder seinen Vögten zu befürchten. Der Forderung Meinhards, daß der König die Strandrechtsbefreiungen einhalten solle, die er selbst und seine Vorfahren verliehen hatten, entspricht die Zusage in Erichs Privileg von 1294, daß die Kaufleute im Falle eines Schiffbruches an dänischer Küste ungehindert Schiff und Waren sollten bergen dürfen. Wenn Erich Menved weiterhin verspricht, den Kaufleuten auf ihren Fahrten durch Estland und Wirland bis zum Fluß Narva und von dort nach Novgorod Schutz zu gewähren, so hat diese Bestimmung ihren Hintergrund wohl darin, daß die Schweden immer weiter nach Osten vorzudringen begannen, um den Dänen die Herrschaft über den Wasserweg nach Novgorod streitig zu machen<sup>17)</sup>.

Jedoch hat sich das Verhältnis zwischen Erich Menved und den Seestädten in der Folgezeit nicht günstig weiter entwickelt. Lübeck scheint beim deutschen König Albrecht Beschwerde gegen Erich geführt zu haben; denn jener forderte den dänischen König unter dem 23. Januar 1300 auf, den Lübeckern Waren wiederzuerstatten, die ihnen bei Schiffbrüchen von dänischen Beamten und Untertanen abgenommen worden waren. Albrecht ersucht Erich ferner, die Privilegien einzuhalten, die er selbst und seine Vorfahren den Lübeckern verliehen hätten<sup>18)</sup>. Wenn Lübeck sich an König Albrecht gewandt hat, so muß als sicher angenommen werden, daß es zunächst sein Recht erfolglos bei Erich Menved selbst gesucht und daraufhin die Autorität des deutschen Königs angerufen hatte, um auf Erich einzuwirken. Da das Schreiben des Königs im Original im Lübecker Archiv erhalten ist, kann angenommen werden, daß es

---

<sup>15)</sup> HansUB I, 1180, S. 406 m. Anm. 2, wird gegen einen Zusammenhang zwischen Meinhards Brief und Erich Menveds Privileg angeführt, daß in diesem die Privilegienwünsche Greifswalds, Rostocks, Stralsunds und der preußischen Städte nicht besonders erwähnt werden, sondern lediglich Lübecks und Gotlands Anträge auf Bestätigung der Gerechtsame. Das findet eine natürliche Erklärung, wenn man annimmt, daß die Aktion Lübeck und Gotland überlassen worden war.

<sup>16)</sup> LUB II, 89, S. 70 u. Anm. 1.

<sup>17)</sup> I. M. Andersson, a.a.O., S. 48 f. und die dort genannte Literatur.

<sup>18)</sup> LUB I, 718, Beckstaedt, a.a.O., S. 60.

gar nicht in Erichs Hände gelangt ist<sup>19)</sup>, sofern es ihm nicht in vidimierter Form vorgelegt wurde.

Während Lübeck ein Abkommen allgemeiner Art mit Dänemark anstrebte, hat es sich in der Zwischenzeit um das Recht der Wrackbergung wenigstens in begrenzten Landesteilen des dänischen Herrschaftsgebietes bemüht. Ein erstes Privileg dieser Art verlieh der estnische Vasall Erichs, Ritter Helmold von Lode, für sein Gebiet im Jahr 1296<sup>19a)</sup>. Der Bischof Christian von Ripen gab, als er sich als königlicher Gesandter zu Verhandlungen mit dem Lunder Erzbischof Johannes Grand in Lübeck befand, im Herbst 1298 den Lübeckern das Recht, Wrackgut in seinem weltlichen Herrschaftsbereich zu bergen<sup>20)</sup>. Darüber hinaus versprach er, daß gestrandetes Gut über Jahr und Tag für den rechten Eigner oder seine Erben aufbewahrt werden sollte; das war ein für Lübeck bedeutungsvolles Zugeständnis. Am 25. Januar des folgenden Jahres bewilligte Johann Grand den Lübeckern dasselbe Recht für die unter der weltlichen Hoheit des Erzstifts Lund stehenden Küstengebiete<sup>21)</sup>.

Indessen setzte Lübeck seine Bemühungen um günstigere Bedingungen für den Handel der Seestädte in Dänemark unermüdlich fort. Die Stadt hatte 1268 ein Privileg von Erich Klipping erhalten, das ihre Bürger berechtigte, auf den Märkten in Skanör durch ihren eigenen Vogt Schuld- und Streitsachen rechtskräftig aburteilen zu lassen, sowie ihre Fahrzeuge auch an Feiertagen löschen und laden zu lassen. Eine Bestätigung dieser Rechte hatte Lübeck seitdem, abgesehen von allgemein formulierten Privilegienbestätigungen, nicht erhalten können. Unangefochten waren sie sicher nicht geblieben. Wenn die Lübecker nun am 2. Februar 1303 das Privileg von 1268 durch die Lübecker Dominikaner und Franziskaner vidimieren ließen<sup>22)</sup>, ist anzunehmen, daß man eine Bestätigung beantragen wollte und daß die Rechte nicht mehr eingehalten worden waren. Aber das war nur eine Einzelheit in der diplomatischen Aktion, die man vorbereitete, Um ihr kräftigen Nachdruck zu verleihen, hatte Lübeck Klagschriften gesammelt. Denn die an den dänischen König gerichteten Beschwerden der niederländischen Städte Zutfen, Nimwegen, Doesburg und Harderwijk waren zweifellos von Lübeck angeregt<sup>23)</sup>. Alle vier Schriftstücke sind von der gleichen Hand geschrieben, diejenigen von Zutfen und Nimwegen sind aus der jeweiligen Stadt mit nur zwei Tagen Zwischenraum datiert, bei denen von Doesburg und Harderwijk fehlt ein Datum. Alle vier sind be-

<sup>19)</sup> Beckstaedt a.a.O.

<sup>19a)</sup> LUB I, 650. Beckstaedt a.a.O., S. 56.

<sup>20)</sup> LUB I, 687. Beckstaedt a.a.O., S. 56 ff., vgl. S. 62. Vgl. ferner V. Niitemaa, Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter (Helsinki 1955), S. 64 u. ö. Auch vom Deutschen Orden erwarb Lübeck 1299 ähnliche Privilegien, LUB I, 688, Niitemaa, a.a.O., S. 124.

<sup>21)</sup> DD 2. R. V, 7, HansUB I, 1303. Beckstaedt a.a.O., S. 59; N. K. Andersen, Aerkkebiskop Jens Grand (Teologiske studier, Dansk teologisk Tidsskr. II. Afd., 6, Kopenh. 1944), S. 88 u. Anm. 52; Niitemaa, a.a.O., S. 148.

<sup>22)</sup> DD 2. R., V, 239.

<sup>23)</sup> P. A. Meilink, De nederlandsche Hanzesteden tot het laatste kwartaal der XIVe eeuw (Haag 1912), S. 142 f.

siegelt<sup>24)</sup>. — Es scheint, als ob ein bei den Städten umherreisender Lübecker Bote hier wirksam gewesen ist. Die Schriftstücke sind nach Lübeck gebracht worden, in dessen Stadtarchiv sie bewahrt wurden. Für lübeckische Mitarbeit bei der Abfassung der Briefe spricht auch, daß in allen vier Schreiben nicht nur über Schikanen gegenüber den eigenen, niederländischen Kaufleuten, sondern auch gegenüber solchen der wendischen Städte Klage geführt wird — was kaum geschehen wäre, wenn die Beschwerden der niederländischen Städte aus selbständiger Initiative erfolgt wären<sup>25)</sup>.

In den vier Schreiben wird zunächst über rechtswidrige Behandlung der Kaufleute in Skanör, Falsterbo und anderen Teilen des Reiches geklagt. Ihre Freiheiten und Rechte seien zunichte gemacht, die Ausübung eigener Jurisdiktion, die ihnen von Erich Menveds Vorgängern gewährt worden sei, werde ihnen nicht mehr gestattet. Ferner heißt es, daß des Königs Vögte und „iusticiarii“ den Kaufleuten mit Gewalt alles nähmen, was ihnen gefiele. Dies bezog sich wohl auf willkürliche Abgaben, die Erich Menveds Amtsmänner von den Kaufleuten erhoben<sup>26)</sup>. Schließlich wird beanstandet, daß die dänischen Vögte und Beamten das Strandrecht an schiffbrüchigen Kaufleuten ausübten<sup>27)</sup>.

Der Zusammenhang mit der Lübecker Vidimation vom 2. Februar, die ja ebenfalls das Recht eigener Jurisdiktion betraf<sup>28)</sup>, ist offensichtlich.

Keine der vier niederländischen Städte hat vor 1316 ein Privileg von Erich Menved erhalten; erst in diesem Jahr wurde Harderwijk und Zutphen je ein Privileg verliehen, das sich inhaltlich nahe mit den Klagschriften von 1303 berührte<sup>29)</sup>.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob Lübecks diplomatischer Vorstoß bei Erich Menved nur geplant, aber nicht durchgeführt worden ist.

Schäfer hat in der Einleitung zum „Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen“ beiläufig angedeutet, es könne ein Zusammenhang zwischen den niederländischen Klagschriften und einem undatierten Lübecker Privilegienentwurf bestehen. Aber da er an die Überzeugung gebunden war, daß jener

---

<sup>24)</sup> LUB II, 147. Die von Zutphen und Nimwegen ausgefertigten Schreiben haben eine Datierungsformel, bei den beiden anderen fehlt sie. Die Siegel von Nimwegen und Doesburg konnten identifiziert werden, von den beiden anderen sind nur geringe Reste erhalten, so daß nicht festzustellen ist, ob es sich um die Siegel der betr. Städte handelt. DD 2 R., V, 168—171. Über die Datierung vgl. I. M. Andersson a.a.O., S. 53 f.

<sup>25)</sup> „... quod mercatoribus .. ciuitatum Slauiæ et mercatoribus communibus .. oppidorum nostre comitie Gelrensis et dyocesis Traiectensis ...“. Vgl. Meilink a.a.O., S. 142.

<sup>26)</sup> Der entsprechende Abschnitt im Privileg von 1316 (vgl. unten S. 115) trifft nämlich die Bestimmungen über verschiedene Zollabgaben.

<sup>27)</sup> „Insuper si alique naues sub regno uestro naufragium patiuntur, dicunt uestri .. aduocati siue iusticiarii, quod omnia bona naufraga ad eos pertineant pleno iure“. DD 2. R., V, 168—171.

<sup>28)</sup> Vgl. S. 74.

<sup>29)</sup> Vgl. unten S. 115.

Entwurf in den Schluß von Erichs Regierungszeit gehöre<sup>30)</sup>, vielleicht auch weil die Klageschriften erst 1316 ein sichtbares Resultat erzielten, hat er die Frage, ob der Entwurf etwa anders zu datieren sei, nicht geprüft. Die herrschende Auffassung ist, daß der undatierte Privilegienentwurf aus dem Jahr 1316 oder der Zeit zwischen 1316—1319 stamme<sup>31)</sup>.

Zunächst eine Beschreibung des Entwurfs. Er ist auf Pergament geschrieben. Er hat die Form eines von Erich Menved ausgestellten Privilegs, trägt jedoch Konzeptcharakter: während des Schreibens sind Änderungen erfolgt<sup>32)</sup>, Korroborationsformel und Datierung fehlen und schließlich reicht der Text soweit nach unten, daß man schwerlich noch hätte Plica und Siegel anbringen können<sup>33)</sup>. Das Konzept wurde in Lübeck verwahrt<sup>34)</sup>. Die Urkunde führt Punkt für Punkt eine Reihe von für die Seestädte typischen Wünschen auf.

Außer diesem Entwurf gibt es noch einen anderen, in dem sich die meisten der in jenem enthaltenen Punkte wiederfinden.<sup>35)</sup> Am auffallendsten ist, daß hier die einleitende Partie fehlt. Dieser zweite Entwurf hat nicht die Fassung einer Urkunde, sondern mehr die eines Referats oder einer Denkschrift. Er ist auf Pergament geschrieben und gehört in die Jahrzehnte um 1300<sup>36)</sup>. Da in ihm anfangs von „König Valdemars Zeit“ die Rede ist, haben die älteren Urkundenbücher ihn als ein Schreiben aus der Zeit Valdemars II. aufgefaßt<sup>37)</sup>.

<sup>30)</sup> D. Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen (2. Aufl., Lüb. 1927), Einleitung (= Schäfer, Einleitung), S. XXVII, CXL: „der der zweiten Hälfte der Regierung Erich Menveds angehörende Lübecker Privilegien-Entwurf, der vielleicht mit der süderseeischen Klage, deren Original das Lübecker Archiv bewahrt, im engen Zusammenhange steht“.

<sup>31)</sup> LUB II, 368; HansUB II, 282 und Anm. 2, S. 113; DD 2. R., VII, 373. Die Datierung wird sowohl von der dänischen wie von der deutschen Literatur übernommen, z. B. Beckstaedt a.a.O., S. 61; P. J. Jørgensen a.a.O., S. 114; N. Skyum-Nielsen, Rezension in (dän.) Hist. Tidsskr. 11. R., 5, S. 363.

<sup>32)</sup> Vgl. die Angaben bei I. M. Andersson a.a.O., S. 57, Anm. 84.

<sup>33)</sup> Vgl. die Abb. in Corpus Diplomatum Regni Danici VII (Kopenh. 1938), Nr. 1043.

<sup>34)</sup> HansUB II, 282. 2. Im folgenden wird aus praktischen Gründen die Paragrapheneinteilung des HansUB für die Nummern 282.1 und 282.2 verwendet.

<sup>35)</sup> In der oben (Anm. 31) erwähnten Rezension meines Buches nimmt N. Skyum-Nielsen an, ich hätte nicht bemerkt, daß HansUB 282.1 die Vorlage für 282.2 ist. Ich gebe zu, daß ich dieses Verhältnis noch deutlicher hätte betonen können, als geschehen ist (I. M. Andersson a.a.O., S. 57, 60), aber mir scheint die Art, in der ich die beiden Urkunden behandelt habe, zu beweisen, daß ich mir dieses Zusammenhanges bewußt war.

<sup>36)</sup> Die Mitteilung, daß die Schreiberhand in die Zeit um 1300 zu setzen ist, verdanke ich Cand. mag. Niels Skyum-Nielsen.

<sup>37)</sup> G. F. Sartorius, Urkundl. Geschichte d. Ursprunges d. deutschen Hanse (Hamburg 1830), I, S. 163 ff., II, S. 12 ff., datiert die Urkunde auf 1203; Diplomatarium Suecanum Nr. 1706 auf 1202—41; LUB I, 13 auf 1203—09.



Die neuere Forschung hat erkannt, daß das Schriftstück mit dem erstgenannten nahezu gleichzeitig ist und lediglich über Verhältnisse aus älteren Zeiten referiert<sup>38)</sup>.

Die Datierung des Privilegienentwurfs auf das Jahr 1316 ist damit begründet worden, daß der König damals durch die Kämpfe mit Stralsund hart beansprucht war und daß dies daher der einzig denkbare Zeitpunkt war, zu dem man ihm die Ausfertigung eines so weitgehenden Privilegs zumuten konnte<sup>39)</sup>. Bei dieser Begründung bleibt es aber schwer zu erklären, warum es denn zur Ratifizierung des Entwurfes nicht gekommen ist. Das Hansische Urkundenbuch erklärt das damit, daß der Entwurf durch das Privilegversprechen des Herzogs Christoph von Halland für Stralsund vom 19. November 1316 überholt worden sei<sup>40)</sup>. Dem ist Schäfer entgegengetreten. Seiner Ansicht nach wiegen u. a. die Vorteile der Zusage für Stralsund nicht so viel schwerer als die des lübeckischen Entwurfes. Er weist darauf hin, daß Christophs Urkunde nur ein Versprechen für die Zukunft enthalte und zudem nur für die Stralsunder bestimmt sei<sup>41)</sup>. Zu seiner Ansicht, daß die Urkunden völlig unabhängig von einander seien, kann man kaum mit Sicherheit Stellung nehmen. Beide betreffen die gleichen, für die Seestädte sehr wesentlichen Fragenkomplexe, hinsichtlich deren man vermutlich ständig aktuelle Wünsche hatte, vielleicht auch gemeinsam im Konzept aufgesetzte Punktationen besaß. Ein direkter Zusammenhang zwischen beiden Urkunden dürfte sich jedenfalls nicht erweisen lassen.

Auch das Diplomatarium Danicum datiert den Privilegienentwurf auf 1316, mit der Begründung, daß Erich Menved 1316 Lübeck Zugeständnisse gemacht und auch erst in diesem Jahr das Privileg von 1268 bestätigt habe, das 1303 vidimiert worden war. Die Abneigung des Königs gegen die Bestätigung vorhergehender Privilegien lasse es fast unmöglich erscheinen, daß man ihm zu einem früheren Zeitpunkt so weitgehende Vorschläge gemacht habe, wie sie der Privilegienentwurf enthält. Die gleiche Ansicht vertritt Skyum-Nielsen in einer Rezension<sup>42)</sup>. Ich stehe durchaus nicht an, zuzugeben, daß es schwer ist, die beiden Aktenstücke mit bindenden Beweisen zu datieren. Aber wenn man eine Datierung auf die Zeit kurz vor dem 10. Juni 1316 damit begründen will,

<sup>38)</sup> HansUB II, 282 und Anm. 2, S. 113; Schäfer, Einleitung, S. XXVII, CXXIX, Anm. 5. — Der zeitliche Abstand von der Valdemarszeit wird durch folgenden Ausdruck in der Urkunde deutlich betont: „et sic omnibus regum temporibus est usque in hodiernum diem stabilius observatum“, HansUB II, 282. 1.

<sup>39)</sup> HansUB a.a.O., vgl. DD 2. R., VII, 373.

<sup>40)</sup> HansUB a.a.O. Christophs Urkunde HansUB II, 294.

<sup>41)</sup> Schäfer beanstandet im deutschen Regest der Urkunde im HansUB den Ausdruck „und die anderen Kaufleute“ als fehlerhaft. Die anderen Kaufleute seien nur an der Strandrechtsbefreiung beteiligt; Schäfer S. XXVIII f., Anm. 5. Hierin irrt Schäfer aber, denn auch der ganze übrige Teil der Urkunde mit den Bestimmungen über die Märkte wendet sich nicht nur an die Lübecker, sondern auch an andere Kaufleute, die deren Freunde sind: „burgensibus Lubicensibus presentibus et perpetuo futuris temporibus et aliis mercatoribus eorum consortibus“ (HansUB II, 282. 2 § 2).

<sup>42)</sup> DD 2. R., VII, 373; N. Skyum-Nielsen a.a.O., S. 363 ff.

daß Erich Menved sich damals in einer politischen Notlage befand und deswegen Zugeständnisse machen mußte, so muß man auch erklären, warum der König tatsächlich nicht auf die lübeckischen Forderungen eingegangen ist; das ist aber nicht geschehen. Seine ablehnende Haltung läßt sich dagegen einleuchtend erklären, wenn man die Aktenstücke in Zusammenhang bringt mit Beschlüssen des Danehofs von 1304, die Ablehnung also nur als eine Folge von Erichs im Anfang des Jahrhunderts besonders zurückhaltender Privilegienpolitik sieht<sup>43)</sup>. Gerade im Hinblick auf diese Politik hält es freilich Skyum-Nielsen für undenkbar, daß die Lübecker es in den Jahren 1303—04 gewagt haben sollten, an Erich so weitgehende Forderungen zu stellen<sup>44)</sup>. Das mag zunächst einleuchten. Jedoch haben wir oben festgestellt, daß Lübeck seine Aktion sehr sorgfältig vorbereitet hat und, um ihr größeren Nachdruck zu verleihen, sich auch auf niederländische Städte gestützt hat. Vor einem solchen Hintergrund erscheinen die kühnen Forderungen weniger ungereimt.

Die erste Bestimmung in dem undatierten Entwurf betrifft das Strandrecht. Hier läßt man den König die Befreiung von diesem mit Zustimmung des Danehofs erteilen: „de tocius regni nostri principum tam spiritualium quam secularium, episcoporum, prelatorum ac ceterorum nobilium regni nostri consilio et consensu perpetuo jure statuimus“<sup>45)</sup>.

Es ist nun nichts darüber bekannt, daß Erich Menved nach 1304 noch einen Danehof gehalten hätte. Die auf dem Danehof von 1304 gefaßten Beschlüsse sind in einer von Erich am 13. März ausgefertigten Verordnung erhalten<sup>46)</sup>. Diese liegt zwar nur in der für Jütland bestimmten Redaktion vor, doch haben nur ein paar Paragraphen wirklich lokalen Bezug. Die Verordnung beschäftigt sich mit den verschiedensten Dingen, mit der Ledungspflicht, mit Höchstpreisen für ausländische Tuche, mit dem Münzwesen usw. Es zeigt sich, daß die Verordnung auch verschiedene Paragraphen enthält, die auf einen Zusammenhang mit den Forderungen des Lübecker Privilegienentwurfs deuten können.

In dem Privilegienentwurf wird gefordert, daß die neue Münze jeweils gelten solle vom Sonntag vor der Michaelismesse an. Die Verordnung schreibt vor, daß die neue Münze nicht eher als auf dem jeweils letzten Landsting vor Michaelis ausgerufen werden sollte.

Ferner hat der Entwurf einen Punkt, der freien Export fordert. Die Verordnung ihrerseits enthält einen Paragraphen, aus dem hervorgeht, daß ein Ausfuhrverbot für Pferde bestanden hatte, das nunmehr aufgehoben wurde, sofern nur ein Ausfuhrzoll von 6 Sterlingen je Pferd in nichtdänischer Münze gezahlt wurde.

<sup>43)</sup> Vgl. Skyum-Nielsen a.a.O., S. 364, und N. K. Andersen, Teol. Stud. 6, S. 108 f.

<sup>44)</sup> Skyum-Nielsen a.a.O., S. 364.

<sup>45)</sup> HansUB II, 282. 2. Vgl. DD 2. R., V, 248 (4. April 1303), wo der Danehof folgendermaßen bezeichnet wird: „... generali parlamento prelatorum, principum, baronum et aliorum incolarum regni nostri...“

<sup>46)</sup> DD 2. R. V, 310.

Ein weiterer Paragraph der Verordnung richtet sich allgemein gegen Übergriffe der Vögte und fügt insbesondere hinzu, daß bestimmte Feiertagsarbeiten am Limfjord nicht behindert werden dürften. In der Redaktion für Schonen, deren Existenz vermutet werden kann<sup>47)</sup>, könnte sich eine entsprechende Bestimmung für die Märkte auf Skanör gefunden haben. Sie würde der Forderung des Entwurfes entsprechen, daß Schiffe gelöscht werden dürften, wann immer sie zu den Märkten einträfen. — Ein anderer Paragraph wendet sich gegen Übergriffe der Vögte gegenüber Schiffbrüchigen. Der Privilegienentwurf wird eingeleitet von Bestimmungen über das Recht, schiffbrüchiges Gut zu bergen<sup>48)</sup>.

Es ist ungewöhnlich, daß der König Privilegien für die Seestädte mit Zustimmung des Danehofs ausstellte. Er pflegte das sonst nur in Gegenwart einiger seiner Räte zu tun. Doch gibt es aus Erich Klippings konstitutioneller Regierungsperiode in den 1280er Jahren tatsächlich Privilegien, bei deren Ausfertigung der Danehof eine Rolle gespielt haben kann<sup>49)</sup>. Das spricht dafür, daß die Erwähnung des Danehofs im Privilegienentwurf mehr als eine bloße Redensart war.

Man wird annehmen dürfen, daß die Lübecker, nachdem sie Material für Anträge an Erich Menved gesammelt hatten, einen geeigneten Zeitpunkt abgewartet haben. Ein solcher bot sich mit dem Danehof von 1304. Dorthin entsandte Boten dürften die niederländischen Klagschriften und die Vidimation der Urkunde von 1268 mit sich geführt haben, vielleicht auch die oben erwähnte Denkschrift. Diese zählt zunächst die Rechte auf, die Valdemar II. den Lübeckern auf den schonischen Märkten verliehen habe. Danach hatten sie das Recht, Groß- und Kleinhandel zu betreiben, frei einzukaufen, was sie wollten, und einen eigenen Vogt zu haben, der die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Zoll sollte jedermann an die Amtmänner des Königs zahlen. Es folgen noch nähere Bestimmungen über den Kleinhandel. Von da ab wechselt die Darstellung den Charakter. In dem ersten, berichtenden Teil werden die Lübecker in der dritten Person bezeichnet, im folgenden wird das Possessivpronomen in der ersten Person Plural angewendet, z. B. „bona nostra ratione thelonei sunt unvorvaren“<sup>50)</sup>. Von hier an bezieht sich die Darstellung wohl

<sup>47)</sup> Erich Klippings Verordnung von 1284 ist in drei Redaktionen bekannt, einer für Seeland, einer für Schonen und einer für (Nord-)Jütland (Aarsberetninger fra det kongelige Geheimearchiv V, Kopenh. 1871—75, S. 20 ff.).

<sup>48)</sup> DD 2. R., V, 310, §§ 3, 6, 9, 12. Die entsprechenden Punkte im Privilegienentwurf HansUB II, 282 sind: 11, 17 (in HansUB II, 282. 1: 10 a), 10, sowie die Einleitung. Auf eine, wenn auch nicht bedeutende, wörtliche Übereinstimmung zwischen Verordnung und Privilegienentwurf kann hingewiesen werden:

Verordnung 1304:

„... de  
eorum  
consilio et consensu  
statuimus ...“

<sup>49)</sup> DD 2. R., III, 111.

<sup>50)</sup> HansUB II, 282. 1.

Priv.-Entwurf:

„de tocius regni nostri  
principum ...  
consilio et consensu  
perpetuo jure statuimus...“

kaum noch auf die Valdemarszeit. Schäfer hält es nicht für wahrscheinlich, wenn auch nicht für ausgeschlossen, daß Lübeck von Anfang an *alle* in der Denkschrift aufgeführten Rechte besessen habe, weist auch darauf hin, daß die Zeit der Valdemare gern zitiert wurde, wenn man Privilegien oder Bestätigungen haben wollte. Schäfer läßt daher die Frage offen, wieviel Wirklichkeit hinter diesen Andeutungen gestanden habe. Daß aber irgendeine Regelung von Recht, Zoll und Warenaustausch schon im Anfang des 13. Jahrhunderts bestanden habe, erscheint ihm unzweifelhaft<sup>51</sup>).

Der Privilegienentwurf könnte während der lübeckischen Verhandlungen in Dänemark aufgesetzt worden sein. König Erich erscheint in ihm als Aussteller; vergleicht man den Text mit demjenigen der „Denkschrift“, so ist er es, der hier spricht. Beispielsweise wird in der Denkschrift von „*officiales regis*“, im Entwurf aber von „*nostri officiales*“ gesprochen<sup>52</sup>). Doch deuten gewisse Anzeichen darauf hin, daß der Entwurf nicht von dänischer Seite aufgesetzt worden ist. Neben seinem üblichen Königstitel führt Erich hier die Bezeichnung „*dux Estonie*“. Das stimmt nicht völlig mit Erichs Kanzleigebrauch überein. Der König führt diesen Titel in der Regel nur, wenn er sich an seine estländischen Untertanen wendet oder über etwas urkundet, was in irgendeiner Beziehung zu Estland oder den angrenzenden Gebieten steht. In anderem Zusammenhang ist der Titel ungewöhnlich<sup>53</sup>).

Auch in der Arenga erscheint eine Redewendung, die, soweit ich sehen kann, von Erich Menved sonst nicht verwendet wird: „*Ut ea, que fiunt in tempore, non evanescent tempore defluente, solent scripturarum et testium memorie commendari*“. Hingegen erscheint diese Formel gelegentlich in Schriftstücken, die mit Sicherheit oder vermutlich in Lübeck ausgestellt oder diktiert worden sind<sup>54</sup>). Besonders beweiskräftig ist, daß diese Arenga sich sowohl in der Urkunde des Bischofs Christian von Ripen, ausgestellt 1298 in Lübeck, als auch der des Erzbischofs Johann Grand, ausgestellt 1299 in Lübeck, findet. Beide betreffen das Recht zur Bergung schiffbrüchigen Gutes im Herrschaftsgebiet des jeweiligen Ausstellers<sup>55</sup>). Eben der Frage des Strandrechts gilt auch bezeichnenderweise die erste Bestimmung des Privilegienentwurfes.

<sup>51</sup>) Schäfer, Einleitung, S. XXVII.

<sup>52</sup>) HansUB II, 282. 1 und 2 § 6.

<sup>53</sup>) Von 44 Urkunden mit dem Titel „*dux Estonie*“ aus der Zeit vom Thronantritt des Königs bis 1312 betreffen 11 Estland nicht (DD 2. R., IV, 81, 141, 162, 188, 204 — betrifft die gleiche Sache wie das vorige —, 217, 326; V, 11, 39 — betrifft die gleiche Sache wie das vorige —, 130, 153). — Vielleicht ist das Konzept beeinflusst von einem Privileg in der Art desjenigen von 1294, das den Weg nach Novgorod freigibt und zugleich Befreiung vom Strandrecht gewährt (DD 2. R., IV, 143).

<sup>54</sup>) Als Beispiele für Schreiben, in denen die oben erwähnte Arenga in gleicher oder sehr ähnlicher Form erscheint, sind zu nennen: LUB I, 681 (1298), II, 159 (1302), 253 (1310), 283 (1311), 348 (1317).

<sup>55</sup>) LUB I, 687, 691.

Ferner weicht auch die etwas schwülstige Stilisierung des Strandrechtsparagraphens und der Überleitung zu den folgenden Punkten von der üblichen Formulierung in Erich Menveds Urkunden ab<sup>56)</sup>.

Wie bereits erwähnt, wird der Entwurf durch Bestimmungen über das Strandrecht eingeleitet. Nach dem lübeckischen Vorschlag sollte schiffbrüchiges Gut, sei es nun „vrak“ oder anders genannt, uneingeschränkt demjenigen gehören, der es vor dem Schiffbruch besessen habe. Dieses Recht sollte den Lübeckern und den übrigen Kaufleuten für alle Zukunft gesichert sein<sup>57)</sup>.

Schon seit der Zeit Valdemars II. sollten die Lübecker bei Schiffbruch alles Gut als eigen behalten dürfen, das sie durch eigene Anstrengung und mit gemieteten Leuten bergen konnten<sup>58)</sup>. Erich Klipping und seine Mutter, Königin Margareta, hatten 1264 den Lübeckern den Rechtsanspruch auf „vrak“, d. h. herrenlos umherschwimmendes Gut, verliehen<sup>59)</sup>. Es sollte also auch Gut, das ganz anderswo landete, als die Schiffbrüchigen, als deren Eigentum betrachtet werden; wahrscheinlich war darin mit eingeschlossen, daß im Fall des Todes der Schiffbrüchigen deren Erben Anspruch auf die Güter haben sollten. Die Bestimmungen von 1264 scheinen später nicht wieder bestätigt worden zu sein. Oben haben wir bereits eine formelle Übereinstimmung zwischen dem Privilegienentwurf und den Privilegien des Bischofs Christian von Ripen und des Erzbischofs Joh. Grand von 1298 bzw. 1299 erwähnt. Man kann nun hier, wie Beckstaedt nachgewiesen hat, eine sowohl sachliche wie wörtliche Übereinstimmung feststellen. In den Urkunden der Bischöfe heißt es nämlich „precise namque volumus, quod omnia bona talia post naufragium eis attineant, quibus ante naufragium pertinebant“. Das gleiche, mit teilweise den gleichen Worten,

---

<sup>56)</sup> Ein Ausdruck wie „Et quoniam majestatis nostre condecet dignitatem“ wäre eher in einem deutschen Königsbrief zu erwarten. Vgl. z. B. aus König Albrechts Schreiben an Lübeck 1293: „Decet regiam maiestatem ad illorum vota perficienda“ (LUB I, 604).

<sup>57)</sup> ... quod in omnibus regni nostri finibus bona quecumque modo naufraga, sive illa wrak aut aliis vocabulis nuncupentur, pleno jure eis post naufragium (pertinere) attinere debeant, quibus ante naufragium pertinebant, nulla contraria consuetudine prohibere valente, que jura burgensibus Lubicensibus et ceteris mercatoribus, ut premissum est, concedimus et stabilimus perpetuis temporibus duratura“. HansUB II, 282. 2 § 1.

<sup>58)</sup> LUB I, 12 (1204), 20 (1220), 160 (1250), 190 (1252), 246 (1259), 277 (1264). Aus Erich Klippings Zeit gibt es ein Verbot, die Bergung zu behindern (DD 2. R., II, 294), und eine Erinnerung an die Bestimmung des Jytske Lov über das Recht der Bergung (DD 2. R., III, 19, Jytske Lov, Danmarks gamle Landskabslove 2, III, 61—63, S. 484 ff.). Ferner ist zu nennen die Handfeste von 1282 (DD 2. R., III, 45 § 14), die Privilegienbestätigung von 1307 (LUB II, 221). Über die Entwicklung der Strandrechtsprivilegien in Dänemark vgl. Beckstaedt a.a.O., S. 46 ff. Über das Strandrecht auch E. Grandjean, Skibbruddets Saga (Søhistoriske Skrifter 1, Kopenh. 1947), S. 20 ff.; Andersen, Teol. Stud. 6, S. 88 f.; Niitemaa a.a.O., S. 38 f. u. ö.

<sup>59)</sup> LUB I, 277.

besagt der Privilegienentwurf<sup>60</sup>). Dagegen findet sich, wie Beckstaedt feststellt, im Entwurf keine entsprechende Bestimmung zu derjenigen der Bischofsurkunden, wonach schiffbrüchiges Gut über Jahr und Tag verwahrt und im Fall des Todes der Eigner für die Erben aufbewahrt werden sollte<sup>61</sup>). Vielleicht war dies ein Streitpunkt, in dem Lübeck sich gegen Erich Menved nicht hat durchsetzen können; Privilegien für andere Städte aus dieser Zeit setzen nämlich voraus, daß die Schiffbrüchigen überlebten, selbst die Bergung durchführten und kein Gut verlassen liegen ließen<sup>62</sup>).

Die Forderung nach Befreiung vom Strandrecht spricht für die Datierung des Entwurfs auf den Anfang des 14. Jahrhunderts. Sie fügt sich als letztes Glied an die oben angeführte Reihe der früher von Lübeck erwirkten Strandrechtsprivilegien.

Der Entwurf fährt fort mit Bestimmungen für die Märkte zu Skanör und Falsterbo. Der König sollte sich verpflichten, die Rechte und anerkannten Gewohnheiten beizubehalten, die für den Handel auf den Märkten eingeführt und von seinen Vorfahren beachtet worden waren, er sollte sie nicht mindern, eher mehren. Er sollte den Lübeckern und anderen Kaufleuten<sup>63</sup>), die ihre Genossen waren, für alle Zeiten das Recht zugestehen, Klein- und Großhandel zu betreiben, sowie alle Waren zu kaufen, die zum Verkauf standen. Weiterhin findet sich in beiden Schriftstücken noch ein Punkt, der das gleiche betrifft. Nach dem Entwurf, der etwas genauer ist als die Denkschrift, wünschte man Wolle und Leinen nach Ellen verkaufen zu dürfen, wie man es bisher gewohnt war, ferner Waren nach jeglichem Gewicht, sei es, daß sie mit der Waage oder mit dem Besemer oder mit anderem Gewicht gewogen waren. Dieser Abschnitt bildet die Einleitung der „Denkschrift“ und soll nach ihrer Angabe schon von der Zeit Valdemars II. herrühren<sup>64</sup>). Schäfer bezweifelt das und sieht seine Ansicht dadurch bestätigt, daß der Entwurf nicht verwirklicht worden ist<sup>65</sup>). Wie es sich zu Valdemars Zeit wirklich verhielt, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Von den dänischen Stadtrechten des 13. Jahrhunderts enthalten einige Bestimmungen, die die Handelsfreiheit fremder Kaufleute in dänischen Städten begrenzen wollen, während solche Vorschriften in anderen fehlen<sup>66</sup>). Setzt man voraus, daß die Entwicklung sich immer mehr in Richtung auf ein

<sup>60</sup> ) LUB I, 687, 691. Beckstaedt a.a.O., S. 59, 61 f.	
LUB I, 687, 691:	HansUB II, 282. 2:
„attineant“	„attinere“
„quibus ante naufragium pertinebant“.	„quibus ante naufragium pertinebant“.

<sup>61</sup>) LUB I, 687, 691; Beckstaedt a.a.O., S. 62.

<sup>62</sup>) DD 2.R., IV, 326 (1298), für Kampen. HansUB II, 283, 286 (1316) für Zutfen und Harderwijk. Vgl. Niitemaa a.a.O., S. 81, 97.

<sup>63</sup>) Vgl. oben Anm. 41.

<sup>64</sup>) HansUB II, 282. 1.

<sup>65</sup>) Schäfer, Einleitung, S. LXXXV.

<sup>66</sup>) Stadtrecht von Kopenhagen 1254 § 4 (DD 2. R., I, 138), desgl. von 1294, §§ 5, 14 (DD 2. R., IV, 221). Stadtrecht von Flensburg §§ 37, 38 (Danmarks gamle Købstadslovgivning I, S. 119).

Kleinhandels- und Vorkaufsmonopol für die einheimischen Bürger bewegte<sup>67)</sup>, so wäre anzunehmen, daß die Freiheiten der Gäste in dieser Hinsicht im 13. Jahrhundert größer gewesen sind als später. Ein weiterer Grund für die Annahme, daß die deutschen Kaufleute wirklich die Handelsrechte besessen haben, auf die sie sich berufen, ist, daß auf den Märkten völlige Handelsfreiheit auch für Gäste sogar noch am Ende des Mittelalters üblich gewesen ist<sup>68)</sup>. — Als Gegengabe für diese Handelsfreiheit sollten die Lübecker ihrerseits Zoll an die königlichen Beamten zahlen<sup>69)</sup>.

Hinsichtlich der Rechtsprechung auf den Märkten wünschte man selbst einen Vogt einsetzen zu können, was seit langem gebräuchlich war. Der Vogt sollte über alle Vergehen richten können, abgesehen von „bla et blot“ (Verletzungen, die blaue Stellen und Blut hervorriefen) und von Verbrechen, die an Kopf oder Hand gingen<sup>70)</sup>. Er sollte über die Bürger Lübecks und alle, die dem Recht der Stadt unterworfen waren<sup>71)</sup>, richten. Dieser letzte Passus ist nur im ersten, nicht im zweiten Entwurf enthalten; vielleicht wurde er als selbstverständlich angesehen, da das Privileg ja für die Lübecker ausgestellt werden sollte. Der Ausdruck „*excessus manus et colli*“ deutet auf eine strengere Strafgesetzgebung für die Märkte; denn die nach dänischem Recht mit Köpfung bedrohten Verbrechen, wie Landesverrat und Desertion, konnten für ausländische Kaufleute kaum in Betracht kommen. Das Lübsche Recht dagegen bestrafte Totschlag mit der Todesstrafe und schwere Verwundungen mit Handabschlagen<sup>72)</sup>.

Die eigene Jurisdiktion der Lübecker auf den Märkten dürfte auf die Zeit Valdemars des Siegers zurückreichen<sup>73)</sup>. Mit ihr hängt das Recht zur Einsetzung eines eigenen Vogtes, der als Richter tätig werden konnte, eng zusammen. Auch dieses dürfte also noch aus der Valdemarszeit stammen, wie die Denkschrift angibt<sup>74)</sup>.

---

<sup>67)</sup> P. J. Jørgensen a.a.O., S. 440.

<sup>68)</sup> H. Matzen, Forelaesninger over den danske Retshistorie (Kopenh. 1893-97), Statsret, S. 110; A. E. Christensen, Dansk Torve- og Markedsvaesen i Middelalderen (Nordisk kultur 16, Stockh. 1933), S. 187; Jørgensen a.a.O., S. 440 f.

<sup>69)</sup> Über den Zoll vgl. beispielsweise Schäfer, Einleitung, S. LXXVIII; Jørgensen a.a.O., S. 540.

<sup>70)</sup> „... et quod ipsi burgenses ibidem sibi preficiant advocatum sibi congruum, qui iudicet omnes excessus et causas eorum preter excessus manus et colli et bla et blot, que iudicia nobis volumus reservari“, HansUB II, 282. 2, vgl. auch 1 ebenda. — Schäfer, Einleitung, S. CXLVII, über den Vogt, und S. CXXXVII f. über die Gerichtsbarkeit. Der Begriff „bla et blot“ erscheint im Lübeckischen Recht: G. Korlén, Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen (Lund 1951), §§ 75, 165, S. 104, 131. R. Reuter, Verbrechen und Strafen nach altem lübischem Recht (HansGBll 1936), S. 80.

<sup>71)</sup> Auf irrtümliche Auslegung dieses Punktes in der früheren Arbeit der Vf. weist N. Skyum-Nielsen hin: Rezension a.a.O., S. 365.

<sup>72)</sup> R. Reuter a.a.O., S. 70 ff., 80.

<sup>73)</sup> Vgl. DD 2. R., I, 20, 38. Schäfer, Einleitung, S. CXXXIX.

<sup>74)</sup> HansUB II, 282, 1, Einleitung und § 3. Vgl. Schäfer, Einleitung, S. CXLVII.

In den gleichen Sachzusammenhang gehören noch einige andere Punkte des Entwurfs, welche aber nicht zu den schon seit der Valdemarszeit behaupteten gehören dürften. So verlangten die Lübecker u. a. eine Bestimmung, daß einer ihrer Bürger, der von königlichen Beamten irgendeines Vergehens beschuldigt wurde, seine Unschuld durch Lübecker und nicht durch fremde Bürger bezeugen könne<sup>75)</sup>. Es scheint da ein gewisser Zusammenhang mit einem Recht zu bestehen, das die Lübecker 1280 erhalten hatten. Damals hatte Erich Klipping ihnen zugestanden, daß ein Lübecker Bürger, der vor Gericht gezogen wurde und seine Unschuld behauptete, sich nicht mit ihm mißliebigen, sondern nur mit gut beleumdeten Personen zu verteidigen brauchte<sup>76)</sup>. Diese Bestimmung und der Vorschlag im Entwurf haben offenbar den Fall im Auge, daß der Angeklagte vor dänischen Richtern stand und sich mit Eideshelfern freischwören sollte<sup>77)</sup>. Die Forderung scheint übrigens im Einklang mit dem lübischen Recht zu stehen, wonach jedenfalls in gewissen Fällen Gäste für Gäste Zeugnis ablegen durften<sup>78)</sup>.

Von den Punkten, die sich mit Handel und Schifffahrt beschäftigen, ist hier, außer den früher schon behandelten, zunächst einer zu nennen, der sich auf die Verzollung bezieht.

Wenn Güter zu Schiff verfrachtet wurden, sollten sie von den Zöllnern nicht eher wegen Zollunterschleif beschlagnahmt werden dürfen, bevor nicht der erste der Wagen, auf denen sie verladen waren, das Wasser berührte. Der Punkt ist in der Fassung des zweiten Entwurfs etwas deutlicher. Man sollte Zoll noch zahlen dürfen bis zu dem Augenblick, in dem die Fuhren das Wasser berührten, ohne Gefahr zu laufen, daß die Güter vorher schon beschlagnahmt wurden<sup>79)</sup>. Das heißt mit anderen Worten, die Lübecker wollten, daß der *Uersuch* zum Schmuggel nicht strafbar sein sollte. Durch Zahlung des Zolls im letzten Augenblick sollte man der Strafe für die betrügerische Absicht noch entgehen können.

<sup>75)</sup> „Et si alicui civi Lubicensi nostri officiales culpam inposuerint, ille se cum suis et non cum alienis civibus expurgabit“. HansUB II, 282. 2 § 6, vgl. ebd. 1, § 6.

<sup>76)</sup> LUB I, 400 (1280). Vgl. dasselbe für Greifswald bei dem gleichen Anlaß (PomUB 1169) und 1293 für Stralsund (PomUB 1644). Schäfer, Einleitung, S. CXXXVIII Anm. 4, findet die Bestimmungen schwer verständlich, da er davon ausgeht, daß der Angeklagte sich immer entweder durch Eideshilfe eigener Mitbürger oder durch eigene zwölfmalige Eidesleistung freischwor.

<sup>77)</sup> Vgl. die Anklagebestimmung in der Verordnung von 1304 bei Übertretung von Höchstpreisen: „Incausatus insuper aliquis de premissis cum XII discretis per aduocatum nominandis exceptis aduersariis publicis se defendat“. DD 2. R., V, 310 § 2.

<sup>78)</sup> Korlén a.a.O., § 130, S. 120, vgl. jedoch § 218, S. 147. Der erstgenannte Paragraph gehört zu einem um 1282 geschriebenen Abschnitt, der zweite zu einem, der am Ende des 13. Jahrh. geschrieben wurde, Korlén S. 18.

<sup>79)</sup> „Et quamdiu bona quelibet ad naves ducenda adhuc sunt in curribus ea deducantibus et ipsi currus adhuc aquam non tetigerunt, talia bona sunt invorvaren et de eis sine captione adhuc theloneum dari debet“. HansUB II, 282. 2 § 5, vgl. ebd. 1 § 5. — Schäfer, Einleitung, S. XCVII f.



Ein weiterer Wunsch der Kaufleute war, daß, wer Waren zum Verkauf von der Halbinsel ins Binnenland führte, keinen Zoll für diese zu zahlen brauchte, wenn er Bude, Schiff, „hudevat“ oder „matta“ auf den Märkten selbst besaß, d. h. dort ein Geschäft hatte<sup>80</sup>). Über einen solchen Zoll scheint vor 1364 nichts bekannt zu sein; damals wurde er auf ein Örtug je Wagenlast festgesetzt. Bei der konservativen Einstellung, die man aus der Höhe der Zollsätze ablesen kann, möchte man vermuten, daß der gleiche Satz schon zur Zeit des Privilegienentwurfs bestand. 1364 beantragte der Kaufmann Zollfreiheit für bestimmte Einfuhren von der Halbinsel; von dänischer Seite widersetzte man sich dieser Forderung<sup>81</sup>).

Lübeck verlangte ferner eine Bestätigung des Rechts, die Schiffe jederzeit löschen zu dürfen, wann immer sie eintrafen<sup>82</sup>). Das Privileg, auch an Feiertagen zu löschen, hatte Lübeck erstmalig 1268 erhalten. Ob die Lübecker schon früher andere, begrenztere Rechte in dieser Hinsicht gehabt haben, wissen wir nicht. Doch ist darauf hinzuweisen, daß die „Umlandsfahrer“ 1251 das Recht erhielten, am Tage vor Feiertagen bis Sonnenuntergang und an Feiertagen zwischen dem Abendläuten und dem Einbruch der Dunkelheit zu löschen<sup>83</sup>). Das Privileg für Lübeck scheint im 13. Jahrhundert nicht erneuert worden zu sein, wurde aber, wie oben erwähnt, 1303 vidimiert. Eine Bestätigung der Urkunde erfolgte erst 1316<sup>84</sup>). Aber, wie schon bemerkt, in die Verordnung von 1304 wurde eine Bestimmung aufgenommen, die möglicherweise durch die lübeckische Forderung veranlaßt ist. Der König verbietet dort nämlich, daß bestimmte Feiertagsarbeiten behindert werden<sup>85</sup>).

Den Anlaß für die hier geforderte Bestimmung sieht Schäfer mit Recht vor allem in dem Bedürfnis, jeden Zeitverlust während der Wochen, in denen die schonischen Messen dauerten, zu vermeiden. Vielleicht erforderte es auch,

---

<sup>80</sup>) „Si eciam quisquam eorum in ipsis nundinis habens bodam vel navem aut hudevad sive mattam aliqua bona ad aliquam civitatem illius terre duxerit ad vendendum, de bonis talibus dare thelonium non tenetur“. HansUB II, 282. 2 § 8, vgl. ebd. 1, § 8. — Hudevat und matta = aus Häuten bestehende Aufbewahrungsgeräte, vgl. LUB, Reg.-Band, S. 318, und Schäfer, Buch des lüb. Vogts, S. 98, Anm. 3.

<sup>81</sup>) HR I, 1, 328: „Vortmer wat gud men int land voret uppe waghene over de Ammen, schal jewelik wagen vor gud unde vor wagen gheven to tollen 1 artich unde nicht mer. Vortmer alle schotware und lude de sint vry (so Vorschlag der Hanse); dar segge wi to 5 Lubesche penninge (so dänisches Gegengebot)“. Schäfer, Einleitung, S. XCVI und Anm. 5; entsprechend seiner Auffassung, wonach die Lübecker in allen Punkten sich auf die Verhältnisse der Valdemarszeit berufen wollten, würde dies bedeuten, daß in der Zwischenzeit Zoll erhoben worden sei, worüber wir jedoch nichts wissen. Vgl. auch ebd. S. LXXIX und Anm. 2.

<sup>82</sup>) HansUB II, 282. 2: „Naves eciam eorum, cum advenerint, exhonere poterunt licite omni tempore, quando volunt“.

<sup>83</sup>) LUB I, 306 (1268), das Privileg für Lübeck. Für die „Umlandsfahrer“ HansUB I, 413 (1251). — Schäfer, Einleitung, S. LXXX.

<sup>84</sup>) LUB II, 340; Abbildung Corpus Diplomatum ... V, Nr. 572. Vgl. unten S. 115.

<sup>85</sup>) DD 2. R., V, 310 § 9. Vgl. S. 79.

wie er annimmt, die Beschaffenheit der Küste, die keinen ausreichenden Schutz vor Unwetter gewährt, daß man die Schiffsladungen rasch in Sicherheit bringen konnte<sup>86)</sup>.

Punkt 11 des Privilegientwurfs betrifft eine münzrechtliche Frage: „Die dominico ante Michaelis et non prius novos denarios pro thelonio recipi faciemus“. Nicht eher als am Sonntag vor Michaelis sollte begonnen werden, den Zoll in neuen Pfennigen zu bezahlen<sup>87)</sup>. Schäfer ist auch hier der Ansicht, daß die Lübecker behaupten wollten, sie genössen dieses Recht schon seit Valdemars II. Zeiten<sup>88)</sup>. Ein Münzumtausch wird als Möglichkeit in einer Urkunde König Abels 1252 erwähnt<sup>89)</sup>, sicher wissen wir aber, daß Erich Menved alljährlich neue Münze ausgab. Die Verordnung von 1304 behandelt u. a. auch das Münzwesen. Sie bestimmt, daß neue Münzen erst auf dem Landsting ausgerufen werden sollten, das in der jeweiligen Landschaft zuletzt vor Michaelis gehalten wurde<sup>90)</sup>. Es wird weiterhin vorgeschrieben, daß man von dem Tag der Münzausrufung an bis zum folgenden 15. August nichts mit alten Pfennigen einkaufen dürfe, bei Strafe des Verlustes dieses Geldes und alles anderen, was der Betreffende bei sich führte und besaß<sup>91)</sup>.

Da Landsting alle vierzehn Tage gehalten wurde<sup>92)</sup>, konnte die neue Münze nach der Verordnung frühestens am 15. September ausgerufen werden. Es mußte sich also eine Übergangszeit zwischen dem 15. August und diesem Datum herausbilden.

Das Bestreben der Lübecker ist es offenbar gewesen, diese Frist möglichst lange auszudehnen, um die alten Pfennige ausgeben zu können, die zwangsläufig beim Handel auf den schonischen Märkten in ihre Hände kamen. Die Märkte scheinen am 25. Juli begonnen zu haben<sup>93)</sup>. Schäfer nimmt jedoch an, daß der Handel erst am 15. August, an dem das Zollrecht des Königs begann,

---

<sup>86)</sup> Schäfer, Einleitung, S. LXXX.

<sup>87)</sup> HansUB II, 282. 1 und 2, § 11.

<sup>88)</sup> Schäfer, Einleitung, S. CIII.

<sup>89)</sup> DD 2. R., I, 60. S. Bolin, Skattpenning och plogpenning i medeltidens Danmark (Nordiska historikermötet i Göteborg 1951), S. 47.

<sup>90)</sup> DD 2. R., V, 310 § 3: „De monetis ut inferius tangitur est statutum quod innouatio monete priusquam in proximo generali placito cuiuslibet terre ante festum beati Michaelis nullatenus publicetur sicuti monetarius capituli sui amissionem uoluerit euitare“. Erich Klippings Verordnung von 1284 enthält in den Redaktionen für Jütland und Seeland Bestimmungen über die Münze. Im Verhältnis zu der Verordnung von 1304 zeigen sie, daß die Tendenz dahin ging, die Münzen frühzeitiger auszurufen. Aarsber. fra det kongelige Geheimarchiv V, S. 22, 29. Über die Münze und die Münzverschlechterung zu Erich Menveds Zeit vgl. Andersen, Teol. Stud. 6, S. 123 ff.

<sup>91)</sup> DD 2. R., V, 310, § 3: „Inhibitum est etiam ne aliquis post innouationem monete publicatam ut est dictum ab ipso die innouationis usque ad festum assumptionis beate uirginis proxime sequens: cum ueteribus denariis quidquam emat sicut amissionem ipsorum denariorum et omnium eorum que secum tulerit et habuerit duxerit evitandam“.

<sup>92)</sup> P. J. Jørgensen a.a.O., S. 245.

<sup>93)</sup> HansUB II, 294 § 1.

richtig in Gang kam. Er kann diesen Zolltermin aber nur mit einem Dokument von 1537 belegen<sup>94</sup>); ob gleiches auch schon für das Zollrecht am Anfang des 14. Jahrhunderts galt, wissen wir nicht.

Daß die Lübecker in der zu frühzeitigen Ausgabe und Alleingültigkeit der neuen Münze einen schweren Nachteil sahen, wird uns durch einen deutlichen, freilich erst aus den 1360er Jahren stammenden Quellenbeleg bewiesen. Der König hatte die neue Münze bereits am 15. August ausgeben lassen und Bezahlung in anderer Münze streng verboten. Der Vogt der lübischen Fitte bezog sich in einem Beschwerdebrief an den Rat auf lübeckische Privilegien genau des Inhaltes, wie sie in den hier behandelten undatierten Entwürfen gefordert werden<sup>95</sup>); das zeigt, wie konstant dieses Problem immer gewesen und geblieben ist.

Als Herzog Christoph im Jahr 1316 den Stralsundern Privilegien für die Märkte in Skanör und Falsterbo versprach, sagte er u. a. zu, daß sie von jeder Last Heringe entweder zwei Örtug neuer oder drei Örtug alter schonischer Pfennige als Zoll bezahlen sollten; dagegen ist hier kein Termin festgesetzt, von dem an die Kaufleute gezwungen waren, nur noch in neuer Münze zu bezahlen<sup>96</sup>). Man wird das vielleicht so deuten dürfen, daß man während der ganzen Marktzeit alte und neue Münze nebeneinander sollte benutzen dürfen; jedenfalls aber kann man daraus schließen, daß das gleichzeitige Vorkommen alter und neuer Münze während eines bestimmten Abschnittes der Marktzeit möglich war und daß es der Wunsch der Kaufleute war, nicht allzu frühzeitig zur Zollzahlung ausschließlich in neuer Münze gezwungen zu werden.

Ein anderer Punkt des Entwurfes bestimmt, daß auf der lübeckischen Fitte in Skanör sich nur der Vogt, die Lübecker Bürger und solche Personen, denen die Lübecker es gestatteten, aufhalten dürften<sup>97</sup>). Im nächsten Punkt

---

<sup>94</sup>) Schäfer, Einleitung, S. XCVIII, Buch des lüb. Vogts auf Schonen, Beilage IV, 1, S. 127.

<sup>95</sup>) HR I, 1, 301: „Vortmer so hebben juwe breve, dat de koperpenninghe nicht eer scholden uthgaan, denne des sondaghes vor sunte Mycheles daghe; de leth he nu uthgaan an deme nehgesten daghe unser vrowen daghe der hemmelvart, unde heet dat bōden by live und gude, dat men anders nerghen mede kopen schal, unde weten noch nicht, wer se uns mid jenegerleye wunden mer thu willen, wente wi by nenerleye rechte bliven en kunnen“. In einer undatierten Lübecker Urkunde, vermutlich aus der Zeit um 1350 (Schäfer, Einleitung, S. XXXIV Anm. 2, CIII) bezieht sich der folgende Satz auf das gleiche Problem: „Item quod nemo cogatur dare novos denarios, antequam exierint“, HansUB II, 297 § 8, hier datiert auf: nach 19. 11. 1316. Lübeck erhielt von Valdemar III. eine Bestätigung des Paragraphen: HansUB II, 448 § 10 (1326).

<sup>96</sup>) HansUB II, 294 § 6: „Et de qualibet lesta alecis deferenda duos solidos denariorum novorum Scaniensium vel tres veterum ratione theolonii nobis dabunt.“

<sup>97</sup>) HansUB II, 282. 2 § 12, vgl. 1 § 12. „In ipsorum Lubicensium vitta nemo jacere debet nisi eorum advocatus et ipsi cives et quem ibidem ipsi decreverint admittendum“. — Einen urkundlichen Beleg dafür, daß Lübeck vor der Zeit des Privilegientwurfes schon eine Fitte in Skanör besessen hat, gibt es zwar nicht

heißt es, daß sie keine taberna auf ihrer Fitte haben sollten, dagegen, wie bisher, Bier in Krügen ausschenken dürften<sup>98)</sup>.

Zu den die Handelsfreiheit betreffenden Paragraphen gehört schließlich einer, der fordert, daß der Kaufmann ungehindert ausführen dürfe, was er auf den freien Märkten gekauft habe<sup>99)</sup>. Ausfuhrverbote waren eine häufige Erscheinung in der mittelalterlichen Handelspolitik. Es entsprach der wirtschaftlichen Grundanschauung der Zeit, dem Lande ein ausreichendes Warenangebot für den eigenen Bedarf vornehmlich dadurch zu sichern, daß man nicht zuviel Landeserzeugnisse ausführen ließ<sup>100)</sup>. Die Lübecker wurden verständlicherweise von einem Ausfuhrverbot dann besonders hart betroffen, wenn es erlassen wurde, nachdem sie Waren auf den Märkten eingekauft hatten. Die Frage ist bereits älteren Ursprungs. So wird in Erich Klippings Verordnung von 1284 bestimmt, daß der König ohne ausdrückliches Verlangen des Danehofs keine Ausfuhrverbote für Getreide, Schweinefleisch, Butter und Pferde erlassen dürfe<sup>101)</sup>. In den später im gleichen Jahr für die wendischen Städte ausgefertigten Privilegien hat diese Vorschrift Verwendung gefunden<sup>102)</sup>. In beiden Fällen hat der gleiche Kreis von Räten mitgewirkt und es ist möglich, daß die Vorschrift der Verordnung geradezu als vorbereitende Maßnahme für die Privilegien zustande kam. Die Verordnung von 1304 enthält eine Bestimmung über den Pferdeexport. Die Ausfuhr von Pferden sollte künftig gestattet sein, wenn ein Zoll von sechs Sterlingen je Pferd erlegt wurde<sup>103)</sup>. Dies kann so zu verstehen sein, daß der König mit der freien Pferdeausfuhr einverstanden war, wenn er nur seine Zolleinnahme in wertbeständiger Münze erhielt, während er sich das Recht, bei Bedarf andere dänische Ausfuhrartikel mit Exportverbot zu belegen, vorbehalten wollte.

---

(Schäfer, Einleitung, S. CIV f., Anm. 6), aber daß die Stadt schon viel früher im Besitz einer solchen war, muß doch angenommen werden. Über die Fitte s. Schäfer, Einleitung, S. CIV ff., CXXVI f.

<sup>98)</sup> HansUB II, 282. 2 § 13, vgl. 1 § 13: „In qua vitta sua tabernam eos habere nolumus, sed concedimus, quod, sicut fecerunt hactenus, cum amphoris cervisiam ibi vendant“. Über den Bier- und Weinausschank und die Schenken s. Schäfer, Einleitung, S. LXXXVII f.

<sup>99)</sup> HansUB II, 282. 2 § 17: „Quicquid eciam in ipsis liberis nundinis quis emerit, hoc educet libere nec sibi debet eductio prohiberi“. Vgl. ebd. 1 § 10 a. Schäfer, Einleitung, S. XCVIII.

<sup>100)</sup> A. E. Christensen, Danmarks Handel i Middelalderen (Nordisk Kultur 16, Stockh. 1933), S. 114. Vgl. Andersen, Teol. Stud. 6, S. 81 f.

<sup>101)</sup> „Thaet skal ey forbiuthes af kungs aluae bort at före korn oc flesk oc smör oc haeste, for vten alle lande hanum bithiae at thet skal forbiuthaes, oc forbiutz thet, tha skal ey kung oc ey vmbvzman giue orlof bort at före i thet aar“. Aarsberetninger a.a.O. V, S. 21, vgl. S. 24 f. § 8, 30 § 9.

<sup>102)</sup> MecklUB 1761.

<sup>103)</sup> „De deductione polidrorum ordinatum est et admissum, quod deferri in posterum poterunt extra regnum, ita tamen quod pro quolibet polidro extra regnum deducendo sex sterlingi nomine thelonei exsoluantur, ne ipsum nostrum theloneum, quod propter uilitatem monete pro maiore parte minoratum est, totaliter destruat“. DD 2. R., V, 310 § 6. E. Arup in Dänische Wirtschaftsgeschichte (Jena 1933), S. 39.

Der Lübecker Privilegienentwurf enthält ferner einige Bestimmungen erbrechtlicher Natur. Das Erbgut eines lübeckischen Bürgers, der während der schonischen Messen dort starb, sollte ohne weiteres seinen Angehörigen zufallen, falls diese zur Stelle waren. Andernfalls sollten der Lübecker Vogt und angesehene Lübecker Bürger, die auf den Märkten zugegen waren, das Erbgut an sich nehmen und an die nächsten Erben ausliefern<sup>104</sup>). Königliche Dienstleute sollten sich nichts davon im Namen des Königs aneignen. Die Verneinung eines königlichen Anrechts an das Erbgut dürfte zugleich einen Protest gegen den sog. Erbkauf darstellen, eine Abgabe an den König, durch die eine Person sich das Recht erkaufte, daß ihr Vermögen den Erbgang innerhalb des Geschlechts ging, nicht dem König anheimfiel<sup>105</sup>). Da diese Abgabe vor dem Todesfall bezahlt werden sollte, mußten daraus naturgemäß recht oft Streitigkeiten zwischen den königlichen Beamten und den ausländischen Kaufleuten entstehen<sup>106</sup>). Mit diesem Paragraphen hängt, worauf Schäfer hingewiesen hat, noch ein anderer Punkt des Entwurfes zusammen: wer eine Bude auf den Märkten besaß, konnte diese an seine Angehörigen vererben, sofern der König eine Entschädigung für das Grundstück erhielt<sup>107</sup>).

Die Bestimmung, daß der Lübecker Vogt und andere angesehene Männer berechtigt sein sollten, das Erbgut an sich zu nehmen und den Erben, falls diese sich nicht selbst in Schonen befänden, auszukehren, wendet sich wohl gegen eine in gewissen dänischen Rechten enthaltene Vorschrift, wonach das Erbe dem König zufiel, gleichgültig ob Erbkauf gezahlt war oder nicht, falls sich die Erben nicht binnen Jahr und Tag zur Abholung des Erbes einfänden<sup>108</sup>). Als Valdemar III. 1326 den Lübeckern und anderen Kaufleuten Privilegien für die schonischen Märkte erteilte, wurde darin der im Entwurf vorgeschlagene Paragraph aufgenommen, jedoch mit der Maßgabe, diejenigen, die das Erbgut an sich nähmen, müßten nachweisen können, daß sie die rechten Erben kennten<sup>109</sup>). Damit sollte Betrug an den Erben verhindert werden; doch kann der Zweck der Bestimmung auch sein, zu verhindern,

---

<sup>104</sup>) „Bona eciam civis Lubicensis ibidem defuncti tollent sui proximi, si tunc temporis sunt ibidem; alias ea tollent eorum advocatus et eorum pociores cives ibi tunc temporis existentes, et ea deducunt proximis heredibus exhibenda, in quo nostri officiales sibi nichil juris nostro nomine poterunt vindicare“. HansUB II, 282. 2 § 7, vgl. 1 § 7.

<sup>105</sup>) P. J. Jørgensen a.a.O., S. 427; dieser erklärt die Abgabe als Überbleibsel eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber dem König, vermutlich ausgehend von dessen Schutzrecht über Städte und Handelsplätze. — Nach dem Privileg für Greifswald (HansUB II, 357 § 5), wo die Abgabe als „empcio sepulture“ erklärt wird, und für Wismar (HansUB II, 397 § 5: „terra sibi non empta“) scheint die Abgabe mit dem Recht zusammenzuhängen, im Bereich der Stadt begraben zu werden.

<sup>106</sup>) Schäfer, Einleitung, S. CXXVIII.

<sup>107</sup>) Vgl. I. M. Andersson a.a.O., S. 73 f.

<sup>108</sup>) Stadtrecht von Schleswig § 29 (Danm. gamle Købstadslovgivn. I, S. 8). Stadtrecht von Flensburg § 17 (ebd. I, S. 98). Matzen a.a.O., Privatret 1, S. 106, 109.

<sup>109</sup>) HansUB II, 448 § 6.

daß die Lübecker dem König erblose Güter mit dem fälschlichen Vorgeben entzogen, daß Erben vorhanden seien.

Der abschließende Punkt des Privilegienentwurfes ist in der Denkschrift nicht enthalten. Er besagt, daß in allen übrigen Angelegenheiten und Rechtsfällen, die im Entwurf nicht besonders genannt seien, die Lübecker Kaufleute und ihre Genossen frei das Recht genießen sollten, das „berkloch“ genannt werde<sup>110)</sup>. Man hat dieses „berkloch“ mit dem schonischen Stadtrecht identifiziert, das sich in seiner Einleitung mit dem geläufigen nordischen Wort „biaerke raet“ bezeichnet und das in schonischen Städten, u. a. in Lund und Hälsingborg galt<sup>111)</sup>. Diese Gleichung liegt nahe und erscheint einleuchtend. Doch ist darauf hinzuweisen, daß uns auch ein Bruchstück eines sog. Rechts von Skanör (Skanörlagen) erhalten ist, das in gewisser Weise auch als eine Art biaerke raet anzusehen ist<sup>112)</sup>. Eine Abzweigung von diesem dürfte das aus dem Ende des 14. Jahrhunderts wohlbekannte Motbok sein, eine Ordnungsvorschrift für die Märkte, die damals alljährlich abgekündigt und zu Beginn der Märkte beschworen wurde<sup>113)</sup>. Möglich ist es also auch, daß man bei der erwähnten Klausel an das Skanörlag gedacht hat.

Zweck der Forderung nach Anwendung des biaerke raets war es nach Schäfers Meinung, eine Linderung der harten Strafbestimmungen, die auf den Märkten galten, zu erreichen. Das schonische Stadtrecht sieht z. B. nur Bußen und nicht die Todesstrafe bei Totschlag vor<sup>114)</sup>. Doch kann man

<sup>110)</sup> HansUB II, 282. 2 § 18: „In ceteris autem negociis et causis suis iudicialibus hic per singula non expressis volumus, ut in ipsis nundinis jure, quod berkloch dicitur, libere perfruantur“.

<sup>111)</sup> Skånska stadsrätten, C. J. Schlyter, Samling af Sweriges gamla lagar 9 (Lund 1859), S. 399 ff. — Schäfer, Einleitung, S. CXXXVIII; P. J. Jørgensen a.a.O., S. 114; Matzen a.a.O., Retskilder, S. 130 ff.

<sup>112)</sup> Schlyter a.a.O., S. 494 ff. Nach Schlyter ist das Fragment erst in Valdemar Atterdags Zeit entstanden; P. J. Jørgensen a.a.O., S. 118, betrachtet es als ältestes Zeugnis eines Marktstatuts aus der Valdemarszeit (also Anfang des 13. Jahrhunderts), ohne näher auf die Datierung einzugehen. Für Entstehung im 13. Jahrhundert dürfte sprechen, daß hier ein Zollsatz für Norweger bestimmt wird; diese besuchten die Märkte überwiegend im 13. Jahrh., später erscheinen sie nicht mehr als Gäste in Skanör.

<sup>113)</sup> Skanörlagen, Schlyter a.a.O. und Vorrede S. CXXVIII; P. J. Jørgensen a.a.O., S. 118

<sup>114)</sup> Schäfer, Einleitung, S. CXXXVIII. Vgl. Schonisches Stadtrecht, Schlyter a.a.O. § 43, S. 418 f. — Schäfer will das schonische Stadtrecht nach der Erwähnung im Lübecker Privilegienentwurf datieren. Es müsse mit Sicherheit aus Erich Menveds Zeit stammen. Da es im Entwurf 1 nicht genannt wird, schließt Schäfer, daß es zu Valdemars II. Zeit noch nicht existiert habe (S. CXXXVIII Anm. 3). Abgesehen davon, daß man die Annahme nicht aufrecht erhalten kann, daß nach Ansicht der Lübecker alle im Entwurf 1 genannten Rechte aus Valdemars II. Zeit stammten, so ist der Umstand, daß zum § 18 des Privilegienentwurfs sich kein Gegenstück in der „Denkschrift“ findet, durchaus kein Beweis dafür, daß das Stadtrecht erst unter Erich Menved entstanden sei. Der Privilegienentwurf ist ja vollständiger ausgearbeitet als die Denkschrift, er war soweit fertig, daß er zur Bestätigung vorgelegt werden konnte; das Fehlen des Punktes in der Denkschrift besagt also gar nichts. Aus Schäfers Beweisführung müßte man

schwerlich dies gemeint haben, denn man hätte nicht in Punkt 3 des Entwurfes von „excessus manus et colli“ als etwas Gegebenem sprechen können, wenn man gleichzeitig wollte, daß ein Recht angewendet werden sollte, das diese Strafen nicht kannte.

Die Lübecker konnten auch keinen Anlaß haben, sich gegen die Strenge der Hals- und Handstrafen zu wenden, da ihr eigenes Recht diese bei Totschlag, Mord und Zufügung schwerer Wunden vorsah<sup>115)</sup>. Der letzte Punkt des Privilegienentwurfs muß also so gedeutet werden, wie er lautet. Man wollte das „berkloch“ als ergänzendes Recht in denjenigen Fällen haben, die nicht besonders behandelt waren.

Setzt man, wie vorstehend geschehen, den Privilegienentwurf in Bezug zu der Verordnung von 1304, so bietet sich eine Erklärung dafür, weswegen der Entwurf nicht vollzogen wurde. Die von den Lübeckern vorgelegten Wünsche dürften auf dem Danehof erörtert worden sein. Hinsichtlich einiger von ihnen wären dann Beschlüsse gefaßt worden, die in die vom Danehof verabschiedete Verordnung aufgenommen wurden. Der Vorschlag als Ganzes ist dagegen nicht angenommen worden. Da aber ein Teil seines Inhalts berücksichtigt worden war, bestand kein Anlaß, diesen Entwurf bei späterer Gelegenheit wieder vorzulegen. Nachdem Erich Menved im Jahre 1307 Lübecks Schutzherr geworden war<sup>116)</sup>, dürfte sich die Stellung der Lübecker auf den Märkten vermutlich auch von selbst verbessert haben.

A. E. Christensen hat aus den Höchstpreisbestimmungen der Verordnung von 1304 den Schluß gezogen, daß Erich Menved und der Danehof den Städten ungünstig gesonnen waren und darauf ausgingen, den ausländischen Einfluß zugunsten der dänischen Städte zurückzudrängen<sup>117)</sup>.

Daß gewisse Punkte, die für die Seestädte von Interesse waren, in die vom Danehof gebilligte Verordnung aufgenommen, der Entwurf als Ganzes aber nicht angenommen wurde, deutet darauf hin, daß der König die Zustimmung des Danehofs zu seiner Politik besaß. Aber er selbst oder er und seine nächsten Berater scheinen doch auch eine starke Position gehabt zu haben; das kann man aus dem Punkt der Verordnung schließen, wonach solche Urkunden oder Privilegien, welche Handfesten genannt wurden und im Original oder in sicheren Abschriften vorlagen, unverletzlich gehalten werden sollten, sofern das mit dem Wohl der Krone und des Staates vereinbar war<sup>118)</sup>. Auch wenn dieser Paragraph als Ganzes nicht auf den lübischen

---

folgen, daß es auch über das Bergungsrecht in der Valdemarszeit keine Bestimmungen gegeben habe; von solchen wissen wir aber, daß es sie gab.

<sup>115)</sup> R. Reuter a.a.O., S. 72, 80.

<sup>116)</sup> Vgl. unten S. 105 f.

<sup>117)</sup> A. E. Christensen, Danmarks handel i Middelalderen (Nordisk kultur 16), S. 116.

<sup>118)</sup> DD 2. R., V, 310 § 8: „De literis et priuilegiis que handfaest dicuntur promissum est quod cum ipsa priuilegia per se uel eorum certa transscripta fuerint presentata omnia et singula que corone regni et communitati proficua fuerint et utilia deo autem et iuri non contraria stabilia habeantur“. E. Arup, Danmarks Historie 2 (Kopenh. 1932), S. 47.

Privilegienentwurf bezogen werden kann, ist doch die starke Betonung des Nutzens von Krone und Staat zu beachten. Dieser Gesichtspunkt ist sicher auch das leitende Motiv im Verhältnis zu den Seestädten gewesen.

### III. Die Kämpfe zwischen Lübeck und den norddeutschen Nachbarfürsten, 1304—1307

Am 23. Mai 1304 bestätigte König Albrecht von Deutschland die Urkunde Friedrichs II. von 1214, durch die dem dänischen König die Oberhoheit über das Gebiet zwischen Elbe und Elde verliehen wurde. Albrecht nahm jedoch die Reichsstadt Lübeck aus, die weiterhin dem König und dem Reich angehören sollte<sup>1)</sup>. Daß diese Ausnahme in bewußter Rücksicht auf die Bedeutung der Stadt erfolgte<sup>2)</sup>, geht daraus hervor, daß Albrecht etwas später die Vergabung der lübischen Reichssteuer an Markgraf Hermann von Brandenburg zurücknahm<sup>3)</sup>, ohne etwa den dänischen König an die Stelle des Markgrafen zu setzen. Es scheint im übrigen, als ob Erich Menved seinerseits in der nächstfolgenden Zeit Lübeck bewußt beiseite zu schieben und dafür die Städte zu begünstigen versuchte, die er direkt oder indirekt beherrschte. So bestätigte er am 18. Mai 1305 die Privilegien der Seestädte für die Fahrt nach Novgorod. Die Bestätigung ist in zwei Exemplaren erhalten. In dem einen werden Bitten der Stralsunder als Grund für die Ausfertigung genannt, in dem anderen solche der Rostocker, und beide Privilegien sind im Archiv der betreffenden Stadt bewahrt<sup>4)</sup>. Die Urkunden sind an die Kaufleute aller Städte gerichtet, die über die Ostsee fahren wollen. Die gleiche Adresse findet sich in den Privilegien von 1294, die unzweifelhaft als Vorlage gedient haben<sup>5)</sup>; die Übernahme der formellen Adresse kann daher kaum als Beweis dagegen angesehen werden, daß es sich in Wahrheit um Sonderprivilegien für die beiden Städte handelte. Rostock war Erich Menveds eigene Stadt, Stralsund die seines Vasallen Wizlav von Rügen. Die Vermutung liegt nahe, daß der König diese Städte vor anderen bevorzugen wollte. Lübeck dagegen mußte weiterhin mit Schwierigkeiten in Dänemark kämpfen. Das wird u. a. dadurch bezeugt, daß die Stadt zu einer Versammlung im November 1305 einlud, auf der die Kaufleute über die Benachteiligungen beraten sollten, denen sie in Dänemark ausgesetzt waren<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> LUB II, 175.

<sup>2)</sup> Schäfer, Die Hansestädte u. König Waldemar, S. 94; Juncker a.a.O., S. 6.

<sup>3)</sup> LUB II, 177; H. Krabbo, Regesten d. Markgrafen v. Brandenburg, Nr. 1916. A. Hessel a.a.O., S. 149; Kallmerten a.a.O., S. 36 f. Im November 1304 richtete Markgraf Hermann ein Schreiben an Lübeck, in dem er Zahlung der Steuer oder eine Erklärung für das Verhalten der Stadt forderte (Krabbo Nr. 1933, LUB II, 185). Im Anfang d. Jahres 1305 stellte er eine Erklärung aus, daß er die Stadt schützen wolle, so lange sie ihm die Gelder bezahle (Krabbo Nr. 1942, ungedruckt) und quittierte am folgenden Tage für das Jahr 1304 (Krabbo Nr. 1943, LUB II, 189).

<sup>4)</sup> PomUB 2221, MeckLUB 2998.

<sup>5)</sup> LUB I, 625.

<sup>6)</sup> LUB II, 195. HR I, 1, S. 42 f.; Kallmerten a.a.O., S. 23.



Im folgenden Jahr 1306 und im ersten Halbjahr 1307 wurden die Verhältnisse in Norddeutschland vor allem durch den Gegensatz zwischen Lübeck und den holsteinischen Grafen bestimmt<sup>7)</sup>. Dieser Gegensatz war schon alten Datums. Schon seit Lübeck 1226 Reichsstadt geworden war, bedeutete die holsteinische Burg Travemünde eine Bedrohung für die Schifffahrt der Stadt. Noch empfindlicher war Lübecks Verbindung mit der Nordsee. Sie führte durch holsteinisches Territorium nach Hamburg, und die Grafen konnten hier durch Zollerhebung und auf andere Weise den Kaufmann schädigen. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch lösten sich kriegerische und friedliche Perioden in diesem Verhältnis ab<sup>8)</sup>. Zeitweise wurde das Problem dadurch gelöst, daß Lübeck die Grafen von Holstein als Schirmvögte annahm. — Durch derartige Wahl eines oder mehrerer umwohnender Territorialherren zu Schirmvögten erlangte die Stadt militärischen Schutz gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe. Indessen hatte Lübeck seit 1226 auch einen vom deutschen König bestellten Reichsschirmvogt, der im Privileg Friedrichs II. „rector“ genannt wird. An diesen waren die jährlichen Reichseinkünfte aus Lübeck verlehnt. Der Sache nach war seine Stellung die gleiche, wie die der anderen Schirmvögte. Er quittierte von der Stadt eine jährliche Geldzahlung und gewährte ihr dafür seinen Schutz. Aber formell bestand der Unterschied, daß er vom deutschen König belehnt und dessen Stellvertreter war, während die anderen Schirmvögte ihre Stellung auf eigenen Vereinbarungen mit Lübeck begründeten<sup>9)</sup>.

Im Jahre 1299 hatten die holsteinischen Grafen, unter ihnen auch Erich Menveds Stiefvater Gerhard II., Feindseligkeiten gegen Lübeck begonnen. Sie verletzten die Gerechtsame der Stadt und beschwerten die Kaufleute mit Zöllen. Lübeck sah im Augenblick keinen anderen Rat, als Gerhard von Holstein zum Schirmvogt anzunehmen, während es gleichzeitig den mit den Herzögen Johann und Albrecht von Sachsen bestehenden Schutzvertrag erneuerte (1301). Die beiden Herzöge erhielten zusammen jährlich 375 Mark lüb. auf die Dauer von drei Jahren, während Gerhard von Holstein den gleichen Betrag für sich allein bekam<sup>10)</sup>. Im gleichen Jahr, in dem dieser Vertrag ab-

---

<sup>7)</sup> Über die Auseinandersetzungen zwischen den holsteinischen Grafen vgl. allgemein z. B. folgende Lit.: Schäfer, *Hansestädte*, S. 94 ff.; Domarus a.a.O., S. 24 ff.; A. Stichert, *Nikolaus II. von Werle* (Gymn. Progr. Rostock, 3. Tle., Rost. 1891—96), 2, S. 19 ff.; F. Bertheau, *Die Politik Lübecks zur Sicherung des Handelsweges auf der Trave*, diese Zschr. 18, S. 8 ff.; Kallmerten a.a.O., S. 36 ff.

<sup>8)</sup> Kallmerten a.a.O., S. 7 ff., 24 ff.

<sup>9)</sup> v. Freeden a.a.O., S. 46 ff., Exkurs I, S. 96 ff.; Kallmerten a.a.O., S. 24 ff.; vgl. auch Kretschmar, *Lübeck als Reichsstadt*, diese Zschr. 23, S. 25 f., der diese Unterscheidung aber außer acht läßt (v. Freeden a.a.O., S. 96 f.).

<sup>10)</sup> LUB II, 142. Kallmerten, S. 36; dieser irrt aber, wenn er annimmt, daß jeder der drei Fürsten 375 Mark erhielt. Die Quellenstelle lautet nämlich: „... ipsi consules nobis ducibus trecentas et septuaginta quinque marcas denariorum monete lubicensis, et nobis dicto comiti eciam trecentas et septuaginta et quinque marcas denariorum eiusdem monete infra hos tres annos annis singulis ministrabant“.

geschlossen wurde, verließ König Albrecht das Rectorat über Lübeck für 14 Jahre an den Markgrafen Hermann von Brandenburg<sup>11)</sup>.

Das Verhältnis zu Holstein verschlechterte sich wieder, nachdem der Schutzvertrag abgelaufen war. Infolgedessen schloß Lübeck 1304 einen Vertrag mit Hamburg zum gemeinsamen Schutz der Straßen zwischen beiden Städten. Die im Konvoy reisenden Fuhrwerke sollten von berittenen Söldnern geleitet werden. Lübeck nahm dabei die Hauptlast auf sich. Der Vertrag sollte bis Ostern 1307 gelten<sup>12)</sup>.

Während die Städte ein gutes Verhältnis zu Sachsen aufrecht erhielten<sup>13)</sup>, nahmen die Spannungen mit Holstein weiterhin zu. Die Lage wurde wohl auch noch dadurch verschärft, daß unter den Ditmarsen sowie unter dem Adel und den Bauern in Holstein Unruhen ausbrachen und die Aufrührer die Warenzüge der Kaufleute überfielen<sup>14)</sup>. Bei dieser Sachlage wurden neue Verhandlungen zwischen Lübeck und Hamburg aufgenommen, bereits ein Jahr, bevor der alte Vertrag auslief<sup>15)</sup>. Vom 6. April 1306 liegt eine Hamburger Urkunde über einen mit Lübeck abgeschlossenen Vertrag vor. Die Bestimmungen über die gemeinsamen Schutzmaßnahmen sind die gleichen, wie im Vertrag von 1304. Hinzugefügt ist jetzt aber, daß jede Stadt innerhalb ihrer Mauern den beiderseitigen Bürgern Schutz gewähren solle, wenn irgendein Fürst, Graf, Landesherr oder sonstiger Machthaber sie anfallen sollte. Die hamburgische Urkunde wurde besiegelt und nach Lübeck gesandt<sup>16)</sup>. Eine lübeckische Gegenurkunde ist nicht bekannt, der Vertrag ist gleichwohl als vollzogen angesehen worden<sup>17)</sup>. Dagegen ist mit Recht bemerkt worden, daß ein weiterer, angeblich am 24. Juni 1306 abgeschlossener Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg nicht regelrecht ratifiziert worden ist<sup>18)</sup>. Man könnte sich den Ablauf der Verhandlungen folgendermaßen vorstellen. Hamburg hat vielleicht bei dem alten Vertrag — mit dem eben erwähnten Zusatz — beharren wollen und eine besiegelte Urkunde darüber ausgestellt. Die Lübecker mögen mit deren defensiver Haltung nicht zufrieden gewesen sein und deswegen keine Gegenurkunde aus-

<sup>11)</sup> LUB II, 146. Die Belehnung galt von 1303 an.

<sup>12)</sup> HambUB II, 79, 82, LUB II, 186. Kallmerten a.a.O., S. 13, weist auf Hamburgs verringertes Interesse an dem Bündnis hin.

<sup>13)</sup> LUB II, 190, 191. Kallmerten a.a.O., S. 13.

<sup>14)</sup> Bischof Giselbert von Bremen brachte in einem Schreiben vom 7. 1. 1306 den Ditmarsen die Klagen Hamburgs und der Ostseestädte über Räubereien zur Kenntnis. HambUB II, 100, HansUB II, 82. Vgl. die Angaben in den erzählenden Quellen: Annales Lubicensis (MG. SS 16, S. 419) und Detmar (Chron. d. dt. Städte 19, S. 399). G. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte I, 1 (Gött. 1851), S. 192 f.; Schäfer, Hansestädte, S. 95 f.; Stichert a.a.O. 2, S. 19 f.

<sup>15)</sup> Der Vertrag wurde gegen Jahresende 1304 abgeschlossen und sollte bis kommende Ostern und von da ab zwei Jahre, also bis Ostern 1307 gelten. HambUB II, 79.

<sup>16)</sup> HambUB II, 107.

<sup>17)</sup> Stichert a.a.O. 2, S. 20; Kallmerten a.a.O., S. 14.

<sup>18)</sup> HambUB II, 113 u. Anm. 1, S. 83. Hier heißt es allerdings, daß die beiden Städte einig über den Inhalt des Vertrages gewesen seien, was im Hinblick auf das Ergebnis kaum einleuchtend erscheint. Kallmerten a.a.O., S. 14. — HR I, 1, S.49, faßt den Vertrag als gültig auf.

gestellt haben, sondern statt dessen Vorschläge für einen Vertrag mit deutlich aggressivem Inhalt ausgearbeitet haben. Danach sollten Hamburg und Lübeck gemeinsam darauf hinarbeiten, daß die Burg von Travemünde sowie die Festen Ahrensfelde und Wohldorf (beide zwischen Hamburg und Lübeck gelegen) gebrochen würden. Notfalls sollte das auf kriegerischem Wege erreicht werden. Das Bündnis sollte zehn Jahre lang bestehen, andere frühere Verträge sollten dadurch nicht aufgehoben werden, sondern für die vorgesehene Zeit weiterbestehen<sup>19)</sup>; das bezieht sich vermutlich auf den Vertrag von 1304. Lübeck besiegelte sein Exemplar, das Hamburger blieb jedoch unbesiegelt<sup>20)</sup>. Lübecks und Hamburgs Wege schieden sich vor dem drohenden Konflikt.

Untersucht man, was die norddeutschen Fürsten in der gleichen Zeit unternahmen, so ist festzustellen, daß Heinrich von Mecklenburg im Frühjahr 1306 eine Reihe von Verkäufen durchführte<sup>21)</sup>; sein Bedarf an Bargeld deutet vielleicht auf Kriegsvorbereitungen. Diese mögen teilweise durch einen Zwist mit Otto von Pommern verursacht sein. Jedoch wurde dieser am 19. April beigelegt. Heinrich erklärt dabei, daß die Aussöhnung auf Anraten des Nicolaus von Werle erfolge; es wirkten außerdem Bogislaw von Stettin, Nicolaus von Schwerin und Gerhard von Holstein beim Abschluß des Vergleichs mit<sup>22)</sup>. Es liegt nahe, daß Gerhard an einer Aussöhnung zwischen Heinrich und Otto von Stettin interessiert war, damit jener alsdann Holstein uneingeschränkt unterstützen könne.

Am 14. Mai wurde in Lauenburg ein Bündnis zwischen Heinrich von Mecklenburg und den Herzögen Albrecht und Erich von Sachsen-Lauenburg abgeschlossen. Die Parteien hatten sich versöhnt und gelobten sich Hilfe gegen jedermann. Sie wollten versuchen, weitere Bündnisglieder zu gewinnen, und verpflichteten sich, nicht einzeln Bündnisse mit anderen Herren einzugehen<sup>23)</sup>. Dieses Bündnis dürfte eine Beziehung zwischen Gerhard von Holstein und Albrecht von Sachsen zur Folge gehabt haben. Es ist ein Soldvertrag zwischen ihnen erhalten, der von 1306 ohne Tagesangabe datiert ist; da Gerhard Bezahlung zum kommenden 6. Dezember verspricht, wird die Urkunde 1306 vor diesem Tage ausgestellt sein, und, da in ihr von den aufrührerischen Bauern die Rede ist, vermutlich vor deren Besiegung im Herbst 1306. Heinrich

<sup>19)</sup> HambUB II, 112, vgl. LUB II, 205.

<sup>20)</sup> LUB II, 205 nimmt an, daß das Siegel vom hamburgischen Exemplar abgefallen sei; ebenso HansUB II, 89, wo die Ansicht, die Ratifizierung sei nicht erfolgt, abgelehnt wird mit dem Hinweis darauf, daß das Hamburger Schreiben sich im Lübecker Archiv befindet. Dies läßt sich so erklären, daß Lübeck beide Exemplare ausstellen ließ, das seine besiegelte und absandte, Hamburgs Besiegelung dagegen nicht erreichte und daher dessen Exemplar in unbesiegeltem Zustand behielt. HambUB II, 113 stellt fest, daß der Siegelstreifen des Hamburger Exemplars keine Spur von Besiegelung zeige.

<sup>21)</sup> MecklUB 3070, 3081, 3083, 3085, 3089, 3094.

<sup>22)</sup> MecklUB 3084. Stichert a.a.O. 2, S. 23.

<sup>23)</sup> Die Urkunde der Herzöge: MecklUB 3092; diejenige Heinrichs von Mecklenburg: Hasse, Schlesw.-H. Reg. u. Urk. III, 122.

von Mecklenburg wird in der Urkunde als Vermittler bezeichnet, was für den angenommenen Zusammenhang spricht. Albrecht verpflichtete sich zu Hilfeleistung für Gerhard sowohl gegen die Bauern wie gegen jedermann, der diese verteidigen oder unterstützen wolle<sup>24)</sup>.

Graf Gerhard von Holstein hatte im Sommer 1306 auch Berührung mit Erich Menved. Am 14. August war er in Sonderburg und verkündete einen Schiedsspruch zwischen dem König einerseits, Valdemar von Schleswig und Erich von Langeland andererseits<sup>25)</sup>. Inwieweit Erich Menved jetzt Gerhards Partei nahm, ist schwer zu beurteilen. Aus den folgenden Ereignissen ergibt sich, daß der König zu direktem militärischem Eingreifen nicht geneigt war. Ein Engagement Erichs in der deutschen Politik ist für diese Zeit nicht nachweisbar. Seine abwartende Haltung kann damit zusammenhängen, daß die nordische Politik mehr Aufmerksamkeit erforderte<sup>26)</sup>.

Den holsteinischen Grafen gelang es, die inneren Unruhen im Laufe des Herbstes 1306 zu unterdrücken<sup>27)</sup>. Anscheinend haben sie dabei Hilfe vom Hamburger Rat erhalten, der im August 1306 mit ihnen ein Abkommen über die Zufuhr von Lebensmitteln aus Hamburg abgeschlossen haben soll<sup>28)</sup>.

Jedoch hatte Lübeck die Hoffnung noch nicht aufgegeben, Hamburg in ein Angriffsbündnis hineinziehen zu können. Das wird durch eine Urkunde des Lübecker Archivs vom 6. Oktober 1306 bezeugt. Sie ist von Rat und Stadt Lübeck ausgestellt und beruht auf den Vertragsurkunden vom Sommer des Jahres, erweitert und konkretisiert deren Inhalt aber erheblich. Sie enthält u. a. genaue Bestimmungen über Truppenwerbung, Belagerungswesen und Verteilung der Kosten, wobei Lübeck wiederum die größte Last auf sich nimmt. Die Rüstungen sollten zu Martini abgeschlossen sein, falls nicht gemeinsam anderes beschlossen würde. Der Vertrag wiederholt natürlich die Forderung nach Zerstörung von Travemünde, Wohldorf und Ahrensfelde, fügt aber hinzu: falls neue Befestigungen auf dem Priwall, entlang der Trave und der Straße Oldesloe-Hamburg oder auf der holsteinischen Elbküste, in

<sup>24)</sup> Hasse, III, 137. Stichert a.a.O. 2, S. 20 f., deutet, gestützt auf Detmars Angabe, daß Gerhard um den 8. 9. in Uetersen war (Detmar, S. 401), eine noch bestimmtere Datierung an. Das ist aber unbeweisbar, auch wenn die undatierte Urkunde in Uetersen ausgestellt wurde. — Kallmerten, S. 38 Anm. 1, nimmt an, daß der im Soldvertrag erwähnte Albrecht ein Vetter des oben im Text genannten Albrecht III. von Sachsen-Lauenburg gewesen sei; er hat aber den Vertrag der sächsischen Herzöge mit Heinrich von Mecklenburg überhaupt nicht beachtet.

<sup>25)</sup> DD 2. R., VI, 20.

<sup>26)</sup> J. Rosén, Striden mellan Birger Magnusson och hans bröder (Lund 1939), S. 129, nimmt an, daß der Zeitpunkt für das sog. „Hätunaspiel“ (Hätunaleken, Gefangennahme König Birgers von Schweden durch seine Brüder Erich und Valdemar, Herbst 1306) gewählt sei im Hinblick darauf, daß Erich Menved gerade durch die Verwicklungen in Deutschland beansprucht wurde.

<sup>27)</sup> Detmar, S. 399; Annales Lubicensis, S. 419. Vgl. auch Historia archiepiscoporum Bremensium (Gesch.quellen d. Erzstiftes u. d. Stadt Bremen, hrsg. J. M. Lappenberg, Bremen 1841), S. 21.

<sup>28)</sup> HambUB II, 119 und S. 83 Anm. 1; Waitz a.a.O., S. 192; Kallmerten S. 14.

weniger als zwei Meilen Entfernung von diesen Verkehrswegen, errichtet werden sollten, sollte auch deren Beseitigung angestrebt werden<sup>29)</sup>. Die Herausgeber des Hamburgischen Urkundenbuches haben zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Vertrag nicht zum Abschluß gelangt ist. Daß die vom Lübecker Rat ausgefertigte Urkunde im Lübecker Archiv bewahrt wird und der Besiegelung entbehrt und daß ein hamburgisches Gegenstück nicht vorliegt, sind deutliche Beweise<sup>30)</sup>. Hamburg hat gegenüber Holstein eine friedliche Politik führen wollen, und auch als Lübeck später zu den Waffen griff, erhielt es keinen Beistand von Hamburg<sup>31)</sup>.

Lübeck suchte nunmehr nach anderen Bundesgenossen. Es fand sie zuerst bei den holsteinischen Verschworenen, die hatten fliehen müssen, nachdem die Grafen den Aufstand unterdrückt hatten. Daß es zu einem Abkommen zwischen ihnen und Lübeck gekommen ist, kann vorausgesetzt werden, da beide Partner in einem mit den sächsischen Herzögen am 25. November 1306 abgeschlossenen Vertrag als „inuicem confederati“ bezeichnet werden<sup>32)</sup>. Die Lübecker Annalen möchten andeuten, daß Lübeck durch Bitten der Verschworenen in den Krieg gegen die holsteinischen Grafen hineingezogen worden sei<sup>33)</sup>. Die Urkunden haben erwiesen, daß die Stadt schon selbst offensive Pläne hegte, bevor eine Verbindung mit den vertriebenen Holsteinern angenommen werden kann.

Der eben erwähnte Bündnisvertrag mit Sachsen wurde abgeschlossen zwischen Lübeck und den holsteinischen Verschworenen einerseits sowie den Herzögen Albrecht und Erich von Sachsen-Lauenburg und des erstgenannten Ehefrau, Herzogin Margareta, andererseits<sup>34)</sup>. Die Herzöge versprachen wirksame militärische Hilfe, die, vermutlich auf Wunsch Lübecks, besonders gegen

---

<sup>29)</sup> HambUB II, 123. Bei der Formulierung der Zweimeilengrenze kann man eine gewisse Stütze im Lübecker Reichsfreiheitsprivileg (LUB I, 35, 1226) gefunden haben, obwohl die Klausel von 1306 sich weit über das hinaus erstreckt, was dort bestimmt worden war.

<sup>30)</sup> HambUB II, 123 und S. 83 Anm. 1. Kallmerten S. 15. — Der Vertrag wird als ratifiziert angesehen in HR I, 1, S. 49; Schäfer, Hansestädte, S. 96; Stichert a.a.O. 2, S. 21; Domarus a.a.O., S. 25.

<sup>31)</sup> Kallmerten a.a.O., S. 15.

<sup>32)</sup> LUB II, 209. Vgl. HR I, 1, S. 49, Schäfer, Hansestädte, S. 96, Kallmerten a.a.O., S. 15.

<sup>33)</sup> Annales Lubicenses: „Qui ad civitatem Lubeke profugientes multis blandimentis consules eiusdem civitatis ad adiuvandum eos induxerunt, facta eis promissione, quod gwerris non deberent desistere, nisi turris in Travene-munde foret funditus destructa. Et sic Lubicenses hiis se ingerentes dis-sentionibus contra comites Holtzatiae“ (MG. SS 16, S. 420). Bei der Bestimmung über die Zerstörung Travemündes verweist der Herausgeber (Anm. 15) auf die lübeckische Urkunde vom 24. Juni 1306 (HambUB II, 113). Man wird annehmen können, daß der Text der Annalen auf eine Urkunde zurückgeht, weil hier Worte gebraucht werden, die auch sonst erscheinen, wenn Lübeck diese Frage behandelt. Vgl. z. B. auch den Vertrag mit Sachsen: „vt turris in Trauenemunde et circa eam constructa funditus destruantur“ (LUB II, 209).

<sup>34)</sup> LUB II, 209.

Travemünde angewendet werden sollte<sup>35</sup>). Es sollte kein Vergleich geschlossen werden, bevor nicht der Travemünder Turm dem Erdboden gleichgemacht war. Lübeck nahm die Herzöge für fünf Jahre als Schutzzögte an und verpflichtete sich dafür zur Zahlung von 375 Mark Lüb. jährlich. Außerdem sollten die Herzöge 1500 Mark Lüb. an Subsidien und weitere 500 Mark als Darlehen erhalten<sup>36</sup>). Wenn die Herzöge ihrerseits sich verpflichteten, der Stadt nicht nur gegen die Grafen von Holstein, sondern auch gegen deren Verbündete zu helfen, so brachen sie damit die Zusagen, die sie Heinrich von Mecklenburg in dem Bündnis vom 14. Mai 1306 gegeben hatten<sup>37</sup>). Auch Albrechts Hilfeleistungsvertrag mit Gerhard von Holstein<sup>38</sup>) wurde durch dieses neue Bündnis der Herzöge zunichte gemacht. Die Ursache für diesen Umschwung wird man darin suchen können, daß Lübecks Angebot finanziell verlockender war, vielleicht auch darin, daß die Herzöge in Gerhard von Holstein einen Rivalen für die Schutzzogtei über Lübeck sahen.

Nach dem, was sich aus den späteren Friedensverhandlungen ergibt, hat sich auch Herzog Valdemar von Schleswig an Lübeck angeschlossen<sup>39</sup>). Der Anlaß ist nicht bekannt, doch ist es denkbar, daß der Herzog mit dem oben erwähnten Schiedsspruch unzufrieden war und sich an Gerhard rächen wollte.

Noch vor Ausgang des Jahres ist der Krieg ausgebrochen und offenbar hat Lübeck ihn eingeleitet<sup>40</sup>). Heinrich von Mecklenburg richtete am 28. Dezember 1306 ein Ultimatum an den Lübecker Rat. Das zeigt, daß er die Feindseligkeiten noch nicht eröffnet hatte; aber er drohte es zu tun, wenn die Stadt nicht ihre Verwüstungen in Holstein einstellte. Heinrich erbot sich zur Vermittlung, wenn Lübeck dem Grafen Gerhard für seine Verluste Genugtuung geben wolle<sup>41</sup>). Von den erzählenden Quellen berichtet Detmars Chronik über den Verlauf der Dinge übereinstimmend mit den Andeutungen des Briefes. Danach haben Lübeck und seine Verbündeten Holstein angegriffen, und zwar im Beginn des Dezember<sup>42</sup>). — In engem Zusammenhang

<sup>35</sup>) Vgl. Domarus a.a.O., S. 25; Kallmerten a.a.O., S. 38.

<sup>36</sup>) I. M. Andersson, a.a.O., Exkurs 2, S. 368 ff.

<sup>37</sup>) Stichert a.a.O. 2, S. 21, 23; vgl. Kallmerten a.a.O., S. 38 Anm. 3.

<sup>38</sup>) Vgl. S. 95 f.

<sup>39</sup>) LUB II, 215, 216. Detmar, S. 400, Annales Lub., S. 420. Schäfer, Hansestädte, S. 96; Domarus a.a.O., S. 25. Vgl. auch S. 101.

<sup>40</sup>) Schäfer, Hansestädte, S. 96; Domarus, S. 26; Stichert a.a.O. 2, S. 20 f., ist der Ansicht, der Ausdruck „*pari consensu adiutorium principum, dominorum et stipendiariorum*“ in der Urkunde vom 6. 10. (HambUB II, 123) zeige, daß die Fürsten bereits im Bündnis mit Lübeck ständen. Setzt man den Ausdruck in seinen Zusammenhang innerhalb der Urkunde, so beweist er im Gegenteil, daß ein Bündnis mit den Fürsten noch nicht abgeschlossen war.

<sup>41</sup>) MecklUB 3131, LUB III, 51. Der Urkunde fehlt die Jahreszahl, doch ist kaum zweifelhaft, daß sie ins Jahr 1306 gehört. Stichert a.a.O. 2, S. 21; Kallmerten a.a.O., S. 39, Anm. 1.

<sup>42</sup>) Detmar: „*In sunte Nicolaus avende, do de dach uthghink, den se hadden nomen under sic, do treckeden se ute Lubek to Odeslo*“ (S. 400). Der erwähnte „Tag“ war möglicherweise ein Waffenstillstand, den die Aufständischen eingegangen waren.

mit dem Brief Heinrichs von Mecklenburg steht vermutlich ein Schreiben des Wismarer Rates an Lübeck. Auf Mahnung von Nicolaus von Werle und Heinrich von Mecklenburg forderte es die Lübecker auf, mit den Verheerungen und Plünderungen aufzuhören. Es versicherte, daß beide Fürsten nach wie vor ebenso gern zur Vermittlung wie zum Kriege bereit seien. Im Interesse der Kaufmannschaft sollte Lübeck sich für den Frieden entscheiden. Der Brief ist undatiert. Ebenfalls ohne Datum ist ein Schreiben Rostocks an Lübeck. In ihm ist der Ton etwas anders. Er drückt Sympathie für Lübeck aus, das als der Benachteiligte dargestellt wird und dem Hilfe gelobt wird<sup>43)</sup>.

Nach Neujahr 1307 ergriff Gerhard von Holstein die Offensive, ihm zur Seite Nicolaus von Werle und Heinrich von Mecklenburg. Der Kampf ging vor allem um die Travemündung, wo Heinrich von Mecklenburg eine Befestigung auf dem Priwall, gegenüber dem holsteinischen Travemünde, errichtete. Dennoch scheint den Fürsten eine wirksame Sperrung von Lübecks Seeverbindungen nicht gelungen zu sein<sup>44)</sup>.

Oben wurden schon Lübecks Bundesgenossen genannt. Zweifellos hat die Stadt außerdem auch bei den Markgrafen von Brandenburg Unterstützung gesucht, was ja selbstverständlich erscheint, wenn man bedenkt, daß Markgraf Hermann mit dem Rectorat über Lübeck belehnt war. Gleichwohl ist dieser Zusammenhang wenig beachtet worden. Ein Zeichen dafür, daß die Stadt ein gutes Einvernehmen mit Brandenburg anstrebte, ist, daß sie bereits um den 15. März an Hermann die Reichssteuer bezahlte, die erst zu Pfingsten fällig war<sup>45)</sup>. Es gibt noch ein weiteres, soweit ich sehe bisher nicht beachtetes Zeugnis für Verbindungen zwischen Lübeck und den Markgrafen. In einer Liste über Lübecks Zahlungen an die sachsen-lauenburgischen Herzöge im Frühjahr 1307 findet sich folgender Passus: „Walrauen de Crummesse X marc. den. Item ducisse X marc. den. ad eorum expensas versus Marghiam“<sup>46)</sup>.

---

<sup>43)</sup> MeckLUB 3132. Das Schreiben ist völlig undatiert, dürfte aber in die gleiche Zeit gehören, wie das oben erwähnte Schreiben Heinrichs von Mecklenburg, ist jedenfalls vor Mitte Mai 1307 ausgestellt. — MeckLUB 3133. Das Schreiben ist undatiert, muß in die Zeit 1306—07 gehören. Schäfer, Hansestädte, S. 97; Stichert a.a.O. 2, S. 21; Kallmerten a.a.O., S. 23.

<sup>44)</sup> Ein Zeichen dafür, daß Nicolaus von Werle an den Kämpfen beteiligt war, ist eine von ihm am 11. 2. in Travemünde ausgestellte Urkunde (MeckLUB 3142). Stichert a.a.O. 2, S. 22. Sticherts Erwähnung der von Heinrich von Mecklenburg in Kalkhorst ausgestellten Urkunde (MeckLUB 3143) besagt dagegen nichts, da der Ort auf mecklenburgischem Gebiet und nicht in unmittelbarer Nähe des Kampfplatzes lag. Über die Kämpfe s. die erzählenden Quellen: Detmar, S. 400 ff., Ann. Lub., S. 420. Detmar ist genauer als die Annalen, da er berichtet, die Fürsten seien „na twelften vor de stad“ gekommen, wenn er auch, ebenso wie die Annalen, über deren Angriff unter den Ereignissen zum Jahre 1306 berichtet. — LUB III, S. 50 Anm. 1; HR I, 1, S. 49 Anm. 5; Schäfer, Hansestädte, S. 97; Domarus a.a.O., S. 25; Stichert, a.a.O. 2, S. 20 ff.; Erslev, Danmarks Riges Historie 2, S. 165.

<sup>45)</sup> LUB II, 214. Krabbo Nr. 2011; vgl. dagegen, daß die im Jahre 1306 zu Pfingsten fällige Summe erst am 25. Juli quittiert wurde (LUB II, 206).

<sup>46)</sup> LUB II, 1096. 2, S. 1044. Daß der Eintrag betr. Walrave v. Krummesse mit dem folgenden über die Herzogin zusammengehört, scheint aus dem Pronomen

Während fast alle sonstigen Posten dieser Aufstellung als Abzahlungen auf die den Herzögen im Vertrag von 1306 zugesagten Geldhilfen identifiziert werden können, gehören diese beiden Einträge zu den Sonderausgaben<sup>47)</sup>. Da in der Aufstellung eine klare chronologische Reihenfolge zu beobachten ist und die beiden Einträge unmittelbar einem zu „Letare“ (5. März) gebuchten vorangehen, müssen die beiden 10-Marks-Posten vor diesem Datum ausgegeben worden sein. Die „ducissa“ ist zweifellos Herzogin Margareta von Sachsen-Lauenburg, Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Mit-Bundesgenossin Lübecks. Die beiden Einträge könnten als Zeugnisse dafür angesehen werden, daß Margareta in Lübecks Interesse eine Botschaft an ihre märkische Verwandtschaft abgeordnet hat, vielleicht mit dem Ritter Walrave von Krummesse als Gesandtem. Der nahe zeitliche Zusammenhang mit der Zahlung der Reichssteuer an Markgraf Hermann spricht für diese Hypothese.

Lübeck hat sich vermutlich im Laufe des Frühjahrs auch an den deutschen König Albrecht gewandt, denn dieser beauftragte mit einem Schreiben vom 4. Mai 1307 aus Speyer den Herzog Otto von Lüneburg, in den Streit um Travemünde einzugreifen. Der Herzog sollte Gerhard von Holstein, Heinrich von Mecklenburg und Nicolaus von Werle auffordern, die Burg zu räumen<sup>48)</sup>. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß der Herzog von Lüneburg einem Bündnis angehörte, das die Markgrafen von Brandenburg am 26. Oktober 1306 gegen Nicolaus von Werle abgeschlossen hatten<sup>49)</sup>.

#### IV. Friedensverhandlungen und Schutzherrschaftsvertrag, 1307

Daß König Albrechts Brief an Otto von Lüneburg unmittelbare Bedeutung gewonnen hat, ist nicht wahrscheinlich<sup>1)</sup>. Lübeck und seine Verbündeten hatten schon gleichzeitig mit dessen Ausfertigung oder kurz darauf Unterhandlungen

„eorum“ zu folgern, das sich nicht auf die Herzogin allein beziehen kann und für das es einen anderen Zusammenhang nicht gibt, da die unmittelbar vorhergehenden Einträge sich auf die regelmäßigen, auf dem Bündnisvertrag beruhenden Zahlungen beziehen.

<sup>47)</sup> Vgl. I. M. Andersson, a.a.O., Exkurs 2, S. 369.

<sup>48)</sup> HansUB II, 103. Stichert a.a.O. 2, S. 22 und Anm. 9. LUB II, 200 datiert den Brief irrtümlich auf 1306; berichtigt LUB III, S. 50 Anm. 1.

<sup>49)</sup> MecklUB 3118, vgl. Nr. 3119. Stichert a.a.O. 2, S. 23 f.; vgl. Fabricius, Urkunden IV, Darlegung 1, S. 88. — Übrigens standen die Markgrafen von Brandenburg im Frühjahr 1307 in Beziehung zu König Albrecht. Im Mai bestätigte der König, daß die Markgräfin Agnes allen Ansprüchen auf das Erbe ihres verstorbenen Mannes Heinrich von Hessen entsagt habe, und belehnte sie mit allen Besitzungen, die sie als Brautgabe von ihrem neuen Ehemann Heinrich von Brandenburg erhalten hatte, soweit diese Reichslehen waren; Riedel, Cod. dipl. Brand. B I, Nr. 341 (18. 5. 1307), 342 (28. 5. 1307). Agnes war eine Tochter von Albrechts Schwester Mechthild. — Es ist nicht ausgeschlossen, daß der König und die Markgrafen in diesem Zusammenhang auch über Lübeck verhandelt haben.

<sup>1)</sup> Kallmerten a.a.O., S. 15; Domarus a.a.O., S. 26, meint außerdem, daß die Holsteiner den Kampf fortgesetzt hätten, was nicht zutreffen kann, da die Friedensverhandlungen ziemlich bald nach dem königlichen Brief eingeleitet



mit dem Gegner eingeleitet. Am 10. Mai gewährte nämlich Heinrich von Mecklenburg für sich, Nicolaus von Werle und ihre Verbündeten dem Lübecker Rat und dessen Bundesgenossen, den Herzögen von Sachsen und Schleswig und den holsteinischen Aufständischen, freies Geleit, um mit dem dänischen König zu Verhandlungen auf Fehmarn zusammenzutreten<sup>2</sup>).

Wie es zu den Friedensverhandlungen gekommen ist, scheint nicht zu klären. Gewöhnlich wird angenommen, daß Lübeck, hart bedrängt von seinen Gegnern, es gewesen sei, das Erich Menved um Vermittlung gebeten habe<sup>3</sup>). Dies läßt sich aber nicht beweisen; soweit man feststellen kann, führten die Verbindungen der Stadt nur zum deutschen König und zu den Markgrafen. Es ließe sich ebenso wohl denken, daß die holsteinischen Grafen sich an Erich Menved gewandt haben, zumal da das Friedenswerk durch in ihrem Namen geschlossene Abkommen mit den aufständischen holsteinischen Großen, möglicherweise auch mit dem Herzog von Schleswig, eingeleitet wurde<sup>4</sup>).

Daß schließlich die Initiative zu den Friedensverhandlungen von Erich Menved selbst ausgegangen sei, wird nur von Detmar angegeben. Der König habe Frieden gewünscht, um dann auf Hilfe der Fürsten für einen Kriegszug gegen Schweden rechnen zu können<sup>5</sup>). Diese Annahme des Chronisten beruht vielleicht nur auf einer Schlußfolgerung aus dem, was später geschah.

Die Quellen enthalten kein Zeugnis dafür, daß Erich Menved an den deutschen Kämpfen 1306—07 unmittelbar beteiligt gewesen wäre, bevor er als Vermittler auftrat. Überhaupt ist die Stellung des Königs in diesem Fall schwer zu beurteilen. Wir wissen, daß er an einer Niederhaltung Lübecks interessiert war; seine Privilegienpolitik wies in dieser Richtung. Der Hauptgegner Lübecks war der Stiefvater des Königs, Graf Gerhard II. von Holstein. Daß dessen Politik gegenüber Lübeck König Erichs Billigung fand, darf vermutet werden. Nach außen hin scheint Erich aber eine ziemlich unparteiische, abwartende Haltung gegenüber den Kämpfen in Norddeutschland eingenommen

---

worden sind. Vgl. Freedon, a.a.O., S. 54 f. — Unrichtig ist dagegen die Behauptung von Fabricius (Urkunden IV, Darlegung 1, S. 87), Lübeck sei von dem Reichsoberhaupt ganz verlassen gewesen. Diese Ansicht scheint darauf zu beruhen, daß Fabricius die irrige Datierung von Kg. Albrechts Schreiben im LUB übernommen hat (vgl. oben Anm. 48).

<sup>2</sup>) LUB II, 215. Domarus a.a.O., S. 27; Stichert a.a.O. 2, S. 22.

<sup>3</sup>) Schäfer, Hansestädte, S. 97; Domarus a.a.O., S. 26; Erslev, Danm. Riges Historie 2, S. 165.

<sup>4</sup>) LUB II, 216, DD 2. R., VI, 66. — Fabricius (Urkunden IV, Darlegung 1, S. 87) und Kallmerten, S. 39, sind der Ansicht, daß Heinrich von Mecklenburg den Frieden vermittelt habe, der letztgenannte unter Hinweis auf die Urkunde vom 28. 12. 1306 (MeckLUB 3131, vgl. oben S. 98). Doch kann dieses Schreiben nicht als Beweis für um Monate spätere Geschehnisse herangezogen werden.

<sup>5</sup>) „In deseme orloghe provede oc de koning van Denemarken, wo dat he dar mochte maken ene evenunghen, umme dat eme de helpere worden uppe de Sweden“, Detmar, S. 402. P. F. Suhm, Historie af Danmark 11 (Kopenh. 1812), S. 539; Stichert 2, S. 23; Rosén, a.a.O., S. 132. Vgl. die Annalen, Scriptores rerum Svecicarum III. 1 (Upps. 1876), S. 121, die so spät zustande gekommen sind, daß sie möglicherweise ihre Kenntnis aus Detmar haben.

zu haben. Die Markgrafen versicherten Lübeck im Frühjahr 1307, daß die Stadt vom König nichts zu befürchten habe<sup>6)</sup>. — Im entscheidenden Augenblick aber trat Erich Menved hervor und erntete selbst den größten Vorteil aus der gegebenen Lage<sup>7)</sup>.

Soweit man aus dem erhaltenen Quellenmaterial schließen kann, war es die taktische Absicht bei den Friedensverhandlungen, zunächst mit Lübecks Bundesgenossen abzuschließen, damit die Stadt nachgiebiger wurde. So schlichtete Erich Menved zusammen mit einer Anzahl Prälaten durch Schiedsspruch den Streit zwischen Graf Gerhard und dem aufständischen holsteinischen Adel. Das geschah am 17. Mai<sup>8)</sup>. Lübecks Sendeboten, die in Fehmarn vergeblich auf König Erichs Ankunft warteten, schrieben am gleichen Tage einen Brief nach Hause an den Rat und berichteten über ein Gerücht, wonach der Herzog von Schleswig sich ebenfalls mit dem holsteinischen Grafen vertragen habe. War dies wirklich der Fall, so müßte es vor dem 17. Mai geschehen sein<sup>9)</sup>. Das Schreiben der Gesandten verrät eine gewisse Befürchtung, daß neue Angriffe gegen Lübeck bevorständen<sup>10)</sup>. Die Stadt würde dann mit stark verringerter Anhängerschaft dastehen. Sie raten der Stadt daher, rechtzeitig Unterhändler in die Mark zu senden, gleichviel, was sie selbst auf Fehmarn erreichen würden; einen der Boten solle man weiter zum deutschen König reisen lassen. Denn falls die Friedensverhandlungen mißlingen, müsse man König Albrecht bitten, Lübecks Angreifer vor sich zu laden<sup>11)</sup>.

Es ist bisher nicht beachtet worden, daß dieser Lübecker Gesandtschaftsbericht mit einer von Markgraf Hermann ausgefertigten Urkunde in Zusammenhang zu stellen ist, über deren Datierung bisher geteilte Meinungen herrschten. In diesem Schreiben, das am Pfingsttage in Salzwedel ausgestellt ist, fordert Hermann die Lübecker auf, Boten zu Verhandlungen nach Fried-

<sup>6)</sup> LUB II, 174.

<sup>7)</sup> Vgl. Kallmerten a.a.O., S. 15.

<sup>8)</sup> DD 2. R., VI, 66; Huitfeldt, S. 335. — Kallmerten a.a.O., S. 39, weist darauf hin, daß die holsteinischen Aufständischen in dem Friedensvertrag zwischen Holstein und Lübeck nicht berücksichtigt werden, scheint aber nicht beachtet zu haben, daß sie einen Sonderfrieden abschlossen.

<sup>9)</sup> LUB II, 216. Ein Passus im Friedensvertrag mit den aufständischen Holsteinern kann vielleicht darauf hinweisen, daß ein Frieden mit dem Herzog bereits geschlossen worden war. Es heißt dort nämlich (Referat Huitfeldts über das verlorene Original): „Alle fanger skal vere løse, som ere fangen siden hertugen førde sin krigsmact for Eyderstad, paa baade sider“ (Alle Gefangenen, die seit dem Zug des Herzogs vor Eiderstedt gefangen wurden, sollen von beiden Seiten freigegeben werden; DD 2. R., VI, 66). Danmarks Riges Breve 2. R., VI, 66 berichtet „Herzog“ zu „Graf“ (ebenso Suhm a.a.O., S. 539), nimmt also an, daß Gerhard von Holstein gemeint ist; jedoch erscheint das nicht unbedingt notwendig.

<sup>10)</sup> LUB II, 216: „... et quod homines comitum Holtsacie tendant uersus ciuitatem uestram“.

<sup>11)</sup> Domarus (a.a.O., S. 27, Anm. 3) will das „dominum nostrum regem“ auf Erich Menved beziehen und hält es für wahrscheinlich, daß dieser bereits jetzt Schutzherr geworden sei.

richsdorf zu entsenden<sup>12)</sup>. Die Lübecker hatten sich offenbar brieflich darüber beklagt, daß Herzog Christoph von Halland ihnen Schwierigkeiten machen wolle. Hermann teilt nun mit, daß er zusammen mit Markgraf Otto durch Boten an Erich Menved herangetreten sei und Lübeck weiterhin unterrichten wolle, vertröstet aber darauf, daß Christoph in keinem guten Verhältnis zu seinem Bruder stehe. Dieses Schreiben ist teils in die Jahre 1302—04, teils ins Jahr 1307 gesetzt worden. Der erste Zeitpunkt wurde damit begründet, daß einerseits Markgraf Hermann erst am 3. Dezember 1301 Schutzvogt Lübecks geworden sei, folglich vorher keinen Anlaß gehabt habe, sich mit Angelegenheiten der Stadt zu befassen, daß andererseits der in dem Schreiben erwähnte Oheim Otto mit Markgraf Otto VI. zu identifizieren sei, der 1304 starb<sup>13)</sup>. Für die Datierung auf 1307 hat zuletzt Krabbo angeführt, daß Markgraf Hermann Anfang 1308 starb, so daß Pfingsten 1307 jedenfalls noch das letzte mögliche Datum ist, ferner daß das „patrum nostrum Ottonem marchionem“ auf Otto IV. („mit dem Pfeile“) bezogen werden könne<sup>14)</sup>. Die letztgenannte Annahme läßt sich mit Beispielen aus Urkunden von 1305 und 1306 belegen<sup>15)</sup>. Wenn Krabbo dagegen auch die Äußerung des Schreibens über Herzog Christoph als Stütze für die Datierung auf 1307 anführt, so kann das nicht als bindend angesehen werden. Der Wert dieser Angabe ist vielmehr umgekehrt erst von einer sicheren Datierung des Briefes abhängig.

In dem Schreiben der Lübecker Sendeboten auf Fehmarn an ihre Stadt vom Mittwoch nach Pfingsten, d. h. vom 17. Mai, wonach Lübeck im eigenen Interesse rechtzeitig jemanden zu den Markgrafen senden solle, um über den Ausgang des Fehmarnner Treffens zu verhandeln, heißt es: „Utile uidetur nobis, quod tempestiue nuncios uestros in marchiam ad illa placita transmittatis super euentum, utrum hic aliquid aut nichil expediatur“<sup>16)</sup>. Das „illa placita“ bezeugt, daß es sich um etwas schon Bekanntes handelt.

Das Schreiben der Markgrafen ist am Pfingsttag ausgestellt und erwähnt eine bevorstehende Zusammenkunft mit den Worten „diem, uidelicet quintam

<sup>12)</sup> Krabbo, Nr. 2015, identifiziert den Ort mit Fretzdorf an der Dosse, etwa 10 km südl. Wittstock. Jedoch gibt es ein Dorf Friedrichsdorf weiter abwärts am gleichen Fluß, das ebenso wohl in Betracht kommen dürfte.

<sup>13)</sup> DD 2. R., V, 235, LUB II, 174, Riedel B VI, Nr. 2224. Vgl. auch F. Voigt, Das Verhältnis der Mark zur Reichsstadt Lübeck, Märkische Forschungen 7 (Bln. 1861), S. 131.

<sup>14)</sup> Krabbo, Nr. 2015. Als terminus post quem betrachtet Krabbo den Januar 1303, da Markgraf Hermann vor dieser Zeit den Titel „marchio Lusacie“ nicht anwendet. Für die Datierung auf 1307 hat sich früher ausgesprochen C. G. Fabricius, Studien z. Gesch. d. wendischen Ostseestädte 1 (Bln. 1856), S. 21 Anm. 1, sowie Voigt a.a.O., S. 131.

<sup>15)</sup> Riedel, A I, S. 127 Nr. 9 (1305), A VIII, S. 201 Nr. 145 (1305): „Hermannus, dei gratia Brandeburgensis et Lusatie marchio et dominus de Hinnenberch, ... ad nostram quoque ac progenitorum nostrorum salutem ac etiam favorem et dilectionem dilecti nostri patrum Ottonis, Brandeburgensis et de Landesbergh magnifici marchionis“. A XV Nr. 68 (1306). — „Patruus“ wird übrigens nicht nur in der Bedeutung „Vatersbruder“, sondern für Verwandte im Mannesstamm überhaupt gebraucht, vgl. z. B. MecklUB 2876.

<sup>16)</sup> LUB II, 216.

feriam post dominicam trinitatis proximam, in Friderikestorpp placitandi gracia assignatam“, das heißt, die Tagung sollte etwa anderthalb Wochen nach Pfingsten stattfinden<sup>17)</sup>.

Beide Schreiben sprechen von einer Zusammenkunft zwischen Lübecker Vertretern und den Brandenburgern, die nach Pfingsten abgehalten werden sollte. Die Verbindung mit dem Bericht der lübeckischen Boten setzt Markgraf Hermanns Brief in den richtigen Zusammenhang, er ist also auf den 14. Mai 1307 zu datieren.

Die Kenntnis des Umstandes, daß Lübeck auf den Schutz des Markgrafen rechnen konnte, mag für die Gegenseite ein weiterer Anlaß gewesen sein, zunächst eine Verminderung von Lübecks Anhängerschaft anzustreben, bevor man mit der Stadt selbst verhandelte. Der Friedensvertrag, der schließlich am 1. Juni 1307 zwischen Lübeck und den Grafen von Holstein sowie den beiderseitigen Verbündeten abgeschlossen wurde, läßt ahnen, daß Lübecks Beziehung zu König Albrecht und den Markgrafen für die Stadt eine gewisse Stütze bei den Verhandlungen mit den Gegnern bedeutet hat. Obwohl wir mindestens einen Sonderfriedensschluß zwischen einem der Lübecker Verbündeten und dem Feind feststellen können und obwohl die Sendeboten erneute Angriffe auf die Stadt fürchteten, erweisen sich die Friedensbestimmungen als Abkommen zwischen einigermaßen gleichstarken Partnern; denn der Vertrag lief im großen ganzen auf eine Wiederherstellung der Vorkriegsverhältnisse hinaus. Gerhard sollte bis auf weiteres Travemünde behalten, jedoch die Befestigungen und den Wallgraben um die Burg schleifen und diese selbst nicht ausbauen oder wiederherstellen; Lübeck sollte seinerseits seine während des Krieges errichteten Befestigungsanlagen in Oldesloe, in Dassow und auf dem Priwall zerstören, durfte aber einen Teil der Halbinsel behalten, um darauf ein Seezeichen zu errichten. — Es ergibt sich hieraus, daß Lübecks Stellung beim Friedensschluß nicht allzu ungünstig gewesen sein kann, da die Stadt die erwähnten Orte beherrschte, von denen Oldesloe die umstrittene Zollstelle an der Trave war und ein gutes Stück entfernt im holsteinischen Gebiet lag, während Dassow auf der mecklenburgischen Uferseite der Trave und die Halbinsel Priwall ebendort an der Mündung des Flusses ins Meer gelegen war. — Ferner sollten Graf Gerhard und Vertreter Lübecks binnen vier Jahren einen Schiedsspruch des deutschen Königs über die Festung Travemünde erwirken<sup>18)</sup>. Die Bestimmung über den Schiedsspruch könnte von Lübeck veranlaßt sein; denn in dem oben erwähnten Gesandtschaftsbericht aus Fehmarn

<sup>17)</sup> LUB II, 174.

<sup>18)</sup> LUB II, 217. Vgl. Detmar, S. 402 f., und Ann. Lub., S. 420, wo der Friedensschluß auf die Zeit um Johannis verlegt wird. Suhm erklärt das damit (a.a.O., 11, S. 542), daß nicht vor diesem Zeitpunkt alle Fragen abschließend behandelt worden seien. Über den Friedensschluß vgl. dens., S. 541; Schäfer, Hansestädte, S. 97; Stichert a.a.O. 2, S. 22 f.; Kallmerten a.a.O., S. 39. Der endgültige Abschluß wurde wiederholt verschleppt, Travemünde wurde schließlich erst 1320 geschleift, nachdem Lübeck den Turm von den holsteinischen Grafen gekauft hatte.

wird diese Lösung als das äußerste Mittel genannt, wenn der Frieden auf keine andere Weise zu erreichen war<sup>19)</sup>.

Nicht lange nach dem Friedensschluß nahm Lübeck Erich Menved als Schutzherrn für zehn Jahre an und versprach ihm eine jährliche Abgabe von 750 Mark lübisch — die gleiche Summe, die Markgraf Hermann als Reichsschutzvogt der Stadt erhalten hatte<sup>20)</sup>. Wenn Lübecks Rechte angegriffen würden, sollte der König auf jede Weise für sie eintreten, äußerstenfalls auch zu den Waffen greifen und auf eigene Kosten die Sache zum rechtmäßigen Ende führen.

Es wird stark betont, daß das damit geschaffene Verhältnis rein persönlicher Natur war und mit Erich Menveds Tod aufhören sollte. Als Termine für Zahlung der Abgabe wurden Weihnachten und Mittsommer festgesetzt<sup>21)</sup>.

Dann heißt es weiter: „*Sie preterea nos ab imperio Romano consequi potuerimus quod ipsa ciuitas . . . attinere in eo nos debent dicti consules in omnibus possibilibus promouere*“. Die Textlücke ist durch ein Loch im Original verursacht. Das Diplomatarium Danicum schlägt als Ergänzung „*nobis debet*“ o. ä. vor<sup>22)</sup>. Man hat dabei Huitfeldts Inhaltsangabe der Urkunde, die vermutlich auf dem dänischen Cancellariae liber beruht<sup>23)</sup>, nicht zum Vergleich herangezogen. Soweit feststellbar, folgt der Bericht der Chronik dem Text des Originals ziemlich genau und die lückenhafte Stelle wird dort folgendermaßen wiedergegeben: „— *kand hand forhandle, at hand aff det Romerske rige maa faa Dominium vrbis Lubecae, skal de intet hindre hannem*“<sup>24)</sup> (kann er durch Verhandlung erreichen, daß er vom Römischen Reich das Dominium vrbis Lubecae erhält, so sollen sie ihn in keiner Weise hindern). Den ursprüng-

---

<sup>19)</sup> LUB II, 216: „... si pacem hic consequi non poterimus, quod dominum nostrum rogemus, quod ipse citet ad suam presenciam dominos, hostes nostros, nos contra iusticiam impungnantes et hic iura imperii subuertentes“. Vgl. LUB II, 217: „Et quoniam inter nos ex parte vna et consules et burgenses ex altera est deceptatio, cui turris eadem de iure debeat attinere, sic est diffinitum, quod super hac causa dictus dominus Gherhardus comes . . suo et nostro nomine coram gloriosissimo domino Alberto Romanorum rege cum aliquibus consulibus Lubicensibus plenum mandatum habentibus comparebit, et cuj parti tunc ibi turris eadem fuerit adiudicata, illa pars eam libere possidebit . . .“.

<sup>20)</sup> DD 2. R., VI, 75. LUB II, 218 betrachtet die erhaltene Urkunde als Abschrift; Schäfer (Hansestädte, S. 98) und Domarus (a.a.O., S. 29 Anm. 1) übernehmen das. Das LUB weist freilich mit Recht darauf hin, daß ein Siegel fehlt; aber an der Stelle, wohin das kgl. Siegel gehörte, ist ein großes Stück abgerissen, was erfolgt sein könnte, nachdem die Urkunde ihre Rechtskraft verloren hatte. — Die Lübecker Reichssteuer war seit 1284 auf 750 Mark festgesetzt (LUB I, 458); früher wechselte ihre Höhe, weil sie sich aus verschiedenen Regal-Abgaben zusammensetzte. 750 Mark lüb. sind identisch mit den in den Urkunden auch vorkommenden 600 Pfund lüb. Pfennige und 300 Mark Silber. J. Kretschmar, Lübeck als Reichsstadt (diese Zschr. 23, S. 24 f.); v. Freeden, a.a.O., S. 47, 96 f. — Vgl. unten S. 108, Anm. 12.

<sup>21)</sup> v. Freeden a.a.O., S. 98.

<sup>22)</sup> DD 2. R., VI, 75; S. 65 Anm. zu Z. 13.

<sup>23)</sup> Die Urkunde ist registriert von Stephanus, Danske Magazin VI 1, S. 14.

<sup>24)</sup> A. Huitfeldt, Danmarckis Rigis Krønike 3 (1601), 4 : 0, S. 36.

lichen Text mit Hilfe der an der Lochstelle des Originals noch erkennbaren Schriftreste erraten zu wollen, dürfte zwecklos sein. Huitfeldts Übertragung gibt einen guten Sinn. König Albrecht hatte 1304, als er das Privileg Friedrichs II. für Valdemar den Sieger bestätigte, eine Ausnahme zugunsten Lübecks gemacht. Erich Menved läßt in der Urkunde von 1307 den Wunsch erkennen, daß die Ausnahmebestimmung beseitigt und das zwischen Lübeck und dem dänischen König 1214 begründete Verhältnis völlig wiederhergestellt werde; und die Stadt gelobt, selbst seine Bestrebungen zu unterstützen<sup>25</sup>).

### V. Erich Menved und Lübeck, 1307—1308

Schon am 31. August 1307 quittierte Erich Menved über die 375 Mark lüb., die Lübeck zu Weihnachten bezahlen sollte. Die Quittung lautete auf den Namen des Lübecker Bürgers Dietrich van Alen, der den Betrag im Namen des Königs erheben sollte<sup>1</sup>). Das bedeutet vermutlich, daß Dietrich dem König einen Vorschuß oder Warenlieferungen geleistet hatte.

Mit dem Besuch des Lübecker Bürgers in Dänemark hängt es vielleicht zusammen, daß König Erich Mitte September ein Privileg für Lübeck ausstellte. Dietrich van Alen könnte entsandt worden sein, um über die Privilegierung zu verhandeln. J. Rosén hat darauf hingewiesen, daß Erich Menved gerade damals besonderen Anlaß hatte, Lübeck sein Interesse zu widmen, weil Herzog Valdemar (Magnusson) von Schweden in der Stadt Truppenwerbungen vornahm<sup>2</sup>). Die Privilegien wurden zum Teil vielleicht gewährt, damit der König auf lübeckische Lieferungen im Falle eines Krieges im Norden rechnen konnte.

Die Urkunde ist am 15. September in Örkelljunga (Nordwest-Schonen) ausgestellt. Die in ihr gewährten Rechte galten nur für Lübeck. Wirklich Neues brachten sie nicht. Es ist darauf hingewiesen worden, daß das Privileg auf älteren Verbriefungen beruht, insbesondere den Privilegien von 1288 und der für alle Seestädte bestimmten Urkunde von 1294<sup>3</sup>). Der König bestätigte

<sup>25</sup>) v. Freedens Ansicht (a.a.O., S. 55), daß Lübeck nicht ernsthaft an eine Aufgabe seiner Stellung als Reichsstadt dachte, ist sicher richtig, kann aber kaum auf die zitierten Urkunden gestützt werden (a.a.O., Anm. 105), d. h. auf die Schreiben der Lübecker Sendeboten und des Markgrafen Hermann vom Mai 1307, LUB II, 174, 216.

<sup>1</sup>) Dietrich (Tidemann) van Alen erscheint als Ratmann in Lübeck 1301—25 (E. F. Fehling, Lüb. Ratslinie, Lüb. 1925, Nr. 295). Er hatte auch Geschäfte mit Fürst Witzlav von Rügen, der ihn als „noster specialis“ bezeichnet; PomUB 2167 (1304), 2396 (1308).

<sup>2</sup>) LUB II, 220. J. Rosén, a.a.O., S. 133 ff. Über die Urkunde als Beispiel für das Geleitwesen der deutschen Städte vgl. A. Haferlach, Das Geleitwesen der dt. Städte im Mittelalter (Gött. 1914), S. 58 f.

<sup>3</sup>) LUB II, 221. Die Urkunde ist zwar nicht, wie Sartorius behauptet (Urkundl. Gesch. d. Hanseat. Bundes, II, S. 177) eine wörtliche Wiederholung derjenigen von 1294 (LUB II, 221, S. 192 Anm. 1; HansUB II, 113), aber die stückweisen Übereinstimmungen zeigen die Abhängigkeit der Urkunden von einander. Beckstaedt a.a.O., S. 60 f. u. Anm. 3, vgl. auch oben im Text. — Vgl. Domarus a.a.O., S. 29; Rosén, a.a.O., S. 135.

den Lübeckern das Recht, in seinem Reich Handel zu treiben und umherzureisen, sei es, daß sie nach Flandern und anderen Gebieten des atlantischen Europa, sei es, daß sie in die dänischen Gebiete an der Ostsee, besonders nach Estland und Wirland, und nach Novgorod gehen wollten. Die freie Fahrt im Ostseegebiet war sämtlichen Seestädten schon 1294 bestätigt worden; die hierauf bezügliche Urkunde lag den entsprechenden Bestimmungen im Privileg von 1307 zugrunde. Stralsund und Rostock hatten, wie früher erwähnt, eine Bestätigung bereits im Jahre 1305 erhalten, während eine Ausfertigung für Lübeck bei diesem Anlaß nicht bekannt ist<sup>4)</sup>.

Erich Menveds Aufenthalt in dem Grenzort Örkelljunga war möglicherweise dadurch veranlaßt, daß er ihn zur Verteidigung vorbereitete und Vorräte dorthin schaffen ließ. Vielleicht bestand damals bereits die Befestigungsanlage, die die Seeländische Chronik für 1316 erwähnt<sup>5)</sup>. In der schwedischen Erikschronik heißt es, daß die Leute der Herzöge (Erich und Valdemar Magnusson) beim Angriff auf Örkelljunga Weihnachten 1307 sich das „trampöl“, d. h. Travebier, gut schmecken ließen<sup>6)</sup>. Daß Erich Menved der Stadt Lübeck ihre erste Zahlung bereits zu dem oben erwähnten Zeitpunkt quittierte, obwohl er sie eigentlich erst zu Weihnachten erhalten sollte, kann darauf beruhen, daß er wegen der Kriegsgefahr mit Schweden Vorräte an der Grenze anlegen mußte und dafür Lieferungen von Lübeck erhalten hatte, die mit der Quittung bezahlt wurden. Wir haben ein ähnliches Beispiel vom Anfang des Jahres 1308. Bereits am 15. Februar gab König Erich dem gleichen Dietrich van Alen eine Anweisung von 250 Mark lübisch von dem Betrage, der zu kommendem Mittsommer fällig war<sup>7)</sup>. Die restlichen 125 Mark wurden um Mittsommer im Namen des Königs von dem Lübecker Bürger Meinrich van Stene erhoben; der König quittierte am 28. Juni 1308 in Nyköping<sup>8)</sup>.

Im Anfang des Jahres 1308 war Markgraf Hermann, der Reichsschutzzogt von Lübeck, gestorben<sup>9)</sup>. Das Lehensverhältnis zwischen dem deutschen König und dem Markgrafen war damit erloschen und mußte erneuert werden, wenn es für die Erben des Markgrafen gelten sollte<sup>10)</sup>. Wenig später starb der deutsche König selbst, am 1. Mai 1308<sup>11)</sup>. Es bot sich damit eine günstige Gelegenheit

<sup>4)</sup> Sartorius a.a.O. II, S. 177, nimmt an, daß ein Privileg für Lübeck von 1305 existiert habe; LUB II, 221, Anm. 1 auf S. 192 zeigt aber, daß es ein solches nicht gegeben hat. Vgl. HansUB II, 113.

<sup>5)</sup> „Eschyllus Krage, prefectus Hallandie, incendit castrum Øchkneljunge“, vgl. die Annalen 1098—1325, Annales Danici medii aevi, ed. E. Jørgensen (Kopenh. 1920), S. 168, 169.

<sup>6)</sup> Erikskrönikan, ed. R. Pipping (Upps. 1921), Vers 2741: „mest war thet trampöll man ther draak“. Über die Bedeutung von „trampöl“ vgl. R. Pipping, Kommentar till Erikskrönikan (Helsingfors 1926), S. 585.

<sup>7)</sup> LUB II, 226.

<sup>8)</sup> LUB II, 232.

<sup>9)</sup> Krabbo, Regesten, Nr. 2045, Chronica Marchionum Brandenburgensium ed. G. Sello (FBPG 1), S. 130, 164 Anm. 80. Vgl. Ann. Lub., S. 421, Detmar, S. 406.

<sup>10)</sup> Homeyer, Sachsenspiegel II 2, System d. Lehnrechts, S. 370, 443, über Lehenserneuerung, S. 469 ff.

<sup>11)</sup> Böhmer, Regesta Imperii 1246—1313, S. 251. Hessel, Jahrb. d. dt. Reichs unter Albrecht I., S. 222 ff. und dort genannte Quellen.

für Erich Menved, wenn er seinen Wunsch, das Dominium über Lübeck zu erwerben, verwirklichen wollte.

Die markgräfliche Familie ließ deutlich erkennen, daß sie auf ihren Rechten an Lübeck bestehen wollte. Markgraf Waldemar quittierte am 9. Juni 1308 die Reichssteuer der Stadt als Vormund für Hermanns unmündigen Sohn Johann<sup>12)</sup>. Das geschah vermutlich kraft der von König Albrecht ausgestellten Verleihungsurkunde von 1301, in der es hieß, daß die Reichsvogtei über Lübeck beim Tode Hermanns auf dessen Witwe Anna und ihre Kinder übergehen sollte<sup>13)</sup>. Als Vormund Johanns also erhob Markgraf Waldemar seine Ansprüche auf Lübeck: „... nobis ex parte patruī nostri marchionis Johannis, cuius tutor sumus, sexcenta talenta lubecensium denariorum in festo Pentecostes proxime preterito plenarie persoluerunt . . .“<sup>14)</sup>. Daß die Forderungen auf der Urkunde von 1301 beruhen, wird auch dadurch bestätigt, daß Markgräfin Anna gleichzeitig mit Waldemar in einem besonderen Schreiben den Empfang des Geldes von Lübeck bezeugt<sup>15)</sup>. Durch den Tod König Albrechts verlor indessen die Verleihungsurkunde zwangsläufig ihre Geltung und bedurfte der Erneuerung durch den Nachfolger des Königs.

In diesem Zusammenhang gewinnt eine Angabe der Lübecker Annalen ein gewisses Interesse, wonach Erich Menved um Mittsommer den Herzog Albrecht von Sachsen zum Ritter geschlagen habe. Detmar bringt die gleiche Nachricht, aber ohne Zeitangabe. Stattdessen nennt seine Chronik Nyköping als Ort des Ereignisses<sup>16)</sup>. Für die Richtigkeit der Zeit- und Ortsangaben spricht es, daß der König, wie oben erwähnt, sich am 28. Juni in Nyköping befand<sup>17)</sup>. Die Zusammenkunft wird durch andere Quellen nicht bestätigt, würde aber in den politischen Zusammenhang passen, der es Erich nahelegen mußte, sich mit den anderen Schutzhögten Lübecks gut zu stellen. Da die Herzöge von Sachsen-Lauenburg damals das Kurrecht besaßen, konnte die Freundschaft mit ihnen anläßlich der bevorstehenden deutschen Königswahl eine gewisse Bedeutung gewinnen.

<sup>12)</sup> LUB II, 231. Die Abgabe wird hier in Pfund bezahlt „sexcenta talenta lubecensium denariorum“, aber da 1 Pfund = 1¼ Mark Pfennige, entspricht der Betrag 750 Mark Lüb. Vgl. oben S. 105, Anm. 20.

<sup>13)</sup> LUB II, 146: „Adicimus quoque, vt, si predictum marchionem infra annos nostri indulti decedere contingeret, illustris Anna marchionissa Brandenburgensis ipsius marchionis legitima, nostra filia karissima, et liberi eorundem succedere debeant in percepcione reddituum predictorum“.

<sup>14)</sup> LUB II, 231.

<sup>15)</sup> LUB II, 1029.

<sup>16)</sup> Ann. Lub: „Item Albertus dux Saxoniae in festo beati Iohannis baptistae miles factus est a rege Danorum“ (a.a.O., S. 420); Detmar: „In deme jare wart hertoghe Albert van Sassen ridder van koning Erike to Nicopinghe in Denemarken“ (S. 405).

<sup>17)</sup> LUB II, 232. Vgl. S. 107. Koppmann, der Herausgeber der Detmarchronik, weiß nichts von der durch Erich Menved am 28. 6. 1308 in Nyköping ausgestellten Urkunde, er kennt nur die Roskilder Urkunde vom 24. 6. (DD 2. R., VI, 127) und verlegt daher das Treffen zu einem angenommenen Ort Nyköping auf Seeland (Detmar, S. 405, Anm. 3).



Wenn Erich Menved mit Herzog Albrechts Kurwürde gerechnet und dessen Unterstützung für seine Pläne hinsichtlich des Dominiums über Lübeck erhofft hat, so ist er enttäuscht worden. Denn Herzog Albrecht starb im gleichen Herbst noch vor der Königswahl; Sachsen-Lauenburg wurde bei der Wahl durch Markgraf Waldemar vertreten, während Rudolf von Sachsen-Wittenberg in Person wählte<sup>18)</sup>. Waldemar scheint vor allem für eine Wahl seines Verwandten Albrecht von Anhalt gewirkt zu haben und hat wohl erst in letzter Linie für Heinrich von Luxemburg stimmen wollen<sup>19)</sup>. Als dieser gleichwohl am 27. November 1308 gewählt wurde<sup>20)</sup>, mußte es im Interesse des neuen Königs liegen, seinem brandenburgischen Wähler nicht die Vorrechte zu entziehen, die das markgräfliche Haus von seinem Vorgänger erhalten hatte. Die Belehnung mit der Reichsvogtei über Lübeck verzögerte sich zwar bis zum Juli 1310, Waldemar quittierte aber schon am 29. September 1309 über die lübische Reichssteuer. Er versprach, eine Quittung des deutschen Königs über die Summe beizubringen: „De quibus vos quitos protestamur et insuper ordinabimus, quod de eis ipse dominus rex in sua patanti (!) littera vos dimittet liberos ac solutos“<sup>21)</sup>. Gerade diese Zusage einer Quittierung durch König Heinrich ist als Beweis dafür anzusehen, daß man das Lehen als durch Albrechts Tod heimgefallen ansah<sup>22)</sup>. Im Juni 1308, als es keinen König gab, hatte Waldemar ohne weiteres den Empfang des Betrages bescheinigt; 1309 ist der Zusatz über König Heinrichs Quittung dadurch begründet, daß die Abgabe von Rechts wegen diesem zukam. Ein weiterer Grund dafür kann sein, daß Lübeck sich gegen die Zahlung gestäubt hat — der Betrag war zu Pfingsten fällig, wurde aber erst Ende September ausgezahlt —, weil die Stadt nicht Waldemar, sondern Heinrich als den rechtmäßigen Empfänger ansah, so daß Waldemar das Versprechen leisten mußte, um zu dem Geld zu kommen. Eine königliche Quittung ist nicht überliefert.

Lübeck hatte im Vertrag mit Erich Menved vom 4. Juli 1307 versprochen, dafür zu wirken, daß er das Dominium über die Stadt erhielt. Jetzt hatte sich die Gelegenheit dazu ergeben, doch deutet nichts darauf hin, daß Lübeck irgendwelche Anstrengungen in dieser Richtung gemacht hat<sup>23)</sup>. Ebenso wenig ist aber zu erweisen, daß Erich Menved selbst sich darum bemüht hat; vielleicht

<sup>18)</sup> Ann. Lub., S. 420. Detmar, S. 405. MG Constitutiones IV, Nr. 262, S. 229.

<sup>19)</sup> Const. IV, 260, 261. Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter d. Habsburgern u. Luxemburgern I (Stuttg. 1890), S. 175, 177; W. Schepelmann, Die deutsche Königswahl von 1308 (Halle 1913), S. 50 ff. Vgl. auch J. Heidemann, Die Königswahl Heinrichs von Luxemburg im Jahre 1308 (FzDG 11, Gött. 1871), bes. S. 68 f.; R. Pöhlmann, Zur dt. Königswahl vom Jahre 1308 (FzDG 16, Gött. 1876), S. 357 ff.

<sup>20)</sup> Const. IV, 262.

<sup>21)</sup> LUB II, 249. Vgl. F. Voigt a.a.O. (Märkische Forschungen 7), S. 135. — Domarus a.a.O., S. 29. In der Urkunde heißt es auch, daß Waldemar die Steuer erhob „ex parte serenissimi domini nostri Henrici“. Das ist aber kein Beweis dafür, daß die Steuer an Heinrich zu liefern war und daß ein Interimszustand herrschte. Beispiele für ähnliche Ausdrucksweise gibt es nämlich auch aus der Zeit als Albrecht lebte: LUB II, 206 (1306), 214 (1307).

<sup>22)</sup> Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel II 2, S. 443.

<sup>23)</sup> Schäfer, Hansestädte, S. 98; Domarus a.a.O., S. 29.

hat die nordische Politik seine Kräfte zu sehr in Anspruch genommen. Aber Lübeck erfüllte seine Zahlungspflichten gegenüber dem König. Im Herbst 1308 ergaben sich dabei eigentümliche Umstände. Am 30. September richtete der König ein Schreiben an Lübeck, mit Zahlungsanweisung und Quittierung zugunsten des dänischen Ritters Jacob Flaeb. Von dem Betrag, dessen Höhe die Urkunde nicht erwähnt, heißt es, daß er zu Martini fällig sei<sup>24)</sup>. In der Regel hätte die eine Hälfte des Schutzgeldes zu Weihnachten ausgezahlt werden müssen. Vom 29. Oktober liegt nun eine weitere Urkunde Erich Menveds vor, in der die gleiche Zahlungsforderung an Lübeck gerichtet wird, jedoch mit dem Unterschied, daß der Betrag an Boten des Fürsten von Mecklenburg gezahlt werden soll und daß seine Höhe mit 350 Mark Lüb. angegeben wird<sup>25)</sup>. Da beide Urkunden in das Lübecker Archiv gelangt sind, müssen sie der Stadt ausgehändigt, die Beträge also von dieser wirklich bezahlt worden sein. Es liegt aber noch ein drittes Schreiben vor, das in diesen Zusammenhang gehört. Am 15. November 1308 bezeugte Herzog Valdemar von Schleswig in Lübeck, daß der Rat an den Ritter und Gesandten Erich Menveds, Jacob Flaeb, 375 Mark Lüb. gezahlt habe, die den zu Weihnachten fälligen Schutzgeldbetrag darstellten; Valdemar verpflichtete sich, dem Rat zu Weihnachten eine offene Quittung des Königs zu beschaffen<sup>26)</sup>. Offenbar hat Lübeck zuerst Erichs Brief vom 30. September erhalten und an Jacob Flaeb 375 Mark ausgezahlt. Dann erschienen die Boten Heinrichs von Mecklenburg und beanspruchten weitere 350 Mark. Gegen diese erneute Forderung setzte man sich zur Wehr und verlangte einen besseren Beweis dafür, daß die erste Zahlung vollzogen sei. Zudem hatte ja die Quittung des Königs vom 30. September keinen festen Betrag genannt, während tatsächlich 375 Mark gezahlt worden waren. Die in Herzog Valdemars Urkunde genau präzisierende Zweckbestimmung des Betrages: „... marcas ... pro tutela ciuitatis Lubicensis predictae in festo natiuitatis domini exnunc proximo persoluendas“ könnte darauf hindeuten, daß die 350 Mark für Heinrich von Mecklenburg eine Auflage waren, deren Rechtmäßigkeit man in Lübeck nicht anerkennen wollte.

Dies ist das erste Mal, daß sich eine nähere Beziehung zwischen Erich Menved und Heinrich von Mecklenburg nachweisen läßt. In der Folgezeit hatte Heinrich fast regelmäßig die lübeckische Abgabe einzunehmen<sup>27)</sup>. Von jetzt an wird er auch Erichs treuer Gefolgsmann in Krieg und Verhandlungen. Der Zusammenhang zwischen Geldrente und Gefolgschaft könnte darauf schließen lassen, daß Heinrich nunmehr Vasall des Königs geworden war; da es aber an direkten Quellenbeweisen dafür fehlt, muß man sich mit der Vermutung begnügen. Ein aktueller Anlaß für diese Verbindung ist nicht zu

<sup>24)</sup> LUB II, 235. — Auch wenn die Zahlungen zu einem anderen Zeitpunkt erfolgten, werden sie regelmäßig als die zu Weihnachten fälligen Schutzgelder bezeichnet.

<sup>25)</sup> LUB II, 236.

<sup>26)</sup> LUB II, 1013.

<sup>27)</sup> Einzige Ausnahme scheint zu sein, daß 1309 Bernhard Koppmann die Frühjahrszahlung abhebt, DD 2. R., VI, 183, LUB II, 245. Koppmann war Rostocker Bürger.

erkennen. Vielleicht ist sie nur ein Glied in den Bemühungen des Königs, alle Fürsten in dem Gebiet nördlich von Elbe und Elde an sich zu ziehen. Vielleicht auch suchte Erich Heinrichs Unterstützung, weil Nicolaus von Rostock jetzt erkennen ließ, daß er seine Stellung in Rostock festigen wollte<sup>28)</sup>.

In dem Friedensvertrag zwischen Lübeck und den holsteinischen Grafen vom 1. Juni 1307 war bestimmt worden, daß die Burg Travemünde vorläufig und auf die Dauer von vier Jahren dem Grafen Gerhard gehören sollte. Wem sie endgültig zufallen würde, sollte vor dem deutschen König entschieden werden. Am 21. Februar 1308 beauftragte Rudolf, König Albrechts Hofrichter, den Grafen Gerhard, am 10. Juni vor ihm zu erscheinen, um sich in dem Streit mit Lübeck zu verantworten<sup>29)</sup>. Dazu kam es nicht, weil König Albrecht vorher starb; gemäß dem Verträge von 1307 mußte man nun die Einsetzung eines neuen Königs abwarten, in dessen Auftrag die Streitfrage dann innerhalb von vier Jahren entschieden werden sollte<sup>30)</sup>.

## VI. König Erich, Lübeck und die wendischen Ostseestädte, 1310—1316

Im Laufe des Jahres 1310 festigte sich Lübecks Stellung im Verhältnis zum Reich und zum Markgrafen. Mit einem Schreiben vom 19. Mai berief König Heinrich Lübecks Vertreter zu einem Hoftag auf 14 Tage nach Johannis<sup>1)</sup>. Die Berufung zeigt, daß Lübeck fortdauernd als Reichsstadt angesehen wurde. Der Wortlaut des Schreibens läßt ferner vermuten, daß die Stadt dem neuen König den Treueid geleistet hatte. Dieser nennt die Lübecker „fidelibus suis dilectis“ und fordert sie auf, „in fidei debito, quo nobis et eidem astringimini imperio“ ihre Vertreter zu entsenden. Auf dem Frankfurter Hoftag bestätigte König Heinrich, daß Markgraf Waldemar in seiner Eigenschaft als Vormund seines Schwagers das Rectorat über Lübeck während der sieben Jahre innehaben sollte, die an dem durch Albrechts Belehnung festgesetzten Zeitraum noch fehlten. Heinrich befahl die Stadt dem besonderen Schutz des Markgrafen und beauftragte Lübeck, die Reichssteuer an diesen zu zahlen<sup>2)</sup>. Zugleich wurden der Stadt am 24. Juli 1310 alle ihre Privilegien bestätigt<sup>3)</sup>.

Hatte Erich Menved geglaubt, im Zusammenhang mit dem Thronwechsel in Deutschland das Dominium über Lübeck erwerben zu können, so hatte er sich insoweit in seiner deutschen Politik verrechnet.

<sup>28)</sup> Vgl. I. M. Andersson a.a.O., S. 110 f.

<sup>29)</sup> LUB II, 227. — Domarus a.a.O., nimmt an, die Zitation beruhe darauf, daß Gerhard die Friedensbestimmungen nicht eingehalten habe; in Wirklichkeit entsprach sie aber den Bestimmungen des Friedensvertrages über die endgültige Entscheidung (LUB II, 217).

<sup>30)</sup> Über Albrechts Tod vgl. oben S. 107. LUB II, 217: „Qui rex, si, quod absit, interim de medio fuerit euocatus, expectabitur eius successor, vt coram illo confirmato et in potestatis plenitudine constituto ad eius citacionem dictum negocium infra quatuor annos modo simili terminetur“.

<sup>1)</sup> LUB II, 256. Fabricius, Urkunden IV, Darlegung 1, S. 112.

<sup>2)</sup> LUB II, 263, 267, vgl. Nr. 146.

<sup>3)</sup> LUB II, 265.

Auch Lübecks Verhältnis zu Sachsen-Lauenburg wurde wieder geordnet. Am 28. Mai 1310 bestätigte Erich von Sachsen-Lauenburg den im Jahre 1306 mit der Stadt abgeschlossenen Vertrag und versprach, diesen einzuhalten, bis die vereinbarte Fünfjahresfrist abgelaufen sei<sup>4)</sup>. Die Erneuerung war notwendig geworden durch den Tod des Herzogs Albrecht (1308); dessen Witwe Margareta entsagte am 25. Mai 1310 allen Ansprüchen auf Zahlungen seitens Lübecks<sup>5)</sup>.

Auf einer Tagfahrt in Rostock schlossen Vertreter von Wismar, Stralsund, Greifswald, Lübeck und Rostock am 9. August auf die Dauer von vier Jahren ein Bündnis zur Wahrung des Friedens und zu gegenseitiger Unterstützung, falls eine der Städte belästigt oder angegriffen würde. Die Verbündeten sollten zunächst bei dem Fürsten, Herren oder wer es sonst sein mochte, der einer von ihnen zu nahe trat, Vorstellungen erheben. Blieb das erfolglos, so sollte man zu Sanktionen greifen. Lübeck machte jedoch den Vorbehalt, daß es an Feindseligkeiten gegen Erich Menved nicht teilnehmen, sondern neutral bleiben wolle, falls die anderen wendischen Städte mit diesem in Streit gerieten<sup>6)</sup>.

Dieser Linie folgte dann auch die lübische Politik, als es im Herbst 1311 zum Kriege zwischen Erich Menved und Rostock kam. Gleiches galt für Lübecks Verhalten im Streit zwischen Heinrich von Mecklenburg und Wismar. Während dementsprechend Heinrich Erich Menveds Steuer von Lübeck einzog<sup>7)</sup>, gab die Stadt gleichzeitig Darlehen an Wismar. Nach einem Darlehensvertrag vom Anfang August 1311 sollten die Mittel zum Nutzen Wismars und seiner Bürger verwendet werden<sup>8)</sup>; der Ausdruck läßt vielleicht darauf schließen, daß der Kampf mit dem Landesherren bereits begonnen hatte. Nach Kirchbergs unbestätigter Angabe soll er am 11. Juli ausgebrochen sein<sup>9)</sup>. Auch Lübeck selbst aber scheint von den Auseinandersetzungen zwischen den Fürsten und den übrigen wendischen Städten nicht unberührt geblieben zu sein. Die Lübecker Chronistik erwähnt nämlich Zusammenstöße zwischen Deutschen

<sup>4)</sup> LUB II, 259.

<sup>5)</sup> LUB II, 258.

<sup>6)</sup> DD 2. R., VI, 298, Hans UB II, 175—179, HR I 1, S. 51 f. Vgl. auch Detmars Notiz zum Jahre 1310 (S. 411): „dar na quemen de boden der van Lubeke mit der anderen stede boden tosamente binnen Rostok; dar droghen se overen in someliken saken, dar se alle sic to verbunden; over de van Lubeke wolden jo nene vorbindinghe maken mit den heren unde den steden weder den koning Erike van Denemarken. dat quam en to groteme vromen“. Fabricius, Urkunden IV, Darlegung 1, S. 113 f.; K. V. Nitsch, Nordalbingische Studien (Preuß. Jahrb. 35, 1875), S. 126 ff.; Schäfer, Hansestädte, S. 99; Stichert, a.a.O. 3, S. 10; Erslev, Danmarks Riges Historie 2, S. 165; Rosén, a.a.O., S. 206. — Lübeck war nicht beteiligt an dem Bündnis, das die vier anderen ostwendischen Städte 1308 abschlossen.

<sup>7)</sup> LUB II, 284 (30. 5. 1311), 289 (11. 11. 1311), 300 (14. 5. 1312), 308 (1. 11. 1312). Die letztgenannte Urkunde zeigt, daß Heinrich private Geldgeschäfte in Lübeck hatte, da die Abgabe an seine Gläubiger, Bürger in Lübeck, ausbezahlt werden sollte.

<sup>8)</sup> LUB II, 287, vgl. auch 288, 291.

<sup>9)</sup> E. v. Kirchberg, Chronicon Mecklenburgicum, herausg. v. E. J. v. Westphalen (Leipz. 1745), Sp. 790.

und Dänen auf den schonischen Messen zu Michaelis 1311. Nach Detmars Angaben ließ Erich Menved die Waren der deutschen Kaufleute beschlagnehmen, wovon auch die neutralen Lübecker betroffen wurden; diese beklagten sich beim König darüber und verwiesen darauf, daß Erich als Schutzherr der Stadt sie hätte beschützen müssen<sup>10</sup>). Auf welcher Seite Lübecks Sympathien standen, ist jedoch unzweifelhaft. Daß man Wismar Geld lieh, wurde schon erwähnt. Auch Rostock wandte sich an Lübeck. Um seine Kriegsausgaben decken zu können, nahm Rostock im Frühjahr 1312 eine Anleihe von 1000 Mark wendischer Pfennige bei Lübeck auf<sup>11</sup>). Am 22. Juli ersuchte der Rostocker Rat den Lübecker um ein weiteres Darlehen von 1000 Mark in Form von Proviant und Pfeilen. Da in dem Schreiben besonders hervorgehoben wird, daß die Rostocker durch die Gegner von Turm und Besatzung in Warnemünde abgeschnitten seien, scheint es der Sinn des Antrages gewesen zu sein, daß Lübeck den Turm von See her entsetzen sollte<sup>12</sup>).

Lübecks finanzielle Leistungsfähigkeit wurde also von beiden kriegsführenden Parteien in Anspruch genommen. Sie trug zur politischen Stärkung der Stadt bei und ermöglichte ihr den Gewinn von Vorteilen, die dann wieder geeignet waren, ihre wirtschaftliche Position weiterhin zu kräftigen. Ein Beispiel hierfür erbieten die Beziehungen Herzog Erichs von Schweden zu Lübeck im Jahre 1312. Der Herzog hatte eine Pilgerfahrt nach Rocamadour in Frankreich unternommen und unterbrach die Rückreise in Lübeck. In seiner Begleitung befand sich Gerhard der Jüngere von Plön, früher Dompropst in Lübeck<sup>13</sup>). Bei dem Besuch in Lübeck nahm Herzog Erich am 11. März eine Anleihe auf<sup>14</sup>). Das Geld wurde einige Wochen später von Gerhard dem

---

<sup>10</sup>) „Eo anno mercatores civitatum Slaviae in nundinis Schonore exeuntes castrum Valsterbode et alia quaedam loca contigua vastaverunt incendiis et rapinis et quosdam Danos interfecerunt“, Ann. Lub., S. 422. „Dar na bi sunte Micheles daghe do wurden de coplude van den Wendeschen steden kivende to Valsterboden mit den Denen, dar bleven lude dot unde somelike boden wurden brand. dar umme let de koning der Dudeschen coplude gud bekummeren. also ghing do dat grote orloghe to. do quemen de borghere van Lubeke van Schonen unde clagheden, dat de koning en hadde laten nemen ere ghud sunder eren broke. de raath van Lubeke do sanden eren schrivere to deme koninghe to Roschilde, unde leten ene gutliken bidden unde manen, dat he eren borgheren wedergeheve ere gud, wente he ere vormundere were unde se to rechte scholde beschermen“, Detmar, S. 415. Schäfer, Einleitung, S. XVIII.

<sup>11</sup>) LUB III, 57.

<sup>12</sup>) LUB III, 303. Fabricius, Urkunden IV, Darlegung 2, S. 69; Stichert a.a.O. 3, S. 15.

<sup>13</sup>) Man hat früher als selbstverständlich angenommen, daß Erichs Begleiter identisch mit Graf Gerhard von Rendsburg war (Rosén, a.a.O., S. 208, 210; B. Beckman, Matts Kättilmundsson och hans tid, Stockh. 1953, S. 195). In einem Brief Herzog Erichs (Dipl. Suec. 1834) wird Gerhard jedoch „comes junior Holsacie“ genannt. Das „junior“ spricht dafür, daß der Betreffende den gleichen Namen trug, wie sein Vater. Danach muß es sich hier um den Sohn von Gerhard von Holstein-Plön handeln. Auch andere Indizien sprechen dafür (vgl. I. M. Andersson a.a.O., S. 161).

<sup>14</sup>) LUB II, 294.

Jüngeren für Rechnung des Herzogs abgehoben<sup>15</sup>). Vielleicht sollte es in Wirklichkeit als Ersatz für Ausgaben dienen, die der Graf für Erich geleistet hatte. Gleichzeitig mit der Aufnahme des Darlehens stellte der Herzog vorläufige Privilegien für Lübeck und die übrigen Seestädte aus; sie bezogen sich auf die Schifffahrt nach Novgorod und die Freiheit vom Strandrecht im schwedischen Herrschaftsgebiet der Herzöge<sup>16</sup>). Diese Privilegien wurden am 15. August 1312 von Herzog Erich und seinem Bruder Valdemar bestätigt<sup>17</sup>). Bereits am 25. Juli war den Städten außerdem das Recht des Heringsfanges und des Handels um Kalmar und entlang der Küsten von Öland und Møre verliehen worden<sup>18</sup>). Vogt und Rat von Kalmar teilten diese Verleihungen im Namen der Herzöge mit. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die schwedischen Herzöge damit einen Ersatz für die Märkte bieten wollten, die die Seestädte durch die kriegerischen Verwicklungen mit Dänemark verloren hatten<sup>19</sup>). Es ist bezeichnend, daß die Privilegierungen gerade in die Zeit fielen, in der die schonischen Messen hätten beginnen sollen<sup>20</sup>); und wenn auch Lübeck selbst nicht an dem Kriege gegen Erich Menved teilnahm, so war doch das Verhältnis der Stadt zum König laut Detmar im Jahre 1312 nicht das beste, weil die Dänen Schwierigkeiten bei Rückgabe der Waren machten, welche die Lübecker bei den Streitigkeiten auf den schonischen Märkten 1311 verloren hatten<sup>21</sup>).

Erich Menved scheint denn auch besorgt zu haben, daß die Kaufleute der wendischen Städte den schonischen Märkten fernbleiben und Dänemarks Einnahmen dadurch vermindert werden könnten. Am 25. Juli 1312 streckte er einen Friedensfühler aus<sup>22</sup>), auf den Rostock aber nicht eingegangen zu sein scheint. Der König lag am 20. August noch immer vor Warnemünde; von dort stellte er eine Urkunde aus, die den Bürgern von Hamburg freies Geleit für Dänemark und für ihren dortigen Handel gewährte, sofern sie keine Waren aus Dänemark zu den Gegnern des Königs in Deutschland ausführten<sup>23</sup>). Man hat diese Bedingung als die Hauptursache für die Ausstellung des Privilegs angesehen<sup>24</sup>). Jedoch kann man für Hamburg, anders als für Lübeck, nicht feststellen, daß es versucht hätte, den kämpfenden Städten beizustehen. Das

<sup>15</sup>) LUB II, 297, 298.

<sup>16</sup>) LUB II, 307, Anm.; Rosén, a.a.O., S. 208.

<sup>17</sup>) LUB II, 307.

<sup>18</sup>) LUB II, 305.

<sup>19</sup>) Rosén, a.a.O., S. 209 f.

<sup>20</sup>) Die Märkte dürften um den 25. Juli begonnen haben (HansUB II, 294). Vgl. im übrigen Schäfer, Einleitung, S. XCVIII. Nach ihm lag die Zeit des Heringsfanges zwischen dem 11. 8. und 9. 10., mit dem Schwergewicht im September (S. LIV f.).

<sup>21</sup>) Detmar, S. 417: „... dar wart over de koning na vele beden so hoghe manet, dat he do sande breve unde boden, dar der van Lubeke gut was, unde unbod, dat weder to ghevende. sin broder hertoghe Cristofor hadde des en del unde vorsakedes; also deden oc vele andere, de dat gut hadden unde boden dar vore ere recht; des blevet almestich verloren“. Vgl. auch S. 112 f.

<sup>22</sup>) DD 2. R., VI, 442; MeckLUB 13870.

<sup>23</sup>) HambUB II, 265.

<sup>24</sup>) Stichert a.a.O. 3, S. 15.

Privileg für Hamburg ist wohl eher ein Mittel, um Wareneinfuhr zu erhalten und die Schonenmärkte in Gang zu setzen. Die wendischen Ostseestädte mochten auch nachgiebiger werden, wenn Dänemark die Konkurrentin an der Elbe unterstützte. Hierfür spricht, daß es sich um das erste Privileg handelt, das Erich, soweit bekannt, für Hamburg allein ausgestellt hat.

Wie Erich Menveds Privilegienpolitik durch die allgemeine politische Lage im Ostseegebiet bedingt ist, läßt sich auch in anderem Zusammenhang zeigen. Als die Kraftprobe zwischen den brandenburgischen Markgrafen und der Stadt Stralsund sich 1316 auf ihrem Höhepunkt befand, begünstigte Erich Lübeck und einige andere Seestädte mit Privilegien. Am 10. Juni 1316 wurden Lübeck die Privilegien von 1268 bestätigt, um deren Erneuerung sich die Stadt bereits 1303 bemüht hatte<sup>25</sup>). Die Urkunde ist in Wismar ausgestellt, jedoch ist es zweifelhaft, ob der König selbst bei der Ausfertigung zugegen war. Als Anwesende werden genannt Heinrich von Mecklenburg, Otto von Hoya, der Truchseß des Königs Nils Olofsson und die Ritter Martin Due, Detlewulf und Jacob Flaeb, von denen es heißt: „... per quos premissa inter nos et dictos ciues Lubicensis erant placitata“. Die genannten Personen haben also im Namen des Königs mit den Lübeckern verhandelt, während die Urkunde nicht besagt, daß dieser selbst in Wismar war<sup>26</sup>). Daß Heinrich von Mecklenburg die Beziehungen zu Lübeck auch bei Verhandlungen über Privilegien wahrnahm, scheint charakteristisch für die immer bedeutender werdende Rolle, die er als Erich Menveds Vertreter in Deutschland spielte.

Im Laufe des Jahres 1316 — das nähere Datum ist nicht bekannt — wurde auch die Schutzherrschaft Erich Menveds um vier Jahre verlängert<sup>27</sup>), ein Umstand, der bisher nicht ausreichend gewürdigt worden ist<sup>28</sup>). Tatsächlich bedeutete die dänische Schutzherrschaft für Lübeck eine ununterbrochene Friedensperiode. Teilweise läßt sich das dadurch erklären, daß die Stadt selbst sich bewußt um eine neutrale Haltung bemühte<sup>29</sup>), teilweise dürfte aber auch Erich Menved auf die holsteinischen Grafen dahingehend eingewirkt haben,

---

<sup>25</sup>) LUB II, 340, vgl. S. 74 ff. Im gleichen Jahr erhielten u. a. auch die niederländischen Hansestädte ihre Privilegien, vgl. oben S. 75.

<sup>26</sup>) P. F. Suhm, *Historie af Danmark* 11, S. 770 f., nimmt das an. Fabricius, *Urkunden IV, Darlegung* 3, S. 100, kommt zu dem Schluß, daß Erich Menved in Wismar war und dann heim nach Dänemark gereist sei. Krabbo, *Der Übergang des Landes Stargard von Brandenburg auf Mecklenburg*, *Meckl. Jb.* 91, S. 14, vermutet, daß der König in Deutschland blieb und mit vor Stralsund anwesend war.

<sup>27</sup>) Rep. 1188. Canc. liber, pag. 660: „Qualiter rex suscipit civitatem Lubecensem sub protectione sua, 1316“. Huitfeldt referiert die Urkunde nicht, sondern hat sie nur beiläufig erwähnt, da er die 1307 zwischen Erich Menved und Lübeck eingegangene Verabredung wiedergibt (Huitfeldt, S. 312). Detmar erzählt 1315: „do weren der stat vorestandere to Lubeke de koning, ghekoren van der stat, unde de marcgreve, van deme Romere koninghe dar to ghesat...“ (Detmar, S. 417).

<sup>28</sup>) Arup, *Danmarks Historie* 2, S. 51, hat nicht bemerkt, daß Erichs Schutzherrschaft erneuert worden ist.

<sup>29</sup>) Vgl. S. 112.

daß sie Störungen des Lübecker Handels unterließen. Während Rostock, Wismar und Stralsund Kräfte und Geld im Kampf gegen ihre Landesherren verbrauchten, konnte Lübeck seine auswärtige Stellung durch die Neutralität kräftigen. Daß die Stadt jetzt immer mehr als wirtschaftlicher Mittelpunkt hervortrat, wird auch durch die Rolle erwiesen, die sie und ihre Bürger als Geldgeber spielen. Gereicht somit die Neutralität Lübeck sichtbar zum wirtschaftlichen Vorteil, so kann man darüber hinaus den hier behandelten Zeitraum als die Periode in der Geschichte der Stadt bezeichnen, in der sich Lübeck auf die uneingeschränkte Führerstellung vorbereitete, welche die Stadt im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts vor den anderen Seestädten im Ostseebereich einnehmen sollte.

Die Privilegien von 1285 betrafen nur den Erbschaftsrecht, die Lübecker Bürger sollten jedoch im 1307 bekräftigt werden. Die Urkunde ist in Wismar besiegelte jedoch in Lübeck. Ob der König selbst bei der Ausstellung zugegen war, ist ungewiss. Die Urkunde ist in Wismar besiegelte jedoch in Lübeck. Ob der König selbst bei der Ausstellung zugegen war, ist ungewiss. Die Urkunde ist in Wismar besiegelte jedoch in Lübeck. Ob der König selbst bei der Ausstellung zugegen war, ist ungewiss.

<sup>60</sup> LUB II, 360, vgl. S. 74 ff. Im gleichen Jahr erhielten u. a. auch die niederländischen Hansestädte ihre Privilegien, vgl. oben S. 75 ff. II, 361.  
<sup>61</sup> P. F. Sørensen, *Historie af Danmark II*, S. 709 ff. nimmt das im 1307 in Wismar war und dass dann beim nach Dänemark gericht sei. Krabbe, *Den Urdokument IV*, Darlegung S. 106, kommt zu dem Schluss, dass Erich Menved in der Landes Störung von Rostock und Wismar, Lübeck, Stralsund anvertraut hat, dass König in Bestätigung blieb, was mit vorstehendem anwendbar war. Vgl. auch LUB II, 360, vgl. S. 74 ff. Im gleichen Jahr erhielten u. a. auch die niederländischen Hansestädte ihre Privilegien, vgl. oben S. 75 ff. II, 361.  
<sup>62</sup> Arup, *Danmarks Historie I*, S. 57, hat nicht bemerkt, dass Erich Schütz herbeigeführt worden ist.  
<sup>63</sup> Vgl. S. 112.



## Zur Datierung der ältesten Lübecker Bursprake

Von *Gustav Korlén* (Stockholm)

Die in dem (Urkunden aus den Jahren 1418—1426 enthaltenden) Band VI des Lübecker Urkundenbuches S. 756 ff. als Nr. 783 abgedruckte älteste Bursprake ist vom Herausgeber auf „Vor 1421“ datiert, und zwar mit folgender Begründung: „Die Bursprake ist in derjenigen schönen und klaren Majuskel geschrieben, die Jahrhunderte lang im Gebrauch war, so daß in diesem Falle die Handschrift keinen Schluß auf die Zeit der Abfassung zuläßt. Die Sprache weist auf das vierzehnte Jahrhundert und wohl schon auf die ersten Decennien desselben hin. Da indessen unter den am Schluß in Randbemerkungen genannten Personen zwei Männer vorkommen, die 1421 starben, Reyner von Calven und Tidemann Junge, so ist anzunehmen, daß die hier mitgetheilte Aufzeichnung nicht viel früher gemacht ist, wenn sie gleich ohne Zweifel an ältere ähnliche sich anschließt.“

Diese — offensichtlich unzulänglich begründete — Datierung auf den Anfang des 15. Jahrhunderts galt seitdem als unbestritten<sup>1)</sup>. *Techen*, der in seiner Ausgabe der Bürgersprachen der Stadt Wismar<sup>2)</sup> eine erste Übersicht über sonstige im Druck vorhandene Burspraken gab, meinte sogar unter Berufung auf Wehrmann als terminus post quem das Jahr 1418 ansetzen zu können. Es handelt sich dabei aber vielmehr um einen terminus ante quem, da die auf Beschlüsse des Hansetages von 1418 zurückgehenden Bestimmungen über die Vitalienbrüder, wie schon der Druck im Lübecker Urkundenbuch richtig angibt, nachgetragen sind<sup>3)</sup>. Ein weiterer — im Druck nicht verzeichneter — Nachtrag

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. E. Wohlhaupter, *Rechtsquellen Schleswig-Holsteins I* (1938), S. 106, Fn. 3. Ältere und neuere Literatur verzeichnet Jürgen Bolland, *Zur städtischen „Bursprake“ im hansischen Raum* (diese Zs. 36, 1956), dazu die Ergänzung von W. Suhr ebd. 38, 1958, S. 126.

<sup>2)</sup> *Hansische Geschichtsquellen, N. F.*, Bd. III (1906).

<sup>3)</sup> So richtig schon das von *Techen* bearbeitete Wort- und Sachregister zu Band 1—11 des Lüb. UB (1932) s. v. *Bursprake* mit Hinweis auf *Hanse- rezesse I*: 6, Nr. 557, §§ 19, 25.

zu 757,3 nennt als Vogt auf Schonen *Herman Uinke*, der seit 1411 Ratsherr in Lübeck ist<sup>4)</sup>. Da man wohl annehmen darf, daß seine Vogtzeit in Schonen vorher lag, ließe sich die Grenze sachlich vielleicht noch etwas vorverlegen.

Auf die sich aus dieser herkömmlichen Datierung auf den Anfang des 15. Jahrhunderts ergebenden Schwierigkeiten für die vergleichende Bursprakenforschung verweist *Hedwig Sievert* in ihrer nicht zuletzt für den Sprachforscher ergiebigen Dissertation über die Kieler Burspraken: „Der Nachweis der Behauptung, daß die Lübecker Texte hier Vorbilder gewesen sind, wird allerdings dadurch erschwert, daß die ältesten Texte Lübecks, die wir kennen, jünger sind, als die einiger Tochterstädte, z. B. Wismars oder Kiels“<sup>5)</sup>. Eine Überprüfung der Urkunde von philologischer Seite scheint daher nicht unangebracht zu sein.

Schon ein flüchtiger Blick in den gedruckten Text bestätigt nun dem Germanisten, daß der Herausgeber insofern die Sprache des Textes richtig beurteilt hatte, als diese entschieden gegen das 15. Jahrhundert spricht. Weiter führt hier aber der paläographische Befund der mir von Herrn Archivdirektor Professor Dr. v. Brandt freundlichst übersandten Fotokopien der Handschrift (Interna, Lüb. Recht, Konv. 4, Ziff. 2 Bursprake). Es kann nicht der geringste Zweifel bestehen, daß der Schreiber identisch ist mit dem des Tidemann-Güstrowschen Kodex des Lübischen Rechts, und zwar des sog. *liber primus* v. J. 1348 (= T<sup>1</sup>); von diesem Schreiber rühren auch die Art. 250—257 und das Register des meiner Stadtrechtsausgabe zugrunde gelegten Lübecker Ratskodex (= Kieler Kodex, Hand 8)<sup>6)</sup>. Schon der übereinstimmende paläographische Gesamteindruck, wie ihn die hier beigefügten Faksimiles von Bursprake, *liber primus* und Hand 8 vermitteln, ist auffallend. Entscheidend scheint mir aber der Gebrauch der diakritischen Zeichen zu sein. Der in dem *liber primus* genannte Schreiber *Helmicus thymmonis, ên vicarius in der kerken tō deme Dōme*, verwendet die diakritischen Zeichen in doppelter Funktion: „erstens zur Bezeichnung der Länge, und zwar sowohl der ursprünglich langen Vokale wie der in verschiedenen Stellungen gedehnten Kürzen, zweitens zur Bezeichnung des Umlauts von *o* und *u*. Dabei ist ein deutliches System erkennbar, wonach *ê*, *ô* und *û* (ver-

<sup>4)</sup> Siehe E. F. Fehling, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart (1925), S. 63 Nr. 481; bei D. Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogtes auf Schonen (1927) nicht erwähnt.

<sup>5)</sup> H. Sievert, Die Kieler Burspraken (1953), S. 38. Die weiteren Ausführungen der Verf. werden allerdings durch das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung recht fragwürdig.

<sup>6)</sup> Siehe G. Korlén, Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen (Norddeutsche Stadtrechte II, 1951), zit.: Ausgabe.

einzelt auch  $\overset{v}{o}$ ) als Längebezeichnung dienen, während für den Umlaut die Zeichen  $\overset{v}{o}$  und  $\overset{v}{u}$  verwendet werden; doch ist, wie in mittelalterlichen Hss. nicht anders zu erwarten, dieses System nicht ohne Ausnahmen, namentlich so, daß  $\overset{v}{o}$ ,  $\overset{v}{u}$  auch in Fällen vorkommen, wo Umlaut nicht möglich ist“ (Ausgabe S. 45).

Dieses System ist nun auch für die Bursprake überaus charakteristisch. Ich kann mich mit einigen Beispielen für die verschiedenen Kategorien begnügen. Länge: *bēdet*, *bēr*, *ēn*, *thēn*, *bequēme*; *vronen*, *grōt*; *Bursprake*, *hūs*, *nū*, *v̄t*. Dehnung: *ghewēsen*, *ghērne*; *ghelōuet*, *vōrtmer*. Umlaut: *lūde*, *dūfte*, *vnstūr*; *bōrghere*, *hōuetman*, *vōrste*; *alsūlker*, *sūlve*, *nūtte*, *hōghest*, *hōuesch*; *nōmen*, *vōghen*, *scōlen*, *schūt*, *dōyt*; *tō*, *vōre*, *ōfte*, *dōr*, *vōre*, *sūnte*. Besonders auffällig ist, daß auch der in mittelniederdeutschen Handschriften sehr seltene Gebrauch des übergeschriebenen *a* über *a* den drei Texten gemeinsam ist<sup>7)</sup>; in der Bursprake mehrfach in *ghān*, sonst z. B. *ghedān*, *stāt*, *gārden*, *Rātmanne* (vgl. die Ausgabe S. 46, Anm. 1; der dort genannte zirkumflexähnliche Haken über *a* und *v* ist für die Bursprake ebenfalls zu verzeichnen). Schließlich stimmen auch sonstige Orthographie und Sprache der Bursprake — soweit der geringe Umfang des Textes überhaupt gesicherte Vergleichsmöglichkeiten bietet — zu den für den Tidemannschen Kodex und Hand 8 gemeinsamen charakteristischen Merkmalen. Der in Betracht kommende Schreiber zeichnet sich, wie in der Stadtrechtsausgabe S. 79 näher ausgeführt ist, durch eine zielbewußt geregelte Sprachform in Anlehnung an die älteste Lübecker Rechtsprachtradition aus. Von den in der Ausgabe angeführten Kriterien, die in der Bursprake wiederkehren, sei hier namentlich auf den sehr regelmäßigen Gebrauch von *gh-* vor hellen, *g-* vor dunklen Vokalen hingewiesen (Ausg. S. 64, § 41; *borgere* im Druck Lüb. UB VI 757.1 ist Druckfehler für *bōrghere*, ebenso *gelde* 760,2 für *ghelde* — ein Sonderfall ist *gi* 758,4, vgl. Lasch, Mnd. Gr. § 341). Auch die für den Schreiber des T<sup>1</sup> erschlossene Vorliebe für die Endung *-et* im Plur. Präs. Ind. (Ausg. S. 73) stimmt zur Norm der Bursprake (*willen* 758,6 ist Druckfehler für *willet*). Durchgängig zeigen beide Texte *unse* (Ausg. S. 69, § 54), *desse* (Ausg. S. 70, § 58), *sülver* (Ausg. S. 57, § 28), usw. Als Druckfehler erweisen sich das auffällige *brenghen* 759,6 für *bringhen* (so auch T<sup>1</sup>, Ausg. S. 53, § 15) und *herren* 757,21 für *heren* (so durchgängig, wie auch T<sup>1</sup>, Ausg. S. 58, § 30)<sup>8)</sup>.

<sup>7)</sup> A. C. Højberg Christensen, Studier over Lybaeks Kancellisprog (1918) kennt dies in seinem gesamten Material nur bei Hand 17 (1367—80), die ebensowenig wie seine sonstigen Schreiberhände hier in Frage kommt.

<sup>8)</sup> Für die in der Bursprake häufig belegte Form *wūlde* „wollte“ ist das Vergleichsmaterial gering; Hand 8 hat Art. 257 *wōlde*, dafür zeigt aber der Bardewiksche Kodex, der ab Art. 242 (= Kiel Hand 8, Art. 250) aller Wahr-

Der Abdruck im Lüb. UB gibt noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Ausgelassen ist S. 756,1 das Prädikatsverbum *is* (*Wente ghe<sup>u</sup>duet si got. sc<sup>o</sup>ne vrucht ghe<sup>o</sup>ghet is v<sup>u</sup>pe deme velde.*), ebenso 757,21 *w<sup>u</sup>lden* (*o<sup>u</sup>fte desse heren dat bes<sup>e</sup>n laten w<sup>u</sup>lden*); die weiteren Druckfehler sind sprachlich von geringerem Belang. Zu 756,9 findet sich im Original eine vom Herausgeber nicht verzeichnete Rasur, wo ausweislich der Quarzlampe (nach Mitteilung von Prof. v. Brandt) *leyder* gestanden hat (der ursprüngliche Wortlaut also: *U<sup>o</sup>rtm<sup>e</sup>r, wente it leyder<sup>e</sup> duele steyt beyde t<sup>o</sup>lande unde t<sup>o</sup> watere*). Auffälliger ist, daß der Herausgeber es unterlassen hat, auf eine zweite Rasur aufmerksam zu machen, die von sachlichem Interesse ist. In der *B<sup>u</sup>rsprake t<sup>o</sup> s<sup>u</sup>nte Jacobes daghe* (1. Mai) lautet die Bestimmung über das Waffenverbot ursprünglich *U<sup>o</sup>rtmer. so ne scal n<sup>e</sup>mant noch b<sup>o</sup>rghere noch gast. stekemeste noch wapene dreghen* (der Druck 757,12: *U<sup>o</sup>rtmer so ne scal nen gast stekemest noch wapende dreghen*). Das Waffenverbot für die Bürger ist hier also nachträglich aufgehoben worden, ähnlich wie in der *B<sup>u</sup>rsprake t<sup>o</sup> s<sup>u</sup>nte Peteres daghe in der vasten* (22. Febr.), wo die betreffenden Wörter, wie schon der Druck S. 759, Fn. 1 richtig angibt, lediglich gestrichen sind, während die winterliche *B<sup>u</sup>rsprake t<sup>o</sup> s<sup>u</sup>nte Thomas daghe* (21. Dez.) den ursprünglichen Text beläßt, die sommerliche *B<sup>u</sup>rsprake t<sup>o</sup> s<sup>u</sup>nte Mertines daghe* (4. Juli) dagegen von Anfang an lediglich auf die Gäste Bezug nimmt<sup>9)</sup>.

Über den in dem Tidemannschen Kodex namentlich genannten Schreiber (vgl. oben und den Text Ausg. S. 23) läßt sich auf Grund des im Lübecker Archiv vorhandenen Materials noch folgendes ermitteln<sup>10)</sup>. *Helmicus*

scheinlich nach von demselben Schreiber herrührt (Ausg. S. 19) an der entsprechenden Stelle *w u l d e*, vgl. Sarauw, Nd. Forsch. II, 218.

<sup>9)</sup> Zum mittelalterlichen Waffenverbot vergleiche man die kulturhistorisch reizvolle wortgeschichtliche Untersuchung von Tage Ahldén, Vier mittelalterliche Waffennamen (Acta Universitatis Gotoburgensis LVI, 1950), wo allerdings gerade die Lübecker Angaben einer quellenkritischen Prüfung nicht standhalten (der S. 219 für das 13. Jh. und den Kodex Bard. in Anspruch genommene Beleg für *r ü t i n g* stammt aus einem Druck des 16. Jhs., und die Angabe S. 223 *L ü b. R e c h t I I* ist aus falscher Auflösung der Abkürzung L.R. bei Schiller-Lübben für *L e h n r e c h t*, Ditthm. 1539 entstanden). Siehe auch G. Hasselberg, Studier rörande Visby stadslag och dess källor (Diss. Uppsala 1953), S. 159 ff. Die ebd. S. 166 Fn. 27 nach Reuter, Hans. Geschbl. 1936 erwähnte *Bursprake* ist offenbar mit der hier behandelten identisch.

<sup>10)</sup> Das folgende nach brieflicher Mitteilung von Prof. v. Brandt. Quellen: Bau- und Kunstdenkmäler..., III (1920), S. 127; Schröder, Oberstadtbuchauszüge (Archiv Lübeck), MQ Nr. 372, 413; Niederstadtbuch I 340; Testament 1347, Aug. 23. Der Priester H. Timmonis wird 1337 erstmalig genannt. Er stand in

Alte Bursprake, altus ad 2. J. 1421. Datum in  
villam hanc sicut benedictio in dem Zupfagen der letzten  
Bite g... Tiedemanns Junge... Regner van  
Lidwen. - Ab. Hermann Puerk... in d. 10.  
... Metall... benedictio...

Wij Beden ik tohorende

De Bursprake to siunte Jacobes

**W**ente ghelouet hi got. daghe.  
scōne vrucht gheoghēt is vp  
pe demē velde. So bedet dēse heren  
demē leddighen volke. dat se sik ma  
ken vt der stat. vnde helpen. dat dat  
kōen inkome. Wente vūden se alsul  
ker lūde wat in der stat. se wūden se  
vt driuen laten mit den vronen. av

**U**ortmēr. wente grōt scade schūt vp  
pe den gāden. vpe den wischen. vnde  
an demē kōne vpe demē velde. So be  
det dēse heren. vnde warnet ene iewel  
ken. dat he sik dar vōre beware. Wen  
te wert dar we mede begrepen. de dar  
scaden dōyt. se willet dat richen hi  
ke dūste. in sin hōgheste. *ammmw*

**V**ortmēr. wente ic ouele  
steyt beyde to lande vnde to watter.

*Se wald...*

*den gāden...*

*... gant*

Abb. 1: Älteste Bursprake, Bl. 1 r

van berneholte dat men bi de traouene  
ofte bi de wokenisse lecht. —

. CCL.

**W**itlik si dat. dat de mene wat  
dat vrboden heft. vnde ghelat.  
dat nen boegher noch gast. berneholt  
setten noch leggen skal bi de traouene.  
af dessyd der landwer. bi dente kuc  
kukes dyke. bi beydensyden der tra  
ouene. vpe iewelker syden. en verden  
del weghes na van ener milo. bi d  
trauen lank al vt. Were id sake.  
dat ieman desse settinge breke. de  
skal wedden der stad Teyn mark sul  
uers. Wulde auer ienich boegher  
ofte gast. berneholt voren vpe de  
rechten hude bi de traouene. Dat  
mach he wol don. vnde also vort  
dat holt schepen in de prame. vnde  
voert vœ de stad to vœ kopeude. of

mach winnen mit si  
nes enes hant. Wat  
auer anderes gudes to  
hüre ghedan wert. dat  
scal men wedder win  
nen mit tughen. de be  
seten sint. Van berne  
holte dat men bi de  
ceh. trauene. ofte bi de wo  
kenisse lecht.

**W**ichk si dat. dat  
de mene kat dat  
vorboden heft. vnde ghe  
lat. Dat nen borgher  
noch gast. berneholt  
seten noch leegen scal.  
bi de trauene. al deslyd  
der landwere. bi deme  
kudkules dylke. bi  
beyden syden der Tra  
ue. vpe ienwelker sy  
den en verdenel wegges

na van ener mile. bi  
der trauen lank al vt.  
Were id sake. dat ie  
man desse sedinge bre  
ke. De scal wedden der  
stad Teyn mark silue  
res. Wolde auer ie  
nich borgher ofte gast.  
berneholt voren vpe  
de rechten hude bi de tra  
uene. dat mach he wol  
don. vnde also vort dat  
holt schepen in de pra  
me. vnde vorent vort  
vort de stad to voekopen  
de. ofte in de stad vp to  
schepende.

*Timmonis* war offenbar Inhaber der von dem Bürgermeister Tidemann Güstrow am 11. März 1347 am Dom zu Lübeck gestifteten Vikarie und höchst wahrscheinlich mit Güstrow verwandt. Im Jahre 1350 wird das Grundstück Depenau 33 auf dom. Helmicus Timmonis und seine Schwester Hilla allein umgeschrieben, da ihr Bruder Johann abgefunden und ihre Schwester Mechthild verheiratet sei, 1351 erben dieses Grundstück nach dem Tode der Hilla und des Helmich die Kinder der beiden Schwestern. Wir erhalten damit für unsere Bursprake nunmehr als terminus ante quem die Zeit 1350/51.

Es hat sich also erneut herausgestellt, daß bei der Heranziehung der älteren Drucke des Lüb. UB Vorsicht geboten ist<sup>11)</sup>. Durch die hier nachgewiesene Identität zwischen dem Schreiber der Bursprake und dem des Tidemannschen Kodex (und Hand 8 des Kieler Kodex) kann unser Text offenbar um mehr als ein halbes Jahrhundert vorverlegt werden. Zu den von Ebel<sup>12)</sup> genannten ältesten Redaktionen aus Wismar (1344), Reval (ca. 1360), Riga (1376) und Hamburg (1359) stellt sich damit als eine der allerältesten die Lübecker Bursprake — wohl aus den 1340er Jahren, jedenfalls vor 1350/51.

---

offenbar enger verwandtschaftlicher Beziehung zu Trägern des Familiennamens Friso (Vriso, Vrese). Eine geborene Vriso, Alheyd Bodin, bezeichnet den Bürgermeister Tidemann Güstrow als ihren avunculus (vgl. W. Mantels, Beitr. z. hansisch-lübischen Geschichte, 1881, S. 106, Anm. 6, wo aber Mantels Vermutung über die Herkunft der Alheyd nicht zutrifft).

<sup>11)</sup> Vgl. G. Korlén, Zur Datierung einer Lübecker Verkaufsurkunde (Niederdeutsche Mitteilungen 3, 1947, S. 165 ff.).

<sup>12)</sup> Wilhelm Ebel, Bursprake, Echeding, Eddach in den niederdeutschen Stadtrechten (Festschrift für Hans Niedermeyer 1953), S. 55 Fn. 8.



# Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen

## Studien zur Sozialgeschichte Lübecks in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts

Von *A. von Brandt*

### Inhalt:

- I. Städtische Unruhen und ihre Gründe. Soziale Gliederung der Lübecker Bürgerschaft, S. 123.
  - II. Rat, „Patriziat“, Rentner, S. 137.
  - III. Die Familie Paternostermaker. Hinrich Paternostermakers persönliche Verhältnisse, S. 147.
  - IV. Der Kreis der übrigen Verschwörer von 1384: Zahl, Zusammensetzung, persönliche Verhältnisse, S. 161.
  - V. Die Ereignisse von 1380/84 und ihre Vorläufer, S. 179.
  - VI. Zusammenfassung, S. 195.
- Anhang: Chronologische Übersicht der urkundlichen Quellenstellen über Hinrich Paternostermaker, S. 197.

## I. Städtische Unruhen und ihre Gründe. Soziale Gliederung der Lübecker Bürgerschaft

Die sozialen Bewegungen in den Städten des 14. Jahrhunderts sind als *Gesamterscheinung*, wenigstens für den weiteren hansischen Raum, bisher nicht ausreichend behandelt worden<sup>1)</sup>. Es mangelt einerseits an gründlichen

<sup>1)</sup> Zwar finden sie in allen allgemeinen Darstellungen der Stadtgeschichte — so in den bekannten Werken von H. Pirenne, H. Planitz, F. Rörig — mehr oder minder eingehende Erwähnung. Jedoch kann dort selbstverständlich keine quellenmäßige Untersuchung der Vorgänge im einzelnen erwartet werden. An einer monographischen Behandlung fehlt es, soweit ich sehe. Auch die allgemeinen sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Darstellungen, wie etwa die von F. Lütge, H. Hausherr, C. Brinkmann, H. Bechtel, H. Sée, W. Sombart u. a.

Untersuchungen und Darstellungen der Vorgänge in den einzelnen Städten und ihrer sozialen Voraussetzungen; andererseits noch mehr an Versuchen, die chronologischen und ursächlichen Zusammenhänge zwischen diesen einzelstädtischen Bewegungen innerhalb der nordwesteuropäischen Städtelandschaft aufzudecken. Beides wird allerdings durch die regelmäßig sehr ungünstige Quellenlage erschwert: der weitgehend offiziöse oder amtliche Charakter der Chronistik und Aktenführung sowie der Umstand, daß der Schriftgebrauch in Dokumentation, Publizistik und Literatur überhaupt noch auf die oberen sozialen Schichten beschränkt war, verwehren uns ausreichende unmittelbare Einblicke nicht nur in die Motive, sondern meist sogar in die tatsächlichen Vorgänge. Abgesehen von Flandern, wo politisch (Verhältnis zu Frankreich) und sozial (Anfänge industriewirtschaftlicher Bevölkerungsstruktur) besondere Bedingungen vorlagen, sind bisher aus dem weiteren hansischen Raume wohl nur die revolutionären Ereignisse in Köln und Braunschweig eingehender behandelt worden<sup>2</sup>). Und doch ist in den Jahren etwa zwischen 1330 und 1380, überwiegend 1360—80, kaum eine der Hansestädte von ähnlichen Unruhen verschont geblieben. Es soll daher im folgenden versucht werden, von verschiedenen Seiten her die entsprechenden *Lübecker* Vorgänge, die in dem mißlungenen „Knochenhaueraufstand“ von 1384 gipfelten, und ihre sozialgeschichtlichen Voraussetzungen gründlicher zu überprüfen, als es bisher geschehen ist<sup>3</sup>). Denn erst wenn für eine größere Anzahl von Hansestädten diese prüfende Vorarbeit geleistet ist, werden sich die zwischenstädtischen Zusammenhänge deutlicher und vielleicht auch quellenmäßig belegen lassen, die man einstweilen nur ahnen,

---

ersetzen eine solche natürlich nicht. Eine neuere Spezialuntersuchung vom marxistischen Standpunkt mit einleitenden allgemeinen Bemerkungen: K. Czok, Städtebünde und Zunftkämpfe in ihren Beziehungen während des 14. und 15. Jahrhunderts (dargestellt am Oberlausitzer Sechsstädtebund) = *Wiss. Zs. d. Karl-Marx-Un. Leipzig* 6, 1956—57, Ges.- u. Sprachwiss. Reihe, H. 5 (1957). — Für die Hansestädte vgl. die knappen, aber noch brauchbaren Angaben bei E. Daenell, *Die Blütezeit d. Hanse I* (1905), S. 162 ff. und *II* (1906), S. 501 ff.

<sup>2</sup>) Die Bewegungen in den flandrischen Städten haben als Ganzes seit langem ihre klassische Schilderung in H. Pirennes *Histoire de Belgique* (5. Aufl., 1929) gefunden. Für Köln: H. Keussen, *Die Kölner Revolution von 1396* (1888); W. Stein; *Zur Vorgeschichte d. Kölner Verbundbriefes* (*Westdeutsche Zs.* 12, 1893); T. Heinzen, *Zunftkämpfe, Zunftherrschaft u. Wehrverfassung in Köln*, Diss. Köln 1939. Braunschweig: Hänselmann in *Chron. d. dt. Städte* 6 (1868), S. 311 ff. Weitere Lit. zu einzelnen Städten bei H. Planitz, *Die dt. Stadt im Mittelalter* (1954), S. 490 f.

<sup>3</sup>) In mehr als einer Hinsicht unzureichend sind die veralteten, aber aus Quellengründen unentbehrlichen Darstellungen von E. Deecke, *Die Hochverräter zu Lübeck im Jahre 1384* (1858), und von C. W. Pauli in dessen *Lübeckischen Zuständen im Mittelalter II* (1872), S. 49 ff. Ein interessantes zeitgeschichtliches Dokument, aber ohne wissenschaftlichen Wert für das historische Problem ist die Broschüre des langjährigen soz. dem. Lübecker Reichstagsabgeordneten der wilhelminischen Zeit, Th. Schwartz: *Hinrich Paternoster-maker*, ein dunkles Blatt aus der Lübeckischen Geschichte des 14. Jahrhunderts (1913). Unbefriedigend, weil nicht auf eigener Quellenbenutzung beruhend, ist auch der kurze Beitrag von M. Erbstöfer, *Der Knochenhaueraufstand in Lübeck 1384* (in: *Vom Mittelalter z. Neuzeit*, *Festschr. H. Sproemberg*, hrsg. v. H. Kretzschmar, 1956, S. 126—132).

nur in Ausnahmefällen auch beweisen kann. Daß sie tatsächlich bestanden, kann, nach dem Vorgang der allgemeinen verfassungs- und sozialgeschichtlichen, teilweise geradezu verblüffenden Parallelitäten nicht nur im Kreise der han-sischen Städte<sup>4)</sup>, allerdings auch jetzt schon behauptet werden: die zahlreichen lokalen Ereignisse jener Zeit vollzogen sich nicht unabhängig von einander, sondern sind sämtlich nur Elemente einer großen städtischen Sozialbewegung. Nur können wir die Zusammenhänge, insbesondere auch den Vorgang der Übertragung gedanklichen, institutionellen oder auch persönlichen „Zündstoffes“ bisher kaum fassen, noch weniger jedenfalls als auf dem Gebiet verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Abhängigkeiten. Daß die Zusammenhänge bestehen, zeigt immerhin nicht nur der fast überall gleichartig begründete und gleichartig sich vollziehende Ablauf der Dinge, zeigt in unserem Bereich ferner nicht nur das wiederholte Eingreifen der Hanse — so besonders in den Fällen Bremens 1365/66<sup>5)</sup>, Braunschweigs 1374/80<sup>6)</sup>, Lübecks 1384 usw. —, sondern zeigen auch einige auffallende Einzelheiten, wie die Schreiben der Braunschweiger Ämter an diejenigen anderer Städte<sup>7)</sup>, wie die führende Rolle der Weber in Flandern und in Köln, der Fleischer oder Knochenhauer ebenfalls in Köln schon 1348, in Hamburg 1376, in Danzig 1378<sup>8)</sup>, in Lübeck 1380 und 1384.

Den Urgrund der Unruhen bildete fast überall die zunehmende oder grundsätzliche Ausschließung der Handwerker vom Stadtre Regiment<sup>9)</sup>. Bei gewissen Verschiedenheiten im einzelnen (Ratsregiment durch ein Patriziat hier, durch eine stärker fluktuierende Kaufmannsschicht dort, stärkerer oder schwächerer Anteil der Gesamtgemeinde an wichtigen Grundsatzentscheidungen, Einfluß der Stadtherrschaft usw.) führte diese Entwicklung fast überall dazu, daß die beiden bürgerlichen Hauptschichten sich voneinander und gegenüber der minderberechtigten Unterschicht (Nichtselbständige, „Einwohner“) durch Korporationsbildung abschlossen: geschlossene patrizische Gesellschaften oder offene kaufmännische Genossenschaften in der Oberschicht, Zünfte bzw. Ämter im Handwerkertum. Das geschah wohl meist schon im 13., spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Auch die zwischen beiden Gruppen stehenden Mittelstandsschichten — etwa die Krämer, Brauer, Schiffer — beginnen im 14. Jahrhundert schon vielfach mit solchen genossenschaftlichen Zusammenschlüssen,

---

<sup>4)</sup> Vgl. dazu einstweilen meine Bemerkungen in: Geist u. Politik in d. Lüb. Geschichte (1954), S. 143 f. und künftig vor allem die jetzt im Druck befindliche vergleichende veraltungsgeschichtl. Untersuchung von E. Pitz (angekündigt: Archivar u. Historiker, Festschr. H. Meisner, 1956, S. 436, Anm. 21).

<sup>5)</sup> Daenell II, S. 504 f., mit Lit.- u. Quellenangaben.

<sup>6)</sup> Daenell a.a.O.

<sup>7)</sup> Hanserezesse I 2, 84.

<sup>8)</sup> In Köln führen zwar erst die bekannten großen Weberaufstände, wie in Flandern, zu den endgültigen verfassungsrechtlichen Umwälzungen, jedoch geht ihnen 1348 ein mißlungener Aufruhr der Fleischer voraus, „die zur Strafe in ihren Korporationsrechten empfindlich beschränkt wurden“ (Stein a.a.O., S. 175) — eine verblüffende Parallele zu den Lübecker Vorgängen 40 Jahre später. Über die Hamburger Unruhen vgl. unten S. 180. Der Danziger Aufruhr von 1378: P. Simson, Gesch. d. Stadt Danzig I (1913), S. 72.

<sup>9)</sup> Vgl. die zutreffenden Bemerkungen bei Daenell II, S. 501 f.

nicht selten wohl zunächst in Form kirchlicher Bruderschaften. Die Folge scheint durchweg zu sein, daß die ursprünglich gewiß nicht ungewöhnliche Fluktuation zwischen den bürgerlichen Schichten mehr und mehr unmöglich gemacht wird, bei allerdings bedeutenden zeitlichen Unterschieden im einzelnen<sup>10)</sup>. Auch sonst ist selbstverständlich nicht mit einer klaren, kontinuierlich fortschreitenden und um sich greifenden Entwicklung, etwa im Sinne einer deutlichen West-Ost-Bewegung innerhalb unserer Städtelandschaft zu rechnen. Denn der *unmittelbare* Anlaß zum Ausbruch der Unruhen ist fast immer lokaler Natur, oft auch durch besondere außenpolitische Zusammenhänge beeinflusst (Konflikte zwischen Grafen und französischen Königen in Flandern, Ansprüche des Erzbischofs in Köln und in Bremen usw.). Den Anstoß geben regelmäßig finanzielle Schwierigkeiten, Pläne zu steuerlichen Neubelastungen u. dgl., die dann das Verlangen nach handwerklicher Mitbestimmung über die Stadtfinanzen und folglich nach Anteil am Ratsregiment auslösen. „Die Kostenfrage der Stadtverwaltung also war das Maßgebende . . .“ (E. Daenell).

Daß es sich nicht um „Klassenkämpfe“ im heutigen Sinne, nicht um sozialistische oder proletarische, ja kaum schon um „demokratische“ Bewegungen handelte, darüber ist sich die Forschung einig, auch sogar mit der marxistischen Geschichtslehre von Engels bis zu den Heutigen<sup>11)</sup>. Es handelt sich vielmehr überwiegend um Machtkämpfe zwischen den im Rechtssinne „bürgerlichen“ Hauptgruppen der Stadtbevölkerung. Nur die flandrischen Bewegungen nehmen in dieser Hinsicht eine gewisse Sonderstellung ein, da sie von der Masse der nichtselbständigen Weberbevölkerung getragen werden; sie können am ehesten als radikal-demokratisch bezeichnet werden. Im ganzen sind die Unruhen und die Forderungen der Aufständischen überhaupt um so radikaler, je mehr die herrschende Oberschicht in sich aristokratisch (patrizisch) geschlossen, vom aktiven Wirtschaftsleben der Stadt abgesondert oder unabhängig erscheint, und je ungesunder die Sozialstruktur der unteren Schichten ist. Weil das für den Kern der Hanse, namentlich die wendischen Städte und auch Lübeck selbst, damals noch nicht zutrifft<sup>12)</sup> — wie noch auszuführen ist —, darum bleiben die Unruhen hier im ganzen oberflächlicher, weniger zielbewußt und daher auch erfolgloser gegenüber der kräftigen und noch lebensvollen wirtschaftlich führenden Oberschicht, als das anderswo geschehen konnte.

<sup>10)</sup> Im 13. Jahrh. setzt die Brügger Schöffenordnung noch voraus, daß ein Handwerker umsatteln und Kaufmann werden konnte. Vgl. allgemein zu dieser Frage des Überganges vom Handwerker zur Kaufmannschaft die Bemerkungen von H. Reincke in seinem grundlegenden, auch im folgenden immer wieder heranzuziehenden Aufsatz *Bevölkerungsprobleme der Hansestädte* (HansGbl 70, 1951), S. 22 f. — Für Lübeck vgl. unten S. 149.

<sup>11)</sup> Vgl. Czok a.a.O., S. 520 f., mit Lit.-Angaben.

<sup>12)</sup> Die im ganzen „gesunde“ Sozialstruktur der hansestädtischen Bevölkerung im Vergleich zu derjenigen süddeutscher Städte hebt H. Reincke hervor: a.a.O., S. 26 ff., bes. S. 33, und speziell für Hamburg: *Forsch. u. Skizzen z. Gesch. Hamburgs* (1951), S. 201 ff. Reinckes Feststellungen treffen zweifellos auch für Lübeck zu.

In *Lübeck* insbesondere bestimmte die kaufmännische Oberschicht, wie schon seit der Gründung und wie im 13. Jahrhundert, so auch im 14. Jahrhundert das wirtschaftliche und das politische Geschehen offensichtlich noch ganz überlegen. Wie unbestritten das von ihr ausschließlich bestimmte Ratsregiment hier das Heft in der Hand hatte, zeigt u. a. die Bezugnahme Kaiser Ludwigs des Bayern auf dieses Lübecker Vorbild gegenüber den Dortmunder Unruhen im Jahre 1332<sup>13)</sup>. Lübeck war seinem Wesen nach ja der vollkommene Typ der Handels-(Kaufmanns-)Stadt, der hier wohl reiner verkörpert war als irgendwo anders, reiner selbst als in den strukturell sonst ähnlichen wendischen Nachbarstädten. Es gab hier kein kräftig entwickeltes und daher auch zahlenmäßig starkes Exportgewerbe, wie anderswo vor allem in den textil- oder metallverarbeitenden Handwerken. Auch das Braugewerbe, wenngleich durchaus nicht unbedeutend, hat in der Lübecker Wirtschaft und Sozialstruktur doch niemals die Rolle gespielt wie in den Nachbarstädten Hamburg und Wismar, stand übrigens hier wie dort der Kaufmannsschicht näher als dem Handwerk<sup>14)</sup>. Wesentliche Exportbedeutung dürfte unter den Lübecker Handwerken wohl nur die Paternostermacherei (Bernsteindreherei) gehabt haben; das Amt umfaßte aber nur rund 40 Meister, konnte also in der Gesamtbevölkerung der Stadt nicht allzuviel bedeuten. Es fehlte mithin in Lübeck einerseits an so starken sozialen Differenzen, wie sie für Flandern und seine Nachbarlandschaften, aber auch für manche süddeutsche Städte bezeichnend waren, andererseits an einem wirtschaftlich so kräftigen und selbstbewußten Handwerk, wie es das z. B. in Braunschweig gab.

Damit soll nicht behauptet werden, daß das Handwerk in Lübeck nach Quantität und Qualität absolut unbedeutend gewesen wäre. Aber *relativ* dürfte hier die kaufmännische Oberschicht — freilich mit großer Variationsbreite zwischen bescheidenen Nah- und Gelegenheitshändlern einerseits, Großkaufleuten ersten Ranges andererseits — im Vergleich zum Handwerk zahlenmäßig und wirtschaftlich stärker gewesen sein als anderswo. Die Lübecker Bevölkerungszusammensetzung im einzelnen quellenmäßig zu erschließen, ist freilich schwer; es fehlt an brauchbarem Material, um die absoluten Zahlen auch nur mit annähernder Sicherheit festzustellen. Nur mit aller Vorsicht läßt sich als Arbeitshypothese etwa folgende Rechnung aufmachen:

**A. Gesamtzahl der Bürger.** Bei einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von rd. 20 000 in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird man mit etwa 4 500 erwachsenen, männlichen Haushaltsvorständen rechnen können<sup>15)</sup>.

<sup>13)</sup> Vgl. F. Frensdorff, Dortmunder Statuten u. Urteile (Hans. Gesch. Quellen 3, 1882), S. LXXXVIII ff.

<sup>14)</sup> Hierzu und zum folgenden Reincke, Bevölkerungsprobleme, S. 21 f., und unten S. 130.

<sup>15)</sup> Zur Bevölkerungszahl der Hansestädte vgl. die zusammenfassenden Angaben bei Reincke a.a.O., S. 1 ff. Für Lübeck hat W. Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten m. bes. Berücksichtig. Lübecks (1903) die Bevölkerung am Ende des 14. Jahrh. auf mindestens 17 200 bis höchstens 22 300 (S. 68), bzw. auf 18 800 (S. 75) berechnet — aber bei der zweiten

Diese Zahl ist aber noch nicht identisch mit derjenigen der Bürgerrechtsinhaber. Denn es gab auch Haushaltungsvorstände, die nicht Bürger waren, weil sie beruflich unselbständig waren. Wir rechnen daher nur mit rd. 3 000 — 3 500 Inhabern des Bürgerrechts. Auf sie können wir unsere Untersuchung beschränken, da die minderberechtigte Schicht der Nichtbürger („Einwohner“ usw.) in den sozialen Bewegungen ganz offensichtlich noch keine Rolle spielten.

**B. Kaufleute.** Die Zahl der aktiven Kaufleute, die die Masse der bürgerlichen Oberschicht stellten, ist uns direkt nicht überliefert. Es ist auch nicht mit Sicherheit zu erschließen, wie viele von den rd. 2 500 Kaufleuten, die die Lübecker Pfundzollquellen von 1368 nennen, Lübecker bzw. Lübecker Bürger waren<sup>16</sup>). Immerhin kann man folgendes feststellen: Daß die Lübecker unter diesen 2 500 Kaufleuten die relativ größte Gruppe bildeten, liegt in der Natur der Sache. Eine mehr oder minder sichere Herkunftsangabe verzeichnet das Personenregister in Lechners Edition aber nur für 950, also knapp zwei Fünftel der genannten Kaufleute. Von diesen zwei Fünfteln, deren Herkunft bekannt ist, sind aber 655 oder fast 70% wahrscheinlich oder sicher Lübecker. Wollte man dieses Verhältnis auf die Gesamtzahl ausdehnen, so käme man auf rd. 1 700 aktive Lübecker Kaufleute in diesem einen Jahr. Das mag jedoch zu günstig gerechnet sein, weil auf Grund der Quellenlage anzunehmen ist, daß sich unter den der Herkunft nach Unbekannten besonders viele Nichtlübecker befanden. Bei vorsichtigster Kalkulation wird man aber immerhin annehmen müssen, daß unter den 2 500 die Zahl der in Lübeck beheimateten Kaufleute mindestens 1 200 — 1 300 (also etwa die Hälfte der genannten Gesamtzahl) betrug. Selbstverständlich wird man hiervon jedoch zunächst eine erhebliche Zahl von unbedeutenden „Gelegenheitshändlern“ abzuziehen haben, ferner auch Kaufgesellen ohne eigenen „Rauch und Feuer“, die nicht das Bürgerrecht besaßen. Vielleicht darf man hiernach vermutungsweise annehmen, daß mindestens etwa 700—800 Inhaber des Bürgerrechts hauptberufliche Kaufleute (Fernhändler) waren. Dazu würde es stimmen, daß wir für eine der bedeutenderen Spezialistengruppen dieses Standes aus der Zeit um 1370 die genaue Zahl kennen: 108 Kaufleute, die als *Gewandschneider* (überwiegend Tuchgroßhändler) bezeugt sind, erscheinen in den Pfundzollquellen als Importeure oder Exporteure<sup>17</sup>). Ergänzend kann hinzugefügt werden, daß die Zahl der Lübecker

---

Rechnung nicht beachtet, daß die zugrunde liegende Zahl der in 35 Jahren aufgenommenen Neubürger nur die von auswärts zugezogenen, nicht die „geborenen“ Bürger-Anwärter umfaßt. Man wird mit Sicherheit keine genaueren Zahlen ermitteln können, als die oben angegebene Durchschnittszahl von 20 000, die als Mindestsatz anzusehen ist; daraus ergeben sich die 4 500 Haushaltungsvorstände (Reincke, S. 2 f.; der dabei angewendete Reduktionssatz entspricht auch dem von J. Hartwig ermittelten Verhältnis zwischen Gesamtbevölkerung und Haushalten im 15. Jahrhundert, vgl. das folgende). Vielleicht sind die Zahlen im 14. Jahrh. eher noch etwas höher gewesen. Das möchte man daraus schließen, daß J. Hartwig, *Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit* (1903), aus den Schoßregistern des 15. Jahrh. als Zahl der Censiten (= Haushaltungsvorstände, vgl. ebd. S. 136) durchweg über 5 500 errechnet. Möglicherweise ist aber der Kreis der Censiten im 15. Jahrh. etwas ausgedehnter als im 14. (ebd. S. 28, 218). Daß nicht alle Haushaltungsvorstände das Bürgerrecht besaßen, ist bekannt und ergibt sich auch aus den Angaben bei Hartwig, S. 22 f., 27, 218; insbesondere kommt dafür die sicher beträchtliche und zweifellos größtenteils verheiratete Zahl der eigentlichen Arbeiter und Tagelöhner in Betracht, die das Bürgerrecht in der Regel nicht besaßen, wohl aber eigenen „Rauch und Feuer“.

<sup>16</sup>) G. Lechner, *Die Hansischen Pfundzollisten d. Jahres 1368* (1935), S. 46.

<sup>17</sup>) Lechner a.a.O., S. 424 f. (Liste). Zur Zahl der Gewandschneider und ihrer damaligen Eigenschaft als überwiegend Großhändler vgl. F. Rörig, *Hansische*

Bergenfahrer, also einer anderen Spezialgruppe der Lübecker Kaufmannschaft, hundert Jahre später über 100 betrug<sup>18)</sup> und daß kein erkennbarer Anlaß dafür besteht, für das 14. Jahrhundert eine niedrigere Zahl anzunehmen. Ferner waren nach W. Koppe um 1370 am L ü b e c k - S t o c k h o l m e r „Internhandel“ ca. 150 Personen, die aber nicht alle Lübecker oder Lübecker Bürger waren, beteiligt<sup>19)</sup>; während die führende Großhändlergruppe der Lübecker Stockholm-Flandern-Kaufleute aus etwa 25 Personen bestanden haben mag<sup>20)</sup>. Man wird annehmen können, daß etwa 60—80 Lübecker Bürger hauptberuflich im Stockholmgeschäft tätig waren; durch die Beziehung nach Flandern deckte sich diese Gruppe allerdings teilweise wohl mit anderen, so möglicherweise mit den Gewandschneidern. Bei vorsichtiger Schätzung wird man immerhin allein für die drei genannten Gruppen der Lübecker Kaufmannschaft (keineswegs die größten!) eine Zahl von etwa 300 Bürgern annehmen können. Für die eigentliche Spitzengruppe der „Schonenfahrer“, ferner für den Flandern-, England-, besonders aber den Livlandhandel, sowie für die damit eng zusammenhängenden Verkehrsrichtungen nach dem Binnenland und Süddeutschland (Braunschweig, Magdeburg, Erfurt, Frankfurt<sup>21)</sup>!) fehlt es uns gänzlich an zahlenmäßigen Anhaltspunkten. Auch lassen sich die genannten „Fahrer“-Gruppen bei dem Allround-Charakter des Lübecker Außenhandels selbstverständlich ohnehin nicht personenmäßig sauber aufgliedern. Erwägt man jedoch den relativen Umfang aller dieser Verkehrsrichtungen, und beachtet man, daß der binnenländisch gerichtete Handel in den Pfundzollquellen überhaupt nicht zum Ausdruck kommt, so wird man die oben vorgeschlagene Zahl von 700—800 hauptberuflichen Kaufleuten (Fernhändlern) als knappste Mindestzahl ansehen müssen. Fügt man hierzu noch eine Gruppe von 50—100 „Standespersonen“ (beruflose Rentner, Ärzte, juristische Oberbeamte des Rates usw.), so erhalten wir als Mindestzahl der zur Sozialgruppe I gehörigen Inhaber des Bürgerrechts: ca. 850.

**C. Gewerblicher Mittelstand.** Zwischen Kaufmannsstand und Handwerken gliedert sich eine „gehobene“ Gruppe nichtzünftiger Gewerbe ein. Zu ihnen rechnen wir zunächst die Krämer als die obere Schicht des Einzelhandels (während die eigentlichen Kleinhändler, die Höker, zu den Verlehnten gehören, s. u.) sowie die wohlhabende Händlergruppe der P f e r d e k ä u f e r. Die Zahl der Krämer war nicht allzu groß, weil neben ihnen nicht nur die kleinen Höker, sondern wohl auch manche kleinere Fernhändler ebenfalls das Detailgeschäft ausübten. Um 1300 waren auf dem Markt 34 Krämer ansässig; die Zahl wird schon damals und auch später etwas größer gewesen sein, man wird sie auf etwa 50 ansetzen können<sup>22)</sup>. Die angesehene Berufsgruppe der Pferddekäufer, die sich erst im 17. Jahrhundert zunftmäßig organisierte, umfaßte 1829 nicht weniger als 56 Mitglieder; sie scheint aber im Mittelalter kleiner gewesen zu

Beiträge z. dt. Wirtschaftsgeschichte (1928), S. 63, 222, 225 f. u. ö., sowie Reincke a.a.O., S. 21.

<sup>18)</sup> F. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer (1900), S. CXIII f.

<sup>19)</sup> W. Koppe, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrh. (1933), S. 111.

<sup>20)</sup> Koppe, a.a.O., S. 128, 137 ff.

<sup>21)</sup> Dazu vgl. W. Koppe, Die Hansen u. Frankfurt a. M. im 14. Jahrh. (Hans Gbl 71, 1952), leider ohne die Menge der Belege im einzelnen.

<sup>22)</sup> Rörig a.a.O., S. 70 f. Wegen der oft mangelhaften zahlenmäßigen Begründung für die hier und im folgenden gegebenen einzelnen Werte empfiehlt es sich, sie soweit möglich an den von Reincke für Hamburg (1376) ermittelten zu kontrollieren — natürlich unter Berücksichtigung des Größenunterschiedes zwischen beiden Bevölkerungen (rd. 8 000 : rd. 20 000). Zahl der Krämer u. Höker z u s a m m e n in Hamburg: 31 (Reincke S. 21).

sein, als die ihnen nahestehenden Knochenhauer; wir setzen sie zu 30 Bürgern an. Schließlich wird man zu den nichtzünftigen Händlern noch die freie Berufsgruppe der (meist vor den Toren aber innerhalb der Landwehr ansässigen) Gärtner, meist Kohlgärtner genannt, zu rechnen haben. Sie konnten ihr Gewerbe zweifellos nur auf dem Markt ausüben; dort waren für sie um 1300 37 Stände vorgesehen<sup>23)</sup>. — Außer diesen verschiedenen Handelsgruppen gehören dem gehobenen Mittelstand die beiden großen Berufsgruppen der Schiffer und der Brauer an. Als (sicher oder wahrscheinlich) Lübecker Schiffer werden im Register der Lechnerschen Pfundzolledition rd. 70 Personen angesprochen. Da aber auch hier nur für einen Bruchteil der Personen die Herkunft feststellbar ist, wird man als Gesamtzahl der Lübecker Schiffer — die selbstverständlich das Bürgerrecht besaßen — unbedenklich mindestens 120 annehmen können<sup>24)</sup>. Die Zahl der Brauer ist uns aus dem Jahre 1407 mit 187 (darunter 10 Witwen) überliefert<sup>25)</sup>; in dieser Zahl spiegelt sich die relativ große Rolle, die das „Travebier“ als Exportartikel nach den nordischen Ländern damals noch spielte. Jedoch war es offenbar nicht ungewöhnlich und jedenfalls auch offiziell erlaubt, daß die Brauerei als Nebenerwerb neben einem kaufmännischen oder handwerklichen Beruf betrieben wurde. Wir nehmen daher vorsichtshalber nur eine Gesamtzahl von etwa 150 Bürgern an, die hauptberuflich Brauer waren<sup>26)</sup>. — Damit gelangen wir insgesamt auf eine Zahl von knapp 400 Bürgern für die Sozialgruppe II. Von ihnen standen übrigens mindestens zwei Drittel, nämlich die Schiffer und die Brauer, dem Kaufmannsstand so nahe, daß Grenzberührungen und Übertritte aus der einen in die andere Gruppe wohl nicht selten vorkamen<sup>27)</sup>. Erst bei späterem Anlaß, nämlich 1406/08, wird vorausgesetzt, daß die Brauer als bürgerliche Partei näher bei den Handwerken stehen<sup>28)</sup>.

**D. Handwerker und Verlehnte.** Hier ergeben sich ganz besondere Schwierigkeiten für die Berechnung. Zunächst kennen wir nicht einmal die Zahl der um 1370 bestehenden Ämter genau. Sie kann nur mit 50—60 annähernd angegeben werden<sup>29)</sup> und hängt im Einzelfall davon ab, ob gewisse nahe verwandte Ge-

<sup>23)</sup> Pferdeköufer: H. L. u. C. G. Behrens, Topographie u. Statistik von Lübeck (1829), S. 127. Gärtner: Rörig a.a.O., S. 70.

<sup>24)</sup> Das entspricht mutatis mutandis auch den Verhältnissen noch im 16. und 17. Jahrhundert, wo die Schiffergesellschaft im Durchschnitt 80—100 Mitglieder hatte; selbst im 19. Jahrhundert waren es noch 90 (Behrens a.a.O., S. 123).

<sup>25)</sup> Namensrolle der Brauer (mit Angabe der Straßenlage der Brauhäuser) in Sen.Akten Ämter, Allgemeines 1, 2 (ungedruckt). Über das Lübecker Braugewerbe vgl. H. Albrecht in dieser Zeitschr. 17, 1915. — Brauerei als Nebenerwerb in der Brauordnung von 1409 gestattet: ebd. S. 76.

<sup>26)</sup> In Hamburg gab es 1376 dagegen 457 Brauer! (Reincke, S. 21).

<sup>27)</sup> Vgl. dazu die Feststellungen von Reincke a.a.O., S. 21 f., 23 f., die auch für Lübeck gelten.

<sup>28)</sup> Nämlich in den unten, S. 145, Anm. 27, erwähnten Forderungen auf Neu- besetzung des Rates.

<sup>29)</sup> Im 15. Jahrhundert werden zweimal 50, einmal 45 genannt, dagegen heißt es in der Hamburger Ausfertigung des Rezesses von 1416 (LUB V, 654) „de ampte . . . , der wol 96 naciën was“ — wobei aber doch wohl die nichthandwerklichen Korporationen mitgezählt sind. Im übrigen beruhen die stark wechselnden Zahlen vornehmlich darauf, daß verwandte und auch korporationsrechtlich mehr oder minder eng verbundene Gewerke — z. B. Maurer u. Decker, Riemer u. Beutler, Pelzer u. Kürschner, Maler u. Glaser, Messingschläger u. Beckenmacher u. v. a. — bald als eine, bald als zwei Gruppen gezählt werden, je nachdem, ob man mehr die gewerbliche oder mehr die rechtliche Lage im Auge hatte.



## Die Lübecker Knochenhaueraufstände

werke damals schon organisatorisch getrennt waren, oder nicht. Noch weniger wissen wir über die Zahl der Betriebe in den einzelnen Ämtern, und damit über die Zahl der Meister, der „sulvesheren“, die ja allein das Bürgerrecht besaßen<sup>30)</sup>. Recht unklar ist die Sachlage auch hinsichtlich der sicher nicht unbeträchtlichen Zahl der „Verlehnten“, also vor allem der Hilfgewerbe des Handelsstandes<sup>31)</sup>. Denn abgesehen von der Unsicherheit der absoluten Zahlen steht für sie fest, daß zwar viele — in erster Linie wohl diejenigen, die eigenen Hausstand führten —, aber längst nicht alle das Bürgerrecht besaßen<sup>32)</sup>. Völlig fehlt es uns schließlich an Anhaltspunkten für die Zahl der Seeleute, die ja ebenfalls sicher nicht gering war, von denen aber vermutlich nur ein Bruchteil das Bürgerrecht besaß.

Bei den Ämtern liegen immerhin mehr oder minder zuverlässige Anhaltspunkte für die zahlenmäßige Stärke der größten unter ihnen vor. Die Spitzengruppe dürften (vor 1384) etwa sieben Berufe gebildet haben:

(1) Schuhmacher (einschl. ca. 20 Altböter) . . . . .	= ca. 100 <sup>33)</sup>
Knochenhauer (einschl. 16 Küter) . . . . .	= 116 <sup>34)</sup>
Schmiede (Grob- und Kleinschmiede) . . . . .	= ca. 100 <sup>35)</sup>
Schneider (u. Altflicker) . . . . .	= ca. 100 <sup>36)</sup>
Böttcher . . . . .	= ca. 80 <sup>37)</sup>
Loh- und Witgerwer . . . . .	= ca. 80 <sup>38)</sup>
Bäcker . . . . .	= 64 <sup>39)</sup>
Gruppe (1)	ca. 640

<sup>30)</sup> Daß die Gesellen grundsätzlich nicht das Bürgerrecht hatten, steht entgegen z. B. Reisners Annahme, fest; vgl. u. a. Hartwig a. a. O., S. 22. Bürger konnte nur werden, wer „selbständig“ war (und eigenen Haushalt führte); das galt nach der Auffassung der Zeit zwar für Träger, Karrenführer u. dgl., aber nicht für „Angestellte“ und nicht für Lohnarbeiter (was Hartwig a. a. O. als „Arbeiter“ bezeichnet, sind keine solchen, sondern Verlehnte!)

<sup>31)</sup> Über diese eigentümliche Sondergruppe, deren Angehörige sich gewerberechtlich von den Handwerkern i. e. S. dadurch unterschieden, daß sie ihre Arbeitsbefugnis nicht von „Amts“ wegen (mit der Voraussetzung zünftiger Lehre), sondern durch obrigkeitliche Konzession besaßen, vgl. A. Witt, Die Verlehnten in Lübeck (diese Zs. 18, 1916 und 19, 1918), bes. die Einleitung (die anschließende Darstellung Witts umfaßt nur einen I. Teil, der die Träger und verwandten Korporationen behandelt). — Das Institut der Verlehnten u. ihrer Korporationen ist übrigens erst im Laufe des 15.—17. Jahrhunderts voll ausgebildet (und ständig erweitert) worden. Immerhin bestand ein erheblicher Teil dieser Gewerbe natürlich auch schon im 14. Jahrhundert und wies vermutlich auch damals schon die beiden charakteristischen Eigenschaften dieser Gruppe auf — persönl. Konzession und Fehlen zünftiger Lehre —, so daß sie hier als Sozialgruppe eingeführt werden können.

<sup>32)</sup> Hartwig a. a. O., S. 22 f.; die Ansicht von Witt (Zs. 18, S. 176, 19, S. 39), der Pauli folgend die Verlehnten für Nichtbürger hält, ist dadurch als unrichtig erwiesen.

<sup>33)</sup> Um 1300 hatten die Schuhmacher 71 Stände auf dem Markt, doch war der strenge Marktzwang um diese Zeit schon durchbrochen (Rörig a. a. O., S. 70 f.). Nach der Zahl der Bürgerannahmen in dem einen Jahrzehnt 1322—31, die C. Wehrmann zur Berechnung der relativen Größenverhältnisse der Ämter verwendet hat (Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 2. Aufl., 1872, S. 7), müßte man annehmen, daß die Schuster sämtliche anderen Ämter an Zahl erheblich übertroffen haben; denn es werden in diesem Jahrzehnt 46 Schuster, gegenüber 35 Knochenhauern, 24 Schmieden, 21 Schneidern, 19 Bäckern, als Neubürger angenommen. Da aber die Gewerbebezeichnung längst nicht bei allen Neubürgern hinzugefügt ist, kann man hieraus keinen sicheren Schluß ziehen;

Eine zweite, mittlere Gruppe, für die wir noch weit mehr nur auf rohe Schätzung angewiesen sind, dürfte umfassen

(2) Paternostermacher . . . . .	= ca. 40 <sup>40)</sup>	
Pelzer und Buntfütterer . . . . .	= ca. 40 <sup>41)</sup>	
Fischer . . . . .	= ca. 40 <sup>42)</sup>	
Barbiere und Bader . . . . .	= ca. 30 <sup>43)</sup>	
Zimmerleute . . . . .	} = ca. 60 (zusammen) <sup>44)</sup>	
Maurer und Dachdecker . . . . .		
Woll- und Leinenweber . . . . .	= ca. 25 <sup>45)</sup>	
Goldschmiede . . . . .	= ca. 22 <sup>46)</sup>	
Hutfilter . . . . .	= ca. 20 <sup>47)</sup>	
Grapen- und Apengeter . . . . .	= ca. 20 <sup>48)</sup>	
Maler und Glaser . . . . .	= ca. 20 <sup>49)</sup>	
Kerzengießer . . . . .	= ca. 20 <sup>50)</sup>	
Wanfärber . . . . .	= ca. 20 <sup>51)</sup>	
Riemer . . . . .	= ca. 20 <sup>52)</sup>	
Beutler . . . . .	= ca. 20 <sup>53)</sup>	

Gruppe (2) ca. 400

möglich auch, daß aus für uns nicht erkennbaren Gründen bei der Aufnahme von Schustern besonderer Wert auf die Berufsangabe gelegt wurde. Jedenfalls aber muß die oben angegebene Zahl der Schuhmachermeister als Mindestzahl angesehen werden. Die Zahl der Altböter (Schuhflicker) betrug im Jahre 1532 seit längerer Zeit 17 Personen. In Hamburg 1376: 41 Schuhmacher.

<sup>34)</sup> Schon eine (unveröffentlichte) Liste über die Zahlungen für die Knochenhauerlitten (Marktstände) von 1292 zählt 91 Amtsmeister auf (Sen.Akten Ämter, Allgemeines, 1, 2). Später schwankt die Zahl um 100 (1370: 103; 1376: 104 — Rörig, Hans. Beitr. S. 62). Dann wurde die Zahl der Stände nach dem Aufstand von 1384 um die Hälfte (zwei statt vorher vier Budenreihen) vermindert und die Zahl der Meister damit auf 50 festgesetzt; Wehrmann, Zunftrollen, S. 7, ebd. die Zahl der Küter. In Hamburg: 64 Knochenhauer.

<sup>35)</sup> Zahlen liegen nicht vor, daher Schätzung. Die Schmiede boten aber im Jahre 1462, als die Ämter zur Sicherung der Stadt zusätzliches Wachpersonal stellen mußten (Wehrmann, Zunftrollen, S. 113), 50 Mann auf, ebenso viele wie die Schuhmacher und doppelt so viele wie die Bäcker, die damals aus 50—60 Meistern bestanden. Danach hier die Annahme von 100 Meistern. In Hamburg: 36.

<sup>36)</sup> Keine Zahlen bekannt. Aber aus der Neubürgerzahl 1322—31 (vgl. Anmerkung 33) und aus ihrer, den Schmieden und Schustern entsprechenden Beteiligung bei einem Sicherheitsaufgebot 1478 (Neue Lüb. Blätter 1835, S. 372), sowie aus der Tatsache, daß es (außerhalb des stadtübischen Amtes) 1480 allein in Travemünde 11 Schneider gab (Wehrmann a.a.O., S. 428), muß geschlossen werden, daß sie mindestens gleich stark waren, wie die übrigen großen Ämter. Das Amt bestand 1829 noch aus 128 Meistern (!). In Hamburg 1376: 28.

<sup>37)</sup> Keine Zahlen, auch keine Vergleichswerte bekannt. Die Böttcher müssen im 14. Jahrh. aber allein schon wegen des Bedarfs des Heringshandels (Verpackung in Fässern, wozu die Böttcher alljährlich haufenweise nach Schonen zogen) und des Braugewerbes zahlenmäßig sehr stark gewesen sein. Noch 1829, als Heringshandel und Brauerei längst ganz unbedeutend geworden waren (allerdings nun der Weinhandel an Gewicht gewonnen hatte) gab es 41 Böttchermeister. Unsere obige Zahl ist vorsichtig geschätzt. Mit Hamburg kann in diesem Fall, wegen der Größe des dortigen Braugewerbes, nicht ohne weiteres verglichen werden; dort gab es 1376 104 Böttchermeister!

<sup>38)</sup> Mindestzahl; um 1300 gab es rund 40 Lohgerber und 20 Witgerwer (Rörig a.a.O., S. 64 f.). In Hamburg: 52.

Die Zahl der bisher verzeichneten größeren Ämter beträgt, je nachdem ob man einige getrennt oder zusammengefaßt betrachtet, etwa 26—28. Man muß noch mit 25—30 weiteren, kleineren Ämtern rechnen<sup>54</sup>). Von einigen unter diesen

<sup>39</sup>) 1378 betrug die Zahl der an der Mengstraße konzentrierten Bäckerlitten 64 (Rörig a.a.O., S. 64); auch sonst ist ihre Zahl für diese Zeit mit rund 60 bezeugt, später wurde sie geringer (Wehrmann a.a.O., S. 8). In Hamburg: 38. — Die Bäcker bildeten, zusammen mit den Schmieden, Schneidern und Schustern, in den späteren Jahrhunderten die „vier großen Ämter“, die bis 1848 die übrigen Ämter als „zubehörende“ in der Bürgerschaft mitvertraten.

<sup>40</sup>) Jeweils rund 40 Mitglieder des Amtes erscheinen am Ende des 14. Jahrhunderts als Mitglieder beim genossenschaftlichen Einkauf von Bernstein (LUB IV, 657, 674).

<sup>41</sup>) In dieser Zahl um 1350 bezeugt: Rörig a.a.O., S. 65.

<sup>42</sup>) Unsichere Schätzung. Die Fischer waren im ganzen sicher stärker, jedoch zu erheblichem Teil außerhalb des Stadtbereiches ansässig, also insoweit nichtzünftig (die Schlutuper Fischer zählten Anfang des 16. Jahrhunderts 24 Mann, Zs. 22, S. 52). An Stadtfischern gab es 1829: 42. In Hamburg: 31.

<sup>43</sup>) Zahl geschätzt. Um 1521 gab es 16 Barbieri (Wehrmann a.a.O., S. 138). Die Zahl der von Badern betriebenen Badstuben ist nicht bekannt, war aber im Mittelalter jedenfalls erheblich, wenn auch Paulis Ansicht (Lüb. Zustände I, S. 42), daß es geradezu in jeder Straße eine solche gegeben habe, weit übertrieben sein dürfte. Teilweise lagen Barbier- und Badegewerbe damals vermutlich noch in einer Hand. Die Zahl der Bader in Hamburg 1376 ist mit nur 4 auffällig klein.

<sup>44</sup>) Die Zahl der Zimmerleute betrug nach einer Liste von 1407 (Senatsakten Ämter, Allgemeines, 1, 2; ungedruckt) 28, was auffällig wenig scheint; vielleicht ist die Liste nicht vollständig. Bei dem oben erwähnten Aufgebot von 1462 stellten Zimmerer und Maurer zusammen 30 Mann, was nach dem sonst beobachteten Verhältnis bei diesem Anlaß 60 Meistern entsprechen würde. Die Zahl der Maurermeister dürfte kleiner gewesen sein, als die der Zimmermeister, da die Stärke des Maurergewerbes immer auf der großen Zahl der Gesellen beruht haben dürfte (so noch 1829: 6 Meister, aber 44 Gesellen, Behrens a.a.O., S. 127; die Beschränkungen der Gesellenhaltung galten für dieses Amt nicht). In Hamburg Zimmerer allein: 30 (!)

<sup>45</sup>) Wollenweber: 1460 ca. 20 (Rörig a.a.O., S. 118); Leinweber 1338: 11, sie wurden aber im gleichen Jahr getrennt in Leinenweber und Leinenschneider (Rörig a.a.O., S. 108).

<sup>46</sup>) Die Zahl liegt so seit Anfang des 14. Jahrhunderts fest und hielt sich unverändert bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. In Hamburg: 9.

<sup>47</sup>) Auf dem Markt um 1300: 19 Stände (Rörig a.a.O., S. 70); 1469: 17 (Wehrmann a.a.O., S. 474).

<sup>48</sup>) Geschätzte Zahl. Um 1316 auf dem Markt 13 Grapengießler (Rörig a.a.O., S. 104); die Apengeter (Rotgießer) waren jedenfalls geringer an Zahl als jene.

<sup>49</sup>) Zahl unbekannt, hier geschätzt. Maler und Glaser waren in einem Amt vereinigt. In Hamburg: 9 Maler.

<sup>50</sup>) So groß war die Zahl 1508 (Wehrmann a.a.O., S. 138). In Hamburg: 9.

<sup>51</sup>) Geschätzte Zahl, irgendwelche Unterlagen sind nicht festzustellen. Doch kann die Zahl wegen der großen Bedeutung des Tuchgeschäftes nicht ganz gering gewesen sein. Noch 1829: 12 Meister.

<sup>52</sup>) Nach der Amtsliste von 1407 (LUB V 187): 18.

<sup>53</sup>) So nach unveröffentlichter Amtsliste von 1407 (Sen.Akten Ämter, Allgemeines 1, 2).

<sup>54</sup>) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien einmal noch folgende, im 14. Jahrhundert sicher schon vertretene Handwerkszweige aufgezählt: Rotlöscher, Sattler, Handschuhmacher, Gürtler; Kistenmacher und Sniddeker,

wissen wir, daß sie mehr als zehn Meister umfaßt haben (z. B.: Armbrustmacher 16, Garbereiter 12, Messingschläger bzw. Beckenmacher 14, Nädler 14), von einigen weiteren kann man es annehmen (z. B. Kannengießer, Dreher und Schachtsnyder, Kistenmacher und Sniddeker, Gürtler, Tuhscherer). Andererseits dürften manche kleinere Ämter weniger als zehn Meister gehabt haben (Pergamentmacher, Rademacher, Handschuhmacher?). Man wird für diese gesamte Gruppe der kleineren Ämter daher vorsichtigerweise einen Durchschnitt von 10—12 Meistern annehmen können. Das ergibt für Gruppe (3) ca. 300.

Hiernach würden die Ämter insgesamt rd. 1350 Inhaber des Bürgerrechts umfaßt haben<sup>55</sup>).

Von den Verlehnten bildete die größte Gruppe der Stand der Träger und zugehörigen Korporationen (wie Packer, Kohlenstürzer, Karrenführer, Wein- und Bierspünder). Ihre Zahl ist mit mindestens 500 anzusetzen<sup>56</sup>), von denen aber sicher längst nicht alle das Bürgerrecht besaßen. Setzt man die Hälfte als Bürger an, so ergibt Gruppe (4) ca. 250.

Die übrigen, kleineren Gruppen von „Verlehnten“<sup>57</sup>) (damals teilweise wahrscheinlich noch mehr oder minder freie Berufe) waren zahlenmäßig wohl nicht sehr bedeutend, jedenfalls soweit sie als Inhaber des Bürgerrechts in Betracht kommen. Bürgerrecht muß vor allen Dingen für die wichtigeren Kleinhändlergruppen angenommen werden, also insbesondere die Höker, die Lauenstreicher (Leinwandhändler), Stalmenger (Eisenhändler), Häutekäufer, ferner die Krug- und Schankwirte<sup>58</sup>); dazu kommen kleinere verlehnte Gewerbe wie Grützmacher, Fischweicher. Andere kleinste Detailberufe wurden meist von Frauen ausgeübt und kommen hier nicht in Betracht. Über die Zahlen aller dieser Gruppen wissen wir wenig oder gar nichts, jedoch dürften allein die Höker mindestens 40—50 Personen, die anderen größeren Gruppen (abgesehen von den Frauen) wohl ebenso viel umfaßt haben; die kleinen Gruppen können zusammen etwa mit 50 Personen angenommen werden. Als selbständige Gewerbetreibende müssen wohl die meisten von ihnen das Bürgerrecht besessen haben; das ergibt für Gruppe (5) ca. 120.

---

Dreher und Schachtsnyder, Rademacher; Platenslegler (Harnischmacher), Schwertfeger, Armbrustmacher; Messingschläger und Beckenmacher, Messerschmiede, Kupferschmiede; Kammacher, Nädler, Tuhscherer, Pantoffelmacher; Schiffszimmerleute, Reeper; Steinhauer; Kannengießer; Pergamentmacher; Garbereiter. Das sind 26—28 zünftige Gewerbe; es fehlen gewiß noch manche kleinere.

<sup>55</sup>) Bei allen selbstverständlichen Verschiebungen im einzelnen und auch im ganzen ist die lübeckische Sozialstruktur gerade hinsichtlich des zünftigen Handwerks durch die Jahrhunderte hindurch bekanntermaßen doch so unverändert geblieben (wenn auch allmählich immer stärker verengert und verknöchert), daß ein Vergleich mit den Verhältnissen im 19. Jahrhundert ein gewisses Interesse haben kann: im Jahre 1838 vertraten — bei einer städtischen Gesamtbevölkerung von knapp 24 000 — die „Vier großen und zugehörigen Ämter“ (insgesamt damals 74 Ämter) zusammen 1089 Amtsbrüder (F. Bruns, Verfassungsgeschichte des Lüb. Freistaates 1848—1898, S. 6).

<sup>56</sup>) Im 16. Jahrhundert rd. 520 Mann in allen Trägerbruderschaften, davon allein rd. 320 Gemeinträger, Zs. 18, S. 184—186). Dazu stimmt, daß die eigentlichen Träger (also die letztgenannte Gruppe) im Jahre 1462 allein 130 Mann Wachpersonal stellten.

<sup>57</sup>) Vgl. die Angaben bei Witt a.a.O., S. 162 ff., 166.

<sup>58</sup>) Zahl der Gemeinhöker 1507: 30 (Wehrmann a.a.O., S. 32); Butterhöker auf dem Markt um 1300: 22 (Rörig a.a.O., S. 104); Grützmacher: 5, Fischseller (Stockfisch- und Heringshändler, größtenteils Frauen): 78 (!).

Auch die Zahl der Seeleute ist unbekannt. Aus späteren Jahrhunderten erfahren wir von immer wiederkehrenden Klagen darüber, daß die Zahl der Lübecker Seeleute bei weitem nicht zur Bemannung der in Lübeck beheimateten Seeschiffe ausreichte. Immerhin wird man bei etwa 120 Schiffen, also annähernd ebenso vielen Lübecker Schiffen, doch mindestens das Vierfache an seemännischem Personal innerhalb der Lübecker Bevölkerung annehmen müssen, also 500—600. Doch werden sich hierunter verhältnismäßig viele Unverheiratete ohne eigenen Hausstand befunden haben, die das Bürgerrecht nicht besaßen. Wir nehmen an, daß nur rund ein Viertel der „boßlude“ Bürger waren. Das ergibt für Gruppe (6) ca. 150.

Als letzte, zahlenmäßig kleinste Gruppe wäre zur Sozialgruppe III noch diejenige der städtischen Offizianten niederen Ranges zu rechnen (Reitendiener, Nacht- und sonstige Wächter, Wäger und Messer, Bau- und sonstige technische Bedienstete, unteres Schreiberpersonal); abgesehen von den ständisch Geringsten (Läufer und Boten, Abdecker usw.) besaßen wohl die meisten von ihnen das Bürgerrecht. Man wird ihre Zahl auf 60—80 veranschlagen können. Gruppe (7) ca. 80.

Aus der Zusammenrechnung der Gruppen (1)—(7) ergibt sich als vermutliche Gesamtzahl der Sozialgruppe III: 1950.

Eine Zusammenzählung der drei von uns angenommenen Sozialgruppen — wobei, um Mißverständnisse zu vermeiden, nochmals darauf hingewiesen sei, daß Zahlen und Gruppeneinteilung nur die Inhaber des Bürgerrechts im Auge haben — ergibt rund 3 200 Bürger, was zu unserer oben auf anderem Wege gewonnenen Gesamtzahl einigermaßen paßt. Davon würde Gruppe I etwa 26,5%, Gruppe II 12,5% und Gruppe III 61% umfassen. Scheiden wir die in der sozialen Auseinandersetzung unbedeutenden kleineren Gruppen aber aus, so ergibt sich für die beiden großen Parteien: *Kaufmannschaft* 25%, *Ämter* (= Gruppen 1—3 der Sozialgruppe III) 42%. Bei Beachtung der zwischen Lübeck und Hamburg bekanntermaßen bestehenden Strukturunterschiede wird dieses Ergebnis durch die entsprechenden Hamburger Grundzahlen (nahezu 18% Handel, reichlich 43% Handwerk) recht einleuchtend bestätigt<sup>59</sup>).

Es muß selbstverständlich dennoch zugegeben werden, daß unser Versuch einer Aufgliederung der Lübecker Bürgerschaft viele allzu vage Annahmen und damit allzu viele mögliche Fehlerquellen enthält, um ein wissenschaftlich zweifelsfreies Bild zu ergeben. Besonders gilt das von den absoluten Zahlen. Wenn der Versuch hier trotzdem unternommen wurde, so mag er vielleicht dadurch gerechtfertigt sein, daß die beiden wichtigsten Zahlengruppen — die der Kaufmannschaft einerseits, die der Ämter, besonders der größeren, andererseits — relativ am sichersten belegt sind und jedenfalls brauchbare Annäherungswerte bieten dürften. Kann man das annehmen, so lassen sich aus dem Ergebnis einige beachtenswerte Schlußfolgerungen ziehen.

Hierfür muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß die Kaufmannschaft sich nach allem, was wir wissen, sehr viel stärker als eine (sozial, rechtlich und wirtschaftlich) *einheitliche* Schicht fühlte, als das für die Gesamtheit der Ämter anzunehmen ist. Zwar deutet Detmar an, daß die Knochenhaueraufstände Gemeinschaftsunternehmen *aller* Ämter gewesen

<sup>59</sup>) Vgl. die Hamburger Zahlen bei Reincke a.a.O., S. 21.

seien<sup>60</sup>). Doch stimmen die bekannten Tatsachen damit nicht überein. Die aktiven handwerklichen Teilnehmer jedenfalls scheinen sich überwiegend aus den Knochenhauern rekrutiert zu haben, wenn auch einige wenige Teilnehmer aus anderen Ämtern (Bäcker, Pelzer, Reeper, Paternostermacher) nachzuweisen sind<sup>61</sup>). Die Masse der übrigen Handwerker, besonders aus den anderen großen Ämtern (Schuster, Schneider, Schmiede, Böttcher) mag allenfalls sympathisiert haben, aktiv beteiligt hat sie sich offenbar nicht. Das ist im Grunde auch natürlich. H. Reincke hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das Handwerkertum in den Seestädten keineswegs eine homogene Masse bildete, daß Böttcher, Grapengießer, Paternostermacher, Goldschmiede und andere (ganz zu schweigen von der Sonderstellung der Brauer) in einer relativ engeren, sozial und wirtschaftlich bedingten Verbindung zur Kaufmannschaft standen<sup>62</sup>).

Erst auf diesem Hintergrund gewinnen unsere Vergleichszahlen ihre wahre Bedeutung. Zahlenmäßig — und erst recht natürlich nach dem wirtschaftlichen Gewicht — erreicht keines der größten Lübecker Ämter für sich allein auch nur annähernd die Menge der, *politisch* jedenfalls stets als Einheit auftretenden, Kaufmannschaft. Selbst das offenbar größte Amt, das der Knochenhauer, kommt in der Mitgliederzahl kaum der einen kaufmännischen Spezialgruppe der Gewandschneider oder den Bergenfahrern gleich. Nicht einmal im ganzen genommen haben die sieben größten und politisch wohl aktionsfähigsten Ämter — Gruppe (1) unserer Aufstellung — ebenso viele bürgerliche Mitglieder wie der Kaufmannsstand! Auch wenn man einmal über die Zahl der Bürgerrechts-Inhaber hinausgeht, dürfte das Verhältnis nicht *wesentlich* anders gewesen sein. Denn sicher hat nicht jeder Handwerker die ihm zugebilligte Höchstzahl von zwei Gesellen und einem Lehrjungen beschäftigt; andererseits war die Zahl der unselbständigen Kaufgesellen, Handlungsdiener und -knechte sicher sehr erheblich — ganz abgesehen von der mannstarken Klientel, die der Kaufmann in den Hilfsgewerben der Träger usw. besaß. Es wird kaum zuviel behauptet sein, wenn man annimmt, daß die Gesamtzahl der Beschäftigten in der Kaufmannschaft und in den 7—8 größeren Ämtern sich ungefähr die Waage hielt.

Daß ein politischer Machtkampf zwischen beiden Gruppen unter solchen Umständen in Lübeck und anderen wendischen Städten andere Formen zeigte und einen anderen Ausgang nahm als in Städten mit einer zahlenmäßig und wirtschaftlich weit überwiegenden nichtkaufmännischen Bevölkerung, liegt auf der Hand. In der einigermaßen ausgeglichenen Sozialstruktur innerhalb des Bürgertums<sup>63</sup>) und *nicht* in einer besonderen stammesmäßigen Tendenz zum „Konservativismus“ oder gar in wirtschaftlicher Rückständigkeit ist der Haupt-

<sup>60</sup>) Chroniken der dt. Städte 19 (1884), S. 569, 581 werden die Aufständischen zunächst kurzweg als „de van den ampten“ bezeichnet. Anschließend heißt es dann allerdings an beiden Stellen, daß „sunderliken“ („alder mest“) die Knochenhauer beteiligt gewesen seien.

<sup>61</sup>) Vgl. unten S. 165, 177.

<sup>62</sup>) a.a.O., S. 21 ff.

<sup>63</sup>) Sie wird mit Recht von Reincke betont, S. 26 ff., bes. S. 33.

grund dafür zu sehen, daß Lübeck und die anderen wendischen Städte bis zum Ende des Mittelalters keine derartig radikalen Verfassungsumwälzungen erlebt haben wie die flandrischen und manche süd- und westdeutschen Städte.

Eine besondere Rolle spielt hierbei der Umstand, daß nicht nur im ganzen die soziale Schichtung und die wirtschaftliche „Gewichtigkeit“ der einzelnen Bürgergruppen relativ ausgeglichen war, sondern daß dies am Ende des 14. Jahrhunderts — entgegen neuerdings oft wiederholten Behauptungen — auch für den führenden bürgerlichen Stand, unsere Sozialgruppe I, allein genommen galt. Hierauf muß im folgenden noch näher eingegangen werden, indem nach Zusammensetzung und sozialer Stellung des Rates gefragt wird.

## II. Rat, „Patriziat“, Rentner

Seit Fritz Rörigs Feststellungen über die politischen und wirtschaftlichen Wandlungen in Lübeck nach dem Stralsunder Frieden<sup>1)</sup> gilt es für die Forschung als ausgemacht, daß sich im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts aus dem führenden kaufmännischen Großbürgertum Lübecks eine „Rentnerschicht“ herausgebildet habe, die auf sozialen Abschluß hinstrebte und allmählich den eigentlichen Kaufmann immer mehr aus dem Rat verdrängte<sup>2)</sup>. Man sieht darin die Ausbildung eines „Patriziats“ im engeren verfassungsrechtlichen, namentlich aus süd- und westdeutschen Städten bekannten Sinn; der hierfür kennzeichnende organisatorische Vorgang sei die Gründung der Zirkelgesellschaft im Jahre 1379<sup>3)</sup>. Die von Rörig für die Zeit nach 1370 — unzweifelhaft mit Recht — festgestellte Tendenz zu konservativerem Beharren in der lübischen Außen- und Wirtschaftspolitik habe sich hiernach auch sozialgeschichtlich, und zwar in zwei Richtungen, manifestiert: einmal in der zunehmenden verfassungsrechtlichen Vorherrschaft der „Rentner“, die nicht aus dem Handel, son-

<sup>1)</sup> Vgl. insbesondere: Hansische Beiträge z. dt. Wirtschaftsgeschichte (Bresl. 1928), S. 152 ff., 232 ff. mit Anm. 36 f.; Geschichte Lübecks im Mittelalter (in Gesch. d. freien u. Hansest. Lübeck, hrsg. v. F. Endres, Lüb. 1926), S. 44 f.; Die europ. Stadt im Mittelalter (3., erw. Aufl., Gött. 1958), Kap. 5 u. 7.

<sup>2)</sup> Die neueste u. krasseste Formulierung bei M. Erbstößer, Der Knochenhaueraufstand in Lübeck 1384 (in: Vom Mittelalter z. Neuzeit, Festschr. H. Sproemberg, hrsg. v. H. Kretschmar, Bln. 1956), S. 127 f. — Was bei H. Planitz, Die dt. Stadt des Mittelalters (Graz-Köln 1954) an verschiedenen Stellen — so S. 261, 264 ff., 323 ff., 331 ff. — über Patriziat, Ratszusammensetzung, „Geschlechterherrschaft“ usw. in Lübeck gesagt wird, ist ein unzusammenhängendes, teilweise widersprüchliches Sammelsurium von Lesefrüchten, zufälligen Quellenfunden und mißverstandenen Literaturangaben, völlig ungeeignet zum tatsächlichen Verständnis der Lübecker Verhältnisse.

<sup>3)</sup> So andeutungsweise auch Rörig selbst, Hansische Beiträge, S. 241 (Anm. 36). Über die Anfänge und die pers. Zusammensetzung der Zirkelgesellschaft vgl. C. Wehrmann und W. Brehmer in dieser Zs. 5 (1888), S. 293 ff. und 393 ff., aber mit veralteten und irreführenden sozialgeschichtlichen Schlußfolgerungen („Patriziat“).

dern aus Renten von städtischem oder ländlichem Grundbesitz lebten, sich mithin dem wirtschaftlichen Leben der Stadt mehr und mehr entfremdeten und die bisherige natürliche Identität von wirtschaftlich und verfassungsrechtlich führender Schicht in Frage stellten — zum anderen im genossenschaftlichen Zusammenschluß der Kaufleute in den Fahrerkompanien („Nacien“), also zumftmäßiger Organisation, was ebenfalls im Sinne einer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhärtung und Erstarrung wirkte („Wechsel vom Freihandel zu gebundener Wirtschaft“). Diese Vorgänge hätten ursächlich die sozialen Unruhen vor und nach der Jahrhundertwende mitbewirkt.

Es muß nun bemerkt werden, daß Rörig sich bei der Formulierung dieser Gedankengänge außerordentlich vorsichtig ausgedrückt hat, ganz besonders in den ursprünglichen, primär auf seinen Lübecker Forschungen beruhenden Arbeiten; niemals ist bei ihm davon die Rede, daß sich das (Rentner-) „Patriziat“ jener Zeit vom Kaufmannsstande *abgeschlossen*, daß es ausschließlich und grundsätzlich aus Renten gelebt habe, daß seitdem gar „eine Beteiligung der Kaufmannschaft am Stadtre Regiment . . . unmöglich“<sup>4)</sup> geworden sei. Rörig ging es überhaupt nur um die Feststellung einer Tendenz der Wirtschaftsgesinnung innerhalb der Schicht des kaufmännischen Großbürgerturns, nicht aber einer sozial- oder verfassungsgeschichtlichen Lageänderung.

Die Rörig folgende, teilweise nicht mehr auf eigener Quellenkenntnis beruhende Forschung hat diese Einschränkungen leider weitgehend außer acht gelassen. Sie hat auch in diesem Zusammenhang die gleiche bequeme — weil zur Formulierung von Schlagworten geeignete — Überspitzung, Vergrößerung und Verallgemeinerung Rörigscher Gedankengänge vorgenommen, wie sie seit langem auch schon der Diskussion um die Rörigsche sog. Gründungsunternehmertheorie zum Schaden gereicht. Sie hat einen Rentner-„Stand“ konstruiert, an den weder Rörig noch seine, in Formulierung und Quellenauslegung allerdings etwas weniger zurückhaltende Schülerin E. Peters<sup>5)</sup> gedacht haben: einen Rentnerstand im Sinne der modernen kapitalistischen Terminologie des 18. und 19. Jahrhunderts; und sie hat daraus ganz unzutreffende verfassungsgeschichtliche Folgerungen für das Lübeck des ausgehenden 14. Jahrhunderts gezogen. Das wird noch näher zu erläutern sein.

Darüber hinaus wird allerdings auch zu den von Rörig selbst formulierten Auffassungen heute hier und da ein Fragezeichen zu setzen sein. Das gilt von dem, in unserem Zusammenhang weniger interessierenden Problem der genossenschaftlichen Zusammenschlüsse des Kaufmanns und ihres vermuteten Zusammenhanges mit dem Übergang zur „geschlossenen Stadtwirtschaft“; wir dürfen heute mit einigem Recht annehmen, daß die kaufmännischen Korporationen *als solche* älter sind, als die Epoche des Stralsunder Friedens — und ob nicht doch zwischen ihnen und den ursprünglichen gildeartigen Gesamtorganisationen des Kaufmanns irgendeine Kontinuität besteht, wird man

<sup>4)</sup> So in besonders auffallendem Mißverständnis der tatsächlichen Gegebenheiten M. Erbstöber a.a.O., S. 127.

<sup>5)</sup> Das große Sterben des Jahres 1350 in Lübeck und seine Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Struktur d. Stadt, diese Zs. 29 (1938), S. 15 ff.



nicht mehr mit der gleichen Entschiedenheit verneinen können, wie das Rörig tat<sup>6)</sup>). Ferner muß aber festgestellt werden, daß auch Rörigs Begriff des „Rentners“, den die folgende Forschung noch so unzulässig vergrößert hat, in gewisser Weise mißverständlich ist; auch wenn er mehr an eine Gesinnungsform als an eine Standausbildung gedacht hat. Er hat zum mindesten nicht deutlich genug betont, daß die Kapitalanlage in Renten im Grunde und zunächst nichts ist als eine, nicht selten konjunkturell veranlaßte *Form kaufmännischer Betätigung*<sup>7)</sup>; daß sie sich oft genug auch ganz natürlich dadurch ergeben haben dürfte, daß der mit öffentlichen Aufgaben und der Führung hansisch-lübischer Politik betraute ältere Kaufmann zu aktiver Betätigung im Handel einfach keine Zeit mehr hatte. Rörig hat das natürlich gesehen und gewußt. Aber er hat sich von seiner Neigung, den wirtschaftlichen Gesinnungswandel deutlich zu machen, doch verführen lassen, bedeutungsvoll darauf hinzuweisen, „daß um 1370 im Rat nicht mehr alle führenden Kaufleute vertreten sind“<sup>8)</sup>; er nennt als Beispiele Hinrich Berenstend und die van Camen. Damit verleitet er zu Annahmen, die nicht zutreffend sind. Zunächst versteht sich ja von selbst, daß in einer Körperschaft von durchschnittlich 30 Personen mit einer jährlichen Veränderungsrate von knapp 5%, aus einfachen objektiven Gründen niemals alle — auch nicht alle erfolgreichen — Angehörigen einer Schicht von mehreren hundert Personen die Mitgliedschaft erlangen konnten, daß hier auch dem Zufall der Todesfälle, der Wahlausgänge und der persönlichen Beziehungen ein weiter Spielraum verbleiben mußte. Man könnte Rörig entgegenhalten, daß er selbst für das endende 13. Jahrhundert (das er gern in Gegensatz zu den Verhältnissen hundert Jahre später stellt) führende Kaufleute zu nennen weiß, die nicht in den Rat gelangten (z. B. Arnold Calvus und Godschalk Constantin<sup>9)</sup>); die Beispiele ließen sich vermehren). Das Problem läßt sich eben überhaupt nicht lösen, indem man fragt, wer etwa *nicht* in den Rat gelangt ist; man muß vielmehr positiv vorgehen, d. h. durch Untersuchung der *tatsächlichen* Zusammensetzung des Rates. Tut man das, und zwar mit der für unser Thema entscheidenden doppelten Fragestellung

- A) zeigt sich im Rat in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Tendenz zu „patrizischer“ Abschließung, die im Gegensatz zu der früheren starken Fluktuation in der Ergänzung des Rates steht?
- B) ist in dem gleichen Zeitraum ein verhältnismäßig großer Teil der Ratsangehörigen als nicht mehr zum Kaufmannsstande, sondern zu einer Rentnerschicht gehörig anzusehen?

---

<sup>6)</sup> Vgl. zu diesen Fragen A. v. Brandt, Geist u. Politik in d. Lüb. Gesch. (Lüb. 1954), S. 60 m. Anm. 12 u. 13, sowie ders. in dieser Zs. 36 (1956), S. 91 ff.

<sup>7)</sup> Über den Rentenmarkt vgl. die Kieler Diss. v. A. v. Brandt, Der Lübecker Rentenmarkt von 1320—1350 (1934).

<sup>8)</sup> Hansische Beiträge, S. 232.

<sup>9)</sup> a.a.O., S. 97; schon aus der Mitte des 13. Jahrhunderts könnte man etwa den Lübecker Unterhändler der flandrischen Handelsverträge, Herm. Hoyer, nennen, der allem Anschein nach nicht dem Rat angehörte; vgl. H. Reincke in HGbl 67/68 (1943), S. 60.

„nicht ratsfähig“, daher kann zunehmende „Geschlossenheit der im Rat sitzenden Familien“ angenommen werden. Hieran ist unzweifelhaft richtig nur die Tatsache, daß die meisten „Ratsfamilien“ unter einander verwandt waren. Aber es bedarf für jeden Kenner der lübisch-hansischen Verhältnisse keines Beweises dafür, daß diese verwandtschaftliche Verflechtung in Wahrheit einige hundert, nicht nur die 1350 zufällig im Rat vertretenen 36 Familien umfaßte. Der Tatbestand der Versippung ist daher als Beleg für zunehmenden Abschluß einer kleinen Ratsfamiliengruppe unbrauchbar. Denn sie ist ein vom 13. bis zum 18. Jahrhundert gleichbleibendes Charakteristikum der kaufmännischen Oberschicht überhaupt. Zum Beweis der „Abschließungs“-Theorie müßte die Gegenprobe erbracht werden: daß es um 1350—80 eine Reihe von sozial gleichwertigen, führenden Familien des Kaufmannsstandes gegeben hätte, deren Angehörige schlechterdings nicht mehr in den Rat gelangen konnten, weil es ihnen an der erforderlichen Abstammung oder Verschwägerung fehlte — und daß es solche Ausschließungsgründe vor 1350 nicht gegeben hätte. Ein solcher Beweis läßt sich selbstverständlich nicht erbringen. Es hat vor wie nach 1350 reiche, angesehene, mit Ratsfamilien versippte Männer aus alter Familie gegeben, die nicht in den Rat gelangten; und es hat vor wie nach 1350 „homines novi“ ohne jede familiäre Bindung gegeben, die gleichwohl in den Rat gewählt worden sind. Ein grundsätzlicher Wandel in der Ergänzung des Rates läßt sich nicht feststellen und ist ganz unwahrscheinlich. Es würde zu weit führen, das im einzelnen zu belegen. Nur noch eine Zahlengruppe möge angeführt werden: in den 60 Jahren vor dem Beginn der großen Pest (1288—1347) wurden 97 Männer aus 63 verschiedenen Familien in den Rat gewählt<sup>19)</sup> — in den 60 anschließenden Jahren bis zur Umwälzung des „Neuen Rates“ (1348—1407) waren es 86 Männer aus 68 verschiedenen Familien<sup>20)</sup>. Die Versippung der im Rat vertretenen Familien unter einander dürfte nach allem, was wir wissen, in beiden Perioden ziemlich die gleiche gewesen sein. Hiernach wäre zu schließen: weit entfernt davon, eine zunehmende Abschließung einer kleinen Ratsfamiliengruppe anzuzeigen, erweisen diese Zahlen im Gegenteil, daß der Rat in der späteren Periode sich aus absolut und relativ mehr verschiedenen Familien zusammensetzt, als in der früheren.

Die Annahme von der Herausbildung einer relativ kleinen, abgeschlossenen Gruppe von Ratsfamilien, also einer kastenmäßigen Erstarrung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hält mithin nicht Stich. Die Feststellung ist für unser Thema wichtig, weil sie ein oft vorgebrachtes Argument für die Annahme *Hinrich Paternostermakers* an der Knochenhauerverschwörung beseitigt, worauf noch zurückzukommen ist.

Ebenso unbeweisbar ist aber auch die Behauptung, daß der Rat sich in unserem Zeitraum in zunehmendem Maße aus „Rentnern“ zusammengesetzt habe, daß die Kaufleute geradezu aus ihm „ausgeschlossen“ gewesen seien. Es muß hier zunächst einmal Klarheit über den Begriff des „Rentners“ überhaupt geschaffen werden.

<sup>19)</sup> Fehling, Nr. 263—359.

<sup>20)</sup> Fehling, Nr. 360—445. Bei beiden Beispielreihen ist es in einzelnen Fällen nicht ganz sicher, ob Namengleichheit auch wirklich Familiengleichheit bezeugt. Das ist hier grundsätzlich angenommen. Das Verhältnis könnte sich also möglicherweise noch im Sinne einer größeren Zahl verschiedener Familien verschieben.

E. Peters geht, und durchaus mit Recht, davon aus, daß die von ihr behandelten Ratspersonen sämtlich ursprünglich Kaufleute gewesen seien; sie bringt dafür im einzelnen viele Belege, meist aus den Niederstadtbüchern. Sie stellt dann jedoch für mehrere dieser Ratmänner fest, daß sie sich im weiteren Verlauf ihres Lebens (als Ratsmitglieder) mehr oder minder vom Handel zurückgezogen und ihr erworbenes Vermögen in Renten (überwiegend städtischen „Weichbildrenten“) angelegt haben. In diesem rein persönlichen Werdegang, der sich unschwer für viele führende Kaufleute — auch solche, die nicht in den Rat gelangten! — des *ganzen* 14. Jahrhunderts nachweisen läßt, sieht nun E. Peters ein zunehmendes Rentnertum in den führenden (d. h. hier: den Rats-) Familien<sup>21</sup>). Wir haben oben schon angedeutet, daß hier eine unzulässige Erweiterung des „Rentner“-Begriffs i. e. S. vorliegt. Der Rentenkauf war praktisch die einzige Möglichkeit, im Handel erworbenes Kapital einigermaßen krisenfest und zugleich zinstragend anzulegen; er gehörte daher in den regelmäßigen Rahmen der kaufmännischen Erwerbstätigkeit<sup>22</sup>). Seine Anwendung mußte vor allem dann naheliegen, wenn ein erfolgreicher Kaufmann zu Rat erwählt wurde und damit den größten Teil seiner Kraft und Zeit notgedrungen den öffentlichen Geschäften des Haupts der Hanse widmen mußte. Wenn also verschiedene in den Rat gewählte Männer so verfahren, so berechtigt das gewiß nicht zu der Behauptung, der Rat bestehe nunmehr aus Rentnern und darin liege ein Unterschied zu seiner früheren Zusammensetzung. Schon gar nicht ist von der Bildung eines neuen sozialen Standes von Rentnern zu sprechen, die nun das Monopol der Ratsbesetzung für sich beansprucht hätten. Hier werden Ursache und Wirkung verwechselt: nicht weil die Männer Rentner waren, wurden sie in den Rat gewählt, sondern weil sie in den Rat gewählt waren, wurden sie, wenigstens teilweise, mehr und mehr zu „Rentnern“. Übrigens darf aber auch der Umfang dieser Erscheinung nicht überschätzt werden. Dafür noch ein Beispiel: Im Jahre 1368 amtierten 22 Ratsherren. Obwohl in diesem entschei-

---

<sup>21</sup>) Bei Peters, a.a.O., S. 111, heißt es zunächst: „Eintritt in den Rat aber bedeutete für mehr als einen seiner Mitglieder Zurücktreten oder gar Aufgabe der Handelstätigkeit“. Das ist ja ganz richtig. Aber dann wird diese Erscheinung im übernächsten Satz zusammenfassend charakterisiert als „Übergang vom verdienenden ... Kaufmann zum Rentner ... und damit ... Bildung eines eigentlichen, sich von den Kaufleuten unterscheidenden Patriziats“ (!). Somit wären die beiden Kaufleute H. Gallin und J. Pleskow, die E. Peters im vorhergehenden Satz als Beispiele nennt, aus Kaufleuten zu „Patriziern“ geworden, weil sie als Ratmänner ihr aktives Handelsgeschäft weitgehend aufgaben und nun von dem kaufmännisch erworbenen Vermögen lebten. Weiter kann die, allerdings weit verbreitete und nicht von E. Peters aufgebrachte mißbräuchliche Verwendung des Begriffs Patriziat kaum noch gehen!

<sup>22</sup>) Vgl. dazu die oben, Anm. 7, zitierte Kieler Diss. von A. v. Brandt, sowie beispielsweise auch Rörigs zutreffende Bemerkung über den Kaufmann und Ratmann Herm. Warendorp († 1350) und seine Berufsgenossen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: „Sie kauften gern Renten, namentlich wenn sie älter wurden, auch hier nicht ohne Rücksicht auf den geschäftlichen Betrieb ...“ usw. (Hans. Beitr., S. 181). Was für die Zeit um 1360—80 als soziologische Neuerung proklamiert wird, ist eben schon immer ganz natürlicher Brauch des kaufmännischen Ratsbürgertums gewesen!

denden Jahr des Krieges der Kölner Konföderation gegen Valdemar Atterdag die politische Beanspruchung dieser Männer gewiß besonders stark war, erscheinen nicht weniger als 14 von ihnen, also zwei Drittel, in den Pfundzollquellen dieses einen Jahres als aktiv tätige Kaufleute<sup>23)</sup>!

Rentner im *eigentlichen* Sinne — in dem Sinne, den die aus zweiter und dritter Hand arbeitende Forschung im Lübecker Rat des ausgehenden 14. Jahrhunderts sehen möchte, Rörigs Äußerungen ungenau auslegend und durch E. Peters' mißverständliche Ausdrucksweise verleitet — solche Rentner hat es selbstverständlich gegeben: also berufslose „patrizische“ Müßiggänger, die aus ererbtem oder angeheiratetem Vermögen zinsgenießend lebten. Allein schon die lübischrechtlichen Formen der gebundenen Erbfolge im Grundbesitz boten von jeher die Möglichkeit dazu; Rörig bringt einige zufällige Beispiele dafür auch schon aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>24)</sup>. Aber *keine Quelle* deutet an, daß diese Persönlichkeiten im 14. Jahrhundert bereits eine soziale oder verfassungsrechtliche Rolle gespielt hätten, daß sie überhaupt bereits einen „Stand“ gebildet hätten, daß *auch nur ein einziger von ihnen in den Rat gewählt worden wäre!* Eine Durchsicht der Testamente und sonstigen in Betracht kommenden Quellen dürfte vielmehr mit ziemlicher Sicherheit zeigen, daß der Rentner als staatsbürgerliche Erscheinung, also als erwachsener, männlicher, aktiv und passiv ratswahlberechtigter, „beschäftigungsloser“ Vollbürger im 14. Jahrhundert eine sozialgeschichtlich noch ganz unausgesprochene Ausnahmeerscheinung war. Der größte Teil der vorhandenen Rentner im eigentlichen Sinne bestand vielmehr unzweifelhaft aus Frauen (unverheirateten Töchtern, Witwen), sonstigen Unmündigen und Welt- und Klostergeistlichen. Dafür enthalten z. B. die Testamente allerdings viele Beispiele. Diese Gruppe kann aber im Zusammenhang unseres Themas naturgemäß überhaupt nicht interessieren. Unzutreffend ist dagegen die immer wieder anzutreffende (und durch C. Wehrmanns irreführende Verwendung des Wortes „Patriziat“ unterstützte) Annahme, daß die Gründung der Zirkelgesellschaft im Jahre 1379 den ersten sichtbaren ständischen Zusammenschluß der neuen Schicht der „Rentner“ darstelle. Tatsächlich sind alle neun Gründer Kaufleute<sup>25)</sup>, junge Leute allerdings, die offensichtlich aristokratische („junckerliche“) Ambitionen hatten, obwohl (oder weil?) sie teilweise aus noch ausgesprochen neureichen Familien stammten (Speghelmaker, Darsow, Meteler). Die *Tendenz* zur Bildung einer patriziermäßig-rentnerhaften Gruppe war nun allerdings seit dieser Gründung der Zirkelgesellschaft vorhanden — darum wird der Vorgang auch von Rörig hervorgehoben, dem es ja auf den Nachweis einer sich allmählich neu herausbildenden *Gesinnung* ankam. Aber verwirklicht wurde

<sup>23)</sup> Nämlich Fehling, Nr. 341, 367, 372, 373, 378, 384, 386—389, 393, 399—401. Vgl. das Personenregister bei G. Lechner, Die hansischen Pfundzollisten (Lüb. 1935).

<sup>24)</sup> Z. B. die beiden Söhne des in der vor. Anmerkung genannten Warendorp, Johan und Hinrich; Rörig a.a.O., S. 183.

<sup>25)</sup> Vgl. die Namen bei Wehrmann a.a.O., S. 293; daß alle Neun Kaufleute, nicht etwa „Rentner“ waren, hat schon Pauli (Lüb. Zustände I, S. 72) festgestellt.

sie auch in der Zirkelgesellschaft selbst erst zwei bis drei Jahrzehnte später. Und erst ein halbes Jahrhundert später trat wenigstens teilweise das ein, was irreführenderweise schon für das endende 14. Jahrhundert behauptet worden ist: daß diese geschlossene Gruppe von „Patriziern“ oder Rentnern einen erheblichen Einfluß auf die Ratsbesetzung gewann<sup>26)</sup>.

Dem entspricht es, daß das *Wort* Rentner als Bezeichnung einer besonderen bürgerlichen Gruppe erstmalig überhaupt erst im Zusammenhang der Unruhen von 1406/08 ff. erscheint. Auch hier aber ist damit noch nicht ein besonderer, etwa im *Gegensatz* zu den Kaufleuten stehender „Stand“ gemeint; vielmehr bilden Rentner und Kaufleute deutlich eine engere Einheit, der das Handwerk gegenübersteht<sup>27)</sup>. Keine der uns zugänglichen Quellen behauptet oder läßt auch nur indirekt erkennen, daß Rentner und Kaufleute verschiedene soziale Parteien bilden oder daß Rentner einen als ungerechtfertigt empfundenen Anteil an der Ratszusammensetzung hätten. Gerade das aber müßte man doch erwarten, wenn die behauptete Verdrängung der Kaufleute durch die Rentner aus dem Rat tatsächlich stattgefunden hätte. Wenn die Unzufriedenen seit 1406 ff. allerdings immer wieder die Forderung erheben, daß die (rentengebenden) Landgüter Lübecker Bürger abgeschafft werden sollten, so zeigt der Zusammenhang ganz deutlich, daß es sich hierbei nicht um ein sozial bedingtes Verlangen handelt (Abschaffung von „Eigentum ohne Arbeit“ o. dgl.), sondern daß ihm außenpolitische Sorgen zugrunde liegen, nämlich die Verärgerung über die ewigen und kostspieligen Streitigkeiten zwischen der Stadt und den benachbarten Territorialherren in den letzten Jahrzehnten: „wente dusse stat in grote beswerunge kamen is umme des lantgudes willen“. Und so weist der Rat die Forderung auch mit außenpolitischen bzw. verkehrspolitischen Erwägungen zurück: „wente dar mede mochte de stat vorbannet werden unde dem kopman de strate unveliget wesen...“<sup>28)</sup>. Keine der beiden streitenden bürgerlichen Parteien läßt also noch 1406/08 erkennen, daß die Rentner hier oder dort etwa sozialen Anstoß erregten.

Kehren wir zur Zeit des Knochenhaueraufstandes zurück. Unsere Hauptquelle, Detmar, berichtet, daß die Verschwörung gerichtet gewesen sei gegen

---

<sup>26)</sup> Hierzu, wie überhaupt zu der schillernden und mißbräuchlichen Verwendung des Patriziat-Begriffes im Zusammenhang der lüb. Verhältnisse vgl. die zutreffenden Ausführungen von G. Fink, diese Zs. 29 (1938), bes. S. 272 f.

<sup>27)</sup> Auf folgende Stellen sei verwiesen: Chroniken d. dt. Städte 26 (Leipzig 1899), S. 390 (1406): „alle nacien von jungen luden, van rentenern, van allen copluden unde van allen ampten“. Diese Stelle ist, soweit ich sehe, die zeitlich erste, die von Rentnern als einer besonderen Bevölkerungsgruppe spricht. Ferner LUB V, 191: der Rat soll zur Hälfte aus „Rentnern u. Kaufleuten“, zur anderen Hälfte aus Brauern und Ämtern besetzt werden, oder, LUB V, 652: er soll bestehen aus Kaufleuten und Rentnern und aus Handwerkern (beides undatierte Entwürfe der Aufständischen, 1407—08). Im Mai 1408 (Chroniken 26, S. 429) erscheint dann erstmalig die Zirkelgesellschaft als „de rentener“ neben den Bergenfahrern und den Schonenfahrern — aber nicht im Gegensatz zu ihnen!

<sup>28)</sup> Beide Zitate: Chroniken 26, S. 397.

„den erbaren raad, rike koplude und de rike van gude weren“<sup>29)</sup>; gegen sie rüsten sich „de kopman unde de rykesten van der stadt“<sup>30)</sup>. Man mag in den „riken van gude“ und den „rykesten“ die Andeutung einer sich allmählich bildenden, nicht mehr aktiv kaufmännisch tätigen „Renter“-Schicht sehen — wogegen allerdings darauf hinzuweisen wäre, daß die „Reichen“ (Divites u. ä.) schon im 13. Jahrhundert immer wieder genannt werden<sup>31)</sup> und nichts anderes bedeuten, als die „Meliores“, die kaufmännische Oberschicht, so daß man also in der Ausdrucksweise „de kopman unde de rykesten“ auch einen Parallelismus statt einer Antithese sehen könnte. Wie dem auch sei: Detmars Erzählung beweist jedenfalls nichts für eine ständische Trennung zwischen Kaufmannsstand und Rentnern oder gar für einen sozialen Gegensatz zwischen ihnen. Im Gegenteil: beide Gruppen erscheinen, wie noch 1406/08, so auch 1380/84 als eine ständische Einheit. Rörigs Ansicht, daß den „riken“ ein besonderer „Haß der Aufständischen“ von 1384 gegolten habe<sup>32)</sup>, ist unbeweisbar; sie resultiert aus seinem (im Kern gewiß berechtigten) Bestreben, den Unterschied der erwerbswirtschaftlichen Gegebenheiten um 1280 und um 1380 überdeutlich zu markieren.

Wir fassen das Ergebnis dieser Betrachtung folgendermaßen zusammen: 1. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat sich, verglichen mit den Jahrzehnten vor der Jahrhundertmitte, kein grundsätzlicher Wandel innerhalb des Lübecker Vollbürgertums vollzogen. Diese Schicht ist in ihrem Wesen und in ihrer Zusammensetzung unverändert und maßgebend von kaufmännischem Erwerb und kaufmännischer Lebensart bestimmt. Sie besteht aus einigen hundert Familien, die in sehr weitgehendem Maße und seit sehr langer Zeit untereinander versippt sind (wie das, nebenbei bemerkt, in ähnlichem Maße auch für die Familien des Handwerkes oder doch der einzelnen Handwerksgruppen gilt!). 2. Eine „Abschließung“ einer begrenzten Gruppe von allein für die Ergänzung des Rates in Betracht kommenden, quasi-„patrizischen“ Familien ist nicht nachweisbar. Verwandtschaftliche Beziehungen erleichtern zwar den Eintritt in den Rat, sind aber dafür nicht unerlässlich. Es treten unentwegt und in gleichbleibendem Mengenverhältnis neue Familien in den Rat ein, alte scheiden aus. Daraus ergibt sich der sichere Schluß, daß die Qualität der Persönlichkeit immer noch von entscheidender Bedeutung für die Wahl in den Rat ist; sie ist in erster Linie dokumentiert durch den *kaufmännischen Erfolg*. 3. Eine Rentnerschicht als sozialer Stand von irgendwelcher Bedeutung hat sich noch nicht herausgebildet. In den Rat werden nicht Rentner, sondern Kaufleute gewählt. „Rentner“ sind Ratsmitglieder nur insoweit, als viele von ihnen aus natürlichen und durchaus im Rahmen der kaufmännischen Lebensführung liegenden Gründen nach und nach sich aus dem aktiven kaufmännischen

<sup>29)</sup> Chroniken 19 (Leipz. 1884), S. 581.

<sup>30)</sup> Chroniken 26, S. 351.

<sup>31)</sup> Vgl. Planitz a.a.O., S. 128 und 264, und speziell für Hamburg (die Hamburger „Reichenstraße“): H. Reincke, Forschungen u. Skizzen z. Gesch. Hamburgs (Hamburg 1951), S. 30.

<sup>32)</sup> Hans. Beiträge, S. 232, auch an anderen Stellen wiederholt.

Betrieb zurückziehen. Dadurch wird aber weder innerhalb noch außerhalb des Rates ein neuer ständischer Unterschied begründet.

*Die Ansicht, daß sich um 1370 innerhalb des Lübecker Vollbürgertums ein sozialer Gestaltwandel vollzogen und daß dieser ursächliche Bedeutung für den Knochenhaueraufstand gehabt habe, ist unzutreffend.*

### III. Die Familie Paternostermaker.

#### Hinrich Paternostermakers persönliche Verhältnisse

An einem Tage kurz nach der Mitte des August 1355<sup>1)</sup> erschien vor dem Schuldbuch (Niederstadtbuch) der Stadt Lübeck *Hinceke Paternostermaker*, um im Namen seines *Uaters Johan* eine Schuldverpflichtung über 376 Mark, 3 Schilling Lüb. gegenüber Johan van Haghene, Gesellschafter des Rats Herrn Godschalk Warendorp d. J., eintragen zu lassen. Die Stellvertretung des Sohnes für den Vater ergab sich daraus, daß dieser mit seinem Geschäftspartner und Schwiegersohn Johan Crukow nach der Frankfurter Herbstmesse geritten war. Da der Stadtschreiber Martin van Gollnow es ablehnte, die Schuldverpflichtung nur auf die Aussage des Sohnes hin einzutragen, traten als Bürgen die Lübecker Bürger und Kaufleute Volmar Buxtehude und Thideman Echorst ein.

Mit diesem Stadtbucheintrag wird für uns erstmalig die Gestalt des Hinrich Paternostermaker sichtbar, des nachmals so bekannten, aber in seinen persönlichen Verhältnissen recht rätselhaft gebliebenen Führers des „Knochenhauer-Aufstandes“ von 1384.

Besser als er selbst ist aus zahlreichen urkundlichen Quellen<sup>2)</sup> sein Vater Johan bekannt, obwohl auch über dessen Person und soziale Stellung verschiedene Ansichten geäußert worden sind — namentlich hinsichtlich der Frage, ob er selbst (und ebenso sein Sohn) „Paternostermaker“, also Handwerker (Bernsteindreher) von Beruf war, oder ob er nur so hieß<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Niederstadtbuch (= NStB) I 688, 7. Der Eintrag beginnt auf der mit Ass. Marie (15. Aug.), endet aber auf der mit Oct. Ass. Marie (22. Aug.) datierten Seite. Am 15. Aug. waren Joh. Paternostermaker und Joh. Crukow tatsächlich noch in Lübeck (NStB I 688, 1).

<sup>2)</sup> Vgl. die — freilich unvollständige und in Einzelheiten auch fehlerhafte — Zusammenstellung seiner im NStB gebuchten Geschäfte bei Elis. Peters, *Das große Sterben in Lübeck* (diese Zs., Bd. 30), S. 135 ff. Weitere Quellennachweise im folgenden.

<sup>3)</sup> Die ältere Literatur hält sowohl Hinrich wie den Vater Johan für Paternostermacher, also Handwerker von Beruf. Sie stützt sich dabei auf die Angaben der sekundären Chronistik (Korner, Krantz; bei Reckeman, Reimer Kock, Rehbein wird Hinrich als Knochenhauer bezeichnet), während in den zeitgenössischen Berichten eine Berufsangabe für Hinrich fehlt (Detmar; Liber de traditoribus; Bericht über den Knochenhaueraufstand). Vgl. die Angaben bei E. Deecke, *Die Hochverräter zu Lübeck*, S. 5 ff. Deeckes Ansicht teilt im

übrigen streng vorgeschriebene Vermittlung durch den Kaufmann, ihre Ware direkt am Ursprungsort einkauften. So erscheint die Gesamtheit der Paternostermacher, also das Amt, gegen Ende des 14. Jahrhunderts wiederholt als Aufkäufer großer Mengen Bernsteins in Preußen<sup>10</sup>). Aber auch einzelne Paternostermacher haben offensichtlich in dieser Weise mindestens als „Gelegenheitskaufleute“ gehandelt. Es ist ein eigentümlicher und bezeichnender Zufall, daß gerade einer der Verschwörerengenossen von 1384, der Paternostermacher Herman Sarow, nachweislich im Jahre 1368 erhebliche Mengen Bernsteins in Livland einhandelte und dafür Tuch nach dort exportierte<sup>11</sup>).

In dieser Art dürfte sich auch der Aufstieg Johan Paternostermakers vollzogen haben — vom Handwerker über den Gelegenheitshandel zum Kaufmann. Daß er spätestens seit etwa 1348, wahrscheinlich schon früher, ganz zum Großkaufmann geworden war, geht unzweideutig aus dem Charakter und dem Umfang seiner im Niederstadtbuch reichlich dokumentierten Geschäftstätigkeit hervor, ebenso auch aus den Namen seiner Geschäftspartner, unter denen die bekanntesten Kaufleute und Ratsmitglieder seiner Zeit begegnen: in Lübeck die Dartzow, Travelman, Klingenberch, Heydebu, Alen, Warendorp, Meteler, Swertingh, Wittenborch, van Dulmen, Odbernhusen, Bardewik, van Essende, Berensterd usw., ferner z. B. aus Riga die Ratmänner Johan und Herman Pape und Wulfard van Sunden, aus Reval die Ratmänner Hinrich Wulf, Herman van dem Hove, Henning Duderstad, aus Nürnberg Johan Pirckheimer, schließlich und insbesondere aus Dorpat der Ratman Tideman Rutenbeke<sup>12</sup>). Johans Geschäfte scheinen sich im wesentlichen auf den Einkauf von Wachs, Pelzen und anderem livländischem Gut und dessen Wiederausfuhr nach Süd- und Südwestdeutschland (Nürnberg, Frankfurt) bezogen zu haben. Er betätigte sich also auf einer der für Lübeck recht eigentlich charakteristischen Hauptlinien des internationalen hansischen Warenhandels — einer der Linien, die wohl den größten Gewinn brachten, freilich auch erhebliches Kapital erforderten und mit ihren durch den weiträumigen Verkehr bedingten langen Zahlungsfristen nicht ohne Risiko waren. Denn diese Geschäfte spielten sich naturgemäß meist auf dem Kreditwege ab, also als „Borgkauf“ nach der hansischen Geschäftssprache, wobei ein halbes, aber auch ein ganzes Jahr Ziel das Gewöhnliche war. Soweit wir sehen können, ist Johan P. mit seinen Handelsgesellschaftern — zwischen 1345 und 1355 erscheint als solcher überwiegend der auch sonst als Kaufmann bekannte Johan Meynershaghen, seit 1353 bis 1365 der Schwiegersohn Johan Krukow — seinen aus solchen Geschäften erwachsenden Zahlungsverpflichtungen stets nachgekommen: sie sind im Stadtbuch durchweg durch Streichung

<sup>10</sup>) Belege bei Warncke, Nordelbingen a.a.O.; vgl. ferner W. Stieda, Lübsche Bernsteindreher oder Paternostermacher (Mitt. d. V. f. Lüb. Gesch. 2, S. 97 ff.) und besonders F. Renken, Der Handel der Königsberger Großschäfferei des Deutschen Ordens mit Flandern (Abh. z. See- u. Handelsgeschichte, N. F. Bd. 5, 1937), S. 45 ff.

<sup>11</sup>) Vgl. die Angaben unten S. 173 über Sarow.

<sup>12</sup>) Über Rutenbeke und seine Verbindungen mit Joh. P. und anderen der genannten Lübecker Kaufleute vgl. außer den Angaben bei Peters a.a.O. Rörig, Hans. Beiträge, S. 230 f.



gelöscht; soweit ein Datum beigefügt ist, ersichtlich auch zum vorgesehenen Termin. Und diese Kreditgeschäfte erreichten in mehreren Jahren eine ansehnliche Höhe: 1350, im Jahr der großen Pest, wurden sie mit insgesamt 1323 Mark lüb. zu Buch gebracht, 1355 waren es 1694 Mark, 1358 2715 Mark, 1359 sogar 3319 Mark — also in diesem letztgenannten Jahr Verpflichtungen, die nach der Kaufkraft an eine halbe Million heutiger DM heranreichen dürften. Auch 1360 wurden für Johan P. und seine Gesellschafter noch Verpflichtungen von fast 3000 Mark verbucht. Damals muß Johann P. nach den Begriffen der Zeit schon betagt, mindestens Mitte der Fünfziger gewesen sein, so daß es ihm an der Zeit scheinen mochte, an sein Seelenheil zu denken. Er errichtete ein Testament (6. Mai 1361)<sup>13)</sup> und rüstete sich zur Wallfahrt nach St. Jacob von Compostella, dem bei den damaligen Lübeckern beliebtesten Heilort, nachdem er in der gleichen Woche vor dem Niederstadtbuch<sup>14)</sup> sich als Mitschuldner für alle Geschäfte bekannt hatte, die der Schwiegersohn Johan Krukow während seiner Abwesenheit abschließen würde. Dementsprechend erscheinen auch in den folgenden Monaten ständig „Johan Paternostermaker et Johan Crukowe“ als Gemeinschaftsschuldner in den Niederstadtbucheintragungen. Spätestens im Herbst 1362 war Johan Paternostermaker von seiner Wallfahrt wieder zurückgekehrt<sup>15)</sup>. In den Jahren 1363 und 1364 erscheint er auffällig selten im Niederstadtbuch. Dann aber setzt noch einmal eine lebhaftere Geschäftstätigkeit ein, offenbar im Zusammenhang mit der vermutlichen Mündigwerdung des Sohnes Hinrich (s. u.), der nun in die Gesellschaft Johan Paternostermaker — Johan Krukow als dritter Teilhaber aufgenommen wird: 1365 werden teils für alle drei, teils für Vater und Sohn oder für Vater und Schwiegersohn allein Kreditgeschäfte im Gesamtbetrag von über 2500 Mark eingetragen. Noch im gleichen Jahr scheint Krukow, der 1360 sein Testament gemacht hatte<sup>16)</sup>, gestorben zu sein; zu Bartolomei (24. August) wird er zuletzt im Niederstadtbuch genannt.

<sup>13)</sup> Leider gibt das Testament, wie so häufig, nur unbefriedigende Auskunft über Johans persönliche Verhältnisse. Als Testamentsvollstrecker werden der Schwiegersohn Krukow sowie (die Kaufleute) Konrad Ruscenberch und Hartwich van Verden genannt. Den fünf Enkeln (einer Tochter und vier Söhnen aus der Ehe Krukow-Alheyd Paternostermaker) werden 130 Mark vermacht, eine Schwester Johans, Alheyd, von der wir sonst nichts wissen, erhält 20 M. und lebenslängliche Nutzung eines vom Rat gepachteten Gartens (nicht nachweisbar). Alles übrige fällt zu gleichen Teilen an die Ehefrau Mechthild (Mette) und den Sohn Hinrich.

<sup>14)</sup> I 927, 4 (1361).

<sup>15)</sup> Wie aus LUB III 439 (1362, Nov. 12) hervorgeht, vgl. unten.

<sup>16)</sup> Test. 1360, Febr. 28. Testamentsvollstrecker: der Schwiegervater sowie Hartwich van Verden, Hinr. Wraghe, Hinr. van Ydze. Außer frommen Stiftungen in Höhe von 45 M. lüb. und 20 M. sund. werden der Ehefrau vorweg 100 M. und alle ihre Kleider mit zugehörigen Spangen vermacht, der Rest geht zu gleichen Teilen an sie und die Kinder. Zwei Vermächtnisse für Spitäler in Demmin lassen vermuten, daß Kr. aus Pommern stammt, wofür ja auch der Name spricht (Krukow, Kr. Demmin). Dem Kr. wird noch 1365, 1. Nov., in einem Denkbrief (Urk. Interna 271 a) für eine von ihm gezahlte Schuld quittiert; doch kann die Quittung natürlich auch nach seinem Tode ausgestellt worden sein.

Zwei Jahre später ist Johan Paternostermaker selbst anscheinend der schweren Pest des Jahres 1367 erlegen: am 13. Juli erscheint er zuletzt, zusammen mit einem Geschäftsfreund Hinrich Homud, Bürger von Hamm, als Gläubiger, zu Andree (30. 11.) wird erstmalig der Sohn Hinrich *ohne* den Vater im Niederstadtbuch genannt, und zwar in der gleichen Geschäftsverbindung mit Homud. Daß erst 1373 bzw. 1377 die Renten und Grundstücke des Vaters als im Eigentum des Sohnes stehend genannt werden, spricht nicht gegen das von uns angenommene Todesjahr 1367; dergleichen Verzögerungen sind im Grundbuch (Oberstadtbuch) häufig, zumal da auf die grundbuchliche Eintragung des Erbfalls wegen der gebundenen Erbfolge bei Immobilien kein besonderer Wert gelegt zu werden brauchte.

Daß Johan Paternostermaker als Kaufmann sich in die wirtschaftlich stärksten Kreise dieses Standes emporgearbeitet hatte, darf als sicher gelten. Es scheint, daß ihm dies im wesentlichen aus eigener Kraft gelungen ist; jedenfalls liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß ihm seine Ehefrau Mechthild (Mette) wesentliches als Mitgift eingebracht hätte<sup>17)</sup>. Sicher ist ferner, daß der wirtschaftliche Erfolg Paternostermakers auch eine entsprechende soziale Einstufung zur Folge hatte. Noch war eben in diesem Lübeck seiner Zeit der Aufstieg von „homines novi“ möglich, auch wenn er nicht immer bis zur Aufnahme in den Rat führte<sup>18)</sup>. Für Johan P.s angesehene soziale Stellung in Lübeck sprechen — außer den engen geschäftlichen Beziehungen zu den führenden Großkaufleuten, die schon erwähnt wurden — einige, zwar nur wenige, aber sehr kennzeichnende Belege. Dazu gehört es u. a., daß er mehrfach als Vormund bzw. Testamentsvollstrecker bestellt worden ist; so, um nur ein besonders wichtiges Beispiel zu nennen, zusammen mit seinen Handlungsfreunden und Gesellschaftern Johan Meynershagen und Thideman Echorst als Testamentsvollstrecker des aus Brügge stammenden, sehr reichen Kaufmanns Boldewin van Brugge oder Spgehelmaker<sup>19)</sup>, dessen gleichnamiger Sohn später zu den maßgebenden Gründern der exklusiven Zirkelgesellschaft gehörte. Der Doppelname des bekannten Testators läßt es als nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß hier genau die gleiche Form des sozialen Aufstiegs vorliegt, wie wir sie oben aus den Namenformen des Johan Coesfeld/Paternostermaker erschlossen haben. — Auch die Tätigkeit Johan P.s als Bevollmächtigter Auswärtiger in Schuld- und Testamentssachen ist hier zu erwähnen; so hat er 1350 Löschungsvollmacht des Nürnbergers Herman Hover für dessen Forderung über 189 Mark an zwei Lübecker<sup>20)</sup>, und 1365 erscheint er als Bevollmächtigter des abwesenden Lucas Salimben aus der bekannten Lübecker Münzerfamilie, wohl ursprünglich italienischer Herkunft, in Sachen des Testaments von dessen verstorbenem

<sup>17)</sup> Es muß zweifelhaft bleiben, ob die Ehefrau Mechthild die gleichnamige Tochter des Joh. Creyenstrate ist, als dessen Schwiegersohn 1353 ein Joh. Cusvelt genannt wird (Schröder, JohQ, S. 415). Mechthild P. hat den Ehemann überlebt; spätestens 1382 ist sie jedoch † (vgl. unten S. 200, Nr. 41).

<sup>18)</sup> Vgl. oben S. 139 ff.

<sup>19)</sup> Test. 1352, Aug. 14. Über den jüngeren Boldewin vgl. Wehrmann, HGbl 1872, S. 106 ff., Pauli, Lüb. Zustände I, S. 212 (Testament).

<sup>20)</sup> NStB I 561, 6 (1350); nicht bei Peters a.a.O.

Bruder Nicolas<sup>21)</sup>. Ferner tritt Johan P. 1355 zusammen mit drei anderen bekannten kaufmännischen Persönlichkeiten (Johan Witte, Hinrich van Camen, Willekin Beversted) als Bürge für einen gewissen Thideman Bulte auf, der sich in einem Sühneverfahren vor Rat und Bürgerschaft „propter excessum“ zu einer Bußzahlung von 100 Mark Silber verpflichtete<sup>22)</sup>. Worum es sich bei diesem Exzeß gehandelt hat, bleibt leider im dunkeln; nach der Höhe der Summe zu urteilen, muß er nicht unbedeutend gewesen sein. — Besonders bemerkenswert ist schließlich ein nochmaliges Hervortreten Johan Paternoster-makers in einem für die Lübecker Verfassungsverhältnisse des 14. Jahrhunderts recht ungewöhnlichen offiziellen Zusammenhang: gemeinsam mit drei Bürgermeistern und drei Ratsherren erscheinen 1362 drei Bürger, an erster Stelle unter ihnen Johan P., als Vertreter der Gemeinde (universitatis civitatis Lubicensis) bei Ausfertigung einer notariellen Vollmacht der Stadt in der bekannten Streitsache des Priesters Johan van der Helle<sup>23)</sup>. Daß der Rat der Stadt die Gemeinde in wichtigen Angelegenheiten mit heranziehen sollte, war zwar uraltes Brauchtum, nachweislich in den frühen Verfassungsverhältnissen vieler Städte und auch Lübecks. Der Lübecker Rat selbst hat in einer oft zitierten Urkunde vom Jahre 1340 diesen Brauch als üblich und unerläßlich bestätigt — wenn die betreffende Urkunde echt ist, was zweifelhaft scheint<sup>24)</sup>. Auch fehlt es während des 14. Jahrhunderts in Lübeck nicht an Urkunden, in denen neben dem Rat die universitas, communitas u. ä. als Aussteller genannt wird. Unge-

<sup>21)</sup> NStB II 60, 1 (1365); die NStB-Einträge über Joh. P. nach 1358 nicht bei Peters a.a.O.

<sup>22)</sup> NStB I 672, 3 (1355); nicht bei Peters a.a.O.

<sup>23)</sup> LUB III 439 (1362, Nov. 12); die anderen beiden Bürgervertreter waren hier Joh. Velkener und Hinr. Grone (richtiger Grove?). In zwei anderen Vollmachten des gleichen Zusammenhanges (LUB III 434 und 449, 1362 Okt. 23 bzw. 1363 Jan. 11) werden Joh. Velkener und Johan Bigghel bzw. Heyno de Broke und Andreas Raceborch als bürgerliche Vertreter genannt. Diese wechselten also, wurden aber ja jedenfalls nach ihrem sozialen Ansehen gewählt. — Zum Prozeß selbst vgl. J. Reetz, diese Zs. 36, S. 7 ff.

<sup>24)</sup> Zum Inhalt der Urkunde wäre zu fragen, ob dem Lübecker Rat wirklich, sei es selbst für das befreundete Hamburg, zuzumuten ist, daß er freiwillig etwas bescheinigte, was damals seiner eigenen verfassungsrechtlichen Auffassung sicher schon völlig widersprach (vgl. oben S. 127, m. Anm. 13). Formell erscheint sodann der Ingreß der Urkunde (LUB II 715, wiederholt nach Lappenbergs Erstdruck) mit „Noverint universi . . .“ für den Lübecker Kanzleigebrauch, soweit wir ihn kennen, ganz ungewöhnlich, die Datierung aber nach dem Monatstage (prima die septembris) geradezu ausgeschlossen. Das ergibt eine Durchprüfung der gesamten zugänglichen Überlieferung der Zeit. Es scheint, daß diese Datierungsform in Lübeck erst 1366 von dem Nichtlübecker Joh. Cynnendorp bei seinem Dienstantritt als Stadtschreiber eingeführt worden ist. — Soweit ich sehe, ist die Frage nach der Echtheit der Urkunde bisher nicht gestellt worden. Zu beachten ist, daß sie nicht im Original, sondern nur aus den Avignoneser Prozeßprotokollen des Hamburger Rates bekannt ist; und daß sowohl die Kurie wie die Hamburger Prozeßvertreter bei ihr, dem Avignoner Brauch folgend (und im Gegensatz zum Lübecker Brauch), regelmäßig nach Monatstagen datierten! Hiernach ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß die Hamburger Prokuratoren in Avignon die für ihren Rechtszweck wichtige Urkunde selbst fabriziert haben.

wöhnlich jedoch und, soweit wir sehen, im 14. Jahrhundert auf jene Prozeßvollmachten von 1362 beschränkt, ist es, daß die Gemeinde durch delegierte und namentlich aufgeführte Vertrauensleute als mitwirkend erwähnt wird<sup>25)</sup>. Der Streit um die Mitwirkung bürgerlicher Deputierter sollte in Lübeck ja endgültig erst 300 Jahre später, 1665/69, gegen den zähen Widerstand des an seiner plenitudo potestatis festhaltenden Rates entschieden werden. Daß es 1362 zu einem derartigen Zugeständnis des Rates — denn um ein solches handelte es sich zweifellos — gekommen ist, hängt sicher mit dem besonderen Gewicht zusammen, das man dem Kampf gegen die Anmaßung geistlicher Gerichtsbarkeit über Lübecker Bürger beimaß. Wenn nun in diesem einen Fall Johan Paternostermaker als erster der drei bürgerlichen Deputierten genannt wird, so spricht das einmal natürlich für sein Ansehen und seine soziale Stellung. Gern möchte man aber auch mehr als einen Zufall darin sehen, daß es gerade der Vater des Revolutionärs von 1384 ist, der hier in einer solchen Rolle erscheint. Man möchte ahnen, daß mit diesem Hervortreten des Vaters als *Vertreter der Gemeinde* neben dem Rat mindestens in den Augen seines Sohnes eine Tradition begründet worden ist, die dieser nicht vergessen hat. Sicher dürfte jedenfalls sein, daß die Stellung und politische Betätigung Hinrich Paternostermakers innerhalb des Lübecker Gemeinwesens ohne Berücksichtigung der Person des Vaters nicht voll zu verstehen ist.

Mit der gleichen Sicherheit wird man aber auch behaupten können, daß der Vater nicht grundsätzlich davon ausgeschlossen gewesen wäre, selbst in den Rat gewählt zu werden. Freilich war er nicht mit Ratsfamilien versippt. Aber das galt, wie wir eben festgestellt haben, auch für manchen anderen homo novus jener Zeit, dem gleichwohl die Ratswürde zuteil geworden ist. Ein so erfolgreicher Großhändler wie Johan Paternostermaker, der unter anderem mit Lübecker Ratmännern und Bürgermeistern, wie Bertram Heydebu, Wedekin Klingenberg, Johan Meteler, Bernhard Oldenborg, Simon Swerting, Godschalk Vellin, Godschalk Warendorp, Johan Wittenborg in engen und gewiß oft viel persönliches Vertrauen erfordernden Geschäftsbeziehungen stand, hätte Ratmann ebensowohl werden können, wie z. B. Meteler oder Herman Gallin, um nur zwei in etwa gleicher Lage befindliche Männer zu nennen<sup>26)</sup>. Warum es dazu nicht gekommen ist, wissen wir ebensowenig, wie etwa im Falle des von Rörig erwähnten Hinrich Berensterd und vieler anderer. Nichts jedenfalls spricht dafür, daß soziale Vorurteile oder ständische Abschließungstendenzen dafür maßgebend gewesen wären; das dürfte mit unseren früheren Ausführungen hinreichend erwiesen worden sein. Somit ist auch die Vermutung, daß es

<sup>25)</sup> Eben hierin liegt das Ungewöhnliche, weil man wohl nur in dieser namentlichen Erwähnung einen Beweis für das tatsächliche Mitwirken sehen kann. Demgegenüber beweist die häufige formelhafte Intitulatio „Advocatus, consules et commune“ (so oder ähnlich noch LUB III 72, II 599, 621, aus den Jahren 1324—35) für ein echtes Mitwirken der Gemeinde wohl ebenso wenig, wie für ein solches des Vogtes, den es ja in seiner ursprünglichen obrigkeitlichen Funktion damals längst nicht mehr gab!

<sup>26)</sup> Fehling 384 und 368. Die Beispiele ließen sich natürlich vermehren. Über Gallin vgl. Peters a.a.O., S. 95 ff.

eine am Beispiel des Vaters und der eigenen Person erlebte *Deklassierung* (Ausschluß aus der ratsfähigen Schicht) gewesen sei, die den Sohn Hinrich als „Sozialreformer“ ins Lager und an die Spitze der aufständischen Handwerker geführt habe, mit nichts zu beweisen und innerlich unwahrscheinlich. Es sind vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach sehr persönliche Ursachen, die aus dem wohlhabenden und zur führenden sozialen Schicht gehörigen Kaufmannssohn Hinrich Paternostermaker den Revolutionär von 1384 gemacht haben. Ihm ist — aus welchen Gründen immer — während seines ganzen selbständigen Berufslebens der wirtschaftliche Erfolg versagt geblieben; damit aber, und nicht infolge grundsätzlicher sozialer Hindernisse, war er allerdings in der Kaufmannsstadt Lübeck von jeglichem Anteil an den öffentlichen Geschäften ausgeschlossen.

Es bedarf nun einer näheren Untersuchung dieser persönlichen Verhältnisse Hinrich Paternostermakers. Leider sagen die Quellen über ihn nur sehr wenig aus, viel weniger, als sie uns über den erfolgreichen Vater berichten<sup>27)</sup>.

Über Hinrichs Geburtsdatum und Lebensalter sind direkte Quellenangaben nicht überliefert. Im Jahre 1355, als er uns zum ersten Male begegnet, muß er noch recht jung gewesen sein; denn damals, und ebenso noch im Jahre 1359, als eine Ghese Beckersche dem Sohn ihres Testamentsvollstreckers Johan Paternostermaker ein silbernes Messer vermachte, wird er noch mit dem Diminutiv Hinceke bezeichnet. Da ihn aber der Vater 1355 als seinen Vertreter vor dem Niederstadtbuch urkunden lassen will, wird man annehmen müssen, daß der Sohn damals schon das lübisch-rechtliche Mündigkeitsalter erreicht hatte, also mindestens 18 Jahre alt war. Die Weigerung des juristisch gebildeten Stadtschreibers Martin van Gollnow, Hinrich als Schuldner in diesem Falle einzutragen, könnte dagegen auf die römisch-rechtliche Verschiebung der Vollmündigkeit (unbeschränkten Geschäftsfähigkeit) auf das 25. Lebensjahr zurückzuführen sein, die spätestens am Ende des 13. Jahrhunderts Eingang in die lübeckischen Rechtskodifikationen gefunden hatte<sup>28)</sup>. Es ist jedenfalls nahelegend, in jenem Vorgang von 1355 den Gegensatz zwischen dem deutsch-rechtlichen Denken der Lübecker Kaufleute und der römischrechtlichen Kodex-Kenntnis des Stadtschreibers zu vermuten; die beiden Bürgen, durch deren Hinzutreten die Buchung dann doch ermöglicht wird, wären dann als Hinrichs „Beisorger“ im Sinne von Art. 207 des Lübischen Rechts anzusehen. Trifft diese Vermutung zu, so wäre Hinrich etwa zwischen (frühestens) 1332, dem Jahr der Einbürgerung des Vaters, und (spätestens) 1337 geboren; wahrscheinlich näher dem zweiten Termin. Hierzu paßt es, daß er im Jahre 1365 erstmals als voll

<sup>27)</sup> Zu den im folgenden gegebenen Daten und sonstigen Einzelheiten vgl. die Belege im Anhang unten S. 197 ff.

<sup>28)</sup> Die einschränkende Bestimmung aus „des keyzers recht“ erscheint zuerst im offiziellen Lübecker Ratskodex (jetzt sog. „Kieler Kodex“) als Art. 207 (geschrieben Ende 13. Jahrh. von „Hand 2“) und in den etwa gleichzeitigen Kodifikationen des Albert van Bardewik (1294) und für Kiel (jetzt Kopenhagener Kodex, 1294/99). Zur Sache vgl. Pauli, Abh. II, S. 194, und G. Korlén, Das mittelniederdeutsche Stadtrecht v. Lübeck (Lund 1951), bes. S. 19 und Text S. 143 f.

geschäftsfähig und selbständig geschäftstätig erscheint. Damals kaufte er sein Wohnhaus Mengstraße 7<sup>29)</sup> — die bevorzugte Lage des Grundstücks spricht beredt für die finanziellen Möglichkeiten des Sohnes eines reichen Vaters —, damals hatte er also vermutlich auch schon geheiratet; und im gleichen Jahr tritt er, erstmals am 6. April und dann mehrfach, auch als Handlungspartner des Vaters auf<sup>30)</sup>. Er mußte damals also etwa 28—30 Jahre alt gewesen sein. Das heißt, daß er in der zweiten Hälfte der Vierziger gestanden hat, als er im Jahre 1384 nach dem mißlungenen Umsturzplan als Gefangener in der Fronerei sich der bevorstehenden Hinrichtung durch Selbstmord entzog.

In den zweieinhalb Jahren zwischen Frühjahr 1365 und Hochsommer 1367 gehörte der Kaufgeselle Hinrich Paternostermaker, wohl als eine Art „Juniorpartner“, der zwischen dem Vater und dem Schwager Krukow bestehenden Handlungsgesellschaft, über deren Rechtsform wir nichts Näheres wissen, an, nahm also auch an deren geschäftlichen Erfolgen teil; nach Krukows Tode 1365 sogar als alleiniger Teilhaber des Vaters. Als Johan Paternostermaker 1367 selbst starb, muß Hinrichs Vermögenslage gut, wenn nicht sogar glänzend gewesen sein. Das wird man nach der fast zwanzigjährigen großartigen Geschäftstätigkeit des Vaters mit Sicherheit annehmen können, selbst wenn in Rechnung zu stellen ist, daß der rasch aufeinander folgende Tod der beiden Seniorpartner innerhalb der zwei Jahre 1365—67 möglicherweise nicht die gewinnbringende Realisierung aller laufenden Geschäfte erlaubt haben mag. Haupterbe des väterlichen Vermögens war, nach Abzug der Vermächtnisse in Höhe von 150 Mark Lüb., der einzige Sohn Hinrich zu gleichen Teilen mit der Mutter<sup>31)</sup>.

Aber nach dem Tode des Vaters ändert sich Hinrich Paternostermakers wirtschaftliche Lage mit auffallender Schnelligkeit und Schärfe. Was die Gründe für diesen Wandel gewesen sind, vermögen wir nicht zu erkennen. Wie es scheint, ergaben sich von Anfang an Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung mit den Krukowschen Erben, deren Anteil offenbar zunächst in dem von Hinrich weitergeführten Handelsgeschäft stehengeblieben war. Jedenfalls bedurfte es 1373 der Vermittlung zweier vom Rat bestellter Kommissare (Hartman Pepersack und Godfrid Travelman), um die finanziellen Mißhelligkeiten zwischen Hinrich und den noch unmündigen Kindern Krukows bzw. deren Provisoren zu schlichten<sup>32)</sup>: danach schuldete Hinrich den Kindern 100 Mark Lüb., und zwar 80 Mark aus eigenem Gut — wofür er Sicherheit in liegenden Gründen (*bonis et sufficientibus hereditatibus*) zu leisten verpflichtet wurde — sowie 20 Mark, die noch an Außenständen aus der Handelsgesellschaft einzuziehen waren; bis zur Mündigwerdung der Kinder sollte Hinrich die 100 Mark verwalten, ohne sie zu verringern, und die Krukowschen Kinder unterhalten; zur Deckung dieser Unterhaltspflicht wiederum wurden sämtliche den Kindern

<sup>29)</sup> Anhang Nr. 4.

<sup>30)</sup> Anhang Nr. 5 ff.

<sup>31)</sup> Vgl. die Angaben über das Testament oben Anm. 13. Die Tochter Alheyd war offenbar, wie üblich, bei der Eheschließung mit Krukow abgefunden worden.

<sup>32)</sup> Anhang Nr. 22. Vgl. auch den Druck des Textes bei Pauli, Lüb. Zustände II, S. 62.

gehörige Vermögenswerte, darunter drei Grundstücke (Schüsselbuden 18, Untertrave 70 und  $\frac{1}{2}$  Braunstraße 30) dem Hinrich Paternostermaker zugeschrieben. Der Unterhalt der vermutlich fünf Kinder war freilich keine kleine Last; und Bargeld war bei Hinrich damals offensichtlich nicht vorhanden. Jedenfalls sah er sich genötigt, jene drei wertvollen Grundstücke sowie außerdem eine vom Vater ererbte Rente von 10 Mark noch im gleichen Jahre wieder aus der Hand zu geben<sup>33</sup>). Aber die hier erkennbare Bargeldnot Hinrichs scheint schon viel früher eingetreten zu sein, sie begleitete ihn offenbar während seines ganzen selbständigen Geschäftslebens, d. h. von 1367 bis in den unheilvollen September 1384. Jedenfalls ergibt sich das aus einem Überblick über seine im Niederstadtbuch und im Oberstadtbuch dokumentierte Geschäftstätigkeit.

Der Gegensatz zu den wirtschaftlichen Fähigkeiten und Leistungen des Vaters wird aus diesen Einträgen ungemein deutlich. Zunächst schon rein quantitativ. Zwar mag es sein, daß Hinrich einen Teil seiner Geschäfte außerhalb des Niederstadtbuches abwickelte (zu dessen Benutzung war der Kaufmann ja nicht verpflichtet). Aber immerhin ist es auffallend, daß der Vater in den 20 Jahren von 1348—1367 in 101 Niederstadtbucheinträgen erscheint, durchschnittlich also fünfmal im Jahr, in einzelnen Jahren sehr viel häufiger (1359: zehnmal) — Hinrich dagegen benutzt das Niederstadtbuch in gleichfalls 20 Jahren (1365—1384) nur in 28 Fällen, davon überdies neunmal zusammen mit dem Vater (1365—67). Sowohl zahlenmäßig wie nach dem Umfang der Geschäfte ist seine Handelstätigkeit mit der des Vaters nicht zu vergleichen. Bemerkenswerter noch ist aber ein anderer Unterschied: Hinrichs *kaufmännische Qualität* scheint von Anfang an bedenklich gewesen zu sein. Hierfür ist das auffallendste Zeugnis, daß *von Anfang an* die für ihn gebuchten, teilweise recht erheblichen Schuldverpflichtungen zum allergrößten Teil nicht getilgt, also aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht bezahlt worden sind! Schon in den ersten neun Jahren seines selbständigen Geschäftslebens (1367—1375) sind von sieben im Stadtbuch eingetragenen Schuldverpflichtungen fünf ungetilgt geblieben, im Gesamtbetrag von rund 1300 Mark lüb.<sup>34</sup>). Nur zwei Einträge wurden in diesen Jahren vorschriftsmäßig für Hinrich gelöscht; aber da handelt es sich charakteristischerweise um zwei Fälle, in deren einem Mutter und Schwester für ihn bürgten<sup>35</sup>) (!), in deren anderem die Mitschuldner vertraglich verpflichtet waren, Hinrich von der Zahlungspflicht freizuhalten<sup>36</sup>). Aus eigener Kraft, d. h. aus eigener Leistung und ohne fremde Mithilfe oder Bürgschaft war Hinrich offenbar vom ersten Tage seiner Selbständigkeit an nicht

---

<sup>33</sup>) Die Grundstücke Schüsselbuden und Braunstraße sowie die Rente verkaufte er — was über 1000 M. lüb. erbracht haben muß —, das Grundstück Untertrave bekam die Tochter Krukow, die noch im gleichen Jahre heiratete, als Aussteuer mit; vgl. Anhang Nr. 23—26. Zur Zahl der Krukowschen Kinder vgl. Johan Paternostermakers Testament, oben Anm. 13; falls keines inzwischen gestorben war, waren nach der Heirat der Tochter noch vier Söhne zu versorgen.

<sup>34</sup>) Anhang Nr. 15, 17, 19, 27, 28.

<sup>35</sup>) Anhang Nr. 16.

<sup>36</sup>) Anhang Nr. 21.

fähig, sich zu behaupten. Gewiß mögen die ungünstigen politischen Verhältnisse, unter denen Hinrich seine Geschäftstätigkeit beginnen mußte (der Krieg der Kölner Konföderation brach im gleichen Jahre aus!), hierzu beigetragen haben. Auch eine Reihe fauler Bürgschaften scheint Hinrichs Geschäftslage verschlechtert zu haben<sup>37)</sup>. Aber im Grunde wird durch eben diese Verhältnisse doch auch nur bezeugt, daß es Hinrich an der Fähigkeit zur richtigen kaufmännischen Lagebeurteilung gefehlt hat, die in Krisenzeiten notwendiger ist als je. Die Schwierigkeiten mit den Kindern der Schwester kamen noch hinzu. Das Ergebnis war jedenfalls, daß Hinrich seit 1376, ausweislich des Niederstadtbuches, Kredit überhaupt nur noch gegen Verpfändung von Grundbesitz erhielt<sup>38)</sup>. Eine deutliche Sprache für diese ständig sich verschlechternde Geschäftslage, bei der ein Loch mit dem anderen zugestopft werden mußte, spricht der Umstand, daß Hinrich 1382 mit Zustimmung der Ehefrau und der Kinder (von denen wir nur bei diesem Anlaß etwas hören) seinen gesamten ererbten Grundbesitz in die Rechtsform des Kaufmannsgutes (Fahrhabe) umwandeln ließ: was nur den Sinn gehabt haben kann, daß er beabsichtigte, auch diese Grundstücke zu Geld zu machen. Dazu ist es allerdings nicht mehr gekommen, vermutlich deswegen, weil er andauernd zu Verpfändungen gezwungen war. Nur das vielleicht wertvollste aller dieser Grundstücke, das vom Vater ererbte Backhaus Braunstraße 32, hatte er noch ganz kurz vor der Katastrophe verkaufen können, wie sich erst bei der Liquidation der beschlagnahmten Vermögensmasse herausstellte<sup>39)</sup>. Im übrigen besaß er bei seinem Tode nominell noch einen relativ umfangreichen Grundbesitz, nämlich: Mengstr. 7 (Wohnhaus, gekauft 1365)<sup>40)</sup>; ½ Braunstr. 30 (vom Vater geerbt<sup>41)</sup>); Untertrave 49 (erworben 1379)<sup>42)</sup>; Engelswisch 21<sup>43)</sup> (geerbt vom Vater); Marlesgrube 61<sup>44)</sup> (offenbar aus versessener Rente an ihn gefallen, Jahr des Erwerbs unbekannt); Mühlenstr. 83 mit Ländereien vor dem Mühlen-

<sup>37)</sup> Anhang Nr. 28, 34, 38.

<sup>38)</sup> vgl. Anhang Nr. 31, 35, 43, 44, 46.

<sup>39)</sup> vgl. Anhang Nr. 51. Das Backhaus hatte der Vater 1357 erworben (Schröder MQ 124). Das Grundstück war dem „Liber de traditoribus“ zufolge (Deecke a.a.O., S. 29, Ziff. 1 a) zunächst konfisziert worden; erst nachträglich stellte man fest, daß Paternostermaker es noch bei Lebzeiten verkauft und auch Bezahlung erhalten hatte, ohne daß aber die Auflassung schon erfolgt war. Das Geschäft kann also nur kurz vor der Katastrophe abgeschlossen worden sein; merkwürdig und beachtenswert ist ja auch, daß Hinrich P. noch am 1. Sept. 1384, also nur zwei Wochen vor der Katastrophe, eine Rente von 16 M. aus seinem Hopfenland verkauft hatte, offenbar wiederum, um Bargeld (320 M.) in die Hand zu bekommen; Pauli, Lüb. Zust. II, S. 64, Ziff. d.

<sup>40)</sup> Anhang Nr. 4. Vgl. den Übersichtsplan über den Grundbesitz: Abb. 1 (neben S. 176).

<sup>41)</sup> Anhang Nr. 32. Die andere Hälfte des Grundstücks war der Schwester bzw. deren Kindern aus dem Erbe des Vaters zugefallen, vgl. Anhang Nr. 25. Der Vater hatte dieses Grundstück 1334 als sein Wohnhaus erworben (Schröder MQ 125).

<sup>42)</sup> Anhang Nr. 37; angesichts der schlechten Vermögenslage Hinrichs in diesem Jahr kann man annehmen, daß das Grundstück nicht durch Kauf, sondern wegen versessener Renten an ihn gelangt ist, vgl. auch das übernächste Grundstück.

<sup>43)</sup> Anhang 39. Der Vater hatte es 1338 erworben (Schröder MMQ 579).



*Die Lübecker Knochenhauer aufstände*

tor<sup>45</sup>) (wohl ebenfalls wegen verfallener Rente an ihn gelangt, Jahr des Erwerbs nicht bekannt); Koven im Küterhaus<sup>46</sup>) (als verfallenes Pfand 1377 an ihn gelangt); Landstück am Hopfenberg vor dem Holstentor<sup>47</sup>) (Jahr des Erwerbs unbekannt, offenbar aus einer nichtbezahlten Schuld des Münzers Radolph Gude an ihn gelangt) und mehrere Landstücke vor dem Mühlen- und Hüntertor; Hof vor dem Holstentor<sup>48</sup>) (Näheres unbekannt); Hof in Rönnau<sup>49</sup>) (desgl.); eine Wiese<sup>50</sup>) (desgl.). Indessen waren mehrere dieser Grundstücke teils verpfändet, teils mit Renten belastet, so daß die Liquidation des Gesamtvermögens nach dem Hochverratsprozeß nicht so viel erbrachte, wie bei so umfangreichem Grundbesitz zu erwarten gewesen wäre. Es scheint, daß sich dabei folgende Beträge ergaben<sup>51</sup>):

½ Braunstr. 30,	verkauft für 120 M. lüb. (auffällig geringer Betrag, wohl verursacht durch Rentenbelastung. Nach dem Verkauf machte der Rentner, Gerh. Odeslo, sein Näherrecht geltend, so daß die Stadt das Grundstück ihm zuschreiben und dem ursprüngl. Käufer ein 10%iges Abzugsgeld zahlen mußte) 120 — 12 = . . . . .	108
Mengstr. 7	verkauft für 600 M. lüb., wovon jedoch 563 M. lüb. an Lasten abzulösen waren (410 für darauf ruhende Rente, 153 zur Auslösung einer Pfandsumme, die Nic. van Camen forderte) 600 — 563 = . . . . .	37
Untertrave 49	für 24 M. lüb. an Bürgermeister Simon Swerting überlassen; der geringe Betrag ist nur erklärlich dadurch, daß entweder hohe Rentenbelastung auf dem Grundstück lag oder Swerting Forderungen an Hinr. P. hatte . . . .	24
Marlesgrube 61	verkauft für 40 M. (sicher ebenfalls stark belastet!) . .	40
Mühlenstr. 83	Dieses große Grundstück nebst Land vor dem Mülentor wurde zunächst von der Stadt selbst übernommen und nicht verkauft, wohl weil es mit 20 M. Rente (= 400 M. Kapital) belastet war. Ein Verkauf erfolgte erst 1412 <sup>52</sup> ). Ein realisierbarer Wert ergab sich also zunächst nicht.	—
Hof vor dem Holstentor	Für 70 M. an Ratmann Thomas Morckerke verkauft. . .	70
Hopfenland vor dem Holstentor	Auf 8 Jahre für 14,5 M. jährlich verpachtet. Da das Land aber mit 16 M. Rente belastet war, ergab sich praktisch kein Erlös <sup>53</sup> ). . . . .	—
Wiese	verpachtet für 6,5 M. auf 8 Jahre. $8 \times 6,5 =$ . . . . .	52

<sup>44</sup>) Anhang Nr. 54.

<sup>45</sup>) Anhang Nr. 56.

<sup>46</sup>) Anhang Nr. 34.

<sup>47</sup>) Anhang Nr. 45.

<sup>48</sup>) Anhang Nr. 58.

<sup>49</sup>) Anhang Nr. 61.

<sup>50</sup>) Anhang Nr. 60.

<sup>51</sup>) Die nachstehenden Angaben nach Deecke a.a.O., S. 29 f., und Pauli, Lüb. Zust. II, S. 64 f.

<sup>52</sup>) Anhang Nr. 56.

<sup>53</sup>) Falls nämlich, wie anzunehmen, dieses Hopfenland, das der Liber de traditoribus nennt, identisch war mit jenem, auf das Hinrich noch am 1. 9. 1384 eine Rente aufnahm, vgl. Anm. 39.

Hof in Rönnau	einschl. des Viehs für 40 M. an das Johanniskloster verkauft . . . . .	40
Hausgerät	verkauft für 50,5 M. . . . .	50
Waren (Flachs, Hopfen, Gemüse, Rosenwasser)	verkauft für 72,5 M., wovon aber 31,5 M. zur Befriedi- gung von Gläubigern dienten. . . . .	41
Forderungen	erbrachten an Bargeld . . . . .	92
Insgesamt Mark Lüb.		554

Zu diesem Bar-Erlös wäre schließlich noch hinzuzufügen der tatsächliche Wert der unverkauft gebliebenen, weil zu stark belasteten Grundstücke Mühlenstraße (mit Zubehör), Hopfengarten (vor dem Holstentor), schließlich eine Reihe von Landstücken (zusammen 11,5 Joch), die Hinrich vor dem Mühlen- und dem Hüntertor besaß und über deren Wert nichts bekannt ist, da die Stadt sie ebenfalls für sich selbst behielt<sup>54</sup>). Insgesamt wird man den Wert des nach Abzug der Schulden von der Konfiskation erfaßten Gutes auf rund 700 Mark Lüb. veranschlagen können. Das ist immerhin noch ein mittelgroßes Vermögen, gemessen an den Gegebenheiten der Zeit, wenn auch sicher nur ein kläglicher Rest dessen, was der Vater einst erworben hatte. Aber Hinrich Paternostermaker hat mit diesem Besitz nicht wirtschaften können; das unübersichtliche Durcheinander, das er in den letzten Lebensjahren mit Verrentung, Verpfändung, Auslösung und Wiederverpfändung, Verkauf usw. in diesem reichen Grundbesitz angerichtet hatte und das die mit der Liquidation beauftragten Ratsherren offenbar selbst nicht ganz durchschauen konnten, spricht eine deutliche Sprache.

Wir können demnach zusammenfassen: Hinrich Paternostermaker gehörte seiner Herkunft nach zu der führenden Kaufmannsschicht der Stadt; alle Voraussetzungen für ein wirtschaftlich erfolgreiches Dasein waren für ihn, den Sohn des reichen und angesehenen Vaters, gegeben. Es ist durch nichts zu erweisen, daß seinem persönlichen Fortkommen, auch einem etwaigen Aufstieg in den Rat, objektive soziale Hindernisse im Wege gestanden hätten; andere Männer in seiner Lage, Söhne reicher Kaufleute, sind tatsächlich in den Rat gelangt, auch ohne das Hilfsmittel einer vorherigen Verschwägerung oder sonstigen Verpöpfung mit bereits im Rat befindlichen Familien. Hinrich Paternostermaker hat sich aber in der Oberschicht der Lübecker Gesellschaftsordnung, der er angehörte, nicht halten können, weil er persönlich, als Kaufmann, unfähig war, jedenfalls versagt hat. Besaß er gleichwohl Ehrgeiz — und das wird man annehmen können — so bot sich ihm für dessen Erfüllung der gleiche Weg dar, wie anderthalb Jahrhunderte später seinem Standes- und Schicksalsgenossen Jürgen Wullenwever: ein Bündnis mit den rechtlich benachteiligten Schichten des unteren Bürgertums. Wenn man auf Detmars merkwürdige Angabe über Paternostermaker „de hadde dat (nämlich die Aufruhrplanung) 14 jaar gehandelt“<sup>55</sup>) etwas geben will, so müßte Paternostermaker bereits wenige Jahre

<sup>54</sup>) Anhang Nr. 57. Dieses Land hatte Hinrich, unbekannt wann, ebenso wie Mühlenstr. 83 aus dem Nachlaß des dom. Ludw. Tuschenbeke erworben. Es handelt sich bei beiden Grundstücksgruppen um Teile der einst großen Vermögensmasse der Familie Vundengod, vgl. LUB II 527.

<sup>55</sup>) Chron. d. dt. St. 9, S. 581.

nach Beginn seiner kaufmännischen Selbständigkeit diesen Weg beschritten haben; vielleicht nicht zufällig gerade im Jahre 1370, in dem der Kölner Weberaufstand ausbrach.

#### IV. Der Kreis der übrigen Verschwörer von 1384: Zahl, Zusammensetzung, persönliche Verhältnisse

Über den Umfang und die Zusammensetzung des Kreises der von Hinrich Paternostermaker geführten Verschwörer liegen Nachrichten vor, die sich auf den ersten Blick nur schwer vereinigen lassen. Die ausführlichste erzählende Quelle, der „Bericht“<sup>1)</sup>, spricht nur davon, daß die Häupter der Verschwörung „vele anderen . . . uth eren ampten“<sup>2)</sup> für ihr Vorhaben gewonnen hätten — also ein dehnbarer Begriff, zumal da nicht klar ist, wieviele sich etwa stillschweigend zurückzogen, als der Plan vorzeitig aufgedeckt wurde. Ferner heißt es dort, daß außer den Rädelsführern noch „vele gerychtet“ worden sind. Auch mit dieser Angabe ist wenig anzufangen. Bemerkenswert ist jedoch, daß nach dem Plan 40 Mann als Kerntruppe auftreten sollten — „de anderen“ sollten nur darauf achten, ob sich irgendwo außerhalb des Rathauses Gegenwehr erhebe. Bei Detmar<sup>3)</sup> werden überhaupt keine Mengenangaben gemacht, doch hat man den Eindruck, daß er in seiner Darstellung an eine ziemlich große Zahl von Teilnehmern oder Mitwissern denkt. Beide Quellen haben wohl offiziösen Charakter, waren also daran interessiert, die vom Rat und der Kaufmannschaft niedergeschlagene Gefahr als möglichst groß darzustellen. Die bekannte und immer wiederholte Nachricht aber, die dann auch in Deeckes Lübische Geschichten und Sagen<sup>4)</sup> eingegangen ist: nach der Entdeckung der Verschwörung sei des Köpfens, Räderns und Vierteilens so viel geworden, und es seien von Tag zu Tag so viele neue Schuldige angegeben worden, daß man schließlich allen, die sich noch schuldig fühlten, die Flucht aus der Stadt erlaubt habe (worauf noch viele verschwanden, von denen man es nicht geglaubt hätte) — diese Nachricht erscheint erst in der sekundären Chronistik (bei Korner und den ihm Folgenden)<sup>5)</sup> und ist offensichtlich Erzeugnis späterer Sensationslust, jedenfalls als Quelle unbrauchbar. Auf mangelnder historischer Sachkenntnis schließlich beruht die von Th. Schwartz angestellte Berechnung der Gefangenen-Verpflegungskosten, die ihn zu einer Zahl von mindestens 400 Verhafteten führt<sup>6)</sup> und die M. Erbstöfer ohne eigene Prüfung übernommen hat<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Über diese und die anderen erzählenden Quellen vgl. unten S. 182 ff. Druck: Chroniken d. deutschen Städte 26, S. 339 ff.

<sup>2)</sup> a.a.O., S. 346.

<sup>3)</sup> Chroniken 19, S. 581 ff.

<sup>4)</sup> 7. Aufl. 1956, Nr. 82.

<sup>5)</sup> Vgl. die Angaben bei Deecke, Hochverräter, S. 15 f.

<sup>6)</sup> Hinrich Paternostermaker (Lüb. 1913), S. 23.

<sup>7)</sup> Der Knochenhaueraufstand 1384, Festschr. Sproemberg, S. 129.

Es ist nun schon an sich unwahrscheinlich, daß unter den engen Verhältnissen einer mittelalterlichen Stadt mit 20 000 Einwohnern Hunderte sich zu einer von langer Hand vorbereiteten Umsturzverschwörung hätten zusammenfinden können, ohne daß alsbald etwas durchgesickert wäre. Und dem entspricht auch der tatsächliche quellenmäßige Befund. Die gleichzeitigen Berichte stimmen darin überein, daß sämtliche aktiven Verschwörer entweder hingerichtet oder friedlos gelegt (verfestet) worden sind; die Verfestung hat im wesentlichen wohl diejenigen getroffen, die rechtzeitig geflüchtet waren. Es steht fest, daß außerdem eine Anzahl von Mitläufern oder Sympathisierenden mit Stadtverweisung bestraft worden sind<sup>8)</sup> — denn der Stralsunder Rezeß der Hansestädte vom Juni 1385 unterscheidet „de umme der vorretnisse willen vorvestet worden sin“ von denen, „de ere stad vorsewen hebben“<sup>9)</sup>. Über den Umfang dieser Gruppe sind freilich nicht einmal Mutmaßungen möglich; das Strafmaß zeigt aber, daß sie jedenfalls nicht aktiv an der Verschwörung beteiligt gewesen sein können. Bei Hinrichtung und bei Verfestung von Stadtverrätern war Vermögenskonfiskation eine zwangsläufige Zusatzstrafe<sup>10)</sup>. Der Abrechnung über das Ergebnis dieser Konfiskation und über die Kosten des ganzen Strafverfahrens überhaupt verdanken wir unsere wichtigste Quelle über die personelle Zusammensetzung des Verschwörerkreises: den „*Liber de traditoribus*“<sup>11)</sup>.

Es besteht kein Anlaß zu bezweifeln, daß dieses Buch dazu bestimmt war, *sämtliche* an der Verschwörung aktiv Beteiligten zu erfassen. Es rechnet auch für solche Verschwörer sorgfältig ab, bei denen kaum Vermögenswerte vorgefunden worden waren, bzw. bei denen die Passiva überwogen. Daß völlig vermögenslose Angehörige der städtischen Unterschicht — bei denen sich ein Konfiskationsverfahren mangels jeglicher Masse etwa überhaupt nicht gelohnt hätte — an der Verschwörung beteiligt gewesen wären, ist ohnehin unwahrscheinlich. Denn es handelt sich ja, trotz Detmars emotioneller Äußerungen über „viande des cruces Cristi unde aller salicheit“ und über geplanten Totschlag aller Reichen, zweifellos nicht um die Absicht einer proletarischen Revolution, sondern um einen bürgerlich-handwerklichen Umsturzversuch, mit überwiegend verfassungsrechtlicher Zielsetzung; daß es allerdings auch dabei leicht zu

<sup>8)</sup> Über Verfestung und Ausweisung und den rechtlichen Unterschied zwischen ihnen vgl. F. Frensdorff in s. Einleitung z. Stralsunder Verfestungsbuch (Hans. Gesch. Quellen 1, 1875), S. XXIII ff. u. ö., sowie R. Reuter, Verbrechen und Strafe nach altem lübischem Recht (HGBll 61, 1937), S. 70 f.

<sup>9)</sup> HR I 2, Nr. 306 Ziff. 1. Auch die Hamburger Bursprake zum Thomastag von ca. 1385 (StA. Hamburg VII La. 1, Vol. 1 a) unterscheidet zwischen Geflüchteten (die wohl in erster Linie verfestet wurden) und Ausgewiesenen: „Ok en schal nement hoven edder husen noch herberghen in desser stad de ghøne, de de vorretnisse to Lubeke mede gedhaen hebben unde dar van u te vloghen edder vordreven zyn, he zy man edder vrowe; we dat deyt, de schal dat beteren na willekore des rades“.

<sup>10)</sup> Vgl. Pauli, Abh. III, S. 7 f.; Reuter a.a.O., S. 70.

<sup>11)</sup> Stadtbibliothek Lübeck Ms. Lub. 2° 100, jetzt verloren. Über diese Quelle vgl. Deecke, Hochverräter, S. 2 ff., ferner einige ergänzende Angaben bei Schwartz, Paternostermaker, S. 21 ff. Eine von Deecke genommene Abschrift des Buches (Ms. Lub. 101) scheint leider ebenfalls verloren zu sein.

blutigen Ausschreitungen — wie Detmar sie den Plänen der Auführer unterstellt — kommen konnte, hatten schon die Vorgänge in Braunschweig deutlich gezeigt. Die nichtbürgerlichen „Proletarier“ aber konnten jedenfalls an einem Vorhaben mit dem Ziel gewerberechtllicher Freiheit und handwerklicher Mitbestimmung in Rat und Verwaltung kein vernünftiges Interesse haben<sup>12)</sup>.

Kann man also annehmen, daß der Liber de traditoribus seiner Absicht nach dazu angelegt und geeignet war, *alle* Verschwörer zu erfassen, so darf darüber hinaus mit Grund vermutet werden, daß ihm das auch in der Praxis gelungen ist. Denn die sozialen Verhältnisse der mittelalterlichen Stadt und die unmenschlichen Methoden des Strafprozesses lassen es fast unmöglich erscheinen, daß viele aktiv Beteiligte unentdeckt geblieben wären. Gewiß mögen noch viele sympathisiert haben und davon mögen sich nachträglich noch manche aus der Stadt gemacht haben oder mögen ohne weiteren Prozeß aus ihr verwiesen worden sein; aber die Namen der aktiven Verschwörer dürfte man wohl mit ziemlicher Sicherheit vollständig erfaßt und festgehalten haben. Unzweifelhaft wurde ferner auf sie alle — ob hingerichtet oder verfestet — die Vermögenskonfiskation angewandt. Aus diesen Überlegungen dürfen wir den Schluß ziehen, daß der Liber de traditoribus in seiner ursprünglichen Gestalt den Umfang des Verschwörerkreises mit ausreichender Vollständigkeit erkennen ließ.

Hier aber beginnen für uns die Schwierigkeiten. Denn dieses Buch, gewiß eine der wichtigsten Quellen zur Lübecker Sozialgeschichte jenes Jahrhunderts, ist 1. niemals in wissenschaftlich befriedigender Weise veröffentlicht worden, 2. heute infolge der Verschleppung des ausgelagerten Lübecker Bibliotheksgutes vom kriegsbedingten Auslagerungsort verloren oder jedenfalls unzugänglich, 3. überhaupt nur verstümmelt auf uns gekommen. Es gehört zu den sonderbarsten Versagern der so regen Lübecker Geschichtsforschung, die im vorigen Jahrhundert eine Fülle von teilweise nur zweitklassigen, wenn auch „kulturhistorisch“ interessant erscheinenden Quellen umständlich veröffentlicht hat, daß sie die Mangelhaftigkeit der Deeckeschen Verarbeitung nicht erkannte und sich mit dieser begnügte<sup>13)</sup>. Aber es ist in der Geschichtswissenschaft ja mehr als einmal vorgekommen, daß unkritische ältere Quellenveröffentlichungen einer modernen Edition im Wege gestanden haben. Die Tatsache, daß das Buch jetzt verloren ist, versagt es uns, die fehlende kritische Prüfung noch nachzuholen. Wir müssen uns mit dem begnügen, was sich aus dem Katalog der Stadtbibliothek Lübeck und aus Deeckes Angaben erkennen läßt. Danach handelt es sich um ein Pergamentbuch in Folio, das aus dem Besitz des Lübecker Sammlers J. H. Schnobel († 1802) an die Stadtbibliothek gelangt ist. Es besteht (bzw. bestand zuletzt) aus 42 Blättern, auf denen über die Verfahren gegen 44 Schuldige

<sup>12)</sup> Vgl. hierzu die zutreffenden Angaben bei Erbstößer a.a.O., S. 131, ebenso auch die oben, S. 124 Anm. 1 genannte Arbeit von K. Czok, S. 520 f., und unsere Ausführungen oben S. 125 f.

<sup>13)</sup> Außer Deecke haben den Band nachweislich noch in Händen gehabt bzw. eingesehen: Ad. Hach (schon vor Deecke, vgl. Lüb. Bl. 1851, S. 270, 277), der Staatsarchivar (!) P. Hasse (vgl. Chroniken 26, S. 345, Anm. 1), Th. Schwartz (vgl. oben Anm. 11) und anscheinend auch R. Reuter (a.a.O. S. 96 Anm. 2).

(einschl. Paternostermaker) berichtet und abgerechnet wird. Die Blätter waren jedoch sehr unregelmäßig ausgenutzt, „meistens nur teilweise beschrieben, mehrfach auch leer“<sup>14</sup>). Die meisten, aber nicht alle Verschwörer sind darin offenbar unter ihrem Namen jeweils gesondert behandelt. Das gilt jedoch nicht (mehr) von dem Bäcker Hans Caleveld, „da das ihn betreffende Blatt ausgeschnitten ist“<sup>15</sup>), so daß dieser nun nur noch bei den Verfahren gegen andere Personen mit erscheint; ferner scheint von Anfang an ein anderer Verschwörer, Make Ponstorp (Nr. 26)<sup>16</sup>), unter einer Rubrik zusammen mit seinem Berufs- und Mietgenossen Rosensleper (Nr. 30) behandelt worden zu sein — vielleicht, weil man die in ihrem gemeinsamen Quartier vorgefundenen Vermögenswerte nicht zu trennen vermochte. Nach Deecke unklaren Angaben könnte das gleiche Verfahren auch noch bei Bussowe (Nr. 3) und Nicolaus Sternenberch (Nr. 39) angewandt worden sein. — Nun sind aber aus dem Buch von früheren Vorbesitzern — mindestens zeitweise scheint es sich in Kinderhand befunden zu haben — mehrere Blätter herausgeschnitten worden, nämlich insgesamt 7 Einzelblätter und außerdem „nach Blatt 20 eine ganze Lage“; woran dies zu erkennen war und wie stark die Lage war, sagt uns weder Deecke noch der Bibliothekskatalog. In den Büchern der Lübecker Kanzlei des 14. Jahrhunderts scheinen die Lagen meist aus 5—6 Doppelblättern bestanden zu haben<sup>17</sup>). Das wären weitere 10—12, insgesamt also 17—19 Blätter, die fehlen. Setzt man voraus, daß sie durchschnittlich in ähnlichem Umfang beschrieben waren, wie die erhalten gebliebenen<sup>18</sup>), so würde man, nach dem Maßstab des Erhaltenen, auf den fehlenden Blättern weitere 18—20 Namen von Verschwörern zu vermuten haben. Zu ihnen gehörten sicherlich die drei, die das Oberstadtbuch (Grundbuch) erwähnt<sup>19</sup>) und die auf den erhaltenen Seiten fehlen. Im übrigen wird, und das bestätigt unsere Vermutungen über den begrenzten und vom

<sup>14</sup>) Beschreibung im Hs. Katalog Lub. der Stadtbibliothek Lübeck.

<sup>15</sup>) Leider ist nicht zu erkennen, worauf Deecke diese sichere Angabe stützt.

<sup>16</sup>) Die hier und im folgenden angegebenen Nummern beziehen sich auf die unten S. 167 ff. folgende Liste der Verschwörer.

<sup>17</sup>) Soweit das z. Z. festzustellen ist. Das älteste Oberstadtbuch zeigte überwiegend Lagen von 4—6 Doppelblättern, das älteste Kämmereibuch 5—6, die Ratshandschrift der Detmarchronik besteht aus je 6 Doppelblättern. Dagegen ist das von v. Lehe veröffentlichte älteste Hamburger Schuldbuch aus Lagen von je 4 Doppelblättern zusammengebunden und dies bezeichnet auch W. Wattenbach, *Das Schriftwesen im Mittelalter* (3. Aufl. 1896) S. 176 als die gebräuchlichste Form bei Pergamentbüchern.

<sup>18</sup>) Was an sich unwahrscheinlich ist. Es liegt näher, daß die Vorbesitzer in erster Linie unbeschriebene oder nur einseitig beschriebene Blätter für ihre Zwecke aus dem „alten Buch“ herausgelöst haben, wie das ja in zahlreichen Fällen nachweisbar ist.

<sup>19</sup>) Nämlich Grundys (Nr. 7, vgl. Deecke S. 35), Ghudow (Nr. 8) und van Hamelen (Nr. 11). Zu streichen ist dagegen der bei Deecke (a.a.O. als Nr. 46) genannte Joh. Boytin, dessen Grundstück Fleischhauerstr. 55 (JohQ 81, nicht 84, wie bei Deecke) wegen Schulden verfallen, nicht wegen Teilnahme an der Verschwörung konfisziert worden ist; es liegt wahrscheinlich eine Verwechslung mit Ghudow vor, der bei Deecke fehlt.

Liber de traditoribus ausreichend erfaßten Personenkreis, im Oberstadtbuch kein Verschwörer genannt, der nicht auch im Liber vorkäme<sup>20)</sup>.

Wir kommen damit auf eine Zahl von 60—65 Verschwörern, was zu unseren einleitenden Erwägungen gut passen würde. Auch andere Anhaltspunkte bestärken diese Annahme. So ist es ja doch auffallend — obwohl von der bisherigen Literatur in dieser Hinsicht nicht beachtet —, daß der Rat nach Niederschlagung des Aufstandes nur ein einziges der Ämter durch eine Verwaltungsmaßnahme auch kollektiv bestrafte, nämlich das der Knochenhauer<sup>21)</sup>. Die Anteilnahme der anderen Ämter kann also weder zahlenmäßig noch der Aktivität nach bedeutend gewesen sein, obwohl doch zwei Bäcker und zwei Pelzer nach übereinstimmender Aussage der Quellen zu den Haupträdelsführern gehörten. Es wäre sonst nicht zu verstehen, daß der Rat nicht auch andere mindestens von den großen Ämtern entsprechend gemaßregelt hat. Dies bestätigt also unsere oben bereits angesprochene Ansicht, daß es sich in erster Linie um ein Unternehmen der Knochenhauer gehandelt hat, der herkömmliche Name „Knochenhaueraufstand“ also insoweit durchaus zu Recht besteht. Von den uns dem Namen nach bekannten Verschwörern sind in der Tat mindestens 27 sicher oder wahrscheinlich Knochenhauer gewesen. Auch der eine oder andere von den 7 Männern, über die uns Berufsangaben fehlen, dürfte noch den Knochenhauern zuzuzählen sein<sup>22)</sup>, ebenso sicher mehrere von den etwa 18 weiteren Teilnehmern, deren Namen wir nicht kennen. Es wird nicht zu viel behauptet sein, wenn man annimmt, daß mindestens ein Drittel der Knochenhauer aktiv an der Verschwörung beteiligt war, wenn nicht sogar mehr. Denn da der Rat nach Niederschlagung des Umsturzversuches die Hälfte der Knochenhauer-Litten abbrechen ließ und im Zusammenhang damit die Zahl der Amtsmeister auf 50 begrenzte, wäre es nicht unwahrscheinlich, daß tatsächlich die Hälfte aller Knochenhauer, also rund 50, beteiligt gewesen sind. Das würde gut zu der Tatsache passen, daß unter den 47 mit Namen bekannten Verschwörern nur 13 nachweislich andere Berufe hatten.

Schließlich noch ein letzter Gesichtspunkt, der für die von uns vermutete begrenzte Teilnehmerzahl spricht, und zwar entgegen den gerade hieran geknüpften phantastischen Vermutungen von Th. Schwartz. Es handelt sich um

<sup>20)</sup> Wie eine erneute Durchsicht der handschriftl. Schröderschen Topographie (Oberstadtbuch-Auszüge) im Lübecker Archiv ergeben hat.

<sup>21)</sup> Durch die Halbierung der Zahl der Meisterstellen sowie durch die Beschränkung ihrer Amtsautonomie, vgl. unten S. 192 f.

<sup>22)</sup> Hierüber könnten wir mehr wissen, denn bis 1945 befanden sich im Lübecker Archiv (Urk.Interna 324) Amtslisten der Knochenhauer aus den Jahren 1382—1383; sie sind jetzt durch die Verschleppung vom kriegsbedingten Auslagerungsort verlorengegangen. Leider ist niemand von den früheren Bearbeitern des Knochenhaueraufstandes und seiner Quellen oder der Lübecker Handwerksgeschichte überhaupt auf den Gedanken gekommen, diese Listen einmal mit den Namen im Liber de traditoribus zu vergleichen. — Erfreulicherweise ist aber jedenfalls noch eine Amtsrolle der Knochenhauer von Ostern 1376 erhalten (Interna, Kämmeri, Konv. 15, 9), mit deren Hilfe mehrere Verschwörer, deren Beruf bisher unbekannt war, noch als Knochenhauer identifiziert werden konnten.

die Verpflegungskosten für die gefangenen und in Haft gesetzten Verschwörer. Diese Kosten haben nach dem Liber de traditoribus 21 Mark (M.) 4 Schilling (ß) betragen<sup>23)</sup>; das sind 340 ß oder 4080 Pfennige (d.). Über Verpflegungskosten ist uns sonst folgendes bekannt: a) 1404 werden für Matrosen eines preußischen Schiffes pro Mann und Woche  $2\frac{1}{2}$  scot preuß. (=  $6\frac{1}{4}$  ß preuß. oder  $6\frac{2}{3}$  ß lüb. oder 80 d. lüb.) ausgegeben<sup>24)</sup>, das sind reichlich 11 d. pro Mann und Tag; b) in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten die mit der Einziehung des Schosses in Lübeck Beauftragten ein Tagegeld von 1 ß<sup>25)</sup> (= 12 d.); c) 1452 werden als Wochenkost für Mühlenknechte in Lübeck 8 ß, also knapp 14 d. pro Tag berechnet<sup>26)</sup>. Diese Sätze lassen sich auf unseren Fall freilich nicht unmittelbar anwenden, da es sich um das Verpflegungsgeld für freie Arbeiter (z. T. Schwerarbeiter) handelt. Indessen enthält d) die Kämmerer-Ausgabenrolle von 1460—61 die Nachricht, daß für die Verpflegung von 35 Seeräubern, die 9 Wochen lang gefangen im Turm lagen, 96 M. (= 18432 d.) ausgegeben worden sind<sup>27)</sup> — das sind rund  $292\frac{1}{2}$  d. je Tag oder  $8\frac{1}{3}$  d. je Tag und Mann, also etwa  $\frac{2}{3}$  des Satzes für die freien Arbeiter, was ja ganz einleuchtend erscheint. Setzt man die annähernd 25%ige Kaufkraftminderung in dem Dreivierteljahrhundert zwischen 1385 und 1460 in Rechnung<sup>28)</sup>, so ergibt sich als wahrscheinlicher Verpflegungssatz für derartige Kriminalgefangene etwa 6 d. je Tag und Kopf<sup>29)</sup>. Da 4080 d. ausgegeben wurden, so ergibt das 680 Verpflegungstage. Wenn man voraussetzt, daß die einzelnen Gefangenen im Durchschnitt etwa 14 Tage bis zur Aburteilung in Haft saßen<sup>30)</sup>, so kommt man auf eine Zahl von etwa 48 Inhaftierten; bei dreiwöchiger Durchschnittsdauer der Haft, was vielleicht der Wahrheit näher kommt<sup>31)</sup>, wäre dagegen nur mit 32 Häftlingen zu rechnen<sup>32)</sup>. Diese Zahlen stimmen einigermassen zu den von uns auf anderem Wege ermittelten und erweisen jedenfalls — selbst bei Berücksichtigung der vielen Unsicherheitsfaktoren, die ihnen zugrunde liegen — die Unhaltbarkeit der zahlenmäßigen Vermutungen von Th. Schwartz<sup>33)</sup>.

<sup>23)</sup> Deecke a.a.O., S. 29. Die Berechnung bei Schwartz a.a.O., S. 23; sie hält sich an den Silberwert, statt an die Kaufkraft.

<sup>24)</sup> W. Vogel, *Gesch. d. dt. Seeschiffahrt I* (1915), S. 430. Über die Umrechnung von scot in ß und d. preuß. vgl. C. Nordmann in *HGBll* 65—66, S. 140 f., über die Parität zwischen M. preuß. und M. lüb.: *LBU V* 141 (1406).

<sup>25)</sup> Hartwig, *Der Lüb. Schoß bis z. Reformationszeit*, S. 130.

<sup>26)</sup> *LUB IX*, 117.

<sup>27)</sup> Nach F. Bruns abschriftl. Verarbeitung der — im Original jetzt ebenfalls verlorenen — Kämmererrollen (Archiv Lübeck Hs. 1079); ich verdanke diesen Hinweis Herrn Dr. K. Fritze (Greifswald), der die Quelle für andere Zwecke benutzt hat.

<sup>28)</sup> E. Waschinski, *Währung, Preisentwicklung u. Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein* (Qu. u. Forsch. z. Schlesw.-Holst. Gesch., 26, 1952), Tab. S. 197.

<sup>29)</sup> Nach Waschinskis Tabelle a.a.O. ließe sich eine annähernde Kaufkraft dieses Betrages mit 2,50 RM (1938) errechnen.

<sup>30)</sup> Das ist recht knapp gerechnet, da mindestens ein Teil der Gerichtsverhandlungen erst nach Rückkehr der in Schonen befindlichen Ratsmitglieder stattfand; diese waren aber noch am 9. Oktober, also drei Wochen nach Aufdeckung der Verschwörung, in Falsterbo (vgl. „Bericht“ a.a.O., S. 348 m. Anm. 5).

<sup>31)</sup> Nach Detmar dauerte die Strafverfolgung insgesamt bis in die Fastenzeit 1385!

<sup>32)</sup> Bekannt sind uns nur 19 Häftlinge, nämlich die nach dem Liber de trad. Hingerichteten (die anderen waren ja geflohen). Es sind Paternostermaker und die Nummern 2—4, 6, 18, 19, 21, 23, 26, 30, 31, 33, 38, 39, 41—44 unserer Liste. Demnach müßten von den 18—20 uns dem Namen nach unbekanntem Verschwörern die meisten gefaßt worden sein.

<sup>33)</sup> Dieser errechnet mehrere hundert Verschwörer!



Wir dürfen demnach feststellen: die aktiven Träger der Verschwörer bildeten eine entschlossene Minderheit von vermutlich etwas über 60 Männern, überwiegend Knochenhauer. Alle Indizien sprechen dagegen, daß innerhalb der Stadt größere Kreise an der Vorbereitung des Umsturzes beteiligt waren. Die Angaben der Chronistik, namentlich der späteren, über eine viel größere Zahl von Strafverfahren, müssen als zahlenmäßige Übertreibung der üblichen mittelalterlichen Art angesehen werden. Aus den übrigen Ämtern und aus anderen Berufsgruppen waren nur ganz wenige Personen an dem Vorhaben beteiligt, darunter allerdings einige an führender Stelle: nämlich der Kaufmann Hinrich Paternostermaker, die beiden Bäcker Hinrich Calevelt und Herman van Mynden (Nr. 4, 21) und die beiden Pelzer Arnold Synneghe und Johan van Soest (35, 36). Die Knochenhauer selbst stellten zu der Siebenergruppe der Anführer nur zwei, nämlich v. d. Wisch (43) und G. Wittenborch (46)<sup>34</sup>).

Insgesamt 47 der Verschwörer sind uns mit Namen bekannt. Die bei Deede gebrachten Angaben über sie<sup>35</sup>) lassen sich bei genauer Prüfung und Heranziehung weiterer Quellen — namentlich des Niederstadtbuches und des Oberstadtbuches —, noch in so vielen Einzelheiten ergänzen (und teilweise auch berichtigen), daß es berechtigt und notwendig erscheint, sie nachstehend in alphabetischer Reihenfolge und mit allen feststellbaren Einzelangaben aufzuführen:

1. *Balke*, Johan (D. 38). Offenbar Kaufgeselle.

Über seinen Verbleib ist nichts bekannt, vermutlich also geflohen. Aus dem Nachlaß wurde eine kleine Schuld von 18 β an den Gewandschneider Joh. Eenundwintich bezahlt (dieser erscheint im Nstb II mehrfach als Gläubiger und Schuldner beträchtlicher Summen aus Handelsgesellschaften). 1382 (Nstb II 485) erscheint Balke zusammen mit H. Paternostermaker in Bürgschaftsverpflichtung gegenüber Peter Cuper (der als Kaufmann zusammen mit dem Ratmann Segheode Crispin in Handelsbeziehung zu Venedig bezeugt ist, LUB IV 287). Ferner erscheint Joh. Balke als Exporteur von Salz nach Schonen (Pfundzb. I 950). Hiernach scheint es sicher, daß Balke Kaufmann war.  
Grundbesitz: —

2. *Borcherdes*, Hinrich (D. 22). Knochenhauer.

Enthauptet und gerädert. Konfiszierte Habe erbrachte 8 M. Lüb. Erscheint in der Knochenhauer-Amtsrolle von 1376, ist also nicht, wie Deede annimmt, identisch mit einem Bäcker Borchard.  
Grundbesitz: —

<sup>34</sup>) Die vermutliche Siebenzahl der Anführer ergibt sich aus den, untereinander abweichenden, Angaben im „Bericht“ (Paternostermaker, G. Wittenborch, v. d. Wisch, Calevelt, v. Mynden, v. Soest), bei Detmar (Paternostermaker, Calevelt) und Korner (Paternostermaker, Calevelt, v. Mynden, Synneghe). Es scheint, daß die beiden Pelzer Soest und Synneghe von der Chronistik teilweise zu einer Person zusammengeworfen worden sind.

<sup>35</sup>) a.a.O., S. 29 ff. In unserer folgenden Liste sind die laufenden Nummern der Aufzählung bei Deede in Klammern mit dem Zusatz D. angegeben. Soweit die im folgenden gebrachte Berufsangabe „Knochenhauer“ sich bei Deede nicht findet, beruht sie auf Angaben des Oberstadtbuches oder der oben, Anm. 22, genannten Amtsrolle von 1376. — Für den hier nicht mit aufgeführten Hinrich Paternostermaker selbst vgl. die Angaben im vorigen Kapitel und im Anhang.

3. *Bussowe*, Herman (D. 32). Reeper.

Hingerichtet. Aus dem konfiszierten Vermögen waren 51 M. lüb., 10 ß an Schulden zu bezahlen, davon 21 M. lüb., 3 ß an von ihm verwalteten Nachlaßgeldern. Stand in Geschäftsbeziehungen zu Nic. Sternberch (39) und Nic. v. d. Wisch (43). Erscheint im Nstb mehrfach als Gläubiger (1375: II 311; 1380: II 425; 1381: II 475, hier Herm. Reperer genannt, Schuldner Nic. v. d. Wisch).

Grundbesitz: 1376—86 Untertrave 98 (MQ 29 B)<sup>36)</sup>

1383—85 Wahnstr. 8-10 (JohQ 471-472)

1383—85 Sandstr. 1 (JohQ 939)

und eine Bude auf d. Reeperberg.

Die zwei Grundstücke Wahnstr. und Sandstr. zunächst gemeinsam mit Nic. Sternberch, dem er seine Anteile aber noch im Jahr des Erwerbs abkaufte. Wahnstr. 8-10 war mit 14 M. Rente belastet. Die Reeperbude erbrachte bei der Liquidation 22 M., 12 ß.

(Nachbar: Herm. v. Mynden, Nr. 21)

4. *Caleveld*, Hinrich (D. 3). Bäcker.

Gerädert. Nach der chronikalischen Überlieferung eines der Häupter der Verschwörung. In engen Geschäftsverbindungen mit seinem Amtsbruder Herm. v. Mynden (21), mit dem er als Gläubiger, Schuldner und Bürge häufig genannt wird. Beider gemeinsames Gut wurde durch den Kaufmann Marten Clotekowe arretiert, aber mit 23 M., 8 ß ausgelöst. Ferner auch Beziehung zu Albert v. d. Heyde (12). Caleveld erscheint wiederholt, mit z. T. bedeutenden Geschäften, im Nstb (1371: II 182; 1374: II 265; 1375: II 296; 1376: II 334; 1378: II 396; 1381: II 464 — hier zusammen mit H. v. Mynden als Bürge für einen Nic. Guldenevoet, wohl identisch mit dem Oldesloer Bürger dieses Namens, der 1386 Urfehde schwört, also vielleicht mit in die Verschwörung verwickelt war, LUB IV, S. 516, Anm.; 1383: II 514, 527, nochmals Bürge für Guldenevoet; 1384: II 553).

Grundbesitz: 1369—86 Sandstr. 26 (MQ 999; so, nicht MQ 1000, wie bei Deecke, S. 16 u. 30 angegeben).

Das Grundstück war mit 13 M. Rente belastet.

5. *Cernentyn*, Hennekin (D. 34). Vermutlich Knochenhauer.

Geflohen. Ein Hinrich und ein Joh. C. erscheinen auch noch nach 1384 in Lübeck, ferner auch ein Paternostermacher (!) Hinrich C. Auf welche von diesen drei oder vier Personen sich mehrere Einträge im Nstb beziehen, muß dahingestellt bleiben (1376; II 316, Gläubiger für 90 Zentner kurischen Stockfisch; II 330; 1378: II 400; 1383: II 518). Stand jedenfalls in Beziehungen zu Detmar Grundys (7) und Godeke Wittenborch (46), mit denen zusammen er als Testamentsvollstrecker der Cristina, Wwe. des Lodewich Gharbreder genannt wird (Test. 1384, 21.6.). Schwiegervater: Herm. v. Munden († 1378), Schwester: Wendele, verheiratet mit einem Joh. Rasseborch († 1378).

<sup>36)</sup> Soweit nicht anders angegeben, bezeichnet bei allen im folgenden genannten Grundstücken die an zweiter Stelle genannte Jahreszahl das Jahr, in dem die Ratsbevollmächtigten das betreffende Grundstück als konfisziert verkauft haben. Die Grundstücke sind mit den heutigen Hausnummern bezeichnet; in Klammern dahinter die bei Schröder, Topographie, verwendeten alten Quartiernummern. Abweichungen gegenüber den Angaben bei Deecke beruhen auf erneuter Überprüfung der Schröderschen Oberstadtbuch-Auszüge. Vgl. zum Ganzen den Übersichtsplan, Abb. 1 (neben S. 176).

Grundbesitz: 1378—86 Fleischhauerstr. 70 (JohQ 146)

Das Grundstück war mit 4 M. Rente belastet.

(N a c h b a r : Henneke v. d. Molen, Nr. 23)

6. *German*, Henneke (D. 20). Knochenhauer.

Enthauptet und gerädert. Die Witwe Telze war über 20 Jahre mit ihm verheiratet und erhielt daher ihre beträchtliche Mitgift von 160 M. lüb., nebst Hausgerät und Kleidern ausgeliefert (vgl. dazu Pauli, Abh. II, S. 81 ff.). Stand in Beziehungen zu Hincke Scharbow (33) und Nic. v. d. Wisch (43); 1384 bürgte er zusammen mit dem ersten für den zweiten (Nstb II 560).

Grundbesitz: 1358—87 Hundestr. 18 (JacQ 100).

Das Grundstück wurde von den Ratsbevollmächtigten der Witwe überlassen.

(N a c h b a r : Beneke Scharbow, Nr. 31)

7. *Grundys*, Detmar (D. 45). Knochenhauer.

Geflohen. Beziehungen zu H. Cernentyn (5) und Godeke Wittenborch (46), vgl. die Angaben oben bei Nr. 5.

Grundbesitz: 1370—85 Schlumacherstr. 5-7 (JohQ 215-217)

1381—85 Fleischhauerstr. 102-104 (JohQ 225-226)

8. *Ghudowe*, Heyneco (nicht bei D.). Knochenhauer.

Anscheinend geflohen. War in Kriegsdienst zusammen mit dem bei C. Leytvordriff (16) und H. v. Mynden (21) genannten Knochenhauer H. Jode (LUB III, S. 532, Anm.), also wohl auch in Beziehung zu diesen beiden. Daß er ebenfalls zu den Verschwörern gehört hat, dürfte daraus hervorgehen, daß sein Grundstück 1385 von den domini Iudicii verkauft wird.

Grundbesitz: 1377—85 Hundestr. 12 (JacQ 103).

9. *Ghultzowe*, Hennekin (D. 41). Knochenhauer.

Geflohen. 1382 im Nstb (II 483) zusammen mit Syfrid v. d. Haghen (10) als Gläubiger, hier Joh. G. genannt, ferner im gleichen Jahr nochmals als Gläubiger für 200 M. lüb. (! II 501). Bei der Konfiskation wurden für ihn aber nur knapp 2 M. lüb. an Außenständen eingetrieben.

Grundbesitz: 1369—85 Fleischhauerstr. 63 (JohQ 77).

(N a c h b a r : Godeke Wittenborch, Nr. 46)

10. *van dem Haghen*, Syfrid (D. 30). Knochenhauer.

Geflohen. Verbindung mit H. Ghultzowe, vgl. Nr. 9. Ehefrau: Agneta geb. Witte, Bruder: Lemmeke v. d. H. Verpfändete zweimal sein Haus (1377 für 20 M., Nstb II 384; 1380 für 30 M., II 428). An Außenständen wurden 10 M., 10 ß eingezogen.

Grundbesitz: 1377—86 Fleischhauerstr. 69 (JohQ 73).

Das Grundstück war mit 8 M. Rente belastet.

11. *van Hamelen*, Johannes (nicht bei D.). Leineweber.

Vermutlich geflohen. Gehörte nach dem Oberstadtbuch vermutlich ebenfalls zu den Verschwörern, da sein Grundstück 1395 als „domus olim Johannis de Hamele linificis traditoris“ verkauft wurde. Über Beziehungen zu den anderen Verschwörern liegen keine Nachrichten vor.

Grundbesitz: 1369—95 Glockengießerstr. 75 (JacQ 364).

12. *van der Heyde*, Albert (D. 7). Knochenhauer.  
Geflohen. Bruder des Gherekin (13). Geschäftsverbindungen mit Caleveld (4), vermutlich auch mit C. Leytvordriff (16) und Nic. v. d. Wisch (43); denn er erscheint 1384 (Nstb II 546) zusammen mit seinem Bruder als Schuldner der gleichen drei Gläubiger, denen jene beiden in benachbarten Einträgen verschuldet sind (II 545, 547). Zusammen mit dem Bruder stark verschuldet, mit über 124 M. lüb.; die Gläubiger konnten nur zur Hälfte befriedigt werden. Sein Hausgerät erbrachte 15 M. 11 β.  
Grundbesitz: 1375—86 Fleischhauerstr. 86 (JohQ 66).  
Das Grundstück wurde für 40 M. verkauft.
13. *van der Heyde*, Gherekin (D. 8). Knochenhauer.  
Geflohen. Bruder des vorigen, vgl. die Angaben bei Nr. 12. Er wohnte für 2 M. 2 β zur Miete, der Erlös seiner Habe erbrachte 9 M. 14 β.  
Grundbesitz: —
14. *Hotvylter* (Howerdes), Vicko (D. 40). Beruf unbekannt.  
Geflohen. Über ihn ist weiter nichts festzustellen, auch nicht über ein etwaiges Verwandtschaftsverhältnis mit dem folgenden. Die Liquidation ergab 10 M. 11 β an Passiven.  
Grundbesitz: 1381—84 Huxstr. 42 (JohQ 334).
15. *Hotvylter*, Gunther (D. 16). Beruf unbekannt.  
Geflohen. Weiteres nicht festzustellen. Ob verwandt mit dem vorigen? An Außenständen wurden 9 M. eingezogen.  
Grundbesitz: —
16. *Leytvordriff*, Conrad (D. 28). Knochenhauer.  
Geflohen. Im Nstb mehrfach als Schuldner, so 1374 gegenüber dem Hinr. Jode, der auch mit Ghudow (8) und H. v. Mynden (21) in Beziehung steht (II 274, vgl. 296; weiterhin als Schuldner 1378: II 417; 1381: II 467); 1384 erscheint er zusammen mit einem Sohn Johan (wohl = 17) und gegenüber den gleichen Gläubigern, wie gleichzeitig A. v. d. Heyde (12) und Nic. v. d. Wisch (43); vgl. die Angaben bei Nr. 12. — Sein Hausgerät erbrachte 19 M. 11 β, an Schulden waren 3 M. 11 β zu bezahlen.  
Grundbesitz: bis 1386 Johannisstr. 53 (JacQ 26; Jahr des Erwerbs nicht festzustellen).  
Das Grundstück war mit 5 M. Rente belastet.
17. *Leytvordriff*, Johan (D. 27). Wohl Knochenhauer.  
Geflohen. Vermutlich Sohn des vorigen, vgl. die Angaben bei Nr. 16. An Außenständen gingen 3 M. 3 β für ihn ein.  
Grundbesitz: —  
(Irrig die Angabe bei Deecke, er sei Eigentümer eines von den Ratsbevollmächtigten an Joh. v. Kyle verkauften Hauses gewesen. Dies ist vielmehr das Haus des H. Ghudow — Nr. 8 —, der bei Deecke fehlt.)
18. *Lepel*, Johan (D. 12). Beruf unbekannt.  
Gerädert. L. war offenbar recht wohlhabend, vielleicht Kaufmann? Schwiegervater: Thideman van Demeren, Goldschläger (auricussor). Erscheint zusammen mit dem (Kaufmann u. Gewandschneider) Joh. Hamaa und

Gerh. Hamborch als Testamentsvollstrecker des Godschalk Buxtehude (Test. 1373, 17. 12.). Hausgerät und Kleidung erbrachten 43 M., auch hatte er „gute Außenstände“ (so Deecke nach dem Lib. de tradit., leider ohne Angabe, worin sie bestanden). Passiven 16 M. Keine Verbindung zu den übrigen Verschwörern feststellbar. Auffallend ist immerhin, daß Lepels Haus am Pferdemarkt nach der Konfiskation von einem Nic. Krukowe gekauft wurde, möglicherweise einem Neffen Paternostermakers (Sohn seines Schwagers Joh. Kr.).

Grundbesitz: 1366—85 Pferdemarkt 5 (MQ 942)

1382—85 Dankwartsgrube 64-68 (MQ 606-608).

Das erstgenannte Grundstück erbrachte beim Verkauf 85 M., das zweite, sehr umfangreiche, 110 M.

19. *Meyenschin*, Henneke (D. 21). Sicher Knochenhauer.

Gerädert. Über ihn ist sonst nichts Näheres festzustellen, auch nicht über die zu vermutende Verwandtschaft mit dem folgenden. Die Konfiskation erbrachte aus dem Verkauf von ihm gehörigem Vieh 6 M. 4 ß.

Grundbesitz: —

20. *Meyenschin*, Nicolaus (D. 29). Vermutlich Knochenhauer.

Geflohen. Näheres über Verbindung mit dem vorigen und den übrigen Verschworenen nicht festzustellen. Immerhin wohnte er in der Fleischhauerstraße nur durch ein bis zwei Häuser getrennt von anderen Verschwörern (Cernentyn, Moyleke). An Außenständen gingen für ihn 4 M. 10 ß ein.

Grundbesitz: 1384—87 Fleischhauerstr. 66 (JohQ 144).

Das erst im Jahr des Aufstandes erworbene Haus war mit 4 M. Rente belastet und wurde für 46 M. verkauft.

21. *van Mynden*, Herman (D. 2). Bäcker.

Gerädert. Einer der Anführer der Verschwörung. Ehefrau: Abele, Tochter des Joh. Schefvoet. Stand in engen Geschäftsbeziehungen zu H. Caleveld (Nr. 4) ferner zu dem bei C. Leytvordriff (16) und H. Ghudow (Nr. 8) erwähnten H. Jode, sowie zu dem ebenfalls bei Caleveld und bei H. v. d. Molen (23) erwähnten Nic. Guldenevoet, endlich zu einem — vielleicht verwandten — Wichman van Mynden, der im Pfdzb. als Tuchhändler erscheint; mit diesem zusammen Testamentsvollstrecker des Bäckers Herm. van Verden (Test. 1376, 1. 11.). Ursprünglich offenbar wohlhabend, aber die zahlreichen Nstb.-Einträge zeigen die deutlich anhaltende Verschlechterung seiner Vermögenslage (1375: II 296, 300; 1377: II 365; 1381: II 464; 1382: II 487; 1383: II 514, 527; 1384: II 542, 553). Mit den beiden letzten Schuleinträgen wurden seine beiden Grundstücke verpfändet und vor der Katastrophe nicht mehr eingelöst; sie verfielen daher den Gläubigern. Immerhin besaß er, wie bei den Bäckern üblich, noch so viele Schweine, daß dafür 54 M. 13 ß erlöst wurden (es muß demnach eine ganze Herde gewesen sein); Hausgerät und Holzvorrat erbrachten 36 M., Außenstände 5 M. 2 ß. Eine Dienstmagd und zwei Knechte hatten zusammen 3 M. 12 ß zu fordern. — Er ist nicht zu verwechseln mit einem Gleichnamigen, der in der Fleischhauerstraße ansässig (JohQ 146), aber 1378 schon gestorben war.

Grundbesitz: 1365—85 Klingenberg 6 (MQ 938; unzutreffend die Angaben bei Deecke, S. 16 u. S. 30!)

1374—84 Obertrave 28-30 (MQ 710-713).

(N a c h b a r : Herm. Bussowe, Nr. 3)

22. *Moyleke*, Eler (D. 39). Beruf unbekannt.

Geflohen. Stand ebenso wie *Joh. Balke* (1) in Schuldverpflichtung gegenüber dem dort genannten *Joh. Eenundetwintich* (29½  $\beta$ ). Sonstige Verbindungen zu den übrigen Verschwörern nicht nachweisbar. Ehefrau: *Abele*, Tochter des *Godschalk Ram*.

Grundbesitz: 1368—88 *Fleischhauerstr. 54* (*JohQ 138*).

Das Grundstück war mit 3 M. Rente belastet und wurde für 65 M. verkauft.

23. *van der Molen*, Henneke (D. 4). Knochenhauer.

Gerädert. Sein (zweiter) Schwager war *B. Scharbow* (32), dem er 1376 für das Erbgut seiner † Schwester *Mechthild* quittierte. Ein *H. v. d. M.* erscheint im Pfdzb. zusammen mit dem oben (4, 21) in Geschäftsverbindung zu *Caleveld* und *v. Mynden* erwähnten *Nic. Guldenevoet* als *Stockholmhändler* (!); mindestens also wohl als *Gelegenheitshändler kaufmännisch tätig*. Hierfür spricht auch die Vermutung einer Beziehung zu *Johan Paternostermaker*, *Hinrichs Vater*. Denn dieser war zusammen mit *Hennekin Molenwerken*, dem ersten Mann von *v. d. M.s* Schwester *Mechthild*, 1361 als *Vormund tätig* (*Nstb I, 922*). Verkauf von *Hausgerät* usw. und *Außenstände* erbrachten zusammen 37 M. 14  $\beta$ .

Grundbesitz: 1377—88 *Fleischhauerstr. 72* (*JohQ 147*).

Das Grundstück wurde für 30 M. verkauft.

(*Nachbarn*: *H. Cernentyn*, Nr. 5, *W. van Ulsen*, Nr. 42)

24. *Parchem*, Hinceke (D. 11). Knochenhauer.

Geflohen. Über seine persönlichen Verhältnisse ist nichts festzustellen. Jedoch erscheint er zusammen mit *Hinceke Scharbow* (33) im *Niederstadtbuch* (II 316) als *Schuldner*.

Grundbesitz: —

25. *van Peyne*, Heyno (D. 33). Beruf unbekannt.

Vermutlich geflohen. Über persönliche Beziehungen ist nichts festzustellen. Ein *Hinr. van Pene* erscheint im Pfdzb. als *Schiffer*. Ein *Hinr. van Peyne* tritt 1386 in *Hamburg* ins *Krämeramt* ein (*Koppmann, Kämm. Rechn. I, S. 421*). Die Identität mit einem von diesen beiden ist aber unerweislich.

Grundbesitz: 1384—90 *Balauerfohr 15* (*JohQ 190*).

Das Grundstück war mit 5 M. Rente belastet, es wurde für 15 M. verkauft.

26. *Ponstorp*, Make (D. 5). Knochenhauer.

Gerädert. Wohnte mit *Rosensleper* (30) zusammen zur *Miete*, war ebenfalls zusammen mit diesem stark *verschuldet*. Ihre *Passiven* betragen 74 M. 10  $\beta$ , dazu noch 7  $\beta$  für *Miete*; dagegen wurden aus ihrem *Besitz* nur 14 M. 2  $\beta$  *erlöst*. Sonst ist nichts über ihn festzustellen.

Grundbesitz: —

27. *van dem Reetberge*, Hince (D. 13). Schneider.

Geflohen. Wohnte in einer *Bude* zur *Miete*. Der Verkauf seiner *Habe* erbrachte 10 M.; dem standen 7 M. 3  $\beta$  an *Schulden* und 4 M. 8  $\beta$  für *Miete* gegenüber. Sonst ist über seine *Verhältnisse* und *Beziehungen* nichts zu ermitteln.

Grundbesitz: —

28. *Ryntvlesch*, Frederik (D. 31). Beruf unbekannt.  
Geflohen. Eine Tochter von ihm heiratete 1383 einen Tydeman Crut, dem sie das an zweiter Stelle genannte Grundstück des Vaters in die Ehe einbrachte. Verbindung zu den übrigen Verschwörern nicht festzustellen.  
Grundbesitz: 1367—86 Mühlenstr. 16 (MQ 928)  
1376—83 Beckergrube 29-33 (MMQ 137-140).  
Das erste Grundstück war mit 14 M. Rente belastet.
29. *Rodenborch*, Nicolaus (D. 24). Beruf unbekannt.  
Geflohen. Über ihn ist nichts Sicheres festzustellen. Deecke vermutet, daß er Knochenhauer war, gibt aber keinen Grund an. Der Name kommt auch in Hamburg, ausweislich der Kämmereirechnungen, öfter vor. In Lübeck erwähnt eine Marg. van Dame in ihrem Testament (1384, 5.6.) einen „Clawes R., de myn knecht was“. An Außenständen gingen für ihn 7 M. 10½  $\beta$  ein.  
Grundbesitz: —
30. *Rosensleper*, Ludeke (D. 19). Vermutlich Knochenhauer.  
Gerädert. Über seine Beziehung zu Ponstorp und seine Verschuldung vgl. Nr. 26. Dürfte wohl identisch sein mit dem in der Amtsrolle von 1376 genannten „Sleperose“ (!)  
Grundbesitz: —
31. *Sarowe*, Herman (D. 18). Paternostermacher.  
Gerädert. Erscheint im Nstb. 1377 (II 386) zusammen mit einem Nic. Gherdere als Schuldner des hohen Betrages von 458 M. lüb.; 1372 (14. 2.) Testamentsvollstrecker eines Richard van Hannover; 1368 im Pfdzb. Exporteur von Tuch aus Riga, dagegen 1368 und 1369 in den Rigaer Pfundzollquittungen (Stieda, Revaler Zollbücher Nr. I 88, 110) als Importeur von Bernstein aus Riga nach Lübeck, 1368 für 50, 1369 für 100 M. lüb. Vgl. dazu die Bemerkungen oben S. 150. S. war also jedenfalls kaufmännisch als Gelegenheitshändler tätig. Sein Grundbesitz war ihm 1382 schuldenhalber verlorengegangen; er wohnte 1384 für 8  $\beta$  zur Miete, hatte damals jedoch, lt. Deeckes leider wieder nicht spezifizierter Angabe aus dem Lib. de tradit., „gute Außenstände“. Außerdem erbrachte der Verkauf seiner Habe (darunter ein silberner Gürtel, sechs silberne Löffel, eine silberne Schaufel) insgesamt 60 M. 11  $\beta$ . An Schulden waren 6 M. zu zahlen.  
Grundbesitz: 1363—82 Dankwartsgrube 51 (MQ 694).
32. *Scharbowe*, Beneke (D. 9). Knochenhauer.  
Geflohen. Stand in Beziehung zu mehreren anderen Knochenhauern. Schwager des H. v. d. Molen (23), dessen Schwester Mechthild (vorer verwitwete Molenwerken) ihm das an erster Stelle genannte Grundstück eingebracht hatte. Bruder des folgenden (33), von dem er 1377 das an zweiter Stelle genannte Grundstück erwarb. Erscheint 1375 (II 293) und 1381 (II 476) im Nstb als Gläubiger über 130 bzw. 80 M.; 1376 quittierte ihm v. d. Molen nach dem Tode der Schwester über deren Erbgut (II 321). Scharbow war offensichtlich wohlhabend. Aus verkauftem Heu, Holz und Hausgerät wurden 50 M. 3  $\beta$  erlöst, an Außenständen gingen 58 M. 4  $\beta$  ein.  
Grundbesitz: 1374—89 Hundestr. 31-33 (JacQ 123-124)  
1377—85 Hundestr. 20 (JacQ 99).

Das erstgenannte Grundstück (Wohnhaus) wurde für 70 M. verkauft, das zweite, das vermietet war, dagegen für nur 3½ M., war also sicher hoch belastet.

(Nachbar: Henneke German, Nr. 6)

33. *Scharbowe, Hinceke* (D. 37). Knochenhauer.

Hingerichtet. Bruder des vorigen (32). Verheiratet mit Heylwig Wriwer, Witwe eines D. Ringemoed, dadurch Beziehung zu D. Wittenborch (45). Erscheint als Schuldner zusammen mit H. Parchem (24) im Nstb 1376 (II 316), 1377 (II 365) als Bürge für Nic. v. d. Wisch (43), desgl. auch noch 1384 (II 560), zusammen mit H. German (6). Er hatte 51 M. 10 ß Schulden, darunter 18 ß für ein Drömt Roggen.

Grundbesitz: 1376—77 Hundestr. 20 (JacQ 99), verkauft an den Bruder  
1377—87 Balauerfohr 7-9 (JohQ 193-194).

Das Grundstück war mit 10 M. Rente belastet und wurde für 30 M. an einen Böttcher verkauft.

34. *Schelle, Ludeke* (D. 42). Knochenhauer.

Über ihn ist nichts zu ermitteln. An Außenständen wurden für ihn 9 ß eingezogen.

Grundbesitz: —

35. *Synneghe, Arnold* (D. 14). Pelzer.

Geflohen. Wird als eines der Häupter der Verschwörung bezeichnet. Persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu den anderen Verschwörern sind jedoch nicht zu ermitteln. Erscheint im Nstb (II 558) 1384 als Schuldner über 100 M., wofür er sein Wohnhaus in der Breiten Straße verpfändet. Seine Vermögensverhältnisse waren jedenfalls in Unordnung. Nach dem Lib. de tradit. hinterließ er seinen Gläubigern nichts als sein Bett, das 6 ß erbrachte. Die bei Deecke wiedergegebene Nachricht der Chronisten, daß er am Klingenberg gewohnt habe, ist unerweislich, es sei denn, daß er aus dem Wohnhaus nach der Verpfändung hat ausziehen müssen und dort zur Miete wohnte.

Grundbesitz: 1378—85 Huxstr. 62 (JohQ 344)

1383—85 Breite Str. 52 (MMQ 823; Wohnhaus)

Beide Grundstücke fielen 1385 wegen Überschuldung an Synneghes Gläubiger.

36. *van Zoest, Johan* (D. 15). Pelzer.

Geflohen. Auch er wird, wie der andere Pelzer (35) als einer der Haupttätersführer bezeichnet. Genau wie jener befand er sich in ungünstigen Vermögensumständen. Sein Nachlaß (45 M.) war überschuldet (132 M. Forderungen der Gläubiger). Sein Grundstück hatte er 1379 verkauft. Im Nstb wird er 1380 einmal als Vormund genannt (II 442), 1383 quittierte er zusammen mit seiner Ehefrau Wunneke über ein testamentarisches Vermächtnis (II 506).

Grundbesitz: 1373—79 Balauerfohr 21 (JohQ 187).

37. *van Stargharde, Lorenz* (D. 35). Böttcher.

Geflohen. Beziehungen zu den anderen Verschwörern nicht festzustellen. Er hatte 42 M. 5 ß Schulden, darunter 36 ß für drei Tonnen Bier.

Grundbesitz: 1365—86 Dankwartsgrube 7-9 (MQ 645-646).

Das Grundstück war mit 6 M. Rente belastet.



38. *Sternenberch*, Johan (D. 25). Knochenhauer.

Enthauptet und gerädert. Verwandtschaft zum folgenden (39) oder Beziehungen zu den anderen Verschwörern nicht nachweisbar. Nicht identisch mit einem Gleichnamigen, der ein Haus in der Fischergrube besaß. — An Außenständen gingen 2 M. ein.

Grundbesitz: 1382—88 Hartengrube 4-8 (MQ 739-740).

Das Grundstück war mit 16 M. Rente belastet (zugunsten des Rats-herren Hinr. Meteler).

39. *Sternenberch*, Nicolaus, (D. 44). Reeper.

Hingerichtet. Stand in enger Geschäftsbeziehung zu H. Bussowe (3). Anscheinend gab es außerdem noch einen zweiten Träger des gleichen Namens; dieser war es wohl, der nach dem Pfdzb. für 235 M. Tuch importierte und ein Grundstück Wahnstr. 32 besaß, das 1388 von seinen Testamentsvollstreckern veräußert wurde.

Grundbesitz: 1382—83 Hälfte von Wahnstr. 8-10 (JohQ 471-472)

1382—83 Hälfte von Sandstr. 1 (JohQ 939)  
und eine Bude am Reeperberg.

Die beiden Grundstückshälften Wahnstraße und Sandstraße verkaufte St. 1383 an den Mitbesitzer Bussowe.

40. *Tralowe*, Tymmo (D. 10). Knochenhauer.

Geflohen. Stand in Geschäftsbeziehung zu W. v. Ulsen (42), von dem er noch 1384, also erst kurz vor der Katastrophe, das Grundstück in der Fleischhauerstraße kaufte. Ein Tymmo T. importierte nach dem Pfdzb. 1368 Fisch aus Gotland; auch wird ein solcher im Testament des Knochenhauers Hinr. Unvorvered (1379, 16. 3.) bedacht. Identität ist in beiden Fällen nicht zu erweisen. Tralows Habe wurde für 25 M. 8 ß verkauft, ferner 28 Ochsen für 55 M. 14 ß; für diese war er aber in Kiel noch 21 M. schuldig. An Außenständen gingen 10 M. ein.

Grundbesitz: 1384—86 Fleischhauerstr. 80 (JohQ 151).

41. *Trorenicht*, Hinrich (D. 23). Knochenhauer.

Enthauptet. Seine Witwe war über 20 Jahre mit ihm verheiratet und erhielt daher ihre Mitgift von 120 M., sowie ihr Gerät und ihre Kleider von den Gerichtsherren. Verbindungen mit den anderen Verschwörern nicht festzustellen.

Grundbesitz: —

42. *van Ulsen*, Werneke (D. 36). Knochenhauer.

Hingerichtet. Geschäftsbeziehung zu T. Tralow (vgl. die Angaben bei 40) sowie zu Nic. v. d. Wisch (43) und G. Wittenborch (46), mit denen zusammen er 1374 als Schuldner (Nstb II 272) des mag. Johannes cum barba, barsetarius dominorum, erscheint. Ein Gleichnamiger wird 1371 als Fleischhauer in Hamburg (Kämm.Rechn. I, S. 131) erwähnt. Seine Schulden betrogen bei der Konfiskation 11 M. 9 ß. Er war der Schwiegersonn eines Hinrich van Osenbrugge, von dem er 1363 das an erster Stelle genannte Grundstück als Mitgift mit der Tochter erhalten hatte.

Grundbesitz: 1363—84 Fleischhauerstr. 80 (JohQ 151; verkauft an Tralow s. o. Nr. 39)

1379—85 Fleischhauerstr. 74 (JohQ 148).

(Nachbarn: H. v. d. Molen, Nr. 23, u. G. Wittenborch, Nr. 46)

43. *van der Wisch*, Nicolaus (D. 17). Knochenhauer.

Hingerichtet. Muß nach seinen weitverzweigten Geschäftsbeziehungen als einer der Mittelpunkte des Verschwörerkreises angesehen werden. Die zahlreichen Nstb-Einträge, in denen er erscheint, beweisen jedoch, daß er in der letzten Zeit stark verschuldet war. Er muß schon ein älterer Mann gewesen sein. Vermutlich ist er es, dem 1342 adlige Straßenräuber seinen Anteil an einer Herde von 63 Mastschweinen und 9 Rindern raubten (LUB II, S. 704), der ferner im Winter 1353—54 Anteil an einem vom Hamburger Rat gezahlten Wergeld von 150 M. in Gold erhielt (LUB IV, 51). 1359 erbte er von einem Bruder das Grundstück Fleischhauerstr. 76 und verkaufte es weiter an G. Wittenborch (46). Später erscheint v. d. Wisch im Nstb 1374 (II 272) als Schuldner zusammen mit W. v. Ulsen (42) und G. Wittenborch, 1376 als Bürge und als Gläubiger (II 320, 345), 1377 als Schuldner und zweimal als Bürge (II 356, 359, 365), davon einmal für H. Scharbow (33), 1378 als Schuldner (II 412), 1381 als Bürge und zweimal als Schuldner (II 453, 475, 476), davon einmal gegenüber H. Bussow (3), 1382 verpfändet er für eine Schuld von 30 M. Holz, das er im Hof einer Mechthild van Bremen liegen hat (II 498), 1383 schuldet er 55 M., die nicht mehr gelöscht sind (II 507), 1384 werden nochmals zwei Schuldeinträge über zusammen 82½ M. nicht mehr gelöscht (II 541, 560), wobei im zweiten Fall German (6) und Scharbow (33) als Bürgen auftreten. Über eine vermutliche Geschäftsverbindung in diesem Zusammenhang auch zu C. und L. Leytvordriff (16, 17) und A. und G. v. d. Heyde (12, 13) vgl. die Angaben bei Nr. 12 und 16. — W. hatte fünf Geschwister, darunter einen Bruder, der Geistlicher war (dom. Martinus). Sein Schwiegersohn Hinr. Buxtehude quittierte 1384 über den Empfang eines Katens in Klein Berkenthien, den er von v. d. Wisch als Mitgift erhalten hatte (Nstb II 541). Aus dem Erlös seiner Habe und zweier Kälber wurden 8 M. 14 β eingenommen. Sein Grundstück fiel wegen einer nicht gezahlten Rente von 8 M. an den Rentgläubiger.

Grundbesitz: 1347—87 Fleischhauerstr. 51 (JohQ 83).

44. *van Wismar*, Ludekin (D. 43). Altschuhmacher (Oldböter).

Laut Oberstadtbuch hingerichtet. Verbindungen zu den übrigen Verschwörern nicht feststellbar. Erscheint 1382 einmal im Nstb als Schuldner über 32 M. gegenüber einem Böttcher (II 496).

Grundbesitz: 1374—88 Marlesgrube 24 (MQ 527).

Das Grundstück war mit 3 M. Rente belastet und wurde für 31 M. 4 β verkauft.

45. *Wittenborch*, Detmar (D. 26). Knochenhauer.

Geflohen. Über etwaige Verwandtschaft mit dem folgenden (46) ist nichts festzustellen. Seine Ehefrau, Witwe eines H. Ringemod, brachte ihm das Grundstück in die Ehe; offenbar haben er und H. Scharbow (32) Witwen von Brüdern geheiratet. Bemerkenswert ist, daß er nach dem Lib. de tradit. 1½ Buden auf Schonen besaß, für die 5 M. 8 β erlöst wurden.

Grundbesitz: 1368—85 Fleischhauerstr. 48 (JohQ 135).

Das Grundstück wurde für 40 M. verkauft.

46. *Wittenborch*, Godeke (D. 6). Knochenhauer.

Geflohen. Offenbar, gleich Nic. v. d. Wisch, wohlhabender älterer Knochenhauermeister mit zahlreichen Beziehungen innerhalb des Verschwörerkreises. Im Nstb erscheint er 1374 (II 272) als Schuldner zusammen mit Nic. v. d. Wisch (43) und W. v. Ulsen (42). Mit Detmar Grundys



Abb. 1: Der städtische Grundbesitz der Lütbecker Verschwörer

■ Hinrich Paternostermakers Grundbesitz  
■ Grundbesitz der übrigen Verschwörer

(Mitte unten die Fleischhauerstraße. Mitte oben Paternostermakers großes Wohnhaus an der Mengstraße mit einem bis zur Alfstraße reichenden Flügelbau)

Der erbarren faren sein lude. Also meinen Amnera zu lude haben zu dach sein Und  
dorch ere Mullen Und Eumre Kumpeltheifon deure Mullen Sae sy Zoff Ponche de fur  
Foreyen sein Vrentfkon to ab nemen Unde eliben Unde Sae Sy. Sae sy sein dach  
ere Mullen Meire de datter den Amnera Unde de menscheit Sae Noh fikon Unde sproffkon  
Syne mude to Meire Unde be Eumner.

Daso der erfaren nalle e lude Also zu dorch das sin dach ere Mullen. Sae sy Unde to  
sponker de storen inder mackey Unde Sae sy lude bynen by der elben wackon de stille  
Unde Sponker Unde Kufe Sae Sae Sponker Kellorde Kon edmer Sae seldon e fe hie Meire de  
Amnera Unde de schinthe menscheit der storen inder wackon Meire kon dornier.

Derwem flude Also zu Vrentfkon dorch das Unde dorch ere Mullen. Sae sy Unde to  
afeyen dach e hede Sae sy nemer Kon der Amnera. Wer e sy nemer Sae rechte Spon  
Meire de menscheit de fode Unde fionck. Unde de Amnera Meire Sae Sae mude dach dornier.

Der erfaren faren Also bynden zu Vrentfkon Sae sy Unde Sae fliche eliben Unde  
Sae sy lude lichen bynde. Kon rechte Spon Eumre Spon eliben zene fode byllen.  
Meire sy Sae Mof Meire Sae Sy zu villich Seldes e fe Meire to fude Kon to Mafere  
myr lude Unde myr sine Unde noch e fe meire Zuy byllen to allyn treyn Noh sy de  
Noh Kufe de fpernde Sine Unde Also Maken Alle Serey Eumre willon byllen er Sy  
zu dach kon Vor Vrentfkon. Hie Eumre e bynde Also er Sire th. Sae Mude by dach  
Mof Spon Sae Sae Sae foden.

Penna Sine di ecc Symy in dach Sae

Abb. 2: Die Bittschrift der Ämter an den Rat vom Dezember 1374 (Sen. Akten Ämter Alle 4. 1. Druck: LITB IV S. 357 Am.)

## Die Lübecker Knochenhaueraufstände

(7) und H. Cernentyn (5) 1384 als Testamentsvollstrecker, vgl. die Angaben bei Nr. 5. Bei der Konfiskation wurden für ein Pferd, Kleidung und Schmuck, sowie Hausgerät 59 M. erlöst. Anscheinend keine Schulden.

Grundbesitz: 1359—85 Fleischhauerstr. 76 (JohQ 149)

1378—85 Fleischhauerstr. 15 (JohQ 101; so, nicht 100, wie bei Deecke angegeben).

Das Grundstück Nr. 76 erbrachte beim Verkauf 60 M.

(Nachbarn: H. Ghultzowe, Nr. 9, und W. v. Ulsen, Nr. 42).

Aus dieser Liste läßt sich über die Verschwörer von 1384, soweit sie uns mit Namen bekannt sind, folgendes feststellen:

- A. Nach der *beruflichen Zusammensetzung* waren zwei, möglicherweise drei von ihnen Kaufleute: Hinrich Paternostermaker, Joh. Balke (Nr. 1) und vielleicht Joh. Lepel (Nr. 17). Mindestens 27 waren sicher oder wahrscheinlich Knochenhauer, nämlich Nr. 2, 5—10, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 26, 30, 32—34, 38, 40—43, 45, 46, ferner vielleicht auch E. Moyleke (Nr. 22), der wie die meisten Knochenhauer in der nach ihnen benannten Straße ansässig war. Die übrigen Männer waren, soweit feststellbar, sämtlich ebenfalls Handwerker, und zwar: zwei Bäcker (Nr. 4, 21), zwei Pelzer (Nr. 35, 36), zwei Reeper (Nr. 3, 39) und je ein Leineweber (11), Paternostermaker (31), Böttcher (37), Schneider (27), Altschuhmacher (44).
- B. Hinsichtlich der *rechtlichen Qualität* wird man, angesichts der Ziele des Aufstandes, für wahrscheinlich halten müssen, daß weitaus die meisten Verschwörer das Bürgerrecht besaßen, jedoch höchstens die zwei oder drei Kaufleute ratsfähig waren. Nichtbürger konnten — soweit sie nicht etwa durch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis, z. B. als Knochenhauergesellen, dazu veranlaßt waren — an der Sache kaum interessiert sein. Solche sind also allenfalls als Handlanger mit herangezogen worden. Mit Sicherheit wissen wir von 34 der 47 namensbekannten Verschwörer, daß sie das Bürgerrecht besaßen, da sie erbgesessen waren (Nr. 3—12, 14, 16, 18, 20—23, 25, 28, 31—33, 35—40, 42—46, außerdem Paternostermaker selbst); das sind immerhin 72% der Beteiligten, soweit wir sie kennen.
- C. Beachtenswert ist, daß sich unter den Verschwörern auffällig viele in mißlichen *Vermögensumständen* befanden. Das gilt zunächst von sechs der sieben Haupträdelführer (Paternostermaker sowie Nr. 4, 21, 35, 36, 43), ist ferner als sicher oder wahrscheinlich festzustellen für Ghultzowe (Nr. 9), van dem Haghen (10), beide van der Heyde (12, 13), Vicko Hotvylter (14), Ponstorp (26), Rosensleper (30), Hinceke Scharbow (33), van Stargardhe (37). Hier wirkten also persönliche wirtschaftliche Sorgen allem Anschein mit als Motor für die gruppenbedingte soziale Unzufriedenheit. Besonders ist das für diejenigen Personen anzunehmen, die einen deutlichen wirtschaftlichen Abstieg aus ursprünglich wohlhabender Lage erlebt hatten. Das gilt wiederum für Paternostermaker selbst, ferner vermutlich für Caleveld (4),

Glhutzow (9), van Mynden (21), Synneghe (35), van der Wisch (43). — Offensichtlich über den Durchschnitt wohlhabend waren dagegen Lepel (18), Sarowe (31), Beneke Scharbowe (32), Godeke Wittenborch (46), vielleicht auch Henneke van der Molen (23). Zu beachten ist, daß — außer Paternostermaker, Balke und Lepel — mindestens noch van der Molen (23) und Sarowe (31) auch kaufmännisch tätig erscheinen; vermutlich würde man das für noch mehr Verschwörer feststellen können, wenn in den Niederstadtbucheinträgen häufiger der Grund für die Schuldverpflichtung angegeben wäre. Der handwerkliche Beruf schloß jedenfalls (mindestens gelegentliche) kaufmännische Betätigung nicht so starr aus, wie das unter dem Bann der statutarischen Vorschriften gewöhnlich angenommen wird. Auf solchem Wege dürfte auch die Verbindung zwischen Paternostermaker und den anderen Verschwörern anfangs zustande gekommen sein. Beachtet man ferner, daß der Knochenhauer Detmar Wittenborch (45) Budeneigentum auf Schonen besaß und daß auch für zahlreiche andere Ämter (z. B. Böttcher, Garbrader, Grapengeter, Leineweber, Riemer<sup>37</sup>) ein mehr oder minder zahlreicher und regelmäßiger Besuch der schonischen Messen als selbstverständlich galt, so erklärt sich damit von selbst die Angabe des „Berichtes“, daß sich unter den Verurteilten auch solche befanden, „de uppe Schonen hadden gewesen“ und zurückgekehrt waren. Es liegt also wegen dieser Angabe kein Anlaß dafür vor, zu vermuten, daß größere Kreise der Kaufmannschaft an der Verschwörung beteiligt waren<sup>38</sup>).

- D. Ganz unzweideutig ist ferner, daß die Verschwörergruppe, soweit unsere naturgemäß nur mangelhaften Nachrichten reichen, eine weitgehend durch persönliche oder geschäftliche oder nachbarliche Beziehungen verknüpfte

<sup>37</sup>) Die massenhafte Beteiligung der Böttcher an der Schonenfahrt (wegen des Eintonnens der Heringe) ist bekannt, vgl. auch Schäfer, Buch d. Lüb. Vogts auf Schonen (2. Aufl., Lüb. 1927), S. LXIII ff. Für Garbrader, Leineweber und Riemer setzen deren Amtsrollen voraus, daß zahlreichere Angehörige des Amtes im Sommer nach Schonen gingen (Wehrmann, Zunftrollen, S. 205, 323, 375). Grapengießer auf Schonen: LUB VIII, 203. Vgl. im übrigen Schäfer a.a.O., S. C; ebenda S. 97 f. die eingehenden Bestimmungen über die Tätigkeit von (deutschen) Knochenhauern (!) auf den schonischen Märkten (§§ 76, 78, 82, 83 des „Motbokes“). Zu beachten ist übrigens in diesem Zusammenhang auch, daß den Reepern — deren ja zwei an der Verschwörung beteiligt waren — in ihrer Rolle von 1387 Kaufhandel mit anderem Gut, als dem Rohmaterial ihres Gewerbes, außerhalb der Stadt ausdrücklich erlaubt wurde (Wehrmann, Zunftrollen, S. 387).

<sup>38</sup>) Wie Erbstößer a.a.O., S. 130 f., unter dem Einfluß der Theorie vom Gegensatz „Patriziat“-Kaufleute annimmt. Der von Bruns (Die Lübecker Bergenfahrer, 1900, S. CXVIII) und ihm folgend Erbstößer angenommene Zusammenhang zwischen dem vom Rat veranlaßten Verkauf des Bergenfahrschüttings (Nov. 1386) und des Schonenfahrschüttings (Sept. 1387) mit dem Knochenhaueraufstand von 1384 ist unerweislich und nach den uns bekannten Tatsachen unwahrscheinlich; eher ist anzunehmen, daß die mit dem Erwerb der beiden Gesellschaftshäuser (1382 bzw. 1384) erfolgte Umgehung des Verbots vom Grunderwerb durch die „tote Hand“ den Anlaß für die — übrigens nur ganz vorübergehenden — Maßnahmen gegeben hat.

Einheit bildete; man möchte beinahe das Wort „Clique“ verwenden. Diese Verbindungen sind in unserer obigen Liste durch Sperrdruck hervorgehoben worden, und man darf darin vielleicht das beachtlichste Ergebnis aus der Überprüfung von Niederstadtbuch und Oberstadtbuch sehen. Es zeigt sich nämlich, daß für nicht weniger als 27 von den uns bekannten Persönlichkeiten geschäftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu einem oder mehreren der anderen Verschwörer festzustellen sind, daß zudem neun von diesen unmittelbare Hausnachbarn (sämtlich in der Fleischhauerstr.) waren. Auch die drei Knochenhauer, für die direkte Verbindungen zu den anderen zufällig nicht nachweisbar sind (Nr. 19, 20, 38), wird man schon wegen der Berufszugehörigkeit ohne weiteres in dieses Beziehungsgeflecht einordnen dürfen. Übrigens lagen nicht weniger als 15 den Verschwörern gehörige Grundstücke in der Fleischhauerstraße, weitere 15 in anderen Straßen der östlichen Stadthälfte, also im bevorzugten Wohngebiet der Handwerker<sup>39)</sup>. Sehr wahrscheinlich ist es angesichts der teilweise weit zurückreichenden persönlichen Beziehungen, die wir festgestellt haben, daß die Verschwörer von 1384 bereits bei dem vorhergehenden Aufstand von 1380 als Gruppe mitgewirkt haben.

## V. Die Ereignisse von 1380/84 und ihre Vorläufer

Die Welle handwerklicher Unruhen im mittleren hansischen Bereich begann 1374 in *Braunschweig* „do was de duvel los ghewurden in der stad to Brunswik“, berichtet Detmar. Der schwere, von blutigen Ausschreitungen begleitete Aufstand der Ämter war ausgelöst worden durch finanzielle Nöte der Stadt und Steuerforderungen des Rates<sup>2)</sup>; er führte zum Totschlag mehrerer Ratsmitglieder und zur Vertreibung anderer und sonstiger Angehöriger der bürgerlichen Oberschicht. Bemerkenswert war, daß sich die siegreichen Braunschweiger Ämter mit Rundschreiben an diejenigen der benachbarten Hansestädte wandten<sup>3)</sup>, um ihr Vorgehen zu rechtfertigen und die Empfänger zu ersuchen, daß sie ihre Räte von ungerechten Maßnahmen gegen Braunschweig abhielten. Die Schreiben sind undatiert, jedenfalls vor Mitte November 1374 abgesandt worden. Charakteristisch und ein immer wiederkehrender Vorgang bei diesen Aufständen gegen das herrschende Ratsregime war es, daß die Braunschweiger Handwerker Beziehungen zu den umliegenden Territorialmächten suchten und, um diese zu ge-

<sup>39)</sup> Vgl. den Übersichtsplan über den Grundbesitz der Verschwörer: Abb. 1.

<sup>1)</sup> Vgl. Hänselmann, Chroniken 6, S. 313 ff. Daenell, Blütezeit II, S. 505 f.

<sup>2)</sup> Das weiß auch Detmar (Chroniken 19, S. 550): „dat se to grot weren dwongen unde bescattet“.

<sup>3)</sup> HR I 2, 84; die Antwort des Lübecker Rates, dem die Ämter das Schreiben übergeben hatten, ebd. 85 und LUB IV, S. 251. Nicht zutreffend die Angabe bei Wehrmann, Zunftrollen, S. 40, daß die Braunschweiger die Adressaten aufgefordert hätten, „ein gleiches zu tun“ (nämlich ihren Rat zu entsetzen und zu ermorden).

winnen, offenbar auch städtische Rechte preiszugeben bereit waren. Beides mußte den anderen Städten der Hanse besonders gefährlich erscheinen. Der Lübecker Hansetag vom Juni 1375 schloß die von den Aufrührern beherrschte Stadt aus der Hanse aus. Erst 1380 wurde die Maßregel nach einer mindestens formellen Demütigung Braunschweigs wieder aufgehoben; doch blieb es in Braunschweig dabei, daß die Ämter Anteil an der Ratsregierung hatten.

Es ist kaum daran zu zweifeln, daß diese Braunschweiger Vorgänge in den benachbarten großen Hansestädten ein Echo fanden. Sowohl in Lübeck wie in Hamburg kam es zu ersten Unruhen der Ämter, auch hier bedingt durch steuerpolitische Maßregeln, besonders Versuche zur Erhöhung des Schosses und anderer Abgaben, die wohl letzten Endes durch die Kriegslasten des Waldemarienkrieges veranlaßt waren. In *Hamburg*<sup>4)</sup> stellten 1375 die Ämter Forderungen an den Rat, die auf Herabsetzung des Schosses und Abschaffung anderer Beschwerden zielten. Besonders die Hamburger Knochenhauer verlangten eine Reihe wirtschaftlicher und gewerblicher Zugeständnisse<sup>5)</sup>, der Knochenhauermeister Titke Bickelstat trat als drohender Wortführer der Unzufriedenen hervor. Doch beteiligten sich nicht alle Ämter an den Unruhen; Krämer, Böttcher und einige andere Ämter hielten sich auf seiten des Rates und der Kaufmannschaft. Die Ratspartei hat sich schließlich (1376) durchgesetzt, die Ämter mußten klein beigeben und einen neuen Treueschwur leisten<sup>6)</sup>.

Für *Lübeck* berichtet Detmar zum Jahre 1376 von ähnlichen Unruhen: „In deme sulven jare in der advente unses Heren vorhof sik de erste misbehegelicheit unde wrank der menheit jegen den raat to Lubeke“<sup>7)</sup>. Als Grund für die „misbehegelicheit“ bezeichnet Detmar den Beschluß des Rates, einen Vorschuß (zusätzliche Vermögensabgabe) von 1 M. zu erheben und zugleich auch die „Matte“<sup>8)</sup> zu vergrößern. Da uns nun ein Schreiben der Ämter an den Rat erhalten ist<sup>9)</sup>, in dem die Abschaffung eben dieser beiden Beschwerden verlangt wird, und dieses von Advent 1374 datiert ist, so scheint Detmars Jahresangabe in diesem Sinne geändert werden zu müssen<sup>10)</sup>. Der Brief ist in bittender,

<sup>4)</sup> Zum folgenden vgl. die Darstellung in Tratzigers *Chronica d. Stadt Hamburg* (hrsg. v. J. M. Lappenberg, Hamburg 1865), S. 94 ff., die auf einem offenbar zeitgenössischen amtlichen Bericht beruht.

<sup>5)</sup> Vgl. die „*Articuli carnificum*“ bei N. A. Westphalen, *Hamburgs Verfassung und Verwaltung I* (2. Aufl., Hamburg 1846), S. 441 Anm.

<sup>6)</sup> Dessen Wortlaut Tratziger a.a.O., S. 100 Anm. 1. Dieser Eidesleistung verdanken wir die Listen über die Hamburger Ämter und anderen Berufsgruppen, die Reincke, *HGbl* 70, S. 20 ff., benutzt hat, um die Bevölkerungsgliederung der Stadt darzustellen.

<sup>7)</sup> Detmar, *Chroniken* 19, S. 557.

<sup>8)</sup> Matte, eigentlich = Metze, hier dasjenige Maß, das der Müller als Naturalabgabe für das Mahlen des Kornes nimmt.

<sup>9)</sup> LUB IV, S. 357 Anm.; vgl. Abbildung 2 (neben S. 177).

<sup>10)</sup> Ganz schlüssig ist diese, auch von Koppmann in seiner Ausgabe der *Städtechroniken* (a.a.O., S. 557 Anm. 3) übernommene Folgerung freilich nicht. Denn das Datum unter dem Schreiben der Städte ist ersichtlich von einer anderen, wenn auch zeitgenössischen Hand hinzugefügt worden; das könnte also auch nachträglich geschehen sein und ist kein unumgänglicher Beweis für die Richtigkeit des Datums. Die Schoßleistungen der Ämter zeigten jedenfalls



fast demütiger Form gehalten, von verfassungsändernden Forderungen ist nicht die Rede — denn schwerlich wird man das Verlangen „laten uns bliven by der olden rechticheyt“ schon als solche verstehen können. Tatsächlich gab der Rat, nach einer Versammlung der Bürgergemeinde in der Katharinenkirche, den Wünschen nach: am 10. Dezember wurden die erhöhten Schoß- und Matteforderungen zurückgezogen. Im folgenden Jahr (1375, nach Detmar 1377), am 22. Juni, gaben daraufhin „de hovetlude der menheit“ dem Rat eine großes Versöhnungsfest in einem Hause am Kohlmarkt.

Trifft die Datierung auf 1374 zu, so war der Lübecker Vorgang ein sehr promptes Echo der Braunschweiger Ereignisse. Vermutlich im November hatten die Lübecker Ämter dem Rat das Schreiben der Braunschweiger übergeben<sup>11)</sup>, ein gewiß betonter Akt der Loyalität. Drei Wochen später stellten sie ihre eigenen Forderungen, deren Tonart sicher ebenfalls bewußt ergeben und höflich gehalten war; hieß es doch darin sogar „wy wolden alle sterven umme iuwen willen, er wy iu zeghen vorunrechten“. Aber der innere Zusammenhang mit dem Braunschweiger Vorgang ist kaum zu verkennen. Ein halbes Jahr später<sup>12)</sup> traten auch die Hamburger mit ihren — offenbar sehr viel barscher und radikaler formulierten — Forderungen an ihren Rat heran.

Die erhoffte Einmütigkeit war in Lübeck trotz des Nachgebens des Rates bei jener ersten Unruhe und trotz des Versöhnungsmahles nicht von Dauer. Das lag in der Natur der Sache: die politischen und finanziellen Anforderungen an Lübecks Leistungsfähigkeit wuchsen nach 1370 weiterhin an, und damit mußten sich auch immer wieder Anlässe zu neuem bürgerlichem Mißvergnügen ergeben. Ebenso natürlich war es, daß die Beschwerden sich auch auf andere Gebiete der Verwaltung ausdehnten und letzten Endes in verfassungsrechtlichen Forderungen gipfeln mußten. Die Beispiele der flandrischen Städte, Bremens, Kölns und Braunschweigs müssen auch in dieser Hinsicht anregend gewirkt haben. An die Braunschweiger Vorgänge zumal wurden die Lübecker drastisch erinnert, als die Häupter jener Stadt am 13. August 1380 an den Stufen des Lübecker Domportals die Sühne vor versammeltem Hansetag vollzogen. Es ist kaum denkbar, daß es bei diesem Anlaß nicht auch zu Berührungen zwischen den Braunschweigern und den unzufriedenen Lübecker Amtsmeistern gekommen sein und daß diese dabei nicht erfahren haben sollten, welche bleibenden Ergebnisse der Braunschweiger Aufstand trotz jener formellen Buße gehabt hatte.

---

auch 1376 noch eine ungewöhnliche Höhe (LUB IV 326), was nicht ganz zu einer 1374 erfolgten Zurücknahme überhöhter Schoßforderungen paßt, Koppmanns Bemerkung a.a.O. Anm. 5 „von einem Vorschöß ist nicht mehr die Rede“ ist zwar richtig, trifft aber nicht eigentlich den Kern der Sache. — Die Frage, ob 1374 oder 1376, ist mit voller Sicherheit also nicht zu klären, könnte ja auch historisch gleichgültig sein, wenn nicht davon die weitere abhinge, ob die Hamburger Vorgänge auf die Lübecker oder umgekehrt diese auf jene eingewirkt haben.

<sup>11)</sup> Die Antwort des Rates an die Braunschweiger ist vom 29. November datiert.

<sup>12)</sup> Um den 1. März, Tratziger a.a.O., S. 95.

Nur ein halbes Jahr später, wiederum zur Adventszeit, scheint es wirklich zu erneuten, diesmal sehr viel schwereren Auseinandersetzungen zwischen den bürgerlichen Parteien in Lübeck gekommen zu sein.

Allerdings ist die Chronologie und damit auch der Kausalzusammenhang der Lübecker Vorgänge in den achtziger Jahren in der uns vorliegenden Überlieferung heillos verwirrt<sup>13)</sup>. Mit völliger Sicherheit läßt sich diese Verwirrung, die die Forschung seit einem Jahrhundert beschäftigt, auch heute nicht lösen — um so weniger, als die in Betracht kommenden Quellen im Original heute größtenteils unzugänglich sind. Es sei daher hier nur kurz bemerkt, daß die Differenz hauptsächlich zwischen den Darstellungen Detmars einerseits<sup>14)</sup> und der einen (längeren) Fassung des „Berichtes über den Knochenhaueraufstand“ andererseits<sup>15)</sup> besteht. Denn während Detmar zwei Aufstände kennt (1380 und 1384), die sich auch in Charakter und Zielsetzung unterscheiden, zieht die längere (Reckemansche) Fassung des „Berichtes“<sup>16)</sup> beide zu einem einheitlichen Vorgang zusammen und kehrt zugleich ihre Reihenfolge um. Die kürzere (von Melle überlieferte) Fassung des „Berichts“<sup>17)</sup> wiederum erzählt im großen ganzen nur das gleiche wie Detmar (zu 1384). Die neuere Forschung hält den „Bericht“ für eine gleichzeitige amtliche, denkschriftartige Niederschrift eines der amtierenden Stadtschreiber<sup>18)</sup>, gibt ferner der längeren Fassung den Vorzug vor der kürzeren;

<sup>13)</sup> Hierzu und zum folgenden vgl. grundsätzlich die Angaben über die verschiedenen Detmar-Rezensionen bei Koppmann, Chroniken 26, S. XIII f. und die gründliche und sehr viel übersichtlichere Darstellung bei J. Menke, Geschichtschreibung und Politik in deutschen Städten des Mittelalters (II. Teil), Jb. d. Kölner Gesch. Vereins 34, 1959 (während der Niederschrift dieser Zeilen noch nicht erschienen). Dem Verfasser und d. Schriftleitung des Jahrbuches bin ich sehr zu Dank dafür verpflichtet, daß sie mir diesen Teil der Arbeit im Manuskript zugänglich gemacht haben. Ich darf grundsätzlich auf die Menkeschen Ausführungen auch über den offiziellen Charakter der Chronistik und über ihre Aufgabenstellung hinweisen, die mir den Sachverhalt in vorzüglicher Weise zu klären scheinen. Nur in der Bewertung des „Berichtes“, hinsichtlich dessen M. Koppmann folgt, bin ich anderer Ansicht, vgl. das folgende. Für die folgende Darstellung ziehe ich in erster Linie Detmars älteste Fassung von 1385 f. heran (= Detmar I), die uns in der Kompilation der sog. Rufus-Chronik (Chroniken 26, S. 177 ff.) erhalten ist. Sie stimmt in allem wesentlichen auch mit Detmars Neufassung in seiner „Weltchronik“ (Detmar II = Chroniken 19, S. 115 ff.) und der letzten Überarbeitung von 1395, der „Ratschronik“ (Detmar III = Chroniken 19, S. 187 ff.) überein — abgesehen von einer zunehmenden Verschärfung der Tendenz im ganzen (vgl. Menke a.a.O.) und dem einzigen materiellen Unterschied, daß Detmar II fälschlich die Verminderung des Knochenhaueramtes auf 50 Angehörige zum Jahre 1380 erzählt.

<sup>14)</sup> Vgl. unten S. 184 ff.

<sup>15)</sup> Im folgenden kurz als „Bericht“ bezeichnet. Über die Überlieferung vgl. Deecke, Hochverräter, S. 3 f., Koppmann, Chron. 26, S. 339 ff. und Menke a.a.O.

<sup>16)</sup> Geschrieben ab 1537. Das Original (Autograph): Staats- u. Un.-Bibl. Hamburg. Cod. hist. 361. Beschreibung bei D. Schäfer, HGBll. 1876, S. 61 ff.

<sup>17)</sup> Nicht ganz zuverlässig, mit einigen Auslassungen, gedruckt bei J. P. Willebrandt, Hansische Chronik (Lüb. 1748), Teil II S. 47 f. Das Mellesche Manuskript ist durch die Beschlagnahme am Auslagerungsort verlorengegangen, ist aber für Koppmanns Edition durch F. Bruns mit dem Willebrandtschen Druck kollationiert worden.

<sup>18)</sup> F. Bruns vermutet als Verfasser den Stadtschreiber Albert Rodenborch, der bis 1385 nachweisbar ist (diese Zeitschr. 35, S. 86); J. Menke a.a.O. denkt an den Stadtschreiber Johan van der Haven (bis 1395 tätig, vgl. Bruns, diese Zeitschr. 29, S. 126).

Detmars Chronologie wird damit also Lügen gestraft, sie ist „absichtliche Verwirrung“<sup>19)</sup>. Hiergegen sprechen doch manche Bedenken. Zunächst weiß niemand zu sagen, welchen Zweck der nur ein Jahr nach dem Aufstand schreibende Detmar mit einer solchen absichtlichen Konfusion im Auge gehabt haben kann und wie er hätte annehmen können, daß die Zeitgenossen ihm eine solche „ungeheuerliche“ Verdrehung des tatsächlichen Zusammenhanges glauben würden<sup>20)</sup>. Zum zweiten scheint es aus verschiedenen Gründen überhaupt sehr zweifelhaft, ob der „Bericht“ jene Qualität als amtliche Denkschrift besitzt, die man ihm zuschreibt. Es mag sein, daß den beiden überlieferten Fassungen eine solche zugrunde gelegen hat; war das aber der Fall, so schimmert sie jedenfalls nur noch so undeutlich durch, daß darauf unmöglich mehr gegeben werden kann, als auf die Chronik Detmars, von der wir immerhin wissen, daß sie (in ihrer ersten und später nur unbedeutend veränderten Fassung) unmittelbar nach dem Paternostermakeraufstand niedergeschrieben worden ist<sup>21)</sup>. Von den beiden Fassungen des „Berichts“ muß m. E. und entgegen der herrschenden Ansicht der (kürzeren) Melleschen Fassung der Vorzug vor derjenigen Reckemans gegeben werden; diese scheint mir eine Kompilation des um 1537 schreibenden, notorisch unkritischen Verfassers aus verschiedenen Quellen zu sein, und erst sie scheint mir die Chronologie in der angegebenen Weise verwirrt zu haben<sup>22)</sup>. Von Melle († 1748) dagegen wissen wir, daß er ein offenbar mittelalterliches Schriftstück vor sich gehabt hat, und nach unserer Kenntnis seiner sonstigen zahlreichen Arbeiten und Abschriften mittelalterlicher Quellen dürfen wir behaupten, daß er sich um philologisch getreue Wiedergabe jedenfalls bemüht, sicher nicht gewaltsam und bewußt verändert oder etwas ausgelassen hat<sup>23)</sup>. Ist damit der chronologische Widerspruch zu Detmar zunächst fortgeräumt, so müssen wir darüber hinaus behaupten, daß der „Bericht“ in beiden vor-

<sup>19)</sup> Koppmann a.a.O., S. 343.

<sup>20)</sup> Auch Koppmann und ebenso Menke stellen sich diese Frage. Menke bemerkt zudem sehr mit Recht, daß die zweite Hälfte des erweiterten, Reckemanschen „Berichtes“ einen Tendenzbruch zeigt, der schwer zu erklären ist, wenn man seine Schilderung der Vorgänge als ein chronologisches und ursprüngliches Ganzes auffaßt.

<sup>21)</sup> Koppmann a.a.O., S. XII.

<sup>22)</sup> Über R.s Arbeitsweise vgl. Schäfer a.a.O. Daß der „Bericht“ in seiner ganzen erweiterten Fassung ein zusammenhängender Einschub ist, ergibt eine Prüfung des Hamburger Manuskriptes, die ich vorgenommen habe. Natürlich besagt das aber nichts für seine ursprüngliche quellenmäßige Einheit. Er kann von Reckeman aus verschiedenen Quellen so zusammengestellt worden sein, nachdem dieser bemerkt hatte, daß seine Hauptvorlage (Bonnus) unzureichend war. Auffallend ist nämlich, daß R. zunächst, im eigentlichen Text, die Erzählung schon nach acht Zeilen ganz im Anfang abbricht (sie geht nur bis zur Verhaftung der Haupträdelsführer). Dann folgt der Einschub; ihm schließt sich aber nicht, wie man nach Schäfers Schilderung seines üblichen Vorgehens annehmen müßte, eine Fortsetzung der ursprünglichen Erzählung an, sondern es folgt etwas ganz Neues. Der „Bericht“ kann hier also nicht, wie sonst bei Reckeman, als eine aktenmäßige „Anlage“ zur Erzählung angesehen werden, sondern er ersetzt diese selbst als verbesserte Rezension. Schon die unglaublich ungeschickte und uneinheitliche Komposition des erweiterten Berichts bei Reckeman verbietet es m. E., in ihm das einheitliche Erzeugnis eines der juristisch gebildeten Stadtschreiber zu sehen.

<sup>23)</sup> Wo man Melle heute kontrollieren kann, z. B. in seiner großen abschriftlichen Sammlung mittelalterl. Testamente des Lübecker Archivs (Hs. 771) kann man ihm textliche Zuverlässigkeit bescheinigen; Flüchtigkeits- und Lesefehler kommen wohl vor, keinesfalls aber bewußte Kürzungen oder Auslassungen.

liegenden Fassungen als amtliches Referat schlechterdings nicht angesehen werden kann. Dafür enthält er zu viele Fehler allein schon in der Wiedergabe derjenigen Tatsachen, bei denen einem amtierenden Stadtschreiber Irrtümer unmöglich zugetraut werden können: nämlich der Namen<sup>24)</sup>. Beide Fassungen geben in der einleitenden Aufzählung der Ratspersonen deren Namen teils unvollständig, teils unrichtig wieder, bei beiden sind auch die Namen der Rädelsführer der Verschwörung fehlerhaft, obwohl der unzweifelhaft amtliche und gleichzeitige Liber de traditoribus sie in aller wünschenswerten Ausführlichkeit registriert. Die Reckemansche Fassung nennt den Bürgermeister Hartman Pepersack fälschlich Hermen und läßt die Namen der beiden Ratsherren Johan Lange und Godeke Travelman ganz fort, die Mellesche bringt zwar diese und gibt Peppersack seinen richtigen Vornamen, fügt aber noch den Namen des Herman Vorste (in der Handschrift fälschlich: Voet) hinzu, der nachweislich erst 1391 zu Rat erwählt wurde<sup>25)</sup> (!). Ferner nennt der „Bericht“ unter den Verschwörern den Nicolaus van der Wisch fälschlich Hinrich mit Vornamen, den Hinrich Caleveld fälschlich Hans und den Johan van Soest fälschlich Arend. Obwohl auch damit längst nicht alle Rätsel der erzählenden Überlieferung gelöst sind — denn mindestens an einer Stelle scheint der „Bericht“ eine ursprünglichere Lesart zu bieten als Detmar —, so halten wir uns hiernach doch für berechtigt, Detmar den Vorzug zu geben und uns zumindest in der chronologischen Reihenfolge an ihn und nicht an die Reckemansche Fassung des „Berichtes“ zu halten.

Der Aufstand — denn als solchen wird man die Unruhen von 1380 bezeichnen müssen — ist offensichtlich ausgelöst worden durch gewerberechtliche Forderungen der Ämter (der „menheyt“ in Detmars erster Fassung, der „ampte“ oder „amlude“ in den späteren Fassungen und im „Bericht“). Die Knochenhauer gingen voran, ihre Forderungen waren die entscheidenden, genau wie in Hamburg 1376. Das war auch kein Wunder. Die Führerstellung der Knochenhauer, die wir nun immer wieder kennengelernt haben, beruhte nicht nur darauf, daß sie eines der zahlenmäßig stärksten (und wohl auch wohlhabendsten)<sup>26)</sup> Ämter waren, daß ihnen eine Auslese von besonders robusten Männern angehörte, daß sie Kriegsdienste gewohnt waren<sup>27)</sup> und durch ihre Viehkaufsfahrten über Land<sup>28)</sup> ein weiteres Gesichtsfeld und weitere Verbindungen besaßen als andere Handwerkerkreise. Wichtiger noch war, daß sie — zusammen mit Bäckern (!) und Lohgerbern — von jeher in einem Abhängigkeitsverhältnis

<sup>24)</sup> Wie entgegen Koppmanns Resümee S. 343 festgestellt werden muß.

<sup>25)</sup> Das geht aus dem Eintrag in der gleichzeitigen amtlichen Ratslinie unzweideutig hervor: Bruns, diese Zeitschr. 27, S. 50 unten u. S. 52. Die Angaben bei Deecke, Hochverräter, S. 5, sind unzutreffend.

<sup>26)</sup> In der Liste der von den Ämtern 1376 aufgebrachten Schoßleistungen (vgl. oben Anm. 10) stehen die Knochenhauer mit ihrem Aufkommen nur hinter den Bäckern um ein geringes zurück, übertreffen aber die zahlenmäßig gleich starken Schuster, Schmiede und Schneider um das Doppelte und mehr.

<sup>27)</sup> Auf ihre Beteiligung am Waldemarskrieg spielt das oben, S. 180, erwähnte Beschwerdeschreiben von (vermutlich) 1374 an. Soldquittungen von Knochenhauern aus jener Zeit sind auch in größerer Zahl erhalten, vgl. auch LUB III, 502 Anm.

<sup>28)</sup> Wie ausgedehnt diese Reisen waren, beweisen u. a. die eingehenden Bestimmungen der Rolle von 1385 über sie, Wehrmann, Zunftrollen, S. 261 f.

zum Rat standen<sup>29)</sup>, das leicht als unbequem oder bedrückend empfunden werden konnte und durch das sie sich von den übrigen Ämtern unterschieden. Denn während diese damals durchweg ihre Verkaufsstellen entweder zu freiem Eigentum oder zur Miete von Privaten besaßen, zudem vom ursprünglichen Marktzwang größtenteils längst entbunden waren, galt beides nicht für die Knochenhauer: für sie, wie für die (zahlenmäßig schwächeren) Bäcker, bestand noch der strenge Marktzwang und — die Verkaufsstellen (Litte), *an die die Meisterstellen gebunden waren*, standen im Eigentum der Stadt, also in der Verfügungsgewalt des Rates. Das bedeutete 1., daß für den Erwerb der Litte und damit den Gewinn des Amtes eine nicht unbeträchtliche erstmalige Abgabe zu leisten war<sup>30)</sup>, 2., daß das Amt nicht über die Zahl der Meisterstellen verfügen konnte, da sie von der Zahl der Litten abhängig war, 3., daß es auch nicht über die Verteilung der Litten zu bestimmen hatte, da diese jährlich unter Aufsicht der Kämmererherren verlost wurden, wobei jeder Meister wiederum ein „Latelgeld“ von 1 M. 6 d. zu erlegen hatte<sup>31)</sup>, 4. schließlich, daß der Rat beim Freiwerden einer Litte auf deren Neubesetzung offensichtlich einen gewissen Einfluß ausüben konnte. Daß der Rat in die Personalverhältnisse dieses lebensmittelpolizeilich so wichtigen Amtes eingreifen konnte, zeigt u. a. die Bestimmung, daß *er* — und nicht das Amt, wie das ausweislich der Zunftrollen sonst bei Verstößen gegen die Ordnung die Regel war — denjenigen vom Amt ausschloß, der gegen die Bestimmungen über den Verkauf finnigen Fleisches verstieß<sup>32)</sup>.

Diese bisher nicht genügend beachtete gewerberechtliche Schlechterstellung der Knochenhauer bietet die Erklärung dafür, warum sie bei jeder Unruhe voranstanden und warum auch 1380 ihre Forderungen die einzig genau präzisierten waren: „de van der menheyt, sunderliken de knokenhower, esscheden vele rechte *unde vryheit van den leden in den vlesscharnen*“<sup>33)</sup>. Die Bevormundung durch den Rat sollte abgeschüttelt werden; und die geltenden Zwangsverhältnisse an den „leden in den vlesscharnen“ waren der Kristallisationspunkt dieser Beschwerden. Die Erinnerung daran, daß die Handwerker noch vor anderthalb Jahrhunderten mehr rechtliche Bewegungsfreiheit besessen hatten<sup>34)</sup>, war noch nicht erloschen, auch daß die

<sup>29)</sup> Hierzu und zum folgenden vgl. die Angaben über die marktrechtlichen Verhältnisse bei Rörig, *Hansische Beiträge*, S. 54, 59, 61, 72 u. 122; sowie die entspr. Abschnitte in der — im übrigen unergiebigem — Arbeit von J. Hoehler, *Die Anfänge des Handwerks in Lübeck*, Diss. Tübingen 1903 (auch in *Archiv f. Kulturgesch.* I, 185 ff.). Ganz unbefriedigend und unselbständig die Arbeit von F. Effinger, *Z. Gesch. d. Fleischergewerbes in Lübeck im Mittelalter* (diese *Zeitschr.* 24, 1928).

<sup>30)</sup> Sie betrug 12 ß (LUB II, S. 1046 Anm. 6).

<sup>31)</sup> LUB II, S. 1046.

<sup>32)</sup> LUB III 186.

<sup>33)</sup> So Detmar I, *Chroniken* 26, S. 257, übereinstimmend auch mit Detmar II und III (in den Drucken sämtlich § 813).

<sup>34)</sup> Wenn die sog. „Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen“, die den Handwerker vom Rat ausschließt, erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts entstanden und niedergeschrieben worden ist (Frensdorff, *HGbl.* 1876, S. 142), so

Gebühren, Abgaben und Steuern früher niedriger gewesen waren. So erfolgten die Beschwerden, wie üblich, mit Berufung auf das „olde recht“<sup>35)</sup>; dessen allgemeine Wiederherstellung war ein Verlangen, dem sich auch die übrigen Ämter anschließen konnten. Der Rat, so scheint es, war unter dem Druck der drohenden Bewegung nicht abgeneigt, den Forderungen zu entsprechen, um nur Schlimmeres zu verhüten; denn schon hatten sich die Handwerker (anscheinend in der Nacht vom 12. auf den 13. Dezember) bewaffnet, um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, vor allem wohl, um die (nach übereinstimmendem Zeugnis aller Quellen) geschlossen auf seiten des Rates stehende Kaufmannschaft einzuschüchtern.

Nach langen Verhandlungen beider Parteien an der gewohnten Versammlungsstelle der Gemeinde, in der Katharinen-Klosterkirche, gelang es aber schließlich „wisen kopluden“ — also jener verfassungsrechtlich so typischen Gruppe der *Meliores* oder *Sapientes* der kaufmännischen Oberschicht — einen Kompromiß zu vermitteln, „dar se sik to beyden siden an genogen leten“. Es sollte, so scheint es nach dem „Bericht“, zwar den Ämtern in ihren wesentlichen Forderungen nachgegeben werden, zugleich aber, und in demselben Akt, garantiert werden, daß „eyn *yslick* man scholde by synem olden rechte blyven“. Das hieß nichts anderes, als daß die neuen Zugeständnisse nicht so weit gehen sollten, daß das „olde recht“ *anderer* Mitbürger beeinträchtigt würde<sup>36)</sup>. Damit wäre allerdings allen etwa verfassungsrechtlichen Konsequenzen aus den gewerberechtlichen Zugeständnissen ein Riegel vorgeschoben worden.

In diesem Augenblick, am dritten Adventssonabend (15. 12. 1380), erhoben bezeichnenderweise die Knochenhauer eine neue Forderung, der sich alsbald die anderen Ämter anschlossen: das den Ämtern nunmehr zugestandene „olde recht“ sollte *ihnen* urkundlich verbrieft werden. Das Verlangen verstieß klar gegen die geltende Rechtsordnung: seine Erfüllung hätte den Rat nicht als Stadtoberhaupt, sondern als Verhandlungspartei einer ihm rechtlich gleichgeordneten Partei der Ämter gegenübergestellt. Der Rat hätte sich selbst aufgegeben, wenn er das bewilligt hätte — besonders da es sich nun um eine Forderung *aller* Ämter handelte. Ist der „Bericht“ glaubwürdig, so war der Rat bereit, den Knochenhauern allein ihre Errungenschaften bzw. ihr „oldes

---

hat sie diese Norm zwar damals sicher nicht erst begründet; aber daß sie zu diesem Zeitpunkt konzipiert wurde, spricht dafür, daß die Bestimmung jedenfalls noch nicht als selbstverständlich und unumstritten gelten konnte. Vielleicht lag irgendwann um 1270—80 ein akuter Anlaß vor, sie zu fixieren; vgl. den Hinweis auf einen sonst nicht überlieferten Gewaltakt der Bevölkerung gegen das herrschende Regime bei W. Suhr, diese Zeitschr. 38, S. 127 f. (nach J. Reetz).

<sup>35)</sup> Vgl. oben S. 181. Während damals aber nach dem Zusammenhang unter der „olden rechticheyt“ kaum etwas anderes als die herkömmliche Höhe finanzieller Belastung gemeint sein kann, gewinnt der Begriff jetzt offensichtlich einen sehr viel ausgedehnteren Inhalt.

<sup>36)</sup> Diese Auslegung ergibt sich schon daraus, daß es die Kaufleute waren, die diese Formulierung wünschten.

recht“ zu verbiefen (also in Form etwa einer Rolle, wie das ja üblich war); das Anstößige war die Forderung eines Gesamt-Privilegs für die Ämter. Der Rat lehnte also ab<sup>37)</sup> und machte, sehr bezeichnend für seine verfassungsrechtliche Überzeugung, aber auch für den Ernst der Lage, einen Gegenvorschlag: die Bestimmungen, die den Wünschen der Ämter zweifellos weit entgegenkamen, sollten „in des stades bok“ eingetragen werden. Urkundenrechtlich hätte der Bucheintrag eine noch höhere Sicherung bedeutet als das erwünschte Einzeldokument<sup>38)</sup>; aber an Stelle der Vertrags- oder Privilegform zugunsten der Ämter hätte die Beurkundung damit den Charakter einer objektiven und vom Rat erlassenen Verfassungsnorm gewonnen. Das war den Ämtern zuwenig; und eben indem sie dies ablehnten, erwies sich, daß der Kampf letzten Endes kein gewerberechtl. sondern ein verfassungsrechtliches Ziel hatte, daß die gewerblichen Forderungen nur Mittel zum Zweck waren.

Es ist dies offenbar auch auf beiden Seiten deutlich erkannt worden: die Stellung des Rates selbst war nunmehr gefährdet, und die Entscheidung konnte nur noch in Form einer Kraftprobe zwischen den beiden bürgerlichen Parteien fallen, zwischen der Kaufmannschaft, als Trägerin der Ratsverfassung, und den Ämtern, als den drohenden Umstürzern. In der Nacht vom 15. auf den 16. Dezember griff auch die Kaufmannschaft zu den Waffen — „al ungeheten“, wie Detmar sich beeilt zu erklären, um die Stellung des Rates außerhalb und oberhalb der Bürgerkriegssituation zu verdeutlichen. Auf die bei Detmar und im „Bericht“ folgenden Zahlenangaben ist nicht viel zu geben: zu „Hundert“ (also etwa: in Hundertschaften) hätten sich die Kaufleute bewaffnet in vielen Häusern der Stadt versammelt, allein „de junghen lude van der stad“<sup>39)</sup> zu mehr als 400, insgesamt an 5 000 Mann von den Kaufleuten. Von „Patriziern“ oder Rentnern ist nicht die Rede; *die Kaufleute*, das ist die Ratspartei — ein doch wesentlich anderes Bild als in jenen neueren Darstellungen, die ein für die Kaufleute verschlossenes, patrizisches Ratsregiment konstruieren möchten.

---

<sup>37)</sup> Auffällig, und ein weiteres deutliches Zeichen dafür, daß der „Bericht“ kein ratsamtliches Erzeugnis sein kann, ist es, daß nach ihm die Ablehnung der urkundlichen Verbriefung nicht vom Rat, sondern von den „hovetluden van deme kopmanne“ ausging. Das hätte ein Ratssekretär schwerlich sagen können.

<sup>38)</sup> Daß Stadtbucheintrag über jedes andere Zeugnis ging, war ständig festgehaltener Grundsatz des lübischen Rechts und galt zweifellos nicht nur im Bereich der Grundbuchführung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — aus dem uns zahlreiche Zeugnisse vorliegen —, sondern auch für die Beurkundung in den anderen eigentlichen „Amtsbüchern“ der Stadt, also z. B. im Wettebuch, das hier in erster Linie in Betracht gekommen wäre.

<sup>39)</sup> Womit sicher die Kaufgesellen gemeint sind; schon die relativen Zahlenverhältnisse machen es unmöglich, hier mit Deecke (Hochverräter, S. 44) etwa an die „Junker“, also an die Mitglieder der Zirkelgesellschaft zu denken.

Mögen die Zahlen auch gewaltig übertrieben sein<sup>40)</sup>, die folgenden Ereignisse zeigen jedenfalls, daß die Ratspartei mit dieser Massenbewaffnung der Kaufleute den Ämtern an Stärke nicht nur gleichgezogen hatte, sondern ihnen sogar offensichtlich überlegen geworden war<sup>41)</sup>. Am Sonntag früh (16. 12.) wurden die Verhandlungen in St. Katharinen wieder aufgenommen und bis zum Abend fortgesetzt, während die Kaufmannschaft sich weiterhin in Waffen versammelt hielt; da gaben die Ämter nach. Als sie vernahmen, „dat dat volk so medtych tegen se tho harnessche lach, en worth lede unde worden bequemer“, sagt der „Bericht“ mit schlecht verhehlter Schadenfreude; und sie mußten „to rugghe gan in erer vryheit“, die ihnen vorher wohl genehmigt worden wäre (Detmar). Von der Forderung einer Gesamtverbriefung alten Rechts war nicht mehr die Rede. Vielmehr mußten die Ämter sich zu einer Sühne verstehen und zu deren Beschwörung sowie als Garanten für den wiederhergestellten Frieden sollten beide Parteien, Knochenhauer<sup>42)</sup> und Kaufleute, je 24 (nach Detmar: zunächst 25, später 50) angesehene Männer aus ihrer Mitte als eidleistende Bürgen stellen. Noch einmal betonte der Rat, indem er mit dieser Maßnahme Ämter und Kaufleute als Parteien gleichstellte, seine eigene überparteiliche Stellung in dem Zwist. Die Eidesleistung sollte am Montag früh erfolgen (17. 12.). Sie wurde jedoch noch um einige Stunden verzögert, weil es in der vor dem Rathaus versammelten erregten Menge zu einem Streit kam, der um ein Haar den blutigen Kampf doch noch entfesselt hätte. Erst nach Beilegung dieser Unruhe wurde die Sühne am Domstegel durch Eidesleistung der Bürgen vollzogen — gewiß nicht zufällig an der gleichen Stelle, an der vier Monate früher sich die Braunschweiger hatten zur Sühne stellen müssen. Die Eidesformeln sind uns erhalten<sup>43)</sup>. Beide Bürgengruppen beschworen den Sühnefrieden und daß sie Rat und Gericht beistehen wollten, falls er durch jemanden gebrochen würde; die Vertreter der Ämter schworen außerdem, daß „alle eede unde lofte, de ghedaan unde ghemaket zyn umme des upzattes willen vorscreven, de scholen quijt unde loos wesen“, und daß niemals wieder „upzeth, eede unde lofte“ gegen den Rat geschehen sollten.

Erst nach diesem feierlichen Akt der Versöhnung der Gesamtbürgerschaft wurde die „degedinge“ mit den Knochenhauern abgeschlossen. Sie zeigt den typischen Kompromißcharakter, der der Schwere der Auseinandersetzung ange-

<sup>40)</sup> Der „Bericht“ steigert sie noch auf über 5000, dazu 600 Träger, was wiederum gegen seine Qualität als Primärquelle spricht.

<sup>41)</sup> Das entspricht unseren oben, S. 135 f., angestellten Berechnungen über die relative Stärke der Sozialpartner.

<sup>42)</sup> So im „Bericht“; bei Detmar: „menheyt“.

<sup>43)</sup> LUB IV 447, hier fälschlich auf 1385 datiert. Gibt man überhaupt zu, daß zwei Aufstandsbewegungen (1380 und 1384) zu unterscheiden sind, so passen die Eide formell und inhaltlich nur zu den Vorgängen von 1380. Denn hier handelt es sich eindeutig um eine „Sühne“, also jene beidseitige Verpflichtung der beteiligten Parteien, nicht um die bedingungslose Neuvereidigung der Ämter, die das Strafverfahren nach der Paternostermakerschen Verschwörung abschloß. Gerade diese beiden Eidesformulare sprechen deutlich für die damit übereinstimmende Berichterstattung Detmars und gegen die Umstellung und Verschmelzung im „Bericht“.



messen war. Einerseits sollten die Knochenhauer vor dem Rat förmliche Abbitte leisten für das „dar se en mede vortornet hadden“. Andererseits übertrug ihnen der Rat daraufhin ihre Litten wieder, ohne Maßregelung oder Einschränkung. Zugleich aber wurde nun auch eine feste Regel für die künftige Neubesetzung freiwerdender Litten geschaffen („weret, dat na der tiid lede vorstorven an den rad“); und diese Bestimmungen haben keineswegs Verschärfungs- oder Strafcharakter, sondern scheinen eher — was bisher nicht beachtet wurde — eine jedenfalls teilweise Erfüllung der Aufstandsforderungen darzustellen. So nur kann Detmars Bemerkung verstanden werden „al desse stücke vulborden de knokenhowere gherne to donde, hiir hadde en de rad wol breve uppe gheven“, nur die Forderung, daß alle anderen Ämter entsprechende Verbriefung haben sollten, hätte zu allen Schwierigkeiten geführt. Was jetzt vereinbart wurde, war also für die Knochenhauer offensichtlich eine *Besserung*, aber — es wurde ihnen nicht verbrieft! Eine Verbriefung kam erst viereinhalb Jahre später, und dann allerdings mit ganz anderem Inhalt. — Jetzt wurde bestimmt: sowie Litte frei wurden, sollten die Knochenhauer eine Morgensprache halten, zu der zwei Ratmänner zuzuziehen waren; diesen sollte eröffnet werden, wen man im Amt haben wolle, und sie sollten das dem Rat berichten. Dann sollten die Älterleute mit den Anwärtern vor dem Rat erscheinen und das Amt nebst Litte für sie erbitten, entsprechend ihrer Verpflichtung gegen den Rat: „so wolde de rad erer bede nicht weygeren“. Also ein faktisches Präsentationsrecht des Amtes, zwar in Form der Bitte und Verpflichtung, aber unter Einredeverzicht des Rates. Ferner sollte auch kein Mann wieder in das Amt aufgenommen werden, „den se (nämlich die Knochenhauer!) hadden vorwyset“. Das kann nicht anders verstanden werden, als daß den Knochenhauern, doch offenbar im Gegensatz zu früher, ein selbständiges und unwiderrufliches Ausweisungsrecht aus dem Amt eingeräumt wurde. Man hatte damit, wenn auch unter peinlichster Wahrung der obrigkeitlichen Stellung des Rates, immerhin einiges von dem erreicht, was erstrebt war und was man unter der „vryheit van den leden in den vlesscharen“ verstanden haben mochte<sup>44</sup>).

Freilich ein weitergehendes Selbstbestimmungsrecht in gewerblicher und ein Mitbestimmungsrecht in verfassungsrechtlicher Hinsicht, das allem Anschein nach als letztes Ziel der Knochenhauer und ihrer Mitläufer hinter der Aufstandsbewegung von 1380 gestanden hat, war nicht erreicht worden. Nicht einmal das bescheidene Nahziel der Gewerbefreiheit hinsichtlich der Fleischscharren war vollständig durchgesetzt worden. Der Rat und die ihn tragende Kaufmannschaft standen im wesentlichen unerschüttert. Wenn man mehr Erfolg

---

<sup>44</sup>) Daß die Knochenhauer außerdem noch verpflichtet wurden, der Stadt auf Anforderung jeweils mit 20 Gewaffneten zu dienen, war gewiß eine lästige Auflage, weil sie über die ohnehin selbstverständliche Pflicht des Bürgers zur Verteidigungsleistung hinausging, zeigte aber andererseits, daß man dem Amt nunmehr wieder ein gewisses Vertrauen schenkte. Das war zwar nach einem vertraglichen Kompromiß, wie wir ihn für 1380 annehmen, denkbar, schwerlich aber nach der Aburteilung einer hochverräterischen Verschwörung, wie man annehmen müßte, wenn man der Darstellung des „Berichtes“ folgt.

haben wollte, mußten Methode und Kräfteverhältnis der bürgerlichen Opposition geändert werden. Das hat man dann im Jahre 1384 versucht.

\*

Erinnert man sich an das, was Detmar über *Hinrich Paternostermaker* sagt: „de hadde dat 14 jaar ghehandelt“, so liegt die Frage nahe, warum er sich offenbar nicht an dem Aufstand von 1380 beteiligt hat, wenn er doch die Umsturzgedanken seit so vielen Jahren mit sich herumtrug. Die Erklärung wird darin liegen, daß er in den Jahren 1380/81 auf Reisen abwesend war. Jedenfalls schweigen die Lübecker Quellen von 1379 bis April 1382 über ihn<sup>45)</sup>. Man ist versucht, sich auszumalen, daß er in dieser Zeit irgendwo im Westen, in Flandern vielleicht oder Köln, geweilt hat und dort die großen Handwerkerbewegungen und ihre Erfolge an Ort und Stelle miterlebt hat<sup>46)</sup>. Doch wissen wir darüber nichts. Jedenfalls müssen wir annehmen, daß er erst nach seiner Rückkehr 1382 jenen Kreis von Unzufriedenen um sich sammelte, den wir schon kennengelernt haben und in dessen Schoß der Plan entstand, der dann zu den Ereignissen von September/Oktober 1384 führen sollte. Im Gegensatz zu dem Aufstand von 1380 ging es diesmal nicht mehr um eine offen ausgetragene „twedracht“ oder „upsate“. Man hatte sich offenbar in den Kreisen der Knochenhauer überzeugt, daß die bisher beschrittenen Wege untauglich waren: nicht die — sei es auch gewaltsame — *Auseinandersetzung* mit der Ratspartei, sondern deren schlagartige *Lahmlegung* durch Beseitigung der Spitze, nämlich des gesamten Rates, sollte nunmehr zum Erfolg, zum Verfassungsumsturz zugunsten der Handwerker führen. Das war nur auf dem Wege geheimer Vorbereitung, also der Verschwörung, möglich. Und es ist doch sehr bezeichnend, daß die Knochenhauer für die Durchführung einer solchen Aufgabe die geeigneten Kräfte nicht in ihren Reihen allein zu finden glaubten. So trat jetzt Hinrich Paternostermaker an die Spitze, und er wird es wohl auch gewesen sein, der neben den beiden Knochenhauern Nicolaus van der Wisch und Godeke Wittenborch die anderen drei oder vier führenden Männer heranzog. Im ganzen, das haben wir bereits festgestellt, entsprach es der Natur eines solchen Vorhabens, daß der aktive Verschwörerkerkreis klein gehalten wurde. Erst nach dem Überraschungsschlage rechnete man auf weitere Mitwirkung der sympathisierenden Masse der Handwerkerschaft. Die zu allem entschlossene aktive Verschwörergruppe sollte sich am Lambertustage (Sonnabend, dem 17. September) gegen 9 Uhr, d. h. zur üblichen Ratssitzungszeit, in der Krugwirtschaft Oldenvere<sup>47)</sup> versammeln, von dort aus das Rathaus besetzen und

<sup>45)</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Quellenstellen im Anhang, S. 197 ff.

<sup>46)</sup> 1379 brach der große Weberaufstand in Gent, Ypern und Brügge aus. Über die Kölner und Braunschweiger Vorgänge vgl. oben S. 124 f. Auch an den Danziger Aufstand von 1378, an dem ebenfalls die Knochenhauer maßgebend beteiligt waren, könnte man denken.

<sup>47)</sup> Gemeint ist offensichtlich das (nach einem früheren Besitzer) so genannte Haus Breite Str. 95, also schräg gegenüber dem Rathaus, nicht ein Krug in der Straße Altefähre, der wegen der weiten Entfernung vom Rathaus taktisch sehr ungünstig gelegen wäre.

den versammelten Rat festnehmen (oder erschlagen). Sowie das geschehen war, sollte eines der Verschwörerhäuser am Klingenberg<sup>48)</sup> in Brand gesteckt werden, worauf sich der erwünschte Zulauf der Volksmasse von selbst ergeben würde. Darüber hinaus aber war nun auch Verbindung nach außerhalb angeknüpft — wohl sicher mittels der weitreichenden Beziehungen der Knochenhauer im holsteinischen Landgebiet. Eine Gruppe adliger Buschklepper, geführt von den Brüdern Godschalk und Detlev Godendorp, sollte westlich der Stadt, im Gehölz Wüstenei bei Groß Steinrade, in Bereitschaft stehen und auf das Feuersignal hin durch die Tore in die Stadt einbrechen; für rechtzeitige Zugänglichmachung der Stadteingänge hatten die Verschwörer gesorgt. Durch diese auswärtige Verbindung erst wurde das Unternehmen der Verschwörung zum *Verrat* in den Augen der Zeitgenossen, obwohl nichts dafür spricht, daß die Knochenhauer mit der Heranziehung der Ritter etwas anderes erreichen wollten als kräftige militärische Unterstützung für den Fall, daß die an sich stärkere (und wohl auch besser ausgerüstete) Kaufmannschaft Widerstand leistete; bei der Kleinheit der eigentlichen Verschwörergruppe eine sehr naheliegende Vorsichtsmaßnahme. Eine andere Frage ist es freilich, ob man die Godendorper schnell wieder los geworden wäre und ob damit etwa die Freiheit der Stadt direkt oder indirekt gefährdet worden wäre. Als *Verrat* jedenfalls, und nicht als „*upsate*“ wie 1380, ist die Verschwörung dann gerichtet worden<sup>49)</sup>.

Zum Ausbruch ist der Aufruhr bekanntlich überhaupt nicht gelangt, weil der Rat anscheinend am Tage vorher (16. 9.) Kenntnis von dem Plan erhielt. Die Sage hat sich dieses Umstandes mit besonderer Liebe angenommen und ihn mit dem Relief, das einen Reiter mit Weinglas in der Hand zeigt, am Hause Königstraße 9 in Verbindung gebracht<sup>50)</sup>. Soviel mag daran richtig sein, daß das Unternehmen offenbar von außen her, aus dem Kreise der adligen Verbündeten, verraten worden ist. Dafür spricht Detmars Bemerkung „boden unde breve quemen an den raat“. So konnte der Rat noch in der Nacht zum Sonnabend die Kaufmannschaft ins Verständnis ziehen und sich bewaffnen lassen und die Tore und Mauern sichern. Man wußte noch nicht, wer die Anführer in der Stadt waren; doch wurde zunächst, auf bloßen Verdacht, Hinrich Paternostermaker verhaftet, dann noch im Morgenrauen Caleveld und Herman van Mynden, wohl auch Nicolaus van der Wisch, während Godeke Wittenborch und die beiden Pelzer entfliehen konnten. Paternostermaker schwieg und be-

<sup>48)</sup> Im „Bericht“ heißt es „des buntmakers hus“, bei Detmar I „boven der Dankwardes groven“, bei Detmar II und III „boven der Marleves groven“. Das letzte wird zutreffen, denn oberhalb der Dankwardsgrube lagen lediglich Domkurien, keine Bürgerhäuser. Auch die Besitzerangabe des „Berichts“ kann nicht stimmen, da nachweislich keiner der beiden beteiligten Pelzer (buntmaker) ein Haus in dieser Gegend besaß (vgl. oben S. 174, Nr. 35 und 36). Wahrscheinlich handelt es sich um das Haus des Haupträdelsführers Herm. van Mynden (Klingenberg 6, also auf der Ecke gegenüber der Marlesgrube), oder vielleicht um das des Joh. Lepel (Pferdemarkt 5, zwischen Dankwards- und Marlesgrube).

<sup>49)</sup> Zum Begriff des „Verrates“ und seiner Bestrafung vgl. Frensdorff, Einleitung z. Stralsunder Verfestigungsbuch, hrsg. v. O. Francke (Hans. Gesch. Quellen I, 1875), S. LXXXI f.

<sup>50)</sup> Vgl. Deecke, Lüb. Geschichten u. Sagen, Nr. 82.

ging in der Fronerei Selbstmord, um nicht zur Aussage gezwungen zu werden. Caleveld dagegen, dessen Gefangennahme die spätere Chronistik sagenhaft, fast humoristisch ausgemalt hat („o' dure blot, hir is to lange, to lange geslapen“; Korner und Kock), fand sich bereit, vor Gericht den ganzen Plan „ungepineget“ öffentlich preiszugeben. Das kann frühestens an einem der folgenden Tage geschehen sein. Und nun erst begann die gerichtliche Verfolgung in ihrem vollen Umfang; von ihr zeugt der *Liber de traditoribus*.

Daß *Hinrich Paternostermaker* als erster verhaftet wurde, beweist, daß man in ihm das Haupt der Verschwörer, wenn nicht wußte, so doch mit Sicherheit ahnte. Wir wissen nicht, worauf sich diese Ahnung begründete. Doch darf man wohl schließen, daß Hinrich als Persönlichkeit und als politisch Unzufriedener in der Stadt bekannt war. Auch daß man den Toten vor Gericht brachte, ihm also noch förmlich den Prozeß machte<sup>51)</sup> und ihn anschließend rädern ließ, zeigt, daß man in ihm den Hauptschuldigen an dem „Verrat“ sah. — Aber seine Gestalt bleibt für uns im Halbdunkel; dürftig sind die Nachrichten, die wir über ihn zusammentragen konnten, und irgendein eigenes Zeugnis, wie wir deren von seinem späteren Gesinnungs- und Schicksalsgenossen Jürgen Wullenwever besitzen, ist uns von ihm nicht erhalten. Der Phantasie muß es überlassen bleiben, sich Wesen und Denken dieses Außenseiters seiner Gesellschaft näher auszumalen.

Das *Knochenhaueramt* — und nur dieses unter den Ämtern! — hat den Verrat, der ja zugleich Eidbruch hinsichtlich der Sühneverpflichtungen von 1380 war, diesmal schwer büßen müssen<sup>52)</sup>. Während die übrigen Ämter nach dem Ende des Gerichtsverfahrens zu Fasten 1385 (21. Februar) lediglich einen neuen Treueid zu schwören hatten<sup>53)</sup>, ist das Amt der Knochenhauer offenbar regelrecht aufgelöst worden; ein Zeichen dafür, daß man es als Gesamtheit für schuldig hielt. So muß es jedenfalls wohl aufgefaßt werden, wenn es bei Reckeman heißt „Na des worth den fleschouweren dat ampt vorbaden“, und daß der Rat nach dem Gerichtsverfahren „*makeden dat ampt wedder*“; ferner sagt die zu Ostern 1385 erlassene neue Amtsrolle der Knochenhauer im Eingangssatz „also der knokenhowere ampt *vornyet was*“<sup>54)</sup>. Sämtliche bis-

<sup>51)</sup> „do worth he doet vor gerycht brocht . .“ (so der „Bericht“). Zur Sache vgl. W. Ebel, *Forsch. z. Gesch. d. Lüb. Rechts* I (1950), S. 63 f.

<sup>52)</sup> Hinzu kommt natürlich, daß die meisten Knochenhauer auch persönlich an beiden Aufständen aktiv beteiligt gewesen sein müssen, da sich der Personenbestand des Amtes in den vier Jahren kaum erheblich verändert haben kann.

<sup>53)</sup> Der Eid muß immerhin als unbequeme Sonderverpflichtung gewirkt haben, denn die erste Forderung, die 1403, beim Wiederaufflammen der Gegensätze zwischen Rat und Gemeinde, gestellt wurde, war: „de eede, de de ampte gedan hedden dem raade der stat, mosten erst ave wesen . .“ (bevor man sich nämlich zu Verhandlungen über neue Abgaben verstehen wolle). — Zu beachten ist, daß diesmal nur von Eidesleistungen der Ämter die Rede ist; die Kaufleute, die in diesem Falle nicht als Partei, sondern lediglich als Aufgebot des Rates in Erscheinung getreten waren, hatten ja auch keinen Anlaß zu neuem Schwur. Vgl. oben Anm. 43.

<sup>54)</sup> Wehrmann, *Zunftrollen*, S. 259.

herigen Gerechtigkeiten des Amtes waren also zeitweise ledig geworden, auch die 1380 bewilligten. Und die nun erlassenen neuen Bestimmungen der Rolle regeln den Gewerbebetrieb der Knochenhauer nicht nur in einer ganz ungewöhnlichen Vollständigkeit, sondern sie erlegen ihnen auch Beschränkungen auf, die in schneidendem Gegensatz zu dem Kompromiß von 1380 stehen und überhaupt einzigartig sind<sup>55</sup>). Unter der Fülle der neuen Bestimmungen sind die vom Standpunkt des Rates wichtigsten: 1. Die Zahl der Amtsmeister wird von bisher rund 100 auf 50 herabgesetzt; 2. das Amt darf seine Älterleute nicht selbst wählen, sondern sie werden vom Rat eingesetzt, „unde wen en de raet zet, dem scholen se horsam wesen“; 3. wenn Litte frei sind, „de schal de raet bezetten unde vorlenen, wan se willen unde weme se willen“<sup>56</sup>); 4. Gastereien und Zusammenkünfte jeder Art ohne Zustimmung des Rates sind verboten; 5. Brüder, sowie Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Meister im Amt sein; 6. die jährliche Miete, die für jede Litte zu zahlen war und bisher 1 M. und 6 d. Weinpennig betrug, wird um das Dreifache erhöht auf 3 M. Miete und 1 ß Latelgeld<sup>57</sup>); 7. den Bürgern steht auf dem Rinder- und Schweinemarkt in der Stadt ein Einstandsrecht gegenüber den Knochenhauern zu (gegen Erlegung von 1 ß)<sup>58</sup>).

Die Kraft des Knochenhaueramtes ist durch diese Bestimmungen und die strenge Beaufsichtigung durch den Rat tatsächlich gebrochen worden. Zwar tauchte die Frage der Verfügung über die Litten 1406 wieder unter den Beschwerden der Bürgerschaft gegen den Rat auf<sup>59</sup>), aber im übrigen haben die Knochenhauer in der ganzen Epoche des „Neuen Rates“ keine irgendwie hervortretende Rolle gespielt. Auch dem Neuen Rat selbst gehörte nur ein einziger Knochenhauer an<sup>60</sup>).

Außer dem Amt der Knochenhauer traf Ahndung und Strafe, soweit wir sehen, keine andere Körperschaft, sondern nur die an der Verschwörung selbst beteiligten Personen. Deren Verfolgung, Verfestung oder Ausweisung machte ein Problem aktuell, das schon mehrfach Gegenstand von zwischenstädtischen Vereinbarungen oder Beratungen auf Hansetagen gewesen war: die Friedloslegung im weiteren hansischen Bereich<sup>61</sup>). Abkommen der Art, daß die in einer Stadt Verfesteten auch in anderen Städten friedlos sein sollten, sind

<sup>55</sup>) Formell blieben übrigens diese Ausnahmebestimmungen gegen die Knochenhauer, trotz aller späteren Bemühungen des Amtes, bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in Lübeck (1866), also 480 Jahre lang, in Kraft; Wehrmann, S. 64.

<sup>56</sup>) Vgl. demgegenüber die Kompromißbestimmungen von 1380; es ist unerfindlich, wie Wehrmann, S. 80 f., hier eine „Ähnlichkeit“ herauslesen will.

<sup>57</sup>) Vgl. die früheren Kostensätze LUB II, S. 1046.

<sup>58</sup>) Eine ähnliche Einstandsbestimmung zugunsten der Bürger hatte schon 1375 zu den Hauptbeschwerdepunkten auch der Hamburger Knochenhauer gehört, vgl. Westphalen a.a.O., S. 441 Anm.

<sup>59</sup>) Chroniken 26, S. 401, Nr. 39.

<sup>60</sup>) bei insgesamt 60 Mitgliedern des Neuen Rates während acht Jahren (davon 11 Handwerker und 5 sonstige Nichtkaufleute). Es handelt sich um Martin Berse (Fehling, Ratslinie, Nr. 474).

<sup>61</sup>) Zum folgenden vgl. Frensdorff, Strals. Verfestungsbuch, S. XXV ff.

schon im 13. Jahrhundert mehrfach, zuerst zwischen Lübeck und Hamburg (1241), getroffen worden. Bereits wenige Wochen nach dem Abschluß der Gerichtsverfahren, am 25. März 1385, erneuerten Lübeck und Hamburg diesen Vertrag, sicher auf Lübecks Initiative hin<sup>62)</sup>; und Hamburg sorgte auch sogleich für die Durchführung, indem es entsprechende Bestimmungen in seine Bursprake aufnahm<sup>63)</sup>. Hamburg ging sogar über den Wortlaut des Vertrages hinaus, indem es die Maßregel nicht nur für die Verfesteten, sondern auch für die Ausgewiesenen gelten ließ. Entsprechende Verlangen richtete Lübeck dann im Juni d. J. auch an die übrigen, in Stralsund zum Hansetag versammelten Städte: „dat se ere vorredere, de umme der vorretnisse willen vorvestet sin, in eren steden nicht en veligen eder leyden, unde de anderen, de ere stad vorsworen hebben, dat men de in nene stat entfanghe tho borgheren“<sup>64)</sup>. Der ersten Forderung stimmten die Städtevertreter zu; hinsichtlich der zweiten hatten sie Bedenken und hielten sich den Beschluß offen. Tatsächlich ist es auch später nicht mehr zur Behandlung und Annahme dieses Antrages gekommen. Hier wurden die Grenzen des hansischen Zusammengehens sichtbar.

Noch sehr viel langwieriger und schwieriger war die Auseinandersetzung mit den *Godendorpen* und ihrem landsässigen Anhang, die nach dem Scheitern des Paternostermakerschen Planes den Kampf gegen Rat und Stadt in der üblichen Form der kleinen Fehde fortsetzten, während die Stadt ihrerseits Bestrafung wegen Teilnahme an dem hochverräterischen Unternehmen anstrebte. Einige Herren scheinen in die Hände der Lübecker gefallen zu sein, da wir eine Reihe von Urfehden adliger Holsteiner und Mecklenburger aus dieser Zeit besitzen<sup>65)</sup>. Im August 1385 schaltete sich auch der Landesherr, Graf Adolf VII. von Holstein-Plön, ein, bei dem die Stadt offenbar Beschwerde geführt hatte; er erklärte sich bereit, über die von Lübeck angeklagten Vasallen wegen Landfriedensbruches Gericht zu halten<sup>66)</sup>. Dazu scheint es aber nicht gekommen zu sein, so daß schließlich die Stadt auch mit dem Grafen selbst in Uneinigkeit geriet<sup>67)</sup>. Da hat man schließlich die große Königin, Margareta von Dänemark-Norwegen, sowie eine Reihe wendischer Städte zu Vermittlern angerufen, nachdem es inzwischen noch zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen Lübeckern und den *Godendorpen* vor den Mauern von Kiel gekommen war, wobei der Lübecker und der Möllner Ausreitervogt fielen. Auf die Klage der Lübecker „tieghen en deel der Holsten heren manne . . . , dat ze weren mit Detleve und Godschalk Godendorpe vor erer stat, unde wolden en de affghewunnen hebben unde ze lives unde godes vordervet hebben“<sup>68)</sup> wurde im

<sup>62)</sup> HR II 1, 302, 303.

<sup>63)</sup> Vgl. deren Text oben S. 162 Anm. 9.

<sup>64)</sup> HR II 1, 306.

<sup>65)</sup> Teilweise gedruckt LUB IV, S. 501.

<sup>66)</sup> LUB IV 460; im Anhang ein Dutzend Namen von Angeschuldigten, darunter nicht den *Godendorpen*.

<sup>67)</sup> LUB IV 481; zum folgenden ebd. 483, 485, 490—492.

<sup>68)</sup> LUB IV 490; das einzige urkundliche Zeugnis, das wir für diese Beteiligung des Landadels am Knochenhaueraufstand besitzen.

Dezember 1386<sup>69)</sup> ein Schiedsspruch gefällt, der es den Holstengrafen auferlegte, die von Lübeck bereits verfesteten Herren auch ihrerseits zu verfesten und des Landes zu verweisen, auch den Lübeckern bei Verfolgung und Bekämpfung der Verfesteten auf alle Weise behilflich zu sein. Genutzt haben diese mit vielerlei Bedingungen abgesicherten Zusagen freilich offenbar wenig oder gar nichts. Detlev Godendorp wurde erst 1389 von den Lübecker Reitendienern auf dem Lande gestellt und erschlagen. Godschalk Godendorp dagegen erscheint noch 1397 als Zeuge einer wichtigen fürstlichen Vereinbarung<sup>70)</sup>.

## VI. Zusammenfassung

Die Lübecker Handwerkerunruhen des ausgehenden 14. Jahrhunderts müssen in größerem Zusammenhang gesehen werden, als Teile einer die ganze nordwesteuropäische Städtelandschaft durchwandernden Bewegung. Aber sie sind wie überall, so auch in Lübeck, in ihren Ursachen und Ausdrucksformen zugleich auch örtlich bedingt. Die größeren Zusammenhänge zwischen den einzelnen städtischen Bewegungen, der Grad ihrer zeitlichen und ursächlichen Abhängigkeit voneinander, werden sich erst dann genauer erkennen lassen, wenn die lokalen Bewegungen monographisch eingehender behandelt sind, als das bisher geschehen ist.

Diese Aufgabe für Lübeck zu erfüllen, war der Zweck der vorstehenden Untersuchungen; die zwischenstädtischen Zusammenhänge konnten wegen der bezeichneten Forschungslage nur hier und da angedeutet werden. Besonders eng scheint, wie natürlich, der Zusammenhang der Lübecker mit den Hamburger Bewegungen zu sein; doch lassen sich, wenigstens bisher, direkte persönliche oder sachliche Einflüsse auch in diesem Falle nicht nachweisen.

Wir glauben mit unserer Untersuchung nachgewiesen zu haben, daß für Lübeck die relative und absolute Stärke der Kaufmannschaft im sozialen Gesamtgefüge der Stadt zu jener Zeit noch besonders charakteristisch war (Kap. I). Wir haben festgestellt, daß die Auffassung vom Vorherrschen eines „patrizischen“ Rentnerstandes als verfassungspolitischen und sozialen Faktors irrig ist, daß vielmehr die politisch und sozial führende Schicht noch immer weitgehend identisch ist mit der aktiven Großkaufmannschaft (wobei allerdings die Versippung eine erhebliche Rolle spielt), und daß sie immer noch stark fluktuiert. Die Vermutung, daß die Aufstände von 1380/84 sich in erster Linie gegen jenen präsumierten Rentnerstand gerichtet hätten, folglich auch durch Interessen der Kaufmannschaft mitveranlaßt seien, glauben wir als unzutreffend erwiesen zu haben. Diese Meinungen stellen eine in den Quellen nicht begründete Vorverlegung späterer Erstarrungserscheinungen des 15. Jahrhunderts in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts dar (Kap. II). — Man wird hieraus übrigens wohl

<sup>69)</sup> Beurkundet jedoch erst Sept. 1387!

<sup>70)</sup> Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.Slg. II, Nr. 305.

auch unter allgemeinhistorischer Blickrichtung den Schluß ziehen dürfen, daß die durch F. Rörig begründete Erkenntnis vom Epochenwandel der lübisch-hansischen Geschichte um 1370 jeweils mit Vorsicht an den einzelnen Tatsachengruppen überprüft werden muß und daß sie ganz gewiß keine Verallgemeinerung zum historischen Axiom verträgt. Man wird auch immer wieder daran erinnern müssen, daß Rörig selbst nur von Wandlungstendenzen, nicht etwa von einer Art Umbruch oder gar Kontinuitätsbruch gesprochen hat. Es kann keine Rede davon sein, daß die sozialen und wirtschaftlichen Fakten in Lübeck in den zwei oder drei Jahrzehnten nach 1370 bereits grundlegend andere gewesen seien, als in dem Halbjahrhundert vor diesem (außenpolitisch markierten!) Zeitpunkt.

Die personengeschichtliche Nutzenanwendung dieser Feststellungen auf die Gestalt Hinrich Paternostermakers als vermutlichen geistigen Urheber und Leiters des Umsturzversuches von 1384 erweist, daß Paternostermaker nicht durch eine soziale „Deklassierung“ seines ganzen Standes, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach durch in seiner Person und seinen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen liegende Gründe zu seiner Rolle getrieben worden ist. Nicht als Vertreter und Vorkämpfer einer Kaufmannschaft, die von einem Rentnerstand aus dem Ratsregiment verdrängt worden wäre, sondern als unzufriedener Einzelgänger, der die soziale Gunst seiner Herkunft sich nicht hatte bewahren können, trat er an die Spitze des von Ratsregiment und Stadtverwaltung ausgeschlossenen handwerklichen Bürgertums (Kap. III).

Eigentliche Träger der Aufstandsbewegung sind also die *Handwerker*, und zwar soweit sie das Bürgerrecht besitzen — also die Meister (sulvesheren) —, und auch diese nicht in ihrer Gesamtheit, sondern ganz überwiegend die Knochenhauer. Namentlich für das Jahr 1384 zeigt uns der Liber de traditoribus, daß es sich um eine gesellschaftlich, familiär und wirtschaftlich vielfach zusammenhängende relativ kleine Gruppe von Männern handelt. Bei vielen von ihnen hat, ebenso wie bei Paternostermaker selbst, ungünstige Vermögenslage wohl mit als Antrieb gewirkt (Kap. IV).

Was den Ablauf der Vorgänge selbst angeht (Kap. V), so glauben wir entgegen der z. Z. herrschenden Auffassung, die sich auf die erweiterte Reckemansche Fassung des „Berichtes“ stützt, mit Detmar festhalten zu sollen, daß zwei Unternehmungen zu unterscheiden sind (1380 und 1384), von denen nur die erste den Charakter einer mehr oder minder spontanen Revolutionsbewegung zeigt, die zweite dagegen die Konsequenz aus deren Scheitern zog und den Umsturz auf dem Wege der Verschwörung einer zu rücksichtsloser Gewaltanwendung entschlossenen kleinen Gruppe zu verwirklichen trachtete; mit moderner Terminologie wird man den Vorgang von 1384 am ehesten als einen Gewalt-„Putsch“ bezeichnen können. Beide Vorhaben hatten mit Gewißheit als letztes Ziel die Änderung des herrschenden Verfassungszustandes, weil nur sie die endgültige Verwirklichung der gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Wünsche des Handwerkerstandes hätte garantieren können. Während aber der Aufstand von 1380, als spontane Erhebung, ausging von jenen populären Ge-



werbefreiheits- und Finanzforderungen und über deren Gewährung das Endziel — möglichst wohl auf dem Wege der Verhandlung — zu erreichen hoffen mochte, hat die Verschwörung von 1384 sich als erste Aufgabe die gewaltsame Ausschaltung des maßgebenden Verfassungsorgans, des Rates, gesetzt, um damit freie Bahn für eine bürgerrechtliche und verfassungsrechtliche Neuorganisation, vielleicht nach flandrischen, Kölner oder Braunschweiger Anregungen, zu gewinnen.

Daß beide Versuche scheiterten, lag zwar sicher auch an allerlei Zufälligkeiten, war aber grundsätzlich doch wohl bedingt durch die besonderen sozialen Gegebenheiten in Lübeck, nämlich vor allem durch die relative und absolute Stärke der Kaufmannschaft und durch deren geschlossene und energische Parteinahme für den Rat, in dem sie nach wie vor ihr eigenes Interesse verkörpert sehen mußte. Lübecks Charakter als Kaufmannsstadt hatte sich damit noch einmal nachdrücklich bewiesen und durchgesetzt.

## Anhang

### Chronologische Übersicht der urkundlichen Quellenstellen über Hinrich Paternostermaker

1. 1355, 15. August Hinceke P., nomine patris sui Johannis P., schuldet dem Johan de Haghene, socius des dom. Godscalk Warendorp, 376 M. 3 β. Der Vater ist mit Joh. Krukow nach Frankfurt geritten und hat dem Sohn die Schuld-erklärung aufgetragen. Da der Stadtschreiber den Eintrag in Johans Abwesenheit nicht vollziehen will, bürgen Volmar Buxtehude und Thideke Echorst (Nstb I 688,7).
2. 1359, 6. Mai Ghese Beckersche vermacht in ihrem Testament u. a. dem Hinceke, Sohn ihres Testamentsvollstreckers Johan P. und der Mette, ein silbernes Messer (Test. 1359, Mai 6).
3. 1361, 6. Mai Johan P. bedenkt testamentarisch seinen Sohn Hinrich zu gleichen Teilen mit der Ehefrau Mette (Test. 1361, Mai 6).
4. 1365 Hinrich P. kauft das Grundstück Mengstr. 7 (Schröder, MQ 6).
5. 1365, 6. April Joh. P. u. filius Hinr. u. Joh. Krukow schulden Hinr. Smylow 342 M. zu Michaelis (Nstb II 57,3).
6. 1365, 6. April Dieselben schulden demselben weitere 160 M. zu Weihnachten (Nstb II 57,4).
7. 1365, 1. August Dieselben schulden Joh. Lunenborch 340 M. 13 β zu Pfingsten (Nstb II 66,1).

8. 1365, 21. Dezember Joh. P. u. filius Hinr. schulden Joh. P. ... (?) 312 (oder 412?) M. zu Jacobi (Nstb II 75,5).
9. 1365, 25. Dezember Dieselben schulden Hinr. Traveman 391 M. zu Johanni (Nstb II 76,5).
10. 1366, 13. Juli Dieselben schulden dem dom. Joh. Meteler 192 M. zu Phil. & Jac. (Nstb II 85,4).
11. 1366, 21. Oktober Dieselben schulden Thid. de Alen ex parte Heynekini Homud de Hamme 162 M. zu Ostern (Nstb II 91,4).
12. 1366, 21. Dezember Dieselben schulden dem dom. Albert Traveman 401 M. zu Jacobi (Nstb II 95,2).
13. 1367, 24. Juni Rike Albert doliator schuldet Joh. P. 20 m. d. und verpfändet dafür Grundstück Dankw. Grube 11 (Nstb II 107,2). Nicht gelöscht, daher an Hinr. P. gefallen, vgl. unten Nr. 18.
14. 1367, 13. Juli Joh. P. u. filius Hinr. schulden ... u. ... 26 (?) M. zu ... (Nstb II 109,5).
15. 1367, 30. November Hinr. P. u. Heyneke Homud, Bg. in Hamm, schulden Hinr. Molenstraten 209 M. zu Ostern. Nicht getilgt! (Nstb II, 121,2).
16. 1368, 14. Mai Hinr. P. schuldet Everh. Godebus 585 M. zu Michaelis. Es bürgen seine Schwester Alheyd, Wwe. d. Joh. Krukow, u. seine Mutter Mechthild (Nstb II 130,7).
17. 1368, 25. November Hinr. P. schuldet Nic. Stoec 440 M. zu Pfingsten. Nicht getilgt! (Nstb II 142,1).
18. 1369 Hinr. P. erhält das Grundstück Dankw. Grube 11 (Pfand-anfall, vgl. Nr. 13) u. verkauft es im gleichen Jahr (Schröder MQ 647).
19. 1370, 1. November Hinr. P. schuldet Herm. de Puteo 424 M. Es bürgt Hinr. Wulf. Nicht getilgt! (Nstb II 173,6).
20. 1371, 15. August Nic. Honrey, Bürger von Bern (Berna in Oetlandia) quittiert dem Hinr. P. über den Empfang von 76 fl., in Lübeck hinterlassenen Erb-gutes seines Bruders Contze (Nstb II 187,7).
21. 1373, 1. Januar Hinr. P. und (die Paternostermacher) Nic. Ruge, Henneke Mys u. Joh. Cosveld schulden Godsc., Sohn d. Godsc. Wize 110 M. Rughe, Mys u. Cosveld halten Hinr. P. von der Schuld frei (Nstb II 211,7).
22. 1373, 24. Februar Die vom Rat hierfür bestellten dom. Hartm. Pepersak u. Godfr. Travelman vermitteln zwischen Hinr. P. einer-seits u. den Kindern des Joh. Krukow und deren Vor-mündern andererseits wie folgt: Die Kinder erhalten von Hinr. P. 80 M., wofür er Sicherheit leistet in bonis et sufficientibus hereditatibus, sowie weitere 20 M., die aus Außenständen des † Joh. Krukow einzuziehen sind. Diese 100 M. soll Hinr. P. verwalten, bis die Kinder mündig sind, und diese bis dahin unterhalten,

## Die Lübecker Knochenhaueraufstände

- ohne die Summe zu vermindern. Dafür überlassen Kinder u. Vormünder dem Hinr. P. alles Erbgut, Güter und Forderungen ihres Vaters (Nstb II 214,3, gedr.: Pauli, Lüb.Zust. II, S. 62 f.).
23. 1373 Hinr. P. bekommt aus dem Vergleich mit den Kindern Krukow das Grundstück Schlüsselbuden 18 u. verkauft im gleichen Jahr wieder (Schröder MQ 193, gedr.: Pauli, a. a. O., S. 63).
24. 1373 Hinr. P. bekommt desgl. das Grundstück Untertrave 70 und gibt dieses Backhaus im gleichen Jahr der Gertrud, T. d. Joh. Krukow, in die Ehe mit Hinr. Wulf. (Schröder MMQ 303, gedr.: Pauli, a. a. O.).
25. 1373 Hinr. P. bekommt desgl. u. verkauft wieder das Grundstück (halb) Braunstr. 30 (Schröder MQ 126, gedr.: Pauli, a. a. O.).
26. 1373 Hinr. P. erhielt per mortem patris sui Joh. P. 10 M. Rente im Haus des Joh. Rusche, Neuer Krambuden, die er im gleichen Jahr wieder verkauft (Pauli, a. a. O.).
27. 1374, 25. Januar Hinr. P. schuldet Herm. Bodenwerder 108 M. zu Purif. Marie 1375. Nicht getilgt! (Nstb II 240,5).
28. 1375, 22. Februar Hinr. P. bürgt für Joh. Cusveld Paternostermaker über eine Schuld von 116 M. an Engelbert Wulf, Bg. in Stockholm. Nicht getilgt! (Nstb II 283,4).
29. 1375, 4. März Thidem, v. d. Lippe schuldet Hinr. P. 30 M. 8 ß und verpfändet dafür Grundbesitz (Nstb II 284,1).
30. 1375, 25. Mai Nic. Stolte, jetzt volljährig, quittiert seinen Vormündern Joh. de Lune, Herm. Knoke, Hinr. P. (Nstb II 292,2).
31. 1376, 29. Juni Hinr. Cusvelt Paternostermaker schuldet Nic. Bolte 102 M. u. verpfändet dafür sein Haus Mengstr. prope Joh. Warendorp (? nicht nachweisbar, vielleicht verschrieben f. Joh. Wartbergh, der Hinr. P.s Nachbar war?) (Nstb II 330,1).
32. 1377 Hinr. P. hat aus der Erbschaft seines Vaters Joh. P. das Grundstück (halb) Braunstr. 30 (Schröder MQ 125).
33. 1377 Hinr. P. hat desgl. das Backhaus Braunstr. 32 (Schröder MQ 124).
34. 1377, 15. März Herm. Speys schuldet Hinr. P. 38 M. Zugleich bürgt Hinr. P für Speys über 36 M. und für die gesamten 74 M. verpfändet Sp. seinen Koven supra Küterhaus. (Nstb II 361,4) (Der Eintrag ist nicht gestrichen, die Bude ist daher in Hinr. P.s Eigentum übergegangen, vgl. unten Nr. 53).
35. 1378, 6. Januar Hinr. P. schuldet Kindern d. Hinr. Wulf 132 M. u. verpfändet dafür Backhaus Braunstr. 32 (Nstb II 388,1).
36. 1378, 19. November Hinr. de Alen u. Hinr. P. bezeugen, von Lubbert Belowe für Joh. Stoop 54 M. erhalten zu haben (Nstb II 420,2).

37. 1379 Hinr. Coesfeld erwirbt Grundstück Untertrave 49 (Schröder MMQ 635).
38. 1382, 13. April Hinr. P. u. Joh. Balke bekennen, daß Peter Cuper wegen 45 M. für Balke gebürgt hat und daß sie ihn davon frei halten wollen (Nstb II 485,5).
39. 1382 Hinr. P. erwähnt als Eigentümer von Engelswisch 21 „in domo sua“ (Schröder MMQ 579).
40. 1382 Hinr. P. erklärt mit Zustimmung seiner Ehefrau Margareta und seiner Kinder, daß er das vom Vater ererbte Grundstück Braunstr. 30 künftig als fahrende Habe besitzen will (Pauli, Lüb. Zust. II, S. 63).
41. 1382 Hinr. P. erklärt mit Zustimmung der Ehefrau und Kinder, daß er das Backhaus Braunstr. 32, dessen eine Hälfte durch den Tod seiner Mutter an ihn gefallen ist, künftig als fahrende Habe besitzen will (Pauli a. a. O.).
42. 1382 Gleiche Erklärung auch wegen des vom Vater ererbten Hauses Engelswisch 21 (Pauli a. a. O.).
43. 1383, 5. Juni Hinr. P. schuldet den Kindern d. Hinr. Wulf 164 M. u. verpfändet dafür Backhaus Braunstr. 32 und Haus Engelswisch 21. Damit sind scripture precedentes zwischen beiden Parteien ungültig (vgl. oben Nr. 35). (Nstb II 517,5).
44. 1383, 25. Juli Hinr. P. schuldet Nic. de Camen 147 M. 14 ß 6 d. zu Pfingsten, verpfändet dafür Wohnhaus Mengstr. (Nstb II 521,8).
45. 1384 Hinr. Cusfelt alias dictus Paternostermaker u. Radolfus monetarius erklären, daß 13 Joch (minus ein Viertel) Gartenland am Hoppenberch vor d. Holstentor zwar Radolf zugeschrieben sind, aber Hinr. gehören (Schröder MMQ, S. 674).
46. 1384, 22. August Hinr. P. schuldet Nic. de Camen 153 M. zu Weihnachten, u. verpfändet dafür das Wohnhaus Mengstr. und das Haus Braunstr. 30 (Nstb II 559,1).  
Nachträgl. Zusatz: Die verordneten Ratsherren bezeugen, daß das Geld gezahlt ist, der Eintrag daher zu löschen ist.
47. 1384, 1. September Joh. Koning, Krämer, kauft von Hinr. P. 16 M. Rente in dessen Ackerland von 13 Joch min.  $\frac{1}{4}$ , genannt ortus humuli, der früher der Stadt gehörte (Pauli a. a. O., S. 64).
48. 1385, 1. Februar Johan Crumvoet kauft von den Gerichtsherren das racione traditionis des Hi. P. beschlagnahmte Grundstück Mengstr. 7 (OSTB Brigide; Schröder MQ 6; gedr. Pauli a. a. O., S. 64).
49. 1385, 26. Juli Hinr. Ploech kauft von den Gerichtsherren das konfisziierte Grundstück des Hi. P., Braunstr. 30 (OSTB Anne; Schröder MQ 125; gedr. Pauli a. a. O., S. 64).

50. 1385 Späterer Eintrag (1385): Das vorerwähnte Grundstück olim Hi. P., obwohl an Hinr. Ploech verkauft, wird dem Gerh. Odesloo zugesprochen, weil er ein Näherrecht zum Kauf wegen einer von ihm innegehabten Rente aus diesem Haus hat (vgl. Pauli a. a. O., S. 64 u. Abh. IV, S. 71; gedr. Pauli Abh. IV, Anh. A Nr. 329).
51. 1385, 26. Juli Gerh. Godetyt kaufte von Hinr. P., dum adhuc ageret in humanis, das Grundstück Braunstr. 32; es wird ihm von den Gerichtsherren zugesprochen, nachdem er nachgewiesen hat, daß er Hinr. P. noch bei Lebzeiten bezahlt hat (Schröder MQ 124; gedr. Pauli a. a. O., S. 64).
52. 1387, 9. Oktober Dom. Symon Zwerting kauft von den hierzu verordneten Ratsherren das konfiszierte Grundstück olim Hinr. P. traditoris, Untertrave 49 (Schröder MMQ 635; gedr. Pauli a. a. O., S. 64).
53. 1387 Die Herren der Kämmerei verkaufen an Telze Yode den Koven im Küterhaus, der Hi. P. gehört hatte (Schröder Joh., S. 264; vgl. oben, Nr. 34).
54. 1388 Bertold de Zegeberghe kauft von den verordneten Ratsherren das konfiszierte Grundstück ehem. Hi. P. gehörig, Marlesgr. 61 (Schröder MQ 590; das Jahr des Erwerbs ist nicht bekannt, Vorbesitzer: 1372 Nic. Zebbelyn — irrtümliche Angabe über diesen bei J. Warncke, Zs. Lüb. Gesch. 19, S. 256).
55. 1394 Peter Struve kauft von den verordneten Herren des Rats das Grundstück olim Hinr. P. traditoris Engelswisch 21 (Schröder MMQ 579).
56. 1394 Der Stadt werden zugeschrieben aus Beschlagnahme der Güter Hinr. P. traditoris: das Grundstück Mühlenstr. 83 mit zugehörigen Äckern und Scheunen vor dem Mühlentor, die Hinr. P. von den Vormündern der Erben des dom. Lodew. Tusschenbeke gekauft hatte (1412 weiterverkauft an Albert Lippe; Schröder JohQ 779).
57. 1394 Der Stadt werden zugeschrieben 11½ Joch und 1½ Rep (funiculum) Land, die Hinr. P. von den Vormündern der Erben dom. Lodew. Tusschenbeke gekauft hat. Davon liegen 3½ Joch in Lowenbeke, 1 Joch + 1½ Rep in Coolhorst, 5½ und 1/6 Joch inter Hoghewarde et Mericam, 1½ Joch bei Hermansbrook (gedr. Pauli a. a. O., S. 65).
58. ohne Datum Dom. Thomas Morkerke erwirbt von den verordneten Ratsherren einen dem Hinr. P. gehörigen Hof vor dem Holstentor für 70 M. (Deecke a. a. O., S. 30, nach dem Liber de traditoribus).
59. ohne Datum Der Stadt wird aus Hinr. P.s Grundbesitz ein Stück Hopfenland vor dem Holstentor an der Lachswehr zugeschrieben; wird auf 8 Jahre zu 14½ M. jährlich verpachtet (Deecke a. a. O., nach d. Lib. de trad.).

- 60. ohne Datum Der Stadt wird desgl. eine Wiese zugeschrieben, die für 6½ M. an Nic. Wittenborch verpachtet ist (Deecke a. a. O. nach dem Lib. de trad.).
- 61. ohne Datum Das Johanniskloster erwirbt einen dem Hinr. P. gehörigen Hof in Rönnau für 31 M., das zugehörige Vieh für 9 M 4 β (Deecke a. a. O., nach d. Lib. de trad.).
- 62. ohne Datum Über Hinr. P.s Fahrhabe wird folgendermaßen verfügt: Hausgerät für 50 M. 6 β verkauft; Flachs für 52 M. 13½ β, wovon ein Willekin van Bischoperinge- rode aus Riga (vermutlich der Lieferant) 30 M. zu fordern hatte; Hopfen für 15 M., Gemüse für 3 M.; Rosenwasser für 24 β nahm ein Apotheker für eine Schuldforderung an. — Aus Forderungen Hinr. P.s wurden 92 M. 6 β 4 d. eingezogen (Deecke a.a.O., nach d. Liber de traditoribus).